333.3209436
Sch81k
1909

Das Kolonat

in Görz und Gradisca, in Istrien, in Dalmatien und in Tirol.

Dargestellt auf Grund einer im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums im Frühling 1908 vorgenommenen Bereisung dieser Länder

durch

Hofrat Professor Dr. Hermann Ritter v. Schullern zu Schrattenhofen.

Einleitung.

Es kann heute als feststehend betrachtet werden, daß das Wort Kolonat für eine ganze Reihe verschiedenartigster Pachtformen verwendet wird, die mehrfach nichts anderes gemein haben, als daß es sich eben immer um einen Pacht handelt, bei dem der Pachtschilling ganz oder zum Teil in einer Quote des Naturalertrages geleistet wird. Alle andern Bedingungen zeigen die größte Verschiedenartigkeit, so daß an die Konstruktion eines einheitlichen juristischen, wirtschaftlichen oder sozialen Begriffes gar nicht gedacht werden kann. Überdies ist auch das Wort selbst durchaus nicht in allen oben erwähnten Ländern wirklich eingebürgert; speziell in Dalmatien ist es erst seit etwa einem Jahrzente in teilweisem Gebrauche; endlich darf nicht übersehen werden, daß zwischen Kolonat, Mezzadria (Halbpacht), einfachem Geldpachte, Erbpacht, Erbzinsverträgen und Sozietätsverhältnissen zahlreiche Übergangsformen sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, deren Vorkommen das ohnehin vorhandene Wirrsal ins Ungemessene steigern mußte.

Diese Tatsachen dürften es auch begreiflich erscheinen lassen, daß bis zum heutigen Tage in der Beurteilung des Kolonats die größten Meinungsverschiedenheiten bestehen, und zwar in allen Belangen, in denen das Kolonat in das soziale und wirtschaftliche Leben eingreift, und in allen Richtungen, in denen es juristische Relevanz besitzt.

Die folgende Darstellung hat weder den Zweck, eine Auseinandersetzung über solche Meinungsverschiedenheiten zu sein, noch auch das Thema überhaupt theoretisch zu behandeln; sie soll ausschließlich die praktische Seite der Frage, und zwar vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte aus erörtern und in konkreten Reformvorschlägen gipfeln, die wenigstens das eine für sich sollen in Anspruch nehmen dürfen, daß sie nicht Utopien darstellen, sondern ohne besondere Schwierigkeit realisierbar sind.

Auf die historische Seite des Problems soll ex professo auch nicht eingegangen werden; wo aber eine Erklärung des heutigen Zustandes nur in seinem geschichtlichen Werden überhaupt gefunden werden kann, da durfte auch der historischen Betrachtung nicht aus dem Wege gegangen werden, soll doch jede Reform die historische Kontinuität wahren und nicht den Charakter einer katastrophalen Umwälzung tragen.

Die Materialien, welche im folgenden zur Verarbeitung kommen, sind sehr verschiedenartig. Das Gros derselben sind die Ergebnisse des eigenen Studiums des Referenten, an Ort und Stelle mit der möglichsten Objektivität durchgeführt, im Bewußtsein, daß eine richtige Beurteilung des Kolonats nur möglich ist, wenn man es nicht theoretisch isoliert, sondern als mitlebenden Bestandteil des sozialen Organismus betrachtet und lebend in Beobachtung nimmt, und wenn die Standpunkte aller Interessenten und Fachleute gleichmäßig Berücksichtigung finden.

EN

Dazu kommen zahlreiche vom Referenten an Ort und Stelle gesammelte Verträge und Vertragsformularien, sowie einige kurze Darstellungen einzelner Seiten und Erscheinungsformen des Problems, die ihm zur Verfügung gestellt worden sind, unter andern eine historische Skizze, welche der k. k. Bezirkskommissär der Statthalterei in Zara, Dr. Heinrich Mayr, verfaßt hat; reiche Materialien, die dem Referenten vom Oberlandesgerichtspräsidium in Zara, von Seiner Exzellenz dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest und von dem Hofrate Degl' Ivellio in Ragusa zur Einsicht überlassen worden sind*), endlich die gedruckte Literatur, als deren Haupterzeugnisse zu bezeichnen wären:

Antonio degl' Ivellio: Saggio d'uno studio storico-critico sulla colonia e sul contadinaggio nel territorio di Ragusa.

Johann v. Versa: Die Frage über das Kolonenwesen im Ragusaner Gebiete vor dem Reichsrate.

V. Pappafava: Studie über den Teilbau in der Landwirtschaft, besonders in Dalmatien.

C. E. Schindler: Darstellung des Kolonen- und Kontadinenwesens im Ragusaner Kreise.

Pellegrini-Danieli Dr. C. de: Sulla Colonia dalmata, cenni stor. giur, Zara 1896.

Für das Küstenland ist dem Referenten ein den Gegenstand selbständig behandelndes Werk nicht bekannt, ebensowenig für Südtirol.

Angesichts der Unbestimmtheit des Begriffes, der in wesentlichsten Punkten oft ganz verschieden gearteten Formen des Kolonats und der Tatsache, daß diese Verschiedenartigkeit — wenigstens zum Teil, freilich eben nur zum Teil — mit territorialen Verhältnissen zusammenhängt, oder — vielleicht ist dies richtiger gesagt — territorial zutage tritt, ist es notwendig, nach Territorien differenziert den Gegenstand zu behandeln.

Als solche Territorien wären zu unterscheiden:

1. der italienische Teil der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca,
2. der slowenische Teil dieses Landes,
3. Istrien,
4. die Uferstrecke des nördlichen Dalmatien,
5. das Innere dieses Gebietes,
6. das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa
7. die Bocche di Cattaro,
8. die großen, südlichen Inseln Dalmatiens,
9. die nördlichen Inseln,
10. Italienisch-Tirol.

---

*) Ein Teil der bezeichneten Materialien soll im folgenden zum Abdrucke gelangen, die übrigen können jederzeit im Ackerbauministerium eingesehen werden, insoweit sie bei demselben zurückbehalten werden können.

Vorbemerkung.

Ohne ausschließen zu wollen, daß römisches, insbesondere byzantinisches, venezianisches, osmanisches Recht, slawische Sitten und Rechtsinstitutionen auf die konkreten Formen des Kolonats in ihrer Entwicklung und Ausgestaltung eingewirkt haben, glaubt Referent doch konstatieren zu können, daß das Kolonat aus den konkret gegebenen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen jeder einzelnen Gegend, diesen sich stets anpassend, hervorgewachsen ist, vielfach jeder juristischen Konstruktion spottend und selbst im Widerspruche mit juristischen Grundregeln, eine Anzahl von Gebilden, die sich nicht einzwängen lassen in Rechtskategorien, die man daher auch nicht vom rein juristischen Standpunkte aus beurteilen oder korrigieren kann.

Aus dieser Erkenntnis ergab sich für den Referenten, wie schon erwähnt, die Notwendigkeit und Pflicht, auf seiner Studienreise auch alle jene äußeren, das soziale und wirtschaftliche Leben charakterisierenden Tatsachen möglichst genau zu ermitteln, innerhalb welcher sich der Nährboden des Kolonats findet. Auch in der hier folgenden Darstellung dürfen diese Momente nicht ganz übergangen werden.

Mit der eben angedeuteten Tatsache verquickt sich die Erscheinung, daß in manchen Gebieten das Kolonat im Absterben begriffen ist, und zwar vorwiegend in solchen, in denen eine plötzliche Wandlung der Kulturverhältnisse eingetreten ist, insbesondere dort, wo die Phylloxera die alten Rebbestände zerstört hat, bisher aber die Rebe die einzige oder fast einzige Kulturpflanze darstellte. Neue Produktionsbedingungen fordern neue Produktionsformen. Wo dagegen die Umwandlung der äußeren Lebensbedingungen des Kolonatsvertrages allmählich vor sich gegangen ist oder vor sich geht, hatte derselbe Zeit, sich allmählich etwas zu modernisieren, ohne sein Wesen zu ändern; wo der Zustand der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seit zirka 50 Jahren im wesentlichen so geblieben ist wie er vor Beginn dieser Epoche war, hat das Kolonat sich auch in seiner alten Struktur erhalten und steht es nun da wie ein Attavismus, für den den weitesten Kreisen, vor allem aber vielfach den Fachgelehrten das Verständnis fehlt.

Es mag nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen gestattet sein, das erste der bezeichneten Territorien, den italienischen Teil der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, zu besprechen.

I.

Görz und Gradisca.

Italienischer Landesteil.

Dieses Gebiet zeigt das Kolonat in seinen veraltetsten Formen und in einer Ausdehnung, die ihm die größte Bedeutung für die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage der Grafschaft gibt, so daß es wohl mehr als begreiflich ist, wenn zuerst aus diesem Gebiete der Ruf nach Rettung erschollen ist. Hier zeigen sich auch am schroffsten die privat- und die volkswirtschaftlichen Nachteile dieses Systems in eben diesen seinen veralteten Formen, und hier treten sie besonders augenfällig zutage, weil neben Verhältnissen, die unserem Jahrhunderte hohnsprechen, durchaus annehmbare, ja sogar allen Kreisen vollkommen konvenierende Vertragsformen vorkommen, die in einem blühenden Zustande der Landwirtschaft sich selbst ein glänzendes Denkmal setzen. Ein eingehendes Studium des Gebietes zeigt uns, daß die Kardinalfehler des alten Kolonatssystems, die Unsicherheit über die Dauer des Vertragsverhältnisses, beziehungsweise die übermäßige Kürze desselben, der Mangel jeder Garantie für den Kolonen, für Verbesserungen am Besitze gegebenenfalls entschädigt zu werden, ja die vielfach vorhandene Sicherheit, keine solche Entschädigung zu erhalten, endlich — und das ist eine Spezialität des Gebietes — das Vorkommen von Robotverpflichtungen, wo sie in den Vordergrund treten, sich überall in ungenügender Ausnutzung des Bodens, in Rückständigkeit der Anbausysteme, in einem tiefen Kulturzustande der Bevölkerung und in wenig günstiger Lage nicht nur der Kolonen, sondern auch der Eigentümer selbst geradezu aufdringlich äußern. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn und insoweit diese letztbezeichneten Erscheinungen tatsächlich ihren Grund in Kolonatsverträgen finden, die staatliche Verwaltung, eventuell auch die Gesetzgebung berufen und verpflichtet sind, heilend einzugreifen.

Österreichisch-Friaul, wie man den größten Teil des Gebietes nennen kann, gehört zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Gradisca und ist im Wesen eine weite Ebene, die ohne eigentliche natürliche Grenze — von einer Strecke abgesehen, auf der der Judriofluß und von einer andern abgesehen, auf der der Aussabach als solche auftreten — mit Italienisch-Friaul zusammenstößt. Das letztere Moment sei hier besonders hervorgehoben, weil es eine Erscheinung erklärt, die nicht ohne Verwunderung wahrgenommen werden kann. In erstaunlich großem Maße erwerben Reichsitaliener Grundbesitz in Österreichisch-Friaul, wo sie — in manchen Fällen ist der Referent auf diesen Umstand besonders aufmerksam gemacht worden — mehrfach, natürlich nicht immer, jenen schweren wirtschaftlichen Druck auf die Bevölkerung ausüben, der jenseits der Grenze üblich sein soll und der vielfach noch erheblich über das Maß hinausgeht, unter welchem die österreichisch-friaulischen Kolonen einheimischer Herren erlahmen.

Selbstverständlich ist auch der Fall nicht selten, daß eine und dieselbe Person dies- und jenseits der Grenze Besitz hat.

Das Land ist im allgemeinen gut angebaut, abgesehen von den Sumpfgebieten im Süden und den Lehnen des „Collio", eines hügeligen Terrains im Norden, das aber schon nicht mehr zum eigentlichen Friaul gehört und das von der Sprachgrenze durchzogen wird. Hier, und zwar im italienischen Teile des Collio und in den südlichen Gemeinden, zeigen sich auch die trübsten Seiten des Kolonatswesens und seine schlimmsten Ausartungen. Der Anbau erstreckt sich auf die verschiedensten Kulturen, von denen die Rebe, der Maulbeerbaum und Getreide in der ersten Reihe stehen.

Um ein möglichst plastisches Bild der Verhältnisse in diesen Gegenden zu bieten, soll nun auf die Einzelheiten der Kolonatsverträge eingegangen werden, wie sie mir bekannt gegeben worden sind.

In Dolegna, einer hart an der Reichsgrenze gelegenen, aus vier Fraktionen bestehenden, auf Hügeln sich ausbreitenden Gemeinde mit zirka 1500 Einwohnern habe ich an drei Orten Informationen eingezogen;

auf zwei Besitzungen war es mir möglich, die Originalkolonatsverträge zu sehen, in dem einen Falle im Gespräche mit dem Besitzer, im anderen Falle mit dem Kolonen.

Es sei hier bemerkt, daß ich überall die Leute darauf aufmerksam machte, daß meine Reise ausschließlich den Zweck verfolge, die Verhältnisse genau an Ort und Stelle kennen zu lernen. Das geschah, um von vornherein jedes etwaige Mißtrauen auszuschalten und um zu vermeiden, daß irgendwelche Hoffnungen oder Befürchtungen wachgerufen würden.

Der Grundbesitz gehört etwa zur Hälfte Kleinbauern, zur Hälfte größeren Besitzern; die Flächen der letzteren Kategorie sind zum Teil zerstückt, so hat mein Gewährsmann zehn „Campi Acker", zwei Campi Wiese und vier Campi Wald, etwa über eine eine Viertelstunde lange Fläche ausgestreut, zur Hälfte in Italien, zur Hälfte in Österreich.

Sein Kolone hat einen schriftlichen Vertrag in Abschrift in Händen, der nur auf ein Jahr lautet, sich aber auf längere Zeit ausgedehnt hat; er datiert vom 25. Oktober 1900 und ist noch in Kraft. Nach demselben leistet der Kolone einen Pachtschilling von 230 K (?); er gibt dem Herrn zwei Drittel des Mostes, ein Quantum, das sich aber angeblich effektiv auf die Hälfte reduziert, weil der Wein, der in der Presse bleibt, dem Kolonen überlassen wird, die Hälfte des Maulbeerlaubes, im August acht Hühner (Normalpreis 60 kr. pro Paar) und zu Ostern 40 Eier (Normalpreis 4 kr. pro Stück); endlich leistet er acht Arbeitstage ohne Entgelt auf dem im Eigenbetriebe stehenden Grundbesitze des Herrn. Die Pfähle für die Weinstöcke stellt der Kolone bei; wenn sie durch neue ersetzt werden müssen, gehören sie dem Herrn; die Steuern und die Reparaturen an dem höchst ärmlichen Kolonenhause trägt der Eigentümer; eventuelle Prozeßkosten zahlt gleichfalls der letztere, insoweit Eigentumsfragen im Streite stehen. Das Vieh — mindestens zwei Ochsen, gegenwärtig sind vier Stück Rinder auf dem Kolonatsgute — und die Ackergerätschaften stellt der Kolone bei. Meliorationen werden ihm nicht vergütet und es ist ihm verboten, auswärts gegen Lohn Arbeiten zu leisten. Die Kolonenfamilie besteht aus fünf Köpfen.

Zur Illustration sei bemerkt, daß mir der Durchschnittsertrag per „Campo", dem ortsüblichen, wie es scheint, in seiner Größe nicht vollkommen fixen Flächenmaße, mit 5 bis 6 Meterzentnern Weizen, respektive 12 Meterzentnern Mais, respektive — das aber nur in sehr günstigen Jahren — mit 18 Hektolitern Wein beziffert worden ist; der Wert eines einzelnen Campo Ackerlandes wird mit 600 bis 800 fl. veranschlagte man rechnet in der ganzen Gegend noch durchaus in Gulden. Die Arbeitslöhne betragen in der Periode mittleren Arbeitsbedarfes 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 30 kr. für Männer, 60 kr. für Frauen.*)

Der eben besprochene Vertrag zählt durchaus nicht zu den schlechtesten, einen viel ungünstigeren fand ich — laut der auch hier in Händen des Kolonen befindlichen Kopie — in einer anderen Fraktion der Gemeinde Dolegna.

Ich muß gestehen, daß ich entsetzt war über das Bild, das sich mir hier darbot.

Auf einem Hügel ein elendes Häuschen; eine abgemagerte, bleiche Frau mit halbverhungertem Kinde von gelber Hautfarbe, ein junger, abgearbeiteter Mann, ängstlich, mißtrauisch und durch sein Elend abgestumpft, voll Furcht, durch offene Darlegung der Verhältnisse vielleicht auch noch das jämmerliche Brot zu verlieren, das er, sein Vater und sein Bruder sich mit härtester Arbeit zu erwerben gewohnt sind.

Der Besitzer, ein Reichsitaliener, übergab ihm vor fünf Jahren — der Vertrag trägt übrigens kein Datum — 27 Parzellen im Ausmaße von zirka 22 Campi, alle zerstreut im Hügellande gelegen und zum Teil nicht durchaus urbar; nur zwei Campi sind Ackerland, sieben Campi sind Weinland, auf dem aber die Reben äußerst schütter gepflanzt sind, sechs sind Weide, sechs Wald.

Vom Weinertrag muß der Kolone 320 Liter und vom Reste zwei Drittel dem Herrn abliefern; wenn er die 320 Liter nicht fechst, wie das vor zwei Jahren der Fall war und jederzeit geschehen kann, da die Gegend großer Hagelgefahr ausgesetzt ist, muß er 45 fl. bar zahlen; das Drittel des Kolonen behält er nicht in natura; es wird ihm vielmehr für 10 fl. pro Hektoliter vom Herrn abgelöst; überdies liefert der Kolone zehn Stück Geflügel verschiedener Gattung, zwei Körbe auserlesener Trauben, die ganze Zwetschkenernte des Grundes (durchschnittlich 150 Kilogramm), von allen anderen Obstgattungen je einen Korb zu 2 bis 4 Kilogramm, zahlreiche Reisigbündel und Besen verschiedener Größe; endlich zahlt er als Hausmiete 1 fl. 25 kr. bar und ist er überdies verpflichtet, auf jeden Ruf des Herrn mit Hand und Gespann Arbeiten zu leisten, gegen eine vom Herrn einseitig zu bestimmende Entlohnung; zur Zeit der Weinlese entfällt jede Entlohnung; es können nach Belieben auch alle drei Männer der Familie herangezogen werden; sind sie nicht verfügbar, so müssen andere Arbeiter von ihnen beigestellt werden. Im

*) Wie nachträglich konstatiert worden ist, beziehen sich diese Lohnsätze nicht auf den Gewährsmann, der, wie ihm ins Gesicht erklärt worden ist, und er unwidersprochen ließ, nur 50 kr. für den Mann an Taglohn zahlt. Die Möglichkeit einer so niedrigen Entlohnung erklärt sich daraus, daß die Bevölkerung der Gegend ein sehr starkes Heimatsgefühl hat und lieber darbt als die angestammte Scholle zu verlassen. Leider muß sie diese unschätzbare Eigenschaft bitter büßen.

abgelaufenen Jahre hat der Kolone dem Herrn über 100 Tagschichten ohne Entschädigung geleistet. Der Vertrag lautet auf ein Jahr, er kann aber jeden Augenblick gelöst werden, wenn sich der Kolone das geringste aneignet, was der Herr als sein Eigentum betrachtet. Alles Risiko, auch das mit einer Feuersbrunst verbundene, fällt dem Kolonen zur Last, der überdies ausdrücklich auf die Vorteile der §§ 1104 bis 1106 a. b. G. B. verzichtet; er haftet für jede Schädigung am Besitz, darf ohne Zustimmung seines Herrn keine Meliorationen durchführen und würde für ohne diese Zustimmung vorgenommene Meliorationen auch keine Entschädigung beanspruchen dürfen; wenn er einen neuen Weingarten anlegt und im Laufe des betreffenden Jahres entlassen wird, so wird ihm seine Arbeit nur zu einem Drittel entschädigt; überdies muß er im Falle der Entlassung alles, mit Einschluß des Düngers, an Ort und Stelle lassen. Auf den Hutweiden des Besitzes darf der Kolone sein Vieh nicht weiden. Der Herr zahlt Schwefel und Kupfervitriol zu zwei Dritteln und stellt die für die Bekämpfung der Rebschädlinge erforderlichen Apparate bei, deren Reparatur aber nach Maßgabe des Ertrages der Pächter zu zahlen hat. Die bezügliche Arbeitsleistung, und zwar auch auf dem sonstigen Besitz des Herrn, fällt dem Kolonen zur Last.

Das Vieh (4 Stück Rinder) beschafft der Pächter; 2 Stück sind sein Eigentum; um sie anzukaufen, hat er bei einer Bank 800 K gegen 7 Prozent Zinsen als Wechselschuld aufgenommen; da er aber auch dem Bürgen ein Entgelt geben muß und auch sonstige Zahlungen zu leisten sind, kommt ihm das Darlehen auf 14 Prozent zu stehen. Die zwei andern Rinder hat er von einem andern Kolonen gemietet gegen Teilung des Ertrages. Den Dünger hat der Herr zu prüfen, bevor ihn der Kolone, der ihn selbst bestreitet, verwenden darf.

Die Kolonenfamilie besteht aus 3 Männern, 3 Frauen und einem kleinen Kinde, sie bewohnt drei namenlos elende Kammern.

Es dürfte wohl überflüssig sein, solche Verhältnisse noch mit einem Kommentar zu beleuchten, und trotzdem soll auch dieser Vertrag noch lange nicht der schlimmste sein unter denen der dortigen Gegend.

Auf dem Grunde eines andern Besitzers müssen die Kolonen gegen einen Lohn von 40 kr. für den Mann und von 15 kr. für die Frau jederzeit und ohne jede Beschränkung für den Herrn arbeiten; auch werden dort Meliorationen, und zwar selbst die Anlegung ganzer Weinberge in keiner Weise vergütet; Arbeitsleistungen außerhalb des Kolonatsgrundes oder des sonstigen Besitzes ihres Herrn können die Entlassung des Kolonen zur Folge haben.

Auf einem weitern Besitz muß der Kolone alle Fuhren an Bodenprodukten für den Herrn, wohin immer es sei, beistellen. Ein Kolone dieses letzteren Grundbesitzers hat mir in Anwesenheit mehrerer anderer Personen erklärt, daß er 129 Tage im vorigen Jahre ohne Entschädigung für seinen Herrn gearbeitet habe.

Steuerabschreibungen oder sonstige Benefizien von seiten des Fiskus kommen überall nur den Grundbesitzern zugute.

Die geschilderten Verhältnisse machen es wohl begreiflich, wenn die Kolonen erklären, sie hätten kein Interesse daran, den Ertrag zu steigern, da damit immer eine Zunahme ihrer Verpflichtungen verbunden sei; manche Kolonen verfallen daher in Lethargie und tun nur was unbedingt notwendig ist; als Hauptübel erscheinen auch ihnen die Kürze und Unsicherheit der Vertragsdauer, der Mangel eines Entschädigungsanspruches für Meliorationen und die Arbeitsverpflichtungen außerhalb des Kolonatsterrains. Ich bin der Ansicht, daß hiermit tatsächlich die Hauptübel bezeichnet sind und daß in erster Reihe an diesen Punkten bei jeder Reform der Verhältnisse wird eingesetzt werden müssen.

Wesentlich günstiger ist das Bild, das uns das Kolonatswesen auf einem Großgrundbesitz in Cormons vor Augen führt, also in einer verhältnismäßig geringen Entfernung von Dolegna.

Wir treten hier bereits an den Rand der Ebene und damit in ein Gebiet, in dem sich ab und zu auch schon die Mezzadria, ja der einfache Geldpacht zeigt; im letzteren Falle zahlt der Pächter auf dem in Rede stehenden Besitz 18 fl. pro Campo; im ersteren Falle stellt der Herr das halbe Saatgut für Weizen und Mais bei, ebenso die Hälfte des Schwefels und Kupfervitriols, endlich bei Neuanpflanzungen die gesamten Reben; der Ertrag wird zur Hälfte geteilt; der Mezzadro kann aber auch seine Hälfte in Geld ablösen.

Die eigentlichen Kolonen haben zwar schriftliche Verträge für nur je ein Jahr — damit hält sie der Gutsherr fest in der Hand —, sie bleiben aber tatsächlich durch Generationen am Gute. Vieh und Ackergeräte gehören den Kolonen. Sie leisten einen Geldbetrag als Hausmiete, eventuell auch 6 Fuhrleistungen gegen Beistellung des Lebensunterhaltes durch den Gutsbesitzer, dann 1 Quintal Weizen pro Campo und 6 bis 8 Arbeitstage, je nach dem Willen des Herrn, der den Lebensunterhalt beistellt, respektive früher 40, jetzt bis 80 kr. zahlt; obligatorische Fuhrdienste ohne Entlohnung sind außer Übung gekommen; freiwillige Fuhren werden je nach der Entfernung entlohnt, Steuern und Hausreparaturen zahlt der Gutsbesitzer; wenn der Kolone auswärts arbeitet, ist das sein freier Wille; er kann daran nicht behindert werden.

Sowohl bei der Mezzadria als auch beim Kolonate wird bei der Seidenzucht der Same je zur Hälfte von beiden Teilen gezahlt, der Ertrag ebenso geteilt; fehlt Laub, so muß es der Herr beistellen; besteht ein Überfluß daran, so gehört dieser dem Herrn.*)

Die Kolonen anderer Gutsbesitzer sind vielfach gegen dritte Personen verschuldet, zum Teil deswegen, weil sie oft, um nicht wohlhabend zu erscheinen und daher härtere Pachtbedingungen gewärtigen zu müssen, keine Zahlungen leisten.

Die günstigeren, oben geschilderten Verhältnisse erklären sich wohl zum Teil aus der Individualität des Gutsbesitzers, zum Teil aus der günstigeren örtlichen Lage, zum Teil aber auch — und das ist wohl gleichzeitig Ursache und Wirkung — daraus, daß sich um Cormons Kleinbesitz zu bilden beginnt.

Auch auf je einem Großbesitz im Hügelland zwischen Cormons und Görz habe ich leidliche Verhältnisse vorgefunden.

In Russiz (Capriva) ist die Wirtschaft ausschließlich auf Weinbau abgestellt; Wiesen und Luzernfelder werden einfach gegen Geld verpachtet, erstere zu 10 bis 15 fl., letztere zu 15 fl. pro Campo. Bei Maisbau wird der Ertrag zur Hälfte geteilt, der Herr gibt aber den Dünger und überdies einzelne Grundstücke ohne Entgelt; Weizen wird nur von einem Kolonen gebaut, der den Dünger erhält, ein Drittel des Körnerertrags und das ganze Stroh. Beim Weinbau gibt der Herr den Dünger, Kupfervitriol und zwei Drittel des Schwefels, bei Neuanpflanzungen wird der Kolone vom Eigentümer unterstützt. Vom Ertrag erhält der Kolone ein Drittel, das ihm der Grundeigentümer zum laufenden Marktpreis ablöst.

Kolonen, die nur Weingärten (6 bis 7 Campi) und keinen Acker haben, ronchieri genannt, stehen sich nicht gut, sie sind auch vielfach beim Herrn verschuldet; dabei werden aber ebensowenig Zinsen berechnet wie bei den Geldvorschüssen, die der Herr jährlich im Betrage von je 500 bis 600 K den Kolonen gewährt. Eine Leistung von obligatorischen Arbeitstagen gibt es nicht; Weinfuhren muß der Kolone nach Verlangen des Herrn leisten; dafür wird ihm jeweils 1 fl. gutgeschrieben; überdies erhält er bei Fuhren nach Cormons 20 kr., bei weiteren Fuhren entsprechend mehr auf die Hand. Das Vieh ist Eigentum des Kolonen; dessen Dünger verwendet er auf den ihm vom Herrn gratis überlassenen Gründstücken. Die Steuern zahlt der Grundbesitzer in allen Fällen aus eigenem.

Ein Großbesitz in Blanchis zeigt, wie schon erwähnt, auch noch erträgliche Kolonatsverhältnisse; sie nähern sich aber doch schon wieder etwas den ungünstigen Zuständen, die ich in Dolegna gefunden. Der von mir befragte Kolone baut auf den ihm zugewiesenen 10 Campi nur Wein und Mais; der letztere gehört ganz ihm; es reicht aber der Ertrag kaum für den Hausbedarf; vom Wein gibt er 3 Hektoliter und vom Rest der Fechsung zwei Drittel an den Herrn. Die Steuern zahlt der Grundbesitzer, das Vieh gehört dem Pächter. Der letztere ist zu acht Arbeitstagen verpflichtet, und zwar je von einem Mann und einer Frau, wobei der Mann 20 und die Frau 10 kr. für die Verpflegung erhalten. Andere Arbeitstage muß der Kolone je nach Verlangen des Grundbesitzers jederzeit leisten, gegen 1 K für sich und 50 h für die Frau. Fuhren werden vom Kolonen gleichfalls je nach Verlangen des Grundbesitzers geleistet und mit 67 kr. vergütet, wenn sie bis Görz gehen. Wenn der Bauer Verbesserungen anbringt, so erhält er dafür keine Vergütung. Reparaturen am Haus bezahlt der Gutsbesitzer. Die gesamte Weinfechsung in guten Jahren beträgt zirka 40 Hektoliter. Seine Quote bleibt dem Kolonen in natura. Wenn er gegen den Herrn Schulden hat, so zahlt er mit Wein. Auf diesem Kolonatsgute leben zwei Männer, zwei Frauen und sechs kleine Kinder. Der Viehstand beträgt zwei Ochsen und eine Kuh. Auch hier lauten die Verträge von Jahr zu Jahr, sie sind schriftlich abgefaßt, aber in Händen des Besitzers. An den Verhältnissen hat sich schon seit langer Zeit nichts mehr geändert.

Die fruchtbare Ebene inmitten Friauls vorläufig umgehend, gelangen wir in das Gebiet nahe der Küste mit weiten Sümpfen und behaftet mit der Pellagraseuche. Annähernd charakteristisch für die dortigen Verhältnisse sind jene in der Gemeinde Fiumicello. Diese Gemeinde ist sehr ausgebreitet und besteht aus zahlreichen Fraktionen. Ihr Zentrum bildet S. Valentino. Der Besitz ist vorwiegend Großbesitz; die Pellagrakrankheit ist überaus verbreitet. Einer der größten Gutsbesitzer hat gegenwärtig noch 11 Kolonen, da er einige entlassen hat. Er hat die Verträge von seinem Vorbesitzer übernommen. Auch sie lauten immer nur auf ein Jahr. Der Kolone ist dabei verpflichtet, jede vom Herrn verlangte Arbeit zu leisten, bei Tag oder bei Nacht, mit der Hand oder mit Fuhren. Für die letzteren erhält er 20 h für das Futter des Viehes und 1 K für seinen eigenen Lebensunterhalt. Es soll vorgekommen sein, daß einer der Kolonen bis zu 200 Tage im Jahr ohne Lohn arbeiten mußte, unter anderem auf den Weinbergen, welche der Herr in eigener Regie führt und die 100 Campi ausmachen. Hier besteht auch die Eigentümlichkeit, daß die Kolonen alle kommunale Steuerzuschläge zu bestreiten und überdies den Feldwächter, der sie selbst überwacht, zu bezahlen haben.

*) Eine strenge Begriffsgrenze zwischen Kolonat und Mezzadria läßt sich leider nicht aufstellen; ich möchte meinen, daß für Friaul der Unterschied darin liegt, daß der Mezzadro im Wesen nur Quoten des Produktes, in der Regel die Hälfte desselben leistet, der Kolone aber auch noch für den Herrn arbeiten muß.

Überdies sind für die kleinsten Verfehlungen schwere Geldstrafen eingeführt. Die Kündigungen sollten zwar eigentlich immer vom 11. Mai bis 11. November erfolgen, es ist aber schon vorgekommen, daß am 4. November für den 11. gekündigt wurde.

Ein Beispiel der Ausbeutung, die auf diesem Gebiete üblich sein soll, bietet der Umstand, daß der Gutsherr für die Benutzung eines großen von ihm gekauften Pfluges 12 K für den Tag verlangt. Von den Schulden der Kolonen läßt er sich alle sechs Monate 6 Prozent Zinsen zahlen. Das Getreide sollten die Kolonen am 31. August abliefern, der Gutsherr verlangt aber, daß sie es bei sich behalten, obwohl sie keine ordentlichen Aufbewahrungsstellen besitzen, manchmal für fünf bis sechs Monate; er läßt sich in der Zwischenzeit Zinsen bezahlen; auch geht er nicht darauf ein, daß ihm Geld an Stelle des Getreides gegeben werde, so daß in der Gegend Hunger und Pellagra wüten. Ein anderes Beispiel für die Härte der Vertragsbedingungen, selbst unter Verletzung der ortsüblichen Gebräuche ist die angebliche Tatsache, daß die Kolonen auch von den Trauben, die um ihr Wohnhaus wachsen, die Hälfte abliefern müssen. Da endlich die Verrechnungen mit den Kolonen nur sehr unregelmäßig erfolgen, wissen diese nie, wieviel sie eigentlich schuldig sind. Obwohl neugepflanzte Weinberge durch drei Jahre keinen Ertrag geben, muß der Kolone doch Pacht dafür bezahlen.

Es ist hier zu erwähnen, daß die Kolonen weniger den Grundbesitzer als seinen Verwalter für diese Härten verantwortlich machen, von denen ein großer Teil auf vertragswidrigen Neuerungen beruhen soll.

Bei anderen Besitzern in derselben Gemeinde sind die Verhältnisse wesentlich günstiger, zum Teil deswegen, weil das eigentliche Kolonat in die Form der Mezzadria übergeht. Wenn auch hier gewöhnlich noch Pflichtarbeiten vorkommen, so werden sie doch etwas besser bezahlt.

In San Canziano ist der größte Teil des Besitzes in Kolonatsgründe aufgeteilt. Die härtesten Verträge sind jene auf dem Besitze der Gemeinde Udine. Für einen Komplex von 14 Campi zahlt der Kolone 15 Quintal Weizen, überdies gibt er die Hälfte des Weines und die Hälfte der Maulbeerblätter ab und zahlt die Hälfte des Schwefels und Kupfervitriols.

Endlich leistet er drei Arbeitstage und muß er drei Campi des Herrn ackern. Dabei gehören aber das Haus und das Vieh dem Kolonen. Die Verträge sind hier schriftlich und gleichfalls einjährig. Arbeitsleistungen über das bezeichnete Maß sind bisher nicht vorgekommen. Meliorationen werden nicht vergütet. Im Vertrage findet sich folgender Passus:

„Die Pachtbedingungen werden dieselben sein, welche für alle Pächter der Besitzung nach Maßgabe der Ortsgebräuche werden festgestellt werden." Es unterwirft sich also der Pächter von vornherein bedingungslos all dem, was der Gutsbesitzer ihm irgendeinmal auferlegen wird. Wie sorgfältig dabei die Interessen des Herrn gewahrt werden, zeigt der Umstand, daß der Kolone ausdrücklich verpflichtet wird, die Geräte und die Apparate für die Bespritzung der Reben, welche der Herr beistellt, zur Hälfte auf seine Kosten reparieren zu lassen.

An demselben Orte finden sich auch andere Vertragsformen; als Kuriosität sei hier angeführt, daß ein Kolone mir angegeben hat, er dürfe kein eigenes Vieh halten und es sei ihm verboten, auswärts zu arbeiten. Auf den Gründen des Herrn aber muß er gratis Handarbeiten und Fuhren leisten, durchschnittlich 50 Tage im Jahre.

Anlage A und B.

Ich schließe hier zwei sehr ausführliche Verträge an unter Anlage A und B, die alle Details bis zum kleinsten enthalten.

Etwas günstiger sind die Vertragsbedingungen in Villa Vicentina, und zwar auf dem Besitze der Exkaiserin Eugenie. Die Hauptbeschwerde, die hier geführt wird, bezieht sich darauf, daß auch hier die Gemeindesteuern von den Kolonen getragen werden müssen. Da dieselben pro Campo 5 bis 10 K ausmachen und jeder von den 45 Kolonen zirka 30 Campi innehat, liegt darin eine sehr bedeutende Belastung. Andrerseits gibt es keine unentlohnte Arbeitsverpflichtung; Arbeiten für die Herrschaft, zu denen die Kolonen übrigens jederzeit zur Verfügung sein müssen, werden entlohnt. Zinsen von Schulden und Darlehen werden nicht verrechnet. Als Abgabe wird geleistet pro Campo eineinhalb Hektoliter Weizen, die Hälfte des Maulbeerlaubes und die Hälfte der Kokons, ebenso auch die Hälfte der Trauben. Dabei trägt aber die Eigentümerin die Hälfte der Kosten der Kultur. Der Mais gehört vollständig dem Kolonen, dem auch das Vieh gehört und dem Steuernachlässe zugute kommen. Das letztere wäre eine ganz singuläre Erscheinung und ich möchte nicht behaupten, daß diese Angabe nicht auf einem Irrtum beruhen könnte. Die Verträge werden hier mündlich und auf unbestimmte Zeit geschlossen, können aber stets vom Mai auf den November gekündigt werden.

Demselben Gebiete gehört auch die Ortschaft Belvedere an, in welcher gleichfalls das Kolonat sehr verbreitet ist. Die Kolonatsverträge habe ich in den Verrechnungsbüchern eingetragen gefunden. Auch hier werden sie von November zu November geschlossen gegen stillschweigende Fortsetzung.

Einer von diesen Verträgen bezieht sich auf einen Besitz von 35 Campi, von denen aber nur ein Campo Weinberg ist; der Rest ist Wiese, Acker und Sumpf. Hier gehört das Vieh dem Herrn. Es werden gezahlt zehn Gulden bar, vier Hektoliter Hafer, verschiedenes Geflügel, vier Körbe ausgesuchter Trauben, 700 Gramm Hanf und andere Naturalleistungen, endlich zehn männliche und fünf weibliche Arbeitstage ohne Entlohnung. Ferner zahlt der Kolone ein Sechsunddreißigstel (?) der Hausklassensteuer, die Quote für den Gehalt des Arztes und für die Kosten der Schule, endlich die Straßenzuschläge. Alle übrigen Produkte werden zur Hälfte geteilt, nachdem aber vorher $2^1/_2$ Prozent als Entschädigung für die Kosten der Grundentlastung (!) abgezogen worden. Das Maulbeerlaub gehört dem Eigentümer, der Kolone muß also die Hälfte desselben bezahlen. Die Kokons werden zu gleichen Teilen geteilt. Hat der Herr den Samen beigestellt, so gibt er auch das fehlende Laub, diese Leistungen werden aber dann bei der Teilung der Kokons berücksichtigt. Wenn der Gutsherr das Laub verkauft, so muß der Kolone es bis auf eine Distanz von 18 Kilometer wegführen. Von dem Anteile des Kolonen an Wein muß derselbe sechs Liter vom Hektoliter für den Gebrauch des „Foladore" entrichten. Für die Kosten des Weinbaues steuert der Besitzer die Hälfte vom Schwefel und Kupfervitriol bei. Reben gibt derselbe gegen Bezahlung. Meliorationen werden nicht vergütet. Über die obbezeichnete Zahl von Arbeitstagen hinaus muß der Kolone jederzeit zur Arbeit und zum Pflügen zur Verfügung stehen. Solche Arbeiten werden in der Zeit vom 1. April bis letzten September mit 80 kr. sonst mit 34 kr. für den Mann und mit 26 kr. für die Frau entlohnt. Die Entlohnung für Fuhren schwankt nach der Entfernung, überschreitet aber selbst bei großen Entfernungen kaum den Betrag von 50 kr. Der Ertrag des Viehes wird zur Hälfte geteilt, Verluste muß der Kolone zur Hälfte ersetzen. Elementarereignisse fallen ausschließlich dem Kolonen zur Last. Jede Vernachlässigung der Verpflichtungen kann die sofortige Vertragskündigung mit sich führen. In einem solchen Falle muß der Kolone alles, mit Einschluß des Düngers, zurücklassen. Da der Herr jederzeit wegen seiner Forderung alles pfänden kann, was der Kolone besitzt, mit Einschluß der stehenden Frucht und da er dem Kolonen kein Geld leiht, andrerseits aber von Jahr zu Jahr verrechnet, so kann er keinen Schaden erleiden. Die Steuern zahlt der Gutsbesitzer, der im ganzen 18 Kolonen hält.

Wesentlich besser liegen die Verhältnisse in Monastero, wo ein Großgrundbesitzer 24 Kolonen von seinem Besitzvorgänger übernommen hat. Heutzutage befindet sich dort alles in einem Übergangsstadium und jede Form des Kolonenvertrages wird dort als eigenes Versuchsobjekt behandelt. Neben den Kolonen werden dort auch freie Arbeiter (Sottani) verwendet, welche speziell bei der Seidenraupenzucht tätig sind und die Hälfte der Ernte erhalten, allerdings nicht in natura, sondern gegen Verrechnung in Geld. Beim Getreidebau erhält der Kolone die Hälfte des Saatgutes und hat seinerseits Anbau und Düngung zu leisten. Die Ernte in Weizen und Mais wird zur Hälfte geteilt, aber in Milch und Wein verrechnet. Es gibt auch einfachen Geldpacht mit Pachtschillingen je nach der Lage des Grundes (18 bis 20 fl. pro Campo für mittlere Bodengattung); der Pachtschilling wird aber in Milch verrechnet. Futterbau findet nur in einfachem Pacht statt, wobei der Besitzer die Steuern zahlt und Steuerabschreibungen dem Pächter gutgeschrieben werden. Bei Weinbau kommt folgendes in Erwägung: Eine Neuanpflanzung wird so durchgeführt, daß der Besitzer die Reben und den Draht, der Kolone die Pfähle und den Dünger gibt. Der Ertrag geht ganz an den Besitzer, wird aber dem Kolonen zur Hälfte gutgeschrieben. Gratisfuhren und Arbeitsleistungen existieren nicht. Leistungen an Naturalien spielen keine Rolle und stellen einen verschleierten Hauspacht vor.

Als der jetzige Besitzer das Gut übernahm, waren die Kolonen ungeheuer verschuldet und die Häuser in einem sehr schlechten Zustande. Um die Lage zu bessern, wurden die Häuser repariert und ein sogenannter Milchpacht eingeführt. Jene Kolonen, welche nicht die Mittel hatten, das Vieh selbst zu bezahlen, erhielten es gegen Verzinsung und Ablieferung der Milch, womit sie auch den Pacht für die Felder beglichen. Die Höhe des Pachtschillings wurde nach der Bonitätsklasse festgestellt. Der Mehrzahl der Kolonen gelang es, auf diese Weise ihre Schulden abzustoßen. Während früher die Verträge auf neun Jahre lauteten, werden sie heute auf unbestimmte Zeit mit der Kündigungsbefugnis vom 11. Mai zum 11. November abgeschlossen. Der Grund dieser Veränderung lag in dem Bestreben, an Gebühren zu sparen. Ein anderes Mittel, um die Kolonen zu entschulden, bestand darin, daß ihnen die Anlegung von Weinbergen unter den bereits obangedeuteten Bedingungen überwiesen wurde. Zückerrübenbau wird jetzt begonnen, der Weinbau dehnt sich immer mehr aus. Die Verrechnung der Produkte findet mit Rücksicht auf den Magazinsschwund etwas unter dem laufenden Marktpreise statt.

Das Gut zeigt also die verschiedensten Formen der Verwendung von Arbeitern als Taglöhner, als Kolonen, als sogenannte Mezzadri und endlich als Pächter. Kaum eine dieser Formen ist rein erhalten und fast in jedem Falle finden wir Übergänge von der einen zur anderen. Der Besitzer ist der Ansicht, daß es heute nicht am Platze wäre, gesetzgeberisch einzugreifen, im Sinne einer allgemeinen Regelung des Kolonats; es wäre nur richtig, den tatsächlich vorkommenden Mißbräuchen entgegenzutreten. Er selbst weiß heute noch nicht, welches System das beste sei, das gegenwärtige Übergangsstadium wird ihn erst in dieser Richtung zu belehren haben.

Eine besondere territoriale Gruppe bildet das Innere des Landes, südlich, beziehungsweise nördlich von den bisher besprochenen Ortschaften und bis zur Reichsgrenze. Für dieses Gebiet kann im allgemeinen eine weniger ungünstige Sachlage als gegeben konstatiert werden.

Im folgenden sollen einige Vertragstypen zur Darstellung gelangen. In Villanova zwischen Görz und Gradisca befindet sich ein Gut von 750 Campi, von denen 670 den Kolonen hinausgegeben sind. Der Durchschnittsertrag an Wein beträgt 2500 Hektoliter, die Kolonatsfläche beträgt 18 bis 25 Campi, die Zahl der Kolonen ist 25, die 25 Häuser bewohnen. Auch hier werden schriftliche Verträge abgeschlossen, die von Jahr zu Jahr laufen, tatsächlich aber sich über Generationen erstrecken. Bei Ackerboden gibt der Kolone je nach der Güte des Feldes zirka 1 Hektoliter Weizen pro Campo an den Herrn. Der Wein wird zur Hälfte geteilt. Der Gutsbesitzer gibt aber aus eigenem die Reben, die Pfähle und den Draht, sowie die Hälfte des Schwefels und des Kupfervitriols und zahlt die Steuern. Wenn der Kolone kein eigenes Vieh hat, so gibt ihm der Herr das erforderliche Geld gegen 5 Prozent Verzinsung. Auch das Laub der Maulbeerbäume wird zur Hälfte geteilt. Mais und Gras gehören ganz den Kolonen. Die letzteren sind zwar verpflichtet, in unbestimmter Zahl Arbeitstage und Fuhren zu leisten, werden aber für den Tag mit 1 K, für die Fuhren je nach der Entfernung entlohnt. Sie werden aber nie zu solchen Leistungen verwendet, wenn sie auf den Kolonatsgründen zu tun haben. Wenn der Kolone freiwillig Dienste leistet, so wird er wie jeder andere Taglöhner gezahlt, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als Kolone. Außer dem Gute wird er nicht zu Arbeiten zugelassen und im Winter, damit er sich etwas verdiene, auf dem Gute auch mit an sich überflüssigen Arbeiten beschäftigt. Eine Spezialast des Kolonen besteht darin, daß er die Zuschläge für Straßenzwecke zahlen muß.

Das von mir besichtigte Haus ist in leidlich gutem Zustande, das ganze Gut macht den Eindruck durchaus geregelter Verhältnisse. Auf den Nichtkolonatsgründen werden sogenannte Sottani (Taglöhner) verwendet, die die Wohnungen gratis beigestellt erhalten. Ein Mangel an Arbeitskräften besteht nicht.

Zwischen Villanova und Gradisca liegt Farra, wo ich gleichfalls ein, gegenwärtig einem Reichsitaliener gehöriges, Haus besichtigt habe. Wie schon oben erwähnt, sind die Verträge, welche von Reichsitalienern abgeschlossen werden, in der Regel drückender als die anderen, ein Umstand, der hier, wo wir uns in einem im allgemeinen günstigen Gebiet befinden, besonders stark in die Erscheinung tritt. Äcker werden hier einfach verpachtet. Bei Weingärten gilt das Kolonat. Weinanpflanzungen werden dem Kolonen vergütet, vorausgesetzt, daß er nicht mehr als sechs Jahre auf dem Gute bleibt. Für einen einjährigen Weingarten erhält er pro Quadratmeter 14 h, für den zweijährigen 15 h, für den dreijährigen 10 h, für den vierjährigen 8 h und für den fünfjährigen 4 h. Für andere Meliorationen erhält er keinerlei Vergütung. Dabei muß der Kolone die Pfähle beistellen, erhält aber den Draht. Das Vieh gehört ihm, den Dünger mit Einschluß des chemischen muß er liefern. Bei der Seidenzucht gehört das Laub dem Besitzer; ist Mangel daran, so muß der Kolone die Auslagen für die Hälfte des zu kaufenden Quantums bestreiten. Den Samen geben beide Teile zur Hälfte. Die Seide wird vom Herrn verkauft und der Geldbetrag geteilt. Von den Produkten leistet der Kolone 2200 Kilogramm Weizen, 170 Kilogramm Hafer, 45 Kilogramm Mais, die Hälfte des Weines und Mostes und 50 Liter sogenannter Ribolla, endlich 100 K an Geld und eine Anzahl Geflügel und Eier. Überdies muß er 20 Arbeitstage ohne Lohn und Verpflegung leisten, einen Campo gratis ackern, vier Pflügungen der Weingärten des Herrn durchführen und vier Karrenfuhren mit Zugtieren leisten; weiters hat er eine Anzahl Besen abzuliefern und nach der Zahl der geernteten Hektoliter Wein des Vorjahres für jeden Hektoliter 1 Kilogramm auserlesener Trauben abzuliefern. Er muß alle Kosten und Arbeiten zur Instandhaltung der Gerätschaften, welche der Herr verwendet, leisten, mit Einschluß der Erhaltung der Weinfässer, ebenso die Hälfte der Kosten der Ackergerätschaften des Herrn bestreiten und muß überdies die Hälfte der Kosten für die Anpflanzung der Wurzelreben und Schößlinge der Maulbeerbäume und der betreffenden Baumschulen bestreiten. Erzeugt er die obangedeuteten Quantitäten von Getreide nicht, so muß er Geld dafür abliefern. Die Produkte des Kolonatsbodens muß er überall hinliefern, wohin immer der Herr befiehlt, gegen einfachen Lebensunterhalt und Ersatz der Mautgebühren. Leistet er Arbeiten über das bezeichnete Maß hinaus, so erhält er für sich 1 K, für die Frau 70 h und für Kinder unter 16 Jahren die Hälfte davon. Für Fuhren erhält er nach der Entfernung abgestufte Geldbeträge; vier Fuhren muß er umsonst leisten. Ist er zu diesen Arbeiten nicht bereit, so werden sie auf seine Kosten durchgeführt und muß er überdies Strafe zahlen. Für den Anbau eines Campo auf dem Grunde des Herrn erhält er 6 K. Die Zeit der Ernte wird vom Herrn bestimmt. Die Weinquote des Kolonen wird vom Herrn gegen den Tagespreis abgelöst. Die Fabrikation des Weines bestreitet der Gutsbesitzer. Ebenso bezahlt derselbe die Steuern und die Reparaturen im Kolonenhause, für die aber der Kolone Arbeiten und Gratisfuhren leisten muß. Die Verträge werden von Jahr zu Jahr geschlossen und haben die wesentlichsten Verschärfungen erst erfahren, seit das Gut von einem Inländer an einen Ausländer übergegangen ist. Sie sind ungemein detailliert und bestimmen sogar die Qualität des abzuliefernden Getreides, welches vom Gutsbesitzer auf Kosten des Kolonen geprüft und als erstklassig befunden werden muß.

In Fogliano, südlich von Gradisca, in den Ausläufern der Hügel gelegen, kommt neben dem eigentlichen Kolonate auch die Mezzadria vor. Ein Formular der betreffenden Verträge ist unter Anlage C beigeschlossen. Eine Besonderheit liegt insofern auf dem fraglichen Gute vor, als das Vieh dem Gutsbesitzer gehört. Auch hier kommen Gratisarbeitstage vor, aber in beschränkter Zahl, andere Arbeitstage werden mit 1 K für den Mann, 80 h für die Frau und 40, respektive 50 h für Kinder entlohnt. Da aber der Besitzer nur wenig Grund in eigener Regie hat, so wird von dem Rechte desselben auf solche Arbeitsleistungen wenig Gebrauch gemacht. Im Falle der Verschuldung bekommen die Kolonen zinsenfreie Darlehen, auch für ihre Rückstände werden keine Zinsen berechnet. Bei der Mezzadria wird alles zur Hälfte geteilt, auch Streu, Dünger, Schwefel usw. Die Verträge sind einjährig, setzen sich aber stillschweigend für oft sehr lange Zeit fort. Anlage C.

Hier, wie fast in allen anderen Ortschaften, wurde mir gesagt, daß wesentliche Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gutsbesitzungen nicht vorkommen; wo mir das Gegenteil mitgeteilt wurde, habe ich hiervon immer besondere Erwähnung getan.

In Cassegliano, Gemeinde S. Pietro, finden sich gleichfalls die verschiedensten Formen von Pacht, Mezzadria und Kolonat. Besonderheiten von größerem Interesse habe ich nicht konstatieren können. Die fast regelmäßig vorkommenden Arbeitstage ohne Lohn und Lebensunterhalt, hier sechs an der Zahl, fehlen nicht. Wenn ein Kolone Meliorationen gemacht hat und entlassen wird, so erhält er 4 kr. für den Quadratmeter, wenn er selbst weggeht, erhält er nichts. Bei den Pachtverträgen kommen auch sechs Arbeitstage und zwei Gratisfuhren vor. Die Verhältnisse in der hiesigen Gegend haben sich seit dem letzten Besitzübergange für die Kolonen ungünstiger gestaltet.

Auch in Turriaco kommen die verschiedenen Vertragsformen, die ich bereits angedeutet habe, vor. Auch hier herrscht vollständige Unsicherheit über die Dauer der nur mündlichen Verträge; der Wein und das Getreide werden zur Hälfte geteilt. Bei den Kokons erhält der Herr einen größeren Teil. Wein und Kokons werden vollständig dem Herrn geliefert, der den Kolonen ihren Anteil gutschreibt. Tagarbeiten ohne Entlohnung sind nicht üblich, wohl aber muß der Kolone innerhalb des Bezirkes Monfalcone unbeschränkte Fuhren leisten. Solche, die über diesen Bezirk hinausgehen, werden mit 3 bis 4 K entlohnt. Meliorationen werden nicht vergütet. Die Kongrua wird von den Kolonen bezahlt. Eine Belastung der Kolonen liegt auch darin, daß sie nach Maßgabe der kommunalen Verlautbarungen die Bewässerungsgebühren zu bezahlen haben, aber merkwürdigerweise nicht nur diesen Betrag, sondern aus ganz unbekannten Gründen einen wesentlich höheren. Trotz dieser Verhältnisse scheint die Lage der Kolonen keine ungünstige zu sein. Als ein besonderer Beschwerdepunkt wird immerhin angeführt, daß es den Kolonen oft nicht gelingt, regelmäßig ihre Verrechnungen zu erhalten, so daß es manchmal vorkommt, daß sie sich plötzlich einer unerwartet großen Schuld gegenüberfinden. Allerdings bekommen sie Darlehen von den Gutsherren ohne Verzinsung. Alle übrigen Bestimmungen des Kolonats oder Mezzadrovertrages haben nichts Eigentümliches an sich. Ab und zu finden sich übrigens auch mehrjährige Verträge.

Auch im nahegelegenen Pieris erscheint unter den Grundbesitzern die Stadt Udine. Besonderheiten kommen hier nicht in Betracht und Klagen sind nicht ausgesprochen worden. Es wäre nur zu erwähnen, daß auch hier die Kolonen verpflichtet sind, unbeschränkte Fuhren zu leisten auch auf anderen Gütern der Stadt Udine. Die Entlohnung beträgt angeblich ein Drittel der normalen Taglöhne und wird am Schlusse des Jahres verrechnet. Es soll die Absicht bestehen, die gegenwärtigen Kolonatsverträge in einfache Geldpachtverträge umzuwandeln.

In Romans, westlich von Gradisca gelegen, scheint das eigentliche Kolonat verschwunden, auch die Mezzadria spielt nur eine untergeordnete Rolle und es herrscht der einfache Pacht, allerdings in einer gemischten Form vor. Solche Pachtverträge werden für 3 bis 5, unter Umständen auch für 9 Jahre abgeschlossen. Gratisarbeiten und Gratisfuhren kommen nicht vor. Andrerseits fehlt auch jeder Anspruch der Kolonen auf Ersatz der Verbesserungen.

Noch vorgeschrittener sind die Verhältnisse in Versa, wo nach den mir gemachten Mitteilungen aller Besitz verkauft und in kleinbäuerliche Güter umgewandelt ist. In Tapogliano haben sich gleichfalls die Verhältnisse gebessert. Vielfach herrscht reiner Geldpacht, wobei für das Campo auf einem bestimmten Besitz in der Regel einfach 25 fl. gezahlt werden. Wenn der Pachtschilling niedriger ist, so werden die Kolonen mit anderen Leistungen belastet, weil der Grundherr viel Boden in eigener Regie führt und denselben durch seine sieben Kolonen pflügen läßt. Die Entlohnung beträgt pro Campo zwei Liter Wein. Es soll vorgekommen sein, daß einzelne Kolonen bis zu 50mal im Jahre zu solchen Arbeiten herangezogen wurden. Auch Fuhren müssen sie leisten, wofür sie alles in allem 1 fl. pro Fuhr erhalten. Auch ist in solchen Fällen die Leistung von sogenannten Regalien in Geflügel und Eiern üblich. Die Ernte gehört natürlich ganz dem Kolonen. Für die nicht von dem Kolonen geleisteten Arbeiten auf dem in Regie geführten Grund verwendet der Grundbesitzer sogenannte Sottani, deren Löhne 40 bis 60 kr. pro Tag je nach der Jahreszeit betragen. Andere Besitzer haben Verträge, die den eigentlichen Kolonatsverträgen näher kommen, die aber

nichts Besonderes an sich tragen. Auch in dieser Gemeinde zeigt sich im allgemeinen eine leichte Besserung der Verhältnisse.

Die nahe gelegene Gemeinde Campolungo zeigt wieder das Bild des Überganges vom eigentlichen Kolonate zur Mezzadria, zum Natural- und zum Geldpacht. Als Beispiel eines Naturalpachtes sei der folgende Vertrag angeführt, der allerdings wieder Momente der Mezzadria und des Kolonats in sich enthält. Der Kolone liefert ein Quintal Weizen für jedes Campo, die Hälfte des Weines und die Hälfte der Seidenkokons, wobei der Herr den Samen liefert. Mais und Gras gehören dem Pächter, der auch drei Arbeitstage gegen einen Lohn von 30 Kreuzern und den Lebensunterhalt pro Tag zu leisten hat. Die dem Herrn gehörenden Produkte muß der Kolone dorthin führen, wohin der Herr verlangt, gegen eine kleine Entschädigung. Bei Neuanpflanzungen erhält der Pächter Reben und Maulbeerbäume, seine Arbeit wird ihm vergütet, wenn er nicht mehr dazu gelangt, die Frucht zu genießen. Im letzteren Falle erhält er drei Heller für den Quadratmeter. Die Mezzadriaverträge haben nichts Besonderes. Der Geldpacht kommt vorwiegend auf den Gütern der Gemeinde Udine vor.

Die vier Fraktionen der Gemeinde Perteole sind verschieden gestellt. In der Hauptortschaft wiegt der Kolonenbesitz vor. In bezug auf die Kolonatsverträge finde ich, daß dieselben vielfach nicht schriftlich abgefaßt sind. Im übrigen zeigen sich auch hier keine Besonderheiten, nur wird zum Teil behauptet, daß die Verträge im Laufe der Zeit härter geworden seien, und daß weder Mezzadria noch reiner Geldpacht vorkommt. Daß diese Ortschaft zum Teil ungünstigere Verträge aufweist als die umliegenden, wird damit erklärt, daß viele Besitzer aus dem Königreiche Italien hier ansässig seien.

Cervignagno, hart an der italienischen Grenze, zeigt relativ günstige Verhältnisse, weil die Bevölkerung sich bei Schiffahrt und Industrie Verdienst verschaffen kann, also nicht so ganz auf die Gnade der Grundbesitzer angewiesen ist. Der Boden wird großenteils in Mezzadria bestellt. Es scheint, daß obligatorische Arbeitsleistungen ohne besondere Entlohnung nicht mehr vorkommen. Allgemein wird darüber geklagt, daß der Maisbau noch immer im Vordergrunde steht und daß vor allem Wiesen fehlen.

In Terzo herrscht der Weinbau vor. Da viel Kleinbesitz existiert, sind naturgemäß die Kolonatsverhältnisse nicht ungünstig. Es wurde mir gesagt, daß zwar die Verträge immer nur auf ein Jahr lauten, aber trotzdem Kündigungen fast nie vorkommen, weil der Grundbesitzer daran interessiert sei, seine Leute zu behalten. Auch hier scheint es üblich zu sein, daß Meliorationen nicht vergütet werden und daß der Herr die Quote des Weines, welche den Bauern zufallen sollte, für den Tagespreis übernimmt.

In Begliano, das schon zum Teil die Verhältnisse des Küstengebietes aufweist, finden wir gleichfalls verschiedenartige, aber meist ziemlich drückende Verträge. Einer derselben bestimmt, daß der Kolone für 12 Campi 15¼ Hektoliter Weizen, 1½ Hektoliter Wein, bis zu 50 Kilogramm Trauben, Eier und Geflügel leisten muß. Überdies sind 4 Pflügungen mit Rindern, 4 bis 5 Fuhren und noch 8 weitere Arbeitstage auf dem Besitze des Herrn vorgeschrieben. Der Rest des Weines wird zur Hälfte geteilt. Wenn die Weinernte mißlingt, muß der Kolone einen entsprechenden Geldbetrag abliefern. Dasselbe gilt im Falle, in welchem infolge Neuanpflanzung der Reben durch 5 bis 6 Jahre nichts geerntet wird. Bei solchen Anpflanzungen liefert der Herr Reben und Draht, alle andern Auslagen bestreitet der Kolone zur Hälfte mit dem Herrn. Die Straßenarbeiten werden im Robot durchgeführt. Für den Pfarrer und den Feldwächter zahlt jeder Kolone jetzt 5 fl., Meliorationen werden nicht vergütet. Die andern Produkte außer dem Weine gehören dem Kolonen.

Ein anderer Grundbesitzer im selben Orte hat etwas günstigere Bedingungen insofern, als Arbeitsleistungen des Kolonen auf dem Besitz des Herrn, wenn auch nicht mit dem vollen üblichen Taglohn, so doch mit 70 kr. vergütet werden. Wenn das fixe Quantum Weizen, das zu liefern ist, nicht gedeiht, so wird mit dem Wein, der zur Hälfte geteilt wird, verrechnet. Die Weinquote des Kolonen übernimmt der Grundbesitzer für den sogenannten mittleren Preis. Hier wird besonders darüber geklagt, daß die Verrechnungen höchst unregelmäßig stattfinden, so daß der Kolone, der glaubt Gläubiger zu sein, sich plötzlich als Schuldner findet und damit verpflichtet ist, eine mehr oder weniger große Zahl von Arbeitstagen zur Deckung seiner Schuld zu leisten. Kleinere Leistungen, wie Holzfuhren u. dgl., seien hier nur flüchtig erwähnt.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß der italienische Teil der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, wie schon oben angedeutet, vom Standpunkte des Kolonen in drei Partien zerfällt, von denen die Zentrale im großen und ganzen die bestbestellte ist. Überall aber finden wir gewisse Einrichtungen vor, welche dringend eine Reform erheischen. Hier kommt, wie schon oben angedeutet, vor allem in Betracht: die Kürze der Kolonatsverträge, welche naturgemäß die Lage der Kolonen durchaus unsicher macht und ihnen jede Lust an Verbesserungen der Bodenkultur benimmt. In zweiter Reihe müßte nach Ansicht des Referenten dafür Sorge getragen werden, daß Meliorationen wenigstens unter der Voraussetzung vergütet werden, daß sie mit Zustimmung des Grundbesitzers durchgeführt worden sind oder aber im andern Falle eine zweifellose Erhöhung des Wertes des Besitzes darstellen. Es müßte endlich dafür Sorge getragen werden, daß die Robotleistungen vollständig ver-

schwinden und eine Verpflichtung zu entlohnten Arbeitstagen und Fuhren nur in dem Ausmaße auferlegt werden dürfe, welches die Bebauung der Kolonatsgründe nicht beeinträchtigt. Formell wäre zu verlangen, daß jeder Vertrag schriftlich abgefaßt werden müsse und daß jeder Kolone eine Abschrift seines Vertrages in Händen habe. Um die Durchführung dieses letzteren Postulates zu erleichtern, müßte für Kolonatsverträge, die nicht mehr als eine bestimmte Maximalarea betreffen, Gebührenfreiheit zugestanden werden. In diesen Verträgen wäre auch die Verpflichtung beider Teile aufzunehmen, jährlich die gegenseitige Abrechnung zu pflegen. Erleichterungen beim Transport der dem Gutsbesitzer gehörigen Produktquote zugunsten des Kolonen dürfte sich überall dort als wünschenswert erweisen, wo es sich um große Distanzen handelt.

Inwieweit die Überleitung des Kolonatsbodens in kleinen Eigenbesitz erwünscht, respektive zu fördern ist, sei hier nicht untersucht.

Zur Erklärung der in dem besprochenen Gebiete vorkommenden, insbesondere Dalmatien gegenüber so geringen Anteilsquoten des Kolonen sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier fast immer um kultivierten Boden handelt, der in Pacht gegeben wird, in Dalmatien aber die meisten Verträge sich auf ursprünglich noch nicht urbaren Grund bezogen und vielfach auch heute beziehen.

Es mag auch erwähnt werden, daß nach Angabe mancher Grundbesitzer einzelne Bestimmungen der schriftlichen Verträge nur auf dem Papiere stehen und nicht gehandhabt werden.

II.

Görz und Gradisca.

Slowenischer Landesteil.

Das Kolonat im slowenischen Teil der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca spielt eine untergeordnete Rolle allerdings nur insofern, als es fast ausschließlich auf dem sogenannten Collio vorkommt, der in seinem westlichen Teil von Italienern, im östlichen von Slowenen bewohnt ist. Im großen und ganzen herrscht in dem slowenischen Gebiete der bäuerliche Kleinbesitz vor.

Als Typus einer Gemeinde mit Kolonat wurde St. Florian zum Gegenstand des Studiums gemacht. Der Ort liegt ziemlich hoch, nordwestlich oberhalb Görz und hat fast ausschließlich Wein- und Obstkultur.

Die Verträge ähneln im allgemeinen denjenigen in der Gegend von Dolegna, scheinen aber im großen und ganzen wesentlich weniger drückend zu sein. Die Häuser allerdings sind ebenso wie dort in einem sehr elenden Zustande. In Einzelheiten weichen die Verträge bei den verschiedenen Gutsbesitzern voneinander ab, im Wesen stimmen sie so ziemlich überein. Als Typen seien drei kurz skizziert. Ein Kolonatsvertrag betrifft 5 Campi und 1 Haus mit 2 jämmerlichen Räumen. Er ist für ein Jahr abgeschlossen und verpflichtet den Kolonen, zwei Drittel des Weines und die Hälfte des Obstes dem Herrn zu geben. Als Waldzins leistet dann der Kolone noch für jeden ihm gehörenden Hektoliter Wein 60 Kreuzer oder aber im ganzen 35 Liter Wein. Oliven und Seidenzucht spielen eine untergeordnete Rolle. Bei beiden wird der Ertrag zur Hälfte geteilt. Es sei hier erwähnt, daß, wie mir gesagt wurde, die Obstkultur zurückgeht und die Obstbäume vielfach gefällt werden müssen, deswegen, weil davon die Herren geringeren Ertrag beziehen als vom Weinbau. Für das Haus zahlt der Kolone 15 fl. Zins und leistet 25 männliche Robottage gegen 15 kr. Lohn, Brot und Wein und 7 weibliche Robottage gegen 12 kr. Lohn, Brot und Wein. Überdies ist der Kolone zur sogenannten gewöhnlichen Robot nach Görz verpflichtet, anstatt deren er aber auch 2 K 50 h bezahlen kann. Andere Arbeitsverpflichtungen für den Herrn hat der Kolone nicht. Leistet er weitere Arbeiten, so wird er mit dem gewöhnlichen Taglohn bezahlt. Für Meliorationen erhält er keine Entschädigung und verzichtet auf allen Steuernachlaß infolge von Elementarereignissen. Bei Krankheiten der Reben oder Obstbäume muß der Kolone die gesamte Arbeit zu ihrer Bekämpfung und ein Drittel der sonstigen Kosten beisteuern. Für Rückstände des Kolonen werden keine Zinsen verlangt. Bei einem anderen Gutsbesitzer herrschen im wesentlichen dieselben Bedingungen, nur ist die Leistung des Kolonen an Obst auf ein Drittel reduziert. Dieser Besitzer hat übrigens einen Teil seines Gutes in einfachem Geldpacht vergeben. Er hat übrigens mit seinen Kolonen keine schriftlichen Verträge und schließt mit ihnen nur Rechnungen ab, von denen ich eine gesehen habe, die nur Ziffern ohne jede Erklärung enthielt. Hier kann als eine Spezialität erwähnt werden, daß das Obst auf Kosten der Kolonen auf dem Görzer Markte verkauft und daß das Drittel des Herrn ihm zum höchsten Marktpreise in Geld abzugeben ist. Da die Schätzung übrigens vor der Ernte erfolgt, so kann es geschehen, daß der Kolone nachher zahlen muß, ohne irgendetwas geerntet zu haben. Auch zahlen diese Kolonen die Kongrua. Bei einem dritten Besitzer liegen die Verhältnisse gleichfalls ähnlich, er hat aber schriftliche Verträge und bekommt an Stelle der Zahlung für die Kongrua ein Quantum Trauben. Der Kostensatz der Kongrua per Kolone beträgt 3 bis 10 K im Jahre. Der Kolone muß unbeschränkt Dienste und Fuhren leisten gegen die gewöhnlichen Löhne und darf für andere Besitzer nicht arbeiten. Die Zahl der obligatorischen Arbeitstage schwankt zwischen 14 und 40. Die Rechnungen werden vom Herrn einseitig abgeschlossen. Meliorationen müssen die Kolonen vornehmen, indem sie verpflichtet sind, jährlich 200 bis 400 Reben zu pflanzen. Wie bei diesem Besitzer, so kommen auch bei den anderen gewisse Regalien vor. Es ist hier zu erwähnen, daß die Besitzer durch ihre Verhältnisse gezwungen zu sein scheinen, selbst an der Verwaltung ihres Besitzes sich zu beteiligen und mit den Erträgnissen desselben auf das sorgfältigste hauszuhalten.

Im großen und ganzen können jene Reformpostulate, die für den italienischen Teil der Grafschaft am Schlusse des obigen Abschnittes aufgeführt worden sind, auch für dieses Gebiet als geltend bezeichnet werden. An dieser Stelle sei übrigens auch erwähnt, daß viele Grundbesitzer in ganz Görz und Gradisca erklären, daß der Anteil an den Produkten, den sie tatsächlich erhalten, weit geringer ist, als derjenige, den sie erhalten sollten. Sie behaupten, daß die Kolonen vor der Ernte manches vorwegnehmen, um das zu teilende Quantum zu reduzieren. Nach meiner Ansicht dürfte diese Beschwerde ab und zu zutreffen, wo aber der Erntetag von der Gemeinde bestimmt oder dem Gutsbesitzer das Recht eingeräumt ist, den Erntetag selbst zu fixieren, dürfte die Gefahr einer solchen Hinterziehung doch wohl eine ziemlich geringe sein. Was die angeblichen Klagen darüber angeht, daß die Kolonen träge seien und nicht mehr arbeiten, als absolut notwendig ist, so habe ich solche nur vereinzelt gehört und wo sie vorkommen, scheinen sie mir fast immer eine Folge besonders ungünstiger Kolonatsverträge zu sein, welche naturgemäß die Bevölkerung in Indolenz versenken und ihr das Gefühl vollständiger Hoffnungslosigkeit beibringen. Nach meinen Beobachtungen möchte ich die Ansicht ausdrücken, daß im großen und ganzen die Bevölkerung fleißig und sparsam ist und daß jede Besserung ihrer Lage nicht nur den unzweifelhaft vorhandenen Patriotismus konsolidieren, sondern auch ihre Arbeitsfreudigkeit wesentlich heben würde.

III.

Istrien.

Auch in Istrien herrscht das Kolonat — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — nur in den italienischen Gebieten vor; in den slowenischen und kroatischen tritt es sehr stark in den Hintergrund und wo es vorkommt, zeigt es nach meiner Auffassung viel bessere Formen als in Friaul. Es darf hier nicht übersehen werden, daß Teile von Istrien sehr lange Zeit unter venezianischer Herrschaft gestanden haben, und daß die nördlichen Teile der Markgrafschaft ein überaus günstiges Absatzgebiet in der Stadt Triest finden. Überdies haben wir in Istrien in den Salinen einen Erwerbszweig zu verzeichnen, der strichweise für die Landwirtschaft einen Arbeitermangel verursacht und dadurch allein schon eine günstigere Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter aller Kategorien begründet.

Für Capodistria werden mir zwei Formen des Kolonatssystems als vorherrschend bezeichnet. Die eine ist das altvenezianische System, das Kolonat im engeren Sinne, die andere das System der Mezzadria. Anfangs glaubte ich, daß es sich dabei um sehr wesentliche Unterschiede handle, bei näherer Betrachtung hat sich mir aber ergeben, daß auch hier ein gegenseitiges Verschwimmen dieser beiden Formen Platz greift und der Hauptunterschied nur noch darin besteht, daß der Kolone auch Haus und Vieh vom Grundbesitzer beigestellt erhält oder doch das eine oder andere, während der Mezzadro Haus und Vieh selbst besitzt, und zwar das Haus gewöhnlich in der Stadt. Der Anbau bezieht sich auf Wein, Oliven, Obst, Getreide und Gemüse. Alle Verhältnisse sind durch die Nähe Triests, wohin sehr bequeme Transportmittel zur Verfügung stehen, beherrscht. Unter Anlage D allegiere ich einen Typus eines Kolonatsvertrages für Capodistria. Anlage D.

Der Kolone übernimmt das Feld am 15. August, und zwar gewöhnlich zunächst nur für ein Jahr. Er erhält das Haus gratis, dessen Reparaturen und Reinigung der Herr übernimmt. Überdies stellt der Herr ein bis zwei Paar Ochsen bei, samt dem erforderlichen Wiesengrund, den der Bauer bearbeitet. Den Herrn treffen die Krankheiten und Verluste an den Rindern. In vielen Fällen besitzt das zweite Paar Ochsen der Kolone. Die Kühe erhält gleichfalls der Kolone vom Herrn; er zahlt aber dafür 2 fl. im Monate, wogegen der Herr Stall und Futter beistellt, der Kolone aber die Milch behält. Der sonstige Gewinn von der Kuh wird zur Hälfte geteilt. Den Dünger mit Einschluß des Kunstdüngers gibt der Herr, alle Früchte werden zur Hälfte geteilt, wie bei der Mezzadria. Wenn neue Rebenpflanzungen gemacht werden sollen, so stellen beide Teile gleichviel Arbeit bei; wenn der Kolone die ganze Arbeit leistet, zahlt der Herr die Hälfte, der überdies die Veredlung der Reben vornimmt, die meisten Pfähle, den Draht, das Kupfervitriol und die Instrumente beistellt sowie die Hälfte des Schwefels. Die Reinigung der Obstbäume und der Oliven trifft in der Regel den Herrn. Die Produktquote des Grundbesitzers liefert der Kolone in dessen Haus ohne Kostenersatz. Seine Quote behält der Kolone für sich. Obst und Gemüse verkauft er auf dem Markte in Triest, bringt eine Bestätigung darüber und teilt dann den Erlös mit dem Herrn, der dann die Hälfte der Transportkosten bestreitet. Alle Meliorationen werden von beiden Teilen gleich getragen, nur die gewöhnlichen Arbeiten muß der Kolone allein leisten. Wenn der Kolone aus den Neuanlagen schon Vorteile gezogen hat, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz. Es kommen auch Leistungen an Hühnern und Eiern vor. Manchmal ist aber die Geflügelzucht auch zur Hälfte geteilt. Gratisarbeitstage und -fuhren von seiten des Kolonen gibt es nicht. Wenn der Kolone auswärts Arbeiten leistet, so stellt der Herr Vieh und Karren bei und wird der Lohn zur Hälfte geteilt. Die üblichen Verträge behandeln auch die kleinsten Details, so zum Beispiel bestimmen sie, daß die Maiskolben, die auf den Herrn entfallen, von diesem entblättert und gedroschen werden müssen.

Hier wäre noch zu erwähnen, daß die Pflüge in der Gegend von Capodistria noch ganz alte sind und so einfach, daß sie der Kolone selbst herstellen kann. Deswegen benötigt man für jeden Pflug zwei Paar

Ochsen. Die Mezzadri, die vielfach einen bis drei Tagbaue zum Eigentum haben, nennt man Paulani, die eigentlichen Kolonen Contadini. Der Boden, der jedem Kolonen zur Verfügung gestellt wird, umfaßt zehn bis fünfzehn Tagbaue, zu je 1200 bis 1300 Quadratklaftern. Es wird allgemein konstatiert, daß die Kolonen sich nicht schlecht stehen und daß die Landwirtschaft erhebliche Fortschritte macht.

Abweichungen sollen sich in Buje finden und in Parenzo, wo der Kolone den ganzen Wein abliefert und die Hälfte des Erlöses in Geld erhält. In Buje überläßt man dem Kolonen zwei Drittel des Maises oder auch den ganzen Mais und es werden dann einfach Öl und Wein zur Hälfte geteilt. Nebenbei sei bemerkt, daß auch der Salinenbetrieb an Kolonen hinausgegeben wird, die vom Herrn das Haus erhalten und mit denen das Salz zur Hälfte geteilt wird. Auf meine Frage, wie es sich mit der Seidenzucht verhalte, gab man mir zur Antwort, sie spiele eine ganz untergeordnete Rolle, weil sie sich nicht rentiere; man müßte nämlich die Kokons bis Monfalcone liefern.

Zur Illustrierung der allgemeinen Verhältnisse sei noch bemerkt, daß die Taglöhne mit zirka 3 Kronen beziffert werden, wobei die Arbeiter aber keine Kost bekommen, daß die Leute an eine sehr reichliche Nahrung gewöhnt sind — sie essen fünfmal im Tage — und daß kein Mensch dazu gebracht werden könnte, an Sonntagen oder Feiertagen zu arbeiten.

Die Verhältnisse in Pisino zeigen im wesentlichen das Vorherrschen der Mezzadria, die, wie es scheint, in dem ganzen Gebiet an der Sprachgrenze vorherrscht. Eine Besonderheit scheint hier die zu sein, daß die Steuern vom Kolonen gezahlt und Meliorationen unter ersatzloser Mitarbeit des Kolonen durchgeführt werden. Auch hier gibt es keine Robotleistungen. Während in Capodistria die Stabilität der Kolonen in der Regel eine große zu sein scheint, soll in Pisino der Wechsel ein sehr großer sein. Der einzelne Mezzadro erhält zirka 20 Hektar Grund mit Einschluß von Wald und Weide, wobei er dann ein Paar Ochsen und eine Kuh halten kann. Das Vieh stellt er selbst bei, wenn das nicht der Fall ist, bekommt er eine kleinere Quote als die Hälfte. Die Kolonen, welche übrigens meist auch das Haus vom Herrn beigestellt erhalten, sind häufig verschuldet, weil sie in schlechten Jahren vom Herrn erhalten werden. Das Verhältnis zwischen Herrn und Kolonen soll trotzdem kein allzu gutes sein.

Auch in Parenzo herrscht die Mezzadria vor. Auch dort werden, wie in Pisino, die Verträge meist mündlich geschlossen. Die Kultur in Parenzo ist noch ausschließlicher als in Pisino auf Wein und etwas Öl beschränkt. Getreide, Obst und Gemüse werden nur für den Eigengebrauch gebaut. Außer dem Grundstücke, das der Mezzadro als solcher zu bebauen hat, erhält er gewöhnlich noch ein Hektar für Gemüse, Kartoffelbau usw. entweder gratis oder gegen Geld. Haus und Vieh stellt der Herr bei, für das erstere wird manchmal etwas gezahlt, manchmal nicht. Der Gewinn vom Vieh wird geteilt. Den chemischen Dünger zahlt manchmal der Herr allein, manchmal zusammen mit dem Kolonen. Das erstere geschieht besonders dann, wenn der Kolone sich weigert, den Dünger beizustellen. Die Trauben übernimmt der Herr gegen Teilung des Preises nach der Marktlage, ein Vorgang, der oft zu Klagen von seiten der Mezzadri Anlaß gibt. Die Verträge lauten gewöhnlich auf ein Jahr, manchmal aber auch auf drei Jahre.

In Pola besteht eine besondere Eigentümlichkeit darin, daß, wenn ein Mezzadro unkultivierten Boden urbar macht, er damit Eigentümer der Hälfte des Feldes wird. Vom Bezirke Albona wird behauptet, daß der Kolone viel besser stehe als der Grundbesitzer.

Im übrigen gibt es von Ort zu Ort die größten Verschiedenheiten. Vereinzelt findet sich sogar der sonst in Istrien sehr seltene Gebrauch, daß die Kolonen zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden, für die sie aber Lohn erhalten, allerdings ab und zu etwas weniger als freie Arbeiter. Bei den Meliorationen scheint es im allgemeinen so zu sein, daß der Herr sie selbst bestreitet, wenn sie aber der Kolone macht, so genießt er, wenigstens in Parenzo, durch fünf Jahre den Ertrag, das heißt effektiv durch zwei Jahre, weil ja die Rebe erst im dritten oder vierten Jahre zu tragen beginnt. Allgemein wird über den schlechten Zustand der Häuser und der Stallungen geklagt und überdies zeigt sich hier zuerst manche Klage über Wucher.

Aus dem Gesagten dürfte sich wohl zur Evidenz ergeben, daß in Istrien das Kolonat oder richtiger gesagt die Mezzadria im allgemeinen eine nicht ungünstige Form aufweist und daß höchstens dahin gestrebt werden sollte, die Verhältnisse zu stabilisieren und allzu große Verschiedenheiten von Ort zu Ort auszugleichen, um damit die Lage der Kolonen zu bessern und so die Auswanderung einigermaßen einzuschränken.

Auf den Quarnerischen Inseln legen die Kolonen meist selbst die Weingärten an und erhalten dann den Ersatz der Meliorationen. Alle Produkte jeder Art werden geteilt. Die Quote des Herrn schwankt zwischen einem Drittel und der Hälfte, in sehr seltenen Fällen beträgt sie zwei Drittel. Die Häuser sind speziell auf Cherso und teilweise in Lussin wesentlich besser als am Festlande. In Veglia gehören die Häuser meist den Kolonen selbst. Die Tatsache, daß, wie behauptet wird, auf den Inseln gewöhnlich solche Leute Kolonen werden, die ihr Eigentum verloren haben, läßt den Gedanken aufkommen, daß eine etwaige Beseitigung des Kolonats wahrscheinlich nur den Erfolg hätte, daß dann ein neues entstünde. Von einem gewissen Interesse dürfte die Tatsache sein, daß sehr viele istrische Kolonen von den Inseln und aus Friaul stammen.

IV.

Dalmatien.

(Die nördlichen Uferstrecken.)

Das Kolonat Dalmatiens hat mit jenem der bisher besprochenen Länder so gut wie nichts gemein. Die einzige Analogie besteht darin, daß auch hier eine Teilung der Produkte vorliegt. Überdies ist auch das dalmatinische Kolonat durchaus keine einheitliche Institution, es zerfällt vielmehr in eine Reihe von Formen, die sowohl durch ihren Ursprung als auch mit Bezug auf ihre Zwecke sich voneinander unterscheiden. Territorial muß in dieser Richtung das nördliche Dalmatien von dem Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa und von dem Gebiete von Cattaro unterschieden werden. Auch das nördliche Dalmatien zerfällt, beiläufig betrachtet, in drei Zonen, von denen die eine die Küstenstrecken, die zweite einen Streifen im Innern und die dritte das Grenzgebiet gegen Bosnien umfaßt. Selbstverständlich wäre es kaum möglich, diese Zonen geographisch schroff voneinander abzugrenzen, da immer und überall Übergänge stattfinden. Auch die dalmatinischen Inseln haben vielfach eigenartige Einrichtungen. Wie das Kolonat immer und überall unter dem Einflusse der herrschenden Rechtsanschauungen aus den tatsächlichen Verhältnissen hervorgegangen ist und sich diesen entsprechend differenziert hat, so wird es wohl auch für die Gegenwart als in einem Übergangsprozesse befindlich bezeichnet werden müssen. Die Ursache für diese letztere Erscheinung ist vor allem das Auftreten der Reblaus und in zweiter Reihe die starke Auswanderungsbewegung, die das Land zu entvölkern droht. Maßgebend ist überall der Weinbau. In zweiter Reihe sind es die Oliven und das Getreide, bei deren Erzeugung Kolonat vorkommt. Andere Produkte spielen heute in Dalmatien überhaupt eine nur untergeordnete Rolle und treten für das Kolonat ganz in den Hintergrund, werden ja doch Obst und Gemüse meist aus Süditalien eingeführt. Für die Küstengebiete und die Inseln kann man geradezu sagen, daß die Rebkultur mit ihren Anforderungen die Struktur des Kolonatsverhältnisses beherrscht.

Wenn man versuchen würde, den Haupttypus des dalmatinischen Kolonats zu präzisieren, so könnte man sagen, es basiere auf folgendem Vertrag: Der Grundbesitzer übergibt dem Kolonen unbebauten Boden, dieser macht ihn urbar und bepflanzt ihn. Der jeweilige Ertrag wird in den verschiedensten Proportionen geteilt, bald so, daß der Herr und der Kolone je die Hälfte; bald so, daß der Herr ein Drittel, ein Viertel, ja sogar nur ein Siebentel, den Rest der Kolone erhält. Die Teilung zur Hälfte ist bei diesem Vertragstypus äußerst selten und kommt vorwiegend nur dort und in dem relativ seltenen Falle vor, wo der dem Kolonen übergebene Boden bereits urbar war. Der Vertrag dauert dann so lange, als die Pflanze dauert, bei Rebland also je nach den Verhältnissen von 20 bis zu 50 und für mehr Jahre, bei Ackerland dagegen nur für ein Jahr. In der Zwischenzeit kann der Kolone nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entlassen werden. Sehr different sind die Rechte des Kolonen in bezug auf die von ihm vorgenommenen Meliorationen. Hier entstehen die verschiedenartigsten Konstruktionen, die für den Juristen oft unbegreiflich sind, und aus denen sich eigentlich jene Momente ergeben, welche das Kolonat für Dalmatien zu einem Problem machen. Es sei hier bemerkt, daß wohl im allgemeinen der Kolonatsvertrag nicht mit einem einzelnen Individuum, sondern mit einer ganzen Familie, vertreten durch ihr Oberhaupt abgeschlossen wird, daß aber durchaus nicht in allen Teilen Dalmatiens mit derselben Bestimmtheit und Klarheit dieses Moment zutage tritt; zum mindesten scheint es, daß die Ansichten in diesem Punkte örtlich verschieden sind. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß die Überreste der südslawischen Hauskommunion immer mehr verschwinden, das patriarchalische Verhältnis aufgelöst wird und alle Zustände ins Rollen kommen.

Neben diesem Grundtypus kommt auch die Mezzadria vor, ebenso findet sich auch in den gebirgigen Gegenden Eigenregie bei den Weinbergen, während die Ackergründe an Kolonen hinausgegeben werden. Eine Besonderheit der dalmatinischen gegenüber den friaulischen Verhältnissen, der ich hervorragende Bedeutung zuschreiben möchte, ist der Umstand, daß fast durchaus der Kolone auch Eigenbesitz hat und daß im allgemeinen ein enormer Arbeitermangel besteht.

Es soll hier im Anschlusse an diese allgemeinen Bemerkungen die Frage der juristischen Konstruktion nur gestreift werden, da über dieselbe die Meinungen außerordentlich geteilt sind und ich der Ansicht bin, daß es ganz unmöglich ist, irgendeine Kategorie des bürgerlichen Gesetzbuches ohne weiteres auf das dalmatinische Kolonat anzuwenden. Es ist das ja auch begreiflich, da das bürgerliche Gesetzbuch zu einer Zeit in Kraft getreten ist, zu der Dalmatien noch nicht mit Österreich verbunden war. Während man auf der einen Seite im Kolonate im wesentlichen einen Pacht sieht, will man auf der anderen Seite es als Gesellschaftsvertrag deuten. Der Vertrag enthält aber Elemente von beiden Rechtsinstituten, nähert sich manchmal dem Erbpachte und könnte in gewissen Fällen sogar als einem Erbzinsvertrage verwandt bezeichnet werden. Es ergibt sich daraus wohl, daß das dalmatinische Kolonat, so wie ich oben den Haupttypus desselben charakterisiert habe, ein Vertrag ganz eigener Art ist, der demnach auch ganz eigenartig beurteilt werden muß.

Wenn noch ganz kurz auf gewisse Begleitumstände verwiesen werden darf, so wäre hervorzuheben, daß der Wucher in vielen Teilen Dalmatiens, vor allem aber im gebirgigen Innern, eine außerordentlich große Rolle spielt und vielfach das Kolonatsverhältnis vergiftet. Die Behauptung, daß der dalmatinische Bauer träge und indolent sei, wird zwar vielfach aufgestellt, scheint aber doch nicht für alle Teile des Königreiches zutreffend zu sein. Es ist mir sogar für einzelne Landesteile gesagt worden, daß die Kolonen das Bedürfnis nach Arbeit haben, zu viel arbeiten und zu viel Boden bebauen wollen, ein Umstand, der der intensiven Kultur abträglich sei; soweit ich selbst urteilen kann, ist der selbst besitzende Bauer sehr fleißig; wo er Kolone ist, ist er allerdings vielfach entmutigt und läßt die Dinge gehen wie sie gehen, weil er keine Hoffnung auf Besserung hat und da liegt dann freilich die Gefahr nahe, daß er nicht nur den Anbau des Kolonatsgrundes vernachlässigt, sondern auch sich dem Gutsbesitzer gegenüber im Zustande eines latenten Kampfes fühlt, indem er es für kein Unrecht hält, seinen Herrn auch zu betrügen. Nur ganz nebenbei möchte ich bemerken, daß die Rechtssicherheit eben mit Rücksicht auf die Unklarheit der Rechtsverhältnisse nicht überall eine genügende ist, daß die Jurisdiktion, wie mir mitgeteilt wurde, schwankt, und daß in manchen Teilen Dalmatiens das Rechtsgefühl der Bevölkerung so degeneriert ist, daß Meineide auf der Tagesordnung sind, ja, daß es sogar vorgekommen sein soll, daß die Leute Meineide direkt gegenseitig austauschen. Es würde den Gegenstand einer eigenen Studie bilden, diesen Erscheinungen und insbesondere den zahlreichen Formen des Wuchers nachzugehen; hier kann davon aber nur kurze Erwähnung geschehen und auch dies nur deswegen, weil damit zum Teil die Entstehung des modernen Kolonats und insbesondere des Subkolonats zusammenhängt. Alles in allem betrachtet, bin ich der Ansicht, daß das dalmatinische Kolonat durchaus nicht mehr überall existenzberechtigt sei, daß es vielfach wirklich ein Hindernis für die Entwicklung der Landeskultur darstellt, daß es aber immerhin noch Gegenden gibt, in denen es neuentstehen würde, wenn man es heute abschaffte. Nur zur Illustration meiner Behauptung, daß das Kolonat tatsächlich, zumindestens stellenweise, ein Hemmnis für die Verbesserung des Bodenanbaues darstellt, sei erwähnt, daß der Anbau von Klee auf Kolonatsgründen mehrfach verboten wird, und zwar von seiten des Grundbesitzers, einfach deswegen, weil in den oft Generationen alten Kolonatsverträgen von Heu und Klee keine Rede ist, der Grundbesitzer also an diesem Produkte keinen Anteil bekommen würde. Ähnliches scheint auch von der Anpflanzung von Obstbäumen, insbesondere von Feigenbäumen zu gelten. Der Umstand, daß der Grundeigentümer im Falle der Entlassung des Kolonen diesem je nach der Örtlichkeit für die Meliorationen in größerem oder geringerem Umfange Ersatz leisten muß, eine übrigens fast selbstverständliche Bestimmung, hat sogar manche Grundbesitzer veranlaßt, die Anpflanzung neuer Reben zu verbieten. Wenn noch erwähnt wird, daß die Kolonatsrechte, das heißt das Recht, den Boden so lange die Pflanze dauert, zu bebauen und die Ansprüche des Kolonen auf Ersatz der Meliorationen unter bestimmten Voraussetzungen in den Grundbüchern eingetragen werden, und daß daraus die Anschauung, als ob das Kolonat ein dingliches Recht wäre, bestärkt wird, sowie, daß viele Kolonen die im Wege der Vererbung und stillschweigenden Erneuerung oft seit sehr langer Zeit an sie gelangten Grundstücke geradezu als ihr Eigentum betrachten, so dürfte das Wesentliche gesagt sein, was die Verhältnisse Dalmatiens im allgemeinen, soweit das Kolonat in Frage kommt, charakterisiert. Für alle Einzelheiten müssen die Verhältnisse lokal untersucht werden, auch in betreff der Rechtsverhältnisse an den Meliorationen und in betreff dessen, was man als Melioration zu verstehen hat. Vielleicht ist es hier noch am Platze, darauf hinzuweisen, daß man mir mehrfach gesagt hat, das Auftreten der Reblaus bedeute in einem gewissen Sinne ein Glück für Dalmatien, weil es die alten Pachtverträge zum Erlöschen bringe und für den landwirtschaftlichen Betrieb neue Formen des Arbeitsverhältnisses erzwinge.

Im folgenden sei die geographische Anordnung der Gebiete festgehalten, da nach meiner Meinung die hiermit gegebenen allgemeinen Bedingungen der Landeskultur für das Kolonat viel maßgebender geworden sind als etwa der Umstand, ob die venezianische Herrschaft früher oder später eingesetzt, länger oder kürzer gedauert, ob die türkischen Einflüsse sich mehr oder weniger betätigt haben. Selbstverständlich soll damit nicht geleugnet werden, daß auch diesen juristischen Grundlagen Bedeutung zukommt. Ich möchte nur vor einer Überschätzung derselben warnen und das rein ökonomische Moment an jene Stelle rücken, die ihm meines Erachtens gebührt. Übrigens deckt sich ja vielfach die territoriale Gruppierung mit der historisch staatsrechtlichen, wie das Folgende erweisen wird.

Ich beginne mit der Nordspitze Dalmatiens, dem Territorium des Ruinenstädtchens Nona. Von Zara bis Nona durchfährt man eine öde trostlose Steinwüste, die erst in der Nähe der Stadt angebautem Boden Platz macht. Leider herrscht in Nona die Malaria, deren Bekämpfung gegenwärtig erst im Zuge ist. Die Bevölkerung scheint sehr dünn zu sein. Sehr wenige Familien leben zusammen, die alte Hauskommunion hat sich fast vollständig aufgelöst. Der Grund und Boden befindet sich zum Teil im Besitze von Zaratiner Herren, die oft nicht einmal wissen, wo ihre Grundstücke liegen. Die Kolonen haben meist auch Eigenbesitz und viele von ihnen haben ihrerseits wieder Kolonen. Es wird behauptet, daß diese letztere Kategorie die hartherzigsten Verträge aufweise. Der Vertrag lautet gewöhnlich so, daß der Kolone ein Siebentel des Weines und ein Viertel des Getreides dem Grundbesitzer abliefert. Wenn aber der Herr Samen und Dünger für den Getreidebau liefert, wird die Ernte zur Hälfte geteilt. Das Kolonatsrecht ist in der Gegend von Nona nur selten in den Grundbüchern eingetragen, was wohl damit zusammenhängen dürfte, daß Getreide und Maisbau hier neben dem Weinbau eine hervorragende Rolle spielt, bei diesen Kulturgattungen das Kolonat nur einjährig ist — es ist ja auch die Pflanze nur einjährig — und Meliorationen kaum in Frage kommen, also hier eine Eintragung von Kolonatsrechten wohl von selbst ausgeschlossen erscheint. Mehrfach betrachten sich die Kolonen trotzdem als Eigentümer und verkaufen ihre Kolonatsrechte, d. h. ihre Rechte auf den Anbau des Bodens und auf die Verbesserungen, selbst ohne Zustimmung des Grundeigentümers. Im Falle der Entlassung des Kolonen werden ihm in dieser Gegend, wie es scheint, ziemlich regelmäßig die Meliorationen im vollen Umfange vergütet. Da die Phylloxera bereits ihr Werk verrichtet hat, sind vielfach neue Verträge entstanden, nach denen, wenn der Eigentümer die Reben und den Dünger beistellt, er die Hälfte des Produktes erhält oder aber eine sukzessive Abzahlung stattfindet, nach deren Erledigung wieder die Teilung nach dem Siebentel Platz greifen soll. Um den Umfang zu charakterisieren, in welchem speziell von Zara aus die Kolonen bewuchert werden, sei erwähnt, daß ein Kolone mir erzählt hat, daß er eine Schuld seines Vaters per 37 fl. in der Weise abgezahlt habe, daß er durch 37 Jahre von seinen drei Vierteln des Bodenertrages die Hälfte dem Gläubiger überlassen habe. Es sei noch erwähnt, daß in der Gegend von Nona vereinzelt auch einfacher Geld- oder Naturalpacht vorkommt.

Von Zara südwärts an der Küstenstrecke bis Zaravecchia und Vrana erstreckt sich eine ziemlich fruchtbare und großenteils wohl angebaute Gegend. Auch hier habe ich an verschiedenen Orten mit Leuten der verschiedensten sozialen Schichten über die Verhältnisse des Kolonats gesprochen, und zwar in San Cassiano, in San Filippo e Giacomo, in Zaravecchia und in Jankolovica. Ein Vertragsformular liegt
Anlage E. sub Anlage E bei. Es tritt hier vor allem das Moment hervor, daß in dem Vertrage (Punkt 13) als Zeitpunkt, mit welchem die Reben nicht mehr lebensfähig sind, jener bezeichnet wird, in dem sie nicht mehr ein Viertel des normalen Ertrages liefern. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß Neuanpflanzungen von Reben vor Erneuerung des Vertrages zugunsten des Eigentümers gehen, so daß abusive Verlängerungen des Vertrages durch teilweise Nachpflanzung, wie sie anderwärts vorkommen, ausgeschlossen sind. Als eine Besonderheit erscheint hier die Bestimmung, daß Kolonatsverträge über Ackerland, Obstbäume und Maulbeerbaumkulturen als für zwölf Jahr abgeschlossen zu gelten haben. Während endlich sonst fast überall die Teilung des Kolonatsgrundes zwischen den Erben des Kolonen, zum Teil sogar ohne Zustimmung des Grundbesitzers und oft in der Weise stattfindet, daß sogar die einzelnen Parzellen in der unwirtschaftlichsten Weise in Streifen zersplittert werden, ist hier jede Teilung zwischen den Erben ausgeschlossen. Aus dem Vertragsformulare ist wohl zu entnehmen, wie vielgestaltig und zum Teil willkürlich die Vertragsbestimmungen selbst für ein einzelnes Gebiet sind, so daß es klar sein wird, wie notwendig es war, von Ort zu Ort konkrete Verträge aufzunehmen und in diesem Berichte zur Darstellung zu bringen. Es ist eben die Zeit vorüber, in der die Rechtsverhältnisse fast ausschließlich durch althergebrachte Sitten und Gebräuche bestimmt wurden; wir sind in jenem Übergangsstadium, das ich schon wiederholt charakterisiert habe und in dem neue wirtschaftliche Bedürfnisse, durch neue Rechtsvorstellungen befruchtet, neue Vertragsformen zeitigen. In der Gegend von San Cassiano liegen ganz unklare Verhältnisse vor, da der Grundbesitzer, das ist der Bischof, sein Eigentumsrecht behauptet, während die Bauern durch einen Rechtsstreit das von ihnen behauptete Eigentumsrecht durchzusetzen trachten. Die Bauern stützen sich darauf, daß die Grundstücke jederzeit und schon in der Periode der Türkenkriege von ihren Vorfahren bebaut worden seien und nun ihnen gehören.

Auch hier finden wir vielfach freien Kleinbesitz der Kolonen und eine Eintragung der Kolonatsrechte in den Grundbüchern, wenn es sich um Rebland handelt. Bei dem unzweifelhaft im Eigentum des Bischofs befindlichen Grunde ist die ihm zufallende Quote des Gesamtertrages ein Drittel. Sonst leisten die Kolonen nur ein Viertel oder ein Fünftel, bei vom Kolonen gepflanzten Weingärten ein Siebentel. In dieser Gegend kommt zwar Wucher vor, aber nicht von seiten des Grundeigentümers, der ja der Bischof ist; die Auswanderung nimmt immer größere Dimensionen an. Zur Verschlechterung der Sachlage trägt der Umstand bei, daß die Anpflanzung mit amerikanischen Reben stellenweise mißlungen ist.

In San Filippo e Giacomo sind die Verhältnisse dadurch beeinflußt, daß fast alle Kolonen auch Eigenbesitzer sind und vor allem ihre Wohnhäuser ihnen gehören, und daß die Auswanderung und die Arbeiten zur Assanierung der Gegend von Vrana einen großen Teil der Arbeitskräfte absorbieren. Eine Besonderheit liegt darin, daß in den Verträgen, die in neuerer Zeit abgeschlossen werden, fast immer stipuliert wird, daß das Recht im Erbgange nur an eines der Kinder übergeht. Bei den alten Verträgen finden Erbteilungen statt, aber meist nur bei der Verheiratung eines der Erben. Ein Verkauf von Kolonatsrechten auch ohne Zustimmung des Herrn hat auf den Gründen der Kirche früher oft stattgefunden. Heute kommt er nicht mehr vor. Das frühere Vorkaufsrecht des Herrn ist verschwunden. In manchen Fällen gilt jede Entlassung des Kolonen, solange die Pflanze lebt, als ausgeschlossen. Finden sich auf einem Hektar Grund 30 bis 40 Ölbäume, so gilt die Olive als Hauptkultur und richtet sich die Dauer des Vertrages nach der Lebensdauer der Ölbäume. Überhaupt sind Rebe und Olivenbaum die fast ausschließliche Kolonatskultur. Die Anpflanzung von Klee u. dgl. wird vielfach verboten. Als Quote zugunsten des Herrn gilt beim Wein ein Viertel oder ein Fünftel, beim Getreide ein Fünftel, bei den Oliven die Hälfte, ein Viertel oder ein Fünftel, je nach der Lage und der Qualität. Der Getreidebau gilt als nicht rentabel. Die Kolonen erkennen den Herrn als Eigentümer des Bodens an, betrachten aber die Anpflanzungen als ihr Eigentum. Wie auch sonst, bezahlen die Kolonen die Steuern nach Maßgabe der von ihnen bezogenen Ertragsquote, respektive sie ersetzen dem Herrn die auch von ihm gezahlte, sie treffende Steuerquote (Dalmatien hat in dieser Richtung ein besonderes Verfahren). Die Auskunftsperson, ein mittlerer Grundbesitzer, äußerte seine Ansicht dahin, daß das Kolonatssystem für den Herrn und für den Kolonen schädlich sei, weil naturgemäß der letztere zuerst sein Eigentum und dann erst das des Gutsbesitzers bestelle. Er verlangte direkt die Befreiung des Grundes von den Gutsbesitzern zugunsten der Kolonen.

Für Zaravecchia selbst wäre nur zu erwähnen, daß die dortigen Verhältnisse den eben besprochenen sehr nahekommen. Als Ertragsquote des Herrn gilt fast durchwegs ein Viertel. Die Meliorationen werden entweder ganz oder im Verhältnis der Quote ersetzt. Die Lage der Bevölkerung wird durch den herrschenden Wucher sehr verschlechtert. Es besteht die Absicht, daß die Gemeinde eine Bank gründe, es fehlt ihr aber noch die Zustimmung von seiten der Regierung. Gutsbesitzer und Kolonen wünschen eine Ablösung der Kolonatsrechte, die Bauern betrachten sich als Sklaven des Herrn und fühlen sich als in jeder Richtung von ihm abhängig. Dieser Zustand wird deswegen als unberechtigt bezeichnet, weil die Kolonen intelligent genug seien, um selbständig ihre Wirtschaft zu führen. Das hätten sie auf der Insel Pasman bewiesen. Die Kolonen auf den Inseln sind auch zu Barkenfuhren und zu Leistungen von Regalien verpflichtet. Im allgemeinen treten aber die letzteren ganz in den Hintergrund.

Das Ärar hat auf der Domäne Vrana Jankolovica Kolonen, die es von den Vorbesitzern übernommen hat. Es sei hier auf die Verträge, Beilagen H und J verwiesen. Ein guter Teil der Domäne ist aber in Eigenregie. Auch hier wird allseitig bestätigt, daß das Kolonat eine schädliche Einrichtung sei, und es wird behauptet, daß von 1100 Hektar Kolonatsgrund zirka 200 Hektar im Durchschnitt Jahr für Jahr unbebaut bleiben. Die Kolonatsrechte, das heißt der Anspruch der Kolonen, den Boden für die Dauer der Pflanzen bebauen und sich die Meliorationen nach der Quote vergüten zu lassen, sind in den Grundbüchern eingetragen. Die entscheidende Pflanze ist überall die Rebe, so daß, wenn die Rebe abstirbt, die vom Kolonen gesetzten Olivenbäume keinen Einfluß auf die Verlängerung des Vertrages üben und dem Kolonen einfach vergütet werden müssen. Eine Eintragung ins Grundbuch lautet: „Mit dem Rechte, die bestehenden Reben bis zu ihrem Absterben zu bearbeiten, vier Fünftel des Produktes zu übernehmen, für den Fall der Kündigung vier Fünftel der landwirtschaftlichen Verbesserungen vergütet zu erhalten, die Kolonatsrechte zu vererben und mit Erlaubnis des Eigentümers zu verkaufen, mit der Verpflichtung, an die Frucht erst die Hand zu legen, wenn der Grundeigentümer es gestattet, für jeden Schaden verantwortlich zu sein, der aus dem Unterlassen der regelmäßigen Bebauung entstehen kann und im Falle einer Veruntreuung sich die Entlassung gefallen zu lassen ohne Anspruch auf Entschädigung."

Beilage H und J.

Wie schon früher an einigen anderen Orten ist mir auch hier die Streitfrage vor Augen getreten, ob die sogenannten Mauern als Meliorationen zu gelten haben. Praktisch werden sie fast überall als solche behandelt, obwohl behauptet wird, daß sie, wenn nicht Stützmauern bei ansteigendem Terrain, eigentlich nichts anderes seien als das selbstverständliche Produkt der Urbarmachung des Bodens, zu der der Kolone verpflichtet

sei und die er ja ohne Aufschichtung der Steine gar nicht durchführen könnte. Es ist mir wiederholt gesagt worden, daß wegen der Mühseligkeit der Arbeit durch die Schätzleute die Mauern oft höher eingewertet werden, als der ganze von ihnen umschlossene Grund. Ich schließe aus diesem Umstande, daß bei den Bewertungen die Produktionskosten, nicht aber der effektive Gebrauchswert des Produktes, in diesem Falle der Mauer, berücksichtigt wird. Vielleicht ist es doch an dieser Stelle am Platze zu erwähnen, daß vielfach nur wenige Quadratmeter große Stücke kulturfähigen Bodens mit hohen Trockenmauern umgeben sind.

Ganz eigenartige Verhältnisse bietet die Umgebung von Sebenico. Alles deutet darauf hin, daß die Lage der Kolonen eine außerordentlich tiefstehende ist und die Bezeichnung der Kolonen als Sklaven nicht wesentlich über das Ziel schießt. Hier ist es hauptsächlich der Ölbaum, der als wichtigste Kultur in den Vordergrund tritt. Ein einziger Baum kann unter Umständen 8 bis 10 Hektoliter Öl ergeben. Bei solcher Bedeutung ist es begreiflich, daß vielfach Grundeigentümer aus finanziellen Ursachen das Recht auf einzelne Bäume anderen Personen abgetreten haben, gegen Lieferung eines Teiles des Ertrages, daß dann diese letzteren ihre Rechte wieder weiter gaben, unabhängig vom Grunde und daß so die Sonderbarkeit zutage tritt, daß in den Grundbüchern Eigentumsrechte an einzelnen Bäumen eingetragen sind, wie dies übrigens
Anlage F. vereinzelt auch sonst in Dalmatien vorkommt. Als Beilage, Anlage F, schließe ich eine Kopie eines Kolonatvertrages bei. Auch hier fordert man vielfach die Umwandlung der Kolonatsverträge in Gesellschafts- oder am besten in Pachtverträge, eine Wandlung, die allein bewirken könne, daß die Landwirtschaft Dalmatiens auf eine höhere Stufe gehoben werde. Für das Territorium von Sebenico gelten übrigens zum Teil verschiedenartige Bestimmungen, je nachdem das Küstengebiet oder das Gebirge in Betracht kommt.

In den Gebirgsgegenden tritt die Eigentümlichkeit zutage, daß eine große Nachfrage nach Kolonatsgründen besteht, so daß, weil eine stillschweigende Erneuerung der Pachtverträge nicht üblich ist, die Bauern sich an die Grundbesitzer herandrängen, um durch Geschenke sich die Fortsetzung der Verträge zu sichern. Dieses System findet sich, wie später erwähnt werden wird, auch in anderen Teilen Dalmatiens und gibt unter Umständen Veranlassung zu einer eigenartigen Form des Bodenwuchers. Im Gebirge spielen Wein und Olive naturgemäß eine untergeordnete Rolle und ist der Getreidebau die vorwiegende Kulturform. Die Verträge sind daher nur einjährig und infolgedessen in ihrem Inhalt außerordentlich schwankend. Als Typus kann die Form bezeichnet werden, nach der die Ertragsquote des Herrn $^1/_3 + {}^1/_{10}$ beträgt, wobei das Zehntel als Ersatz für die vom Herrn getragene Steuer gilt. Im allgemeinen besitzt der Bauer Haus und Grundstücke sowie das Vieh als Eigentum. Ist das nicht der Fall, so erhält der Kolone das Haus meist gratis und wird das Vieh vom Herrn beigestellt gegen Teilung des Gewinnes zur Hälfte.

An den Küstenstrecken, wo Wein- und Ölbau vorherrschen, liegen die Verhältnisse ähnlich wie in den bisher besprochenen Teilen Dalmatiens, das heißt der Vertrag gilt für die Dauer der Pflanze, und der Kolone hat den Anspruch auf Ersatz der Meliorationen mit Einschluß der Trockenmauern, die gewissermaßen den Beleg für die durchgeführte Urbarmachung des Bodens darstellen. Selbstverständlich werden auch hier die Kolonatsrechte in den Grundbüchern verzeichnet. Ihre Fortpflanzung durch Generationen findet auch über die Dauer der Pflanzen hinaus mißbräuchlich häufig statt, ebenso wie der Verkauf einzelner Anpflanzungen.

Als erfreuliche Symptome sind für die Küstengegenden ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des bäuerlichen Besitzes zu verzeichnen, weiters das nicht seltene Auftreten von reinen Pachtverträgen, sei es gegen Geld, sei es gegen Naturalien und das äußerst seltene Vorkommen von Robotleistungen, die sich nur auf das Reinigen von Gräben und ähnliches beziehen und stets nur eine bestimmte Anzahl von Tagen umfassen. Unter Umständen werden Verträge, wenn sie außerordentliche Leistungen der Kolonen involvieren, auch auf eine bestimmte Zahl von Jahren, zum Beispiel drei oder vier, abgeschlossen.

Die hier mitgeteilten Bedingungen sowohl für die Gebirgs- als auch für die Ufergegenden sind nach Angabe der Grundbesitzer, welche auch behaupten, daß Verkäufe von Kolonatsrechten und Afterverpachtungen sowie Teilungen der Rechte nur ausnahmsweise ohne Zustimmung des Herrn erfolgen, für die Kolonen vorteilhaft. Inwieweit diese Auffassung richtig ist, ist schwer zu entscheiden, da der Eindruck, den die Kolonen und ihr Verhalten zum Herrn machen, eher auf das Gegenteil schließen läßt. Ein Kolone aus der Umgebung erklärte, er leiste ein Viertel des Ertrages der Weingärten, zahle aber auch drei Viertel der Steuer. Vor 35 Jahren habe er die von anderen gepflanzten Rebstöcke, respektive deren „Mühe" gekauft. Mit Widerstreben müsse er zugeben, daß der Vertrag mit dem Absterben der Reben erlösche, da ja der Grund dem Herrn gehöre. Die Olivenbäume betrachtet er als Mitgift des Grundes, sie gehören also dem Kolonen, solange er den Grund innehat. Die Trockenmauern haben weder für den Herrn noch für den Kmeten — diese Bezeichnung gilt in manchen Teilen des Landes als Beschimpfung, die Leute wollen vielmehr als Teilpächter bezeichnet werden — irgendeinen Wert; sie seien nur der Beweis dafür, daß der Boden tatsächlich urbar gemacht worden sei; für sie müsse also vom Herrn Ersatz geleistet werden. Eine Kündigung des Vertrages vor seinem natürlichen Ablauf ist nur dann möglich, wenn der Kolone den Boden schlecht bebaut oder sich einer Entwendung schuldig gemacht hat. Wie in Dalmatien fast durchaus, behält auch hier der Kolone seine Quote, im gegebenen Falle

drei Viertel des Ertrages, in natura. Zur allgemeinen Charakterisierung sei noch erwähnt, daß die Kolonen der Umgebung Sebenicos fast durchaus in der Stadt wohnen, und zwar in eigenen Häusern, daß sie des Morgens auf ihren Eseln und Maultieren auf ihre Felder reiten und abends zurückkehren. Wenn sie Pferde haben, verwenden sie dieselben gegen Fuhrlohn. Ihr Hauptnahrungsmittel ist Gerste, die sie aber meist kaufen müssen.

Die Unklarheit der Rechtsverhältnisse tritt hier in den Ansichten einiger Grundherren scharf zutage, die den Ersatzanspruch der Kolonen in betreff der Meliorationen mit Rücksicht auf den Ursprung des Kolonatsverhältnisses und die Höhe der den Kolonen zufallenden Quote als mißbräuchlich und den Umstand, daß die Gerichte fast durchaus solche Ansprüche als berechtigt anerkennen, insoweit Reben und Mauern in Frage kommen, als irrtümlich bezeichnen. Ansprüche der Kolonen auch in bezug auf Oliven- und Obstbäume, die von vornherein bezahlt zu werden pflegen, werden von den Gerichten allerdings meist abgewiesen.

Wenn oben besonders auf eine ungünstige soziale Lage der Kolonen hingewiesen worden ist, so darf dieser Satz nicht generalisiert werden; es würde davon nur deswegen Erwähnung getan, weil etwas Ähnliches sonst in keinem Teile Dalmatiens beobachtet werden konnte, die Erscheinung somit einen für Sebenico wenigstens zum Teil typischen Charakter haben dürfte.

Ganz eigenartig und in vielen Richtungen besonders interessant liegen die Verhältnisse in der Gegend von Spalato, wo das Kolonat in den Küstenstrecken außerordentlich stark vertreten ist, im Gebirge aber sehr zurücktritt. Für Spalato selbst und einige der sogenannten Castelli wird der Prozentsatz der im Kolonat bebauten Gründe mit 60:100 bis 80:100 angegeben. Als Hauptgrundeigentümer erscheint die Tote Hand, die in einigen Teilen des Gebietes die Hälfte bis zu einem Drittel des gesamten Kolonatsbodens besitzt. Durchschnittlich beträgt die Quote des Gutsbesitzers ein Drittel, bei sehr guten Gründen und in der Nähe der Stadt steigt sie bis auf die Hälfte, in anderen Fällen sinkt sie auf ein Fünftel, manchmal sogar auf ein Sechstel herab. Die Teilung zu drei Fünfteln für den Bauer und zwei Fünfteln für den Herrn, das sogenannte Malquinto, ist sehr selten. In vielen Fällen wird überhaupt nur der Wein geteilt, da Oliven nur wenig vorkommen, Getreidegrund gewöhnlich in einfachen Pacht gegeben wird, und zwar für die Dauer der Wirkung des Düngers, also für drei bis sechs Jahre, und man andere Produkte, zum Beispiel Obst, nur wenig beachtet. Roboten und Fuhren kommen nicht vor. In vereinzelten Fällen wird vom Kolonen nur ein sogenanntes Libell geleistet, insbesondere bei Gütern des Staates, die durch Investitur an die Leute gekommen sind. Das Libell ist eine fixe Leistung in Geld oder Natura und bedeutet im wesentlichen nur eine Eigentumsanerkennung. Die Steuer zahlt der Herr entweder ganz oder nach der Produktquote, im ersteren Falle leistet er dem Kolonen gewöhnlich kein Entgelt für die Mühe der Überführung, insbesondere des Mostes in den Keller des Herrn. Die Verpflichtung, dies letztere zu tun, vielfach ohne Entgelt oder nur gegen den Lebensunterhalt oder gegen fixe althergebrachte und daher den heutigen Verhältnissen gegenüber nicht mehr haltbare Lohnsätze, gilt als ein Hauptbeschwerdepunkt der Kolonen. Auch in betreff der Meliorationen herrschen Meinungsverschiedenheiten. Im allgemeinen wird alles, was der Bauer zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens getan hat und einen sichtbaren Ausdruck findet, als Melioration betrachtet. Sachverständige schätzen den Wert der Meliorationen, den Bauern steht dann das Recht auf diesen Wert nach Maßgabe der Ertragsquote zu. In diesem Sinne sind auch die Ersatzansprüche in den Grundbüchern eingetragen. Die Mauern, welche hohe Kosten verursachen und sehr wichtig sind, weil sie in dem hügeligen Terrain Spalatos auch als Stützen dienen, gehören dort meist ganz dem Kolonen, außerhalb der Steuergemeinde Spalato aber wird auch ihr Wert nach der Ertragsquote geteilt. Für die Dauer der Kolonatsverträge ist, wie schon erwähnt, wie in ganz Dalmatien so auch in Spalato die Lebensdauer der Reben entscheidend; dabei gilt die Rebe als zugrunde gegangen, wenn eine Fläche von 852 Quadratmeter (Vretene) nicht mehr als eine halbe Cazza (65 Liter) Wein gibt. Vereinzelt trachten die Kolonen die Verträge künstlich zu verlängern, indem sie Teilnachpflanzungen machen. Dies geschieht aber heute immer seltener, weil die Arbeit zu teuer ist und die Kolonen stets mit ihrer eigenen Arbeitskraft nicht das Auslangen finden.

Im allgemeinen wird behauptet, daß sich die Lage der Kolonen immer mehr verschlechtere, weil das Aufkommen verschiedener Traubenkrankheiten die Lasten der Kultur sehr gesteigert hat und die Gutsbesitzer nur hie und da den Kupfervitriol, so gut wie nie aber den erforderlichen Schwefel, den ersteren aber zum Teil auch nur gegen Kompensation mit der Steuer, den Kolonen übergeben. Auch in dieser Richtung ist darauf hinzuweisen, daß die Zersplitterung des Bodens im Erbgange eine allgemein übliche Erscheinung ist und daß der Verkauf von Meliorationen ohne Zustimmung des Gutsherrn häufig vorkommt und zu einer ungeheuren Verwirrung in den Rechtsverhältnissen führt. Besonders aber wird die Lage der Kolonen dadurch erschwert, daß insbesondere in der Gegend von Spalato das Kolonat, hie und da auch dann, wenn keine Meliorationen bestehen, aber immer nur bei Privatgütern teuer gekauft wird. Wenn aber Meliorationen bestehen, so werden die Kolonatsrechte oft ganz exorbitant hoch bezahlt. Der Preis beträgt oft 200 bis 300 fl. zugunsten des Herrn und findet für den Kolonen, wenn er das Kolonat weiter gibt, keinen Ersatz in einer entsprechenden Leistung

von seiten des Käufers. Man nennt diesen Preis die „Darovština", deren Ursache in der maßlosen Sucht der Leute gelegen ist, möglichst vielen Boden zu bebauen, und zwar trotz der in den verschiedensten Richtungen wesentlich verschlechterten Verhältnisse. Ein Vorkaufsrecht des Kolonen oder des Herrn ist hie und da stipuliert, das Afterkolonat kommt auf einigen bischöflichen Gütern vor. Als eine Besonderheit wäre zu erwähnen, daß es manchmal den Kolonen gestattet ist, von dem Produkte vor der Teilung desselben ein kleines Quantum, und zwar so viel vorwegzunehmen, als in einem Korbe Platz hat, den man am Kopfe tragen kann. Das gilt aber für die nächste Umgebung von Spalato nicht. Ab und zu, und zwar insbesondere in der Gegend von Almissa, liefert der Kolone anstatt seines Steueranteiles (entsprechend der Ertragsquote) ein Zehntel der Gesamternte ab. Die bezeichneten Verhältnisse führen dahin, daß, wenn jemand eine Grundparzelle kaufen will, er vom Herrn das Eigentum des Bodens, vom Kolonen das Kolonatsrecht „Težaština" erwerben muß.

In Spalato tritt das Kolonat übrigens auch im politischen Sinne sehr in den Vordergrund, da die beiden vorherrschenden Parteien in verschiedener Weise auf seine Regelung hinzielen. Ziemlich allgemein wird die Entlastung des Bodens vom Kolonate zugunsten der Kolonen für die im Besitz der bischöflichen Mensa befindlichen Güter verlangt, weil sonst eine Ausbreitung der Stadt außerordentlich erschwert wäre. Eine Zwangsbefreiung würde nach Ansicht vieler eine gute Bebauung des Bodens sicherstellen und auch den industriellen Fortschritt fördern. Sollte eine solche nicht durchführbar sein, so wäre eine Kodifikation des Kolonatsrechtes anzustreben, und wenn auch diese nicht zu erzielen wäre, die Aufrechterhaltung der freien Verträge. Auch wäre eine freiwillige Entlastung des Bodens unter Förderung von seiten des Staates denkbar. Im Falle einer Kodifikation stellen sich die Leute dieselbe im Sinne des Erbpachtvertrages vor.

Nur nebenbei sei noch erwähnt, daß im Gebirge der Wucher eine große Rolle spielt und sich häufig im Subkolonat verbirgt. Von Interesse dürfte es sein zu erwähnen, daß in der letzten Zeit ein in der Gegend von Spalato, und zwar insbesondere auf den Gütern der Toten Hand häufig vorkommendes Gestein, Marna genannt, vielfach ein Exportobjekt, und zwar zum Zwecke der Herstellung von Zement, geworden ist. Dabei gibt der Kolone, der die Exploitation vornimmt, für jedes Quadratmeter Bodenoberfläche eine Krone und teilt dann den Ertrag zur Hälfte mit dem Grundherrn. Das liefert ein ganz erhebliches Einkommen und verbessert überdies den Boden. Der Vorrat an Marna wird aber bald erschöpft sein, da der Export immer mehr zunimmt und auch in Spalato selbst Fabriken entstehen. Den größten Gewinn hat übrigens der Kolone dadurch, daß er die Marna vom Grunde zur Einschiffungsstelle liefert. Dieses letztere Moment wird hier nur deswegen hervorgehoben, weil es zeigt, wie der Typus des Teilpachtvertrages auch übergreift auf zwar mit der landwirtschaftlichen Produktion zusammenhängende, nicht aber mit ihr untrennbar verbundene Erzeugnisse.

Zu den in jeder Richtung schönsten und fruchtbarsten Teilen Dalmatiens gehören die sogenannten sieben Castelli, das heißt die Ortschaften an der Nordküste des Golfes von Salona bis in die Gegend von Traù. Der Besitz in den Castelli steht zum Teil dem Bischofe von Spalato zu, der von den Erträgnissen der Kolonatsgründe ein Viertel bezieht. Andere Eigentümer verlangen die Hälfte oder ein Drittel, wobei es sich immer ausschließlich um Weinland handelt und die Verschiedenheit der Quote vielfach rein historisch zu erklären ist. Die Verträge sind meist mündlich, setzen sich aber durch Generationen stillschweigend fort. Die Erscheinungen des Subkolonats und des Vorkaufsrechtes kommen vor. Im übrigen scheinen im allgemeinen die Verhältnisse sich wesentlich zu bessern, da die Kolonen fast durchaus Eigenbesitz und eigene, wenn auch höchst ärmliche Häuser haben. Besonderheiten von irgendwelcher Bedeutung konnten nicht konstatiert werden.

Die Gegend von Traù leidet unter teilweiser Versumpfung, so daß in ihr die Malaria herrscht. Trotzdem macht die Bevölkerung den Eindruck, fleißig, ernst und kräftig zu sein und die Fähigkeit zu besitzen, eine wesentliche Verbesserung der Kulturverhältnisse herbeizuführen, wenn einmal jene Geißel Dalmatiens, die Malaria, beseitigt sein wird. Auf den ersten Blick fällt, wenn man sich Traù nähert, ein Sumpf auf, der links von der Straße gegen das Meer sich ausdehnt. Die Entfernung dieses Sumpfes würde für die Gegend von der größten Bedeutung sein. Ein weiteres Unglück für Traù bildet das Auftreten der Phylloxera, der in zwei bis drei Jahren die gesamten alten Reben zum Opfer gefallen sein werden. Damit würden aber auch die altererbten Kolonatsverträge, die durchaus nur auf den Wein abgestellt sind, unmöglich, so daß auch dieses Übel wenigstens eine gute Seite zeigen könnte. Die Teilungsquote für Ernte und Meliorationen mit Einschluß der Grenzmauern beträgt für den Grundherrn ein Drittel oder ein Viertel, in seltenen Fällen die Hälfte. An Kostenbeisteuern kommen nur Leistungen des Gutsherrn an Kupfervitriol und hie und da an Schwefel vor. Im allgemeinen sind die Beziehungen zwischen den Kolonen und ihren Herren gute, so daß abusive Veräußerungen und Teilungen von Kolonatsgründen ohne Zustimmung der Gutsherren nur selten zutage treten. Auch kommen die Gutsherren den Kolonen vielfach in dem Sinne entgegen, daß sie ihnen die schwere Last der Überführung der Produktquote in ihre Keller abnehmen. Wohnhäuser, einige Grundstücke und allerdings nur wenig Vieh

haben die Kolonen selbst. Leider leiden sie vielfach unter dem Wucher, da ihnen Kreditinstitute in der Nähe nicht zur Verfügung stehen. Eine mir übergebene Petition der Kolonen spricht im wesentlichen folgende Wünsche aus:

1. Es sei das Subkolonat zu verbieten.

2. Beim Anbau amerikanischer Reben sei die Quote des Kolonen zu erhöhen und vom Staate hierfür und für die Ablösung des Eigentumsrechtes eine Beihilfe zu gewähren.

3. Wo die Oliven und Obstbäume nicht den Grundeigentümern gehören, sei durch staatliche Beihilfe dieses Mißverhältnis zu regeln.

V.

Das Innere des nördlichen Dalmatien.

Damit sind jene Teile des nördlichen Dalmatiens besprochen, welche der Referent selbst besucht hat, insoweit das Küstengebiet in Frage kommt. Ihnen gegenüber kämen nun die Gebiete des Binnenlandes in Betracht, in denen er selbst mit den beteiligten Kreisen in Fühlung getreten ist. Während an der Küste vorwiegend Wein und Olive diejenige Frucht ist, für die das Kolonat besteht, ist es im Binnenlande hauptsächlich das Getreide, was für den Kolonatsvertrag entscheidet. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß die Verträge hier vorwiegend nur einjährig sind und die Meliorationen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Gegend von Benkovac zeichnet sich durch eine sehr dünne Bevölkerung und ausgedehnten kulturfähigen Boden aus, so zwar, daß der letztere vielfach nur zeitweilig angebaut wird und andrerseits fast jedermann Grundbesitz hat. Einzelne Zugewanderte sind allerdings noch nicht im Eigenbesitze des Bodens, sie bearbeiten vielmehr in der äußerlichen Form eines Pachtvertrages, tatsächlich in Teilpacht den Boden anderer. Soweit Weinberge überhaupt bestehen, muß unterschieden werden zwischen alten und neuen Anpflanzungen. Bei alten Weinbergen, die fast ganz verschwunden sind erhält der Herr ein Zehntel des Ertrages als Ersatz für die Steuern und überdies ein Drittel als Quote. Hatte er aber zur Zeit der Anpflanzung einen Beitrag geleistet, in der Regel einen Kreuzer für jede Rebe, so beträgt die Quote die Hälfte. Über das Ausmaß des Meliorationenersatzes, sei es nach dem ganzen Werte der Verbesserungen, sei es nach dem Ausmaß der Quote, besteht kein bestimmter Grundsatz. Bei den amerikanischen Reben beträgt die Quote des Herrn und dessen Beisteuer an Schwefel und Kupfervitriol ein Fünftel, ein Siebentel oder ein Achtel, ohne daß sich hier in der kurzen Zeit, seit solche Reben gepflanzt werden, ein fixer Gebrauch gebildet hätte. Dabei bringt in der Regel, wenigstens in der Praxis, der Gutsherr seine Quote auf eigene Kosten in seinen Keller. Selbstverständlich dauert bei Weinbau der Vertrag für die Dauer der Pflanze. Obst und Oliven spielen keine Rolle; hier wäre die Quote des Herrn, je nach den Verhältnissen, die Hälfte oder ein Drittel. Beim Maisbau steht dem Bauer das Recht des Anbaues auch in einem zweiten Jahre zu, was sich aus der Natur der Maiskultur erklärt. Wenn der Herr den Samen gibt, beträgt seine Quote die Hälfte, andernfalls ein Drittel oder ein Viertel mit Zuschlag eines Zehntels für die Steuer. Da nach den Ortsverhältnissen die Düngung durch vier Jahre nachwirkt, so kommt es vor, daß auch bei Getreide der eigentlich einjährige Vertrag sich auf vier Jahre ausdehnt. Bei Wiesenkultur erhält der Herr die Hälfte des Ertrages und ist der Kolone verpflichtet, die Quote desselben in sein Haus zu führen. Das Haus gehört vielfach dem Herrn, die Gegenleistung des Kolonen ist sehr schwankend. Die Kolonatsrechte werden vielfach verkauft und geteilt. Das Vieh besitzt in der Regel der Kolone, manchmal gibt es ihm der Herr in Pacht. Der Pachtschilling beträgt dann vielfach pro Jahr 120 Liter Weizen. Manchmal wird das Vieh dem Kolonen auch verkauft. In betreff des Viehes kommen übrigens vielgestaltige Verträge vor, deren Bedeutung für das Problem des Kolonats jedoch eine untergeordnete ist.

Der Grundbesitz ist ungeheuer zersplittert und zeigt auch, wenn auch sehr selten, die Bebauung in einfachem Geldpacht und nach Erbzinsvertrag. Vorwiegend aber herrscht die Selbstbebauung durch den Eigentümer. Auch hier sind die Sümpfe das Hauptunglück des Landes.

Nach Angabe von Kolonen, beanspruchen die Grundbesitzer heute vielfach die Bezahlung der Steuern durch den Kolonen, und zwar aller Steuern samt den Zuschlägen über die bisher übliche Quote hinaus. Vielfach seien die Bauern sehr verschuldet und bequemen sich zur Übernahme nahegelegener Grundstücke im Kolonat nur deswegen, weil ihr eigener Grund zu entlegen ist und es ihnen daher konveniert, diesen letzteren

ihrerseits in Kolonat zu geben. Ein besonderes Übel in der Gegend seien die zahlreichen Forstschäden, welche mit dem Aufforstungsprozeß fast unvermeidlich verbunden seien und zahllose Strafen zur Folge haben. In dieser Gegend wurde auch erwähnt, daß der Anbau von Klee von den Herren ab und zu verboten wird, wenn nämlich der Kolonatsvertrag davon keine Erwähnung tut. Da es an Arbeitskräften infolge der ungeheuren Auswanderung mangelt, Boden aber im Überflusse vorhanden ist, kommt natürlich die Darovština nicht vor.

Noch schärfer als in Benkovac tritt das Zusammenfallen der venezianischen, der südslawischen und der türkischen Kultur in Knin hervor.

Im allgemeinen spielt in dieser Gegend das Kolonat bei Weinbergen keine nennenswerte Rolle. Dieselben werden fast durchaus in Eigenregie bebaut. Eine Eigentümlichkeit besteht nur darin, daß bei Neuanpflanzungen manchmal Kolone und Grundherr so teilen, daß, wenn der Boden schlecht ist, die Hälfte des Weinbergs Eigentum des Kolonen wird, wenn er gut ist, eben diese Hälfte vom Kolonen im Kolonatsverhältnisse behalten wird. Diese Erscheinung ist übrigens im Absterben. Die Düngung spielt in dieser Gegend sozusagen gar keine Rolle, da sie durch die zahlreichen Gewässer und die dadurch verursachten Überschwemmungen von selber herbeigeführt wird. Die angeblich mißglückten Entsumpfungsversuche in der Gegend des Städtchens Knin sollen allerdings diese Selbstdüngung wesentlich reduziert, die Malaria aber nicht beseitigt haben. Bei Getreidebau kommt als ein sehr belastendes Moment der Umstand in Betracht, daß man zum Pflügen für jeden Pflug vier bis sechs Ochsen braucht, die Bauern aber gewöhnlich nur einen bis zwei besitzen. Sie müssen sich daher entweder gegenseitig aushelfen oder die Ochsen vom Grundherrn nehmen, wofür sie pro Stück und Jahr zirka 120 Kilogramm Mais abliefern. Auch müssen die Kolonen außer der Leistung der Hälfte des erzeugten Maises und Getreides und unter Umständen auch der Hälfte des Strohes noch zwei bis drei Arbeitstage im Jahre ohne Entgelt leisten und ein Zehntel des Ertrages als Steuerersatz abliefern, endlich für den Feldhüter einen Beitrag stellen, und zwar in der Regel 120 Liter Mais pro Hektar Maisboden. Die Robottage kommen übrigens durchaus nicht überall vor und beziehen sich gewöhnlich darauf, daß der Kolone für jedes Tagwerk Kukuruz, das er als Kolone bebaut, die Verpflichtung übernimmt, ein Tagwerk Halmfrucht mit eigenem Vieh zu bestellen, wofür er nur die Verpflegung erhält. Dabei ist zu erwähnen, daß das Tagwerk Halmfrucht wesentlich kleiner ist als das Tagwerk Mais. Auch muß der Kolone manchmal bei den Erntearbeiten mithelfen. Diese Robotleistungen sind heute sehr drückend geworden, seit sich die Hauskommunion aufgelöst hat. Im allgemeinen findet beim Bodenanbau die Rotation so statt, daß ein Jahr Halmfrucht, ein Jahr Mais gebaut wird. Da nun der Bauer in der Regel nur Mais im Kolonat bestellt und seinen Getreidebedarf — meist an Gerste — auf seinem eigenen Grunde befriedigt, so erhält er von Jahr zu Jahr je einen anderen Schlag, nur die sogenannten lebendigen Felder, das heißt diejenigen, welche durch die Überschwemmungen der Wildbäche gedüngt werden, werden dauernd für den Maisbau verwendet. Es wäre noch zu erwähnen, daß die Kolonatsverträge, obwohl prinzipiell nur auf ein Jahr abgeschlossen, sich regelmäßig stillschweigend verlängern — der Vertrag gilt als mit der Familie vereinbart —, daß eventuelle Kündigungen usuell während der Wintermonate erfolgen und daß die oben erwähnten Arbeitsleistungen, die meist nur bei sehr schlechtem Boden entfallen, vielfach zur Vernachlässigung des Eigenbesitzes des Kolonen Veranlassung geben, endlich daß bei Beschaffung des Viehes, die manchmal aus Bosnien erfolgt, eigenartige Verträge vorkommen, die an dieser Stelle aber nicht näher zu erörtern sind. Die in einem großen Teile Dalmatiens ganz außer Übung gekommenen, sogenannten Regalien kommen in der Gegend von Knin noch immer vor, aber in so verschiedenem Ausmaße, daß ein allgemeines Prinzip wohl nicht aufgestellt werden kann.

Wenn auch nicht in Knin selbst, so doch in dessen fernerer Umgebung spielt der Wucher eine große Rolle. Er ist vielfach die Ursache der Entstehung des Kolonatsverhältnisses gewesen; heute allerdings tritt er immer mehr zurück, da die starke Auswanderung alle Verhältnisse geändert hat und die Entstehung von Kreditinstituten den Kreditbedarf der Bevölkerung zu billigen Bedingungen deckt. Von einem der größten Grundbesitzer der Umgebung werden die Verhältnisse der Kolonen als ziemlich ungünstig geschildert, um so mehr, als die letzteren die Frucht dem Eigentümer in die Stadt bringen müssen, was wegen der oft großen Entfernung eine schwere Last bedeutet. Allerdings glaubt er, daß wegen des Zurücktretens des Wuchers die Verhältnisse sich allmählich bessern. Im großen und ganzen tritt auch hier immer mehr die Tatsache zutage, daß alle Verhältnisse sich in einem Übergangsstadium befinden, in welchem althergebrachte Einrichtungen zu verschwinden beginnen und neuen Platz machen.

Wie schon erwähnt, kommen auch eigenartige Verträge in bezug auf die Viehzucht vor, von denen ich nur ein Beispiel kurz erwähnen will. Der Herr bleibt Eigentümer des von ihm beigestellten Viehes und es wird die Nachkommenschaft und bei den Schafen auch die Wolle zu gleichen Teilen geteilt. Dieser Vertrag dauert auf ein Jahr. Wenn aber der Besitzer das Viehkapital nur zu zwei Dritteln, der Bauer aber den Rest beistellt, dann dauert der Vertrag drei Jahre, wonach sowohl Kapital als Gewinn zu gleichen Teilen geteilt wird.

Für Imotski, Makarska, Sinj und Metković, welche der Berichterstatter nicht selbst hat besuchen können, liegen die sub G, H, J, K angeschlossenen Berichte vor, welche die Antworten auf

Anl. G, H, J,

einen Fragebogen L darstellen, den der Berichterstatter auf Grund seiner durch eigene Anschauung gewonnenen Erfahrung zusammengestellt und durch Vermittlung der dalmatinischen Statthalterei hinausgegeben hat. Für die Bezirke Imotski und Sinj spielt das Kolonat keine nennenswerte Rolle. Im ersteren Bezirke kommt es nur auf etwa 4 Prozenten der Gesamtfläche vor und weist keinerlei Absonderlichkeiten auf. Es wäre höchstens zu erwähnen, daß dort angeblich die Mauern nicht als Meliorationen gelten und daß ausdrücklich betont wird, was allerdings eigentlich selbstverständlich wäre, daß die Abgaben erst mit dem Zeitpunkte zu entrichten sind, in welchem die Reben Frucht zu tragen beginnen, das heißt durchschnittlich im vierten Jahre nach der Anpflanzung. Für Sinj wird bemerkt, daß sich dort das Kolonatsverhältnis erst zu entwickeln beginnt, und zwar auf in den letzten Jahren mit Reben bepflanzten Grundstücken. Kolonatsähnliche Verhältnisse erscheinen aber auch beim Acker-, Garten- und Tabakbau, sowie für die Wiesenkultur. Wie es scheint, liegen hier vorwiegend der Mezzadria verwandte Verträge vor. Im Bezirke Makarska umfaßt das Kolonat, soweit das Küstengebiet in Betracht kommt, etwa 60 Prozent der Grundfläche und bezieht sich vorwiegend auf Reben, Ölbäume, Weichsel- und Mandelbäume, wobei die Dauer des Verhältnisses durch die Lebensdauer der Rebe bestimmt wird. Dabei scheint aber das teilweise Nachpflanzen von Reben zum Zwecke der Verlängerung des Vertrages sehr üblich zu sein. Das Subkolonat ist sehr selten, der Gebrauch, die Darovština zu leisten, ist verschwunden, der bäuerliche Eigenbesitz nimmt zu. Für diesen Bezirk wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Kolonatsverhältnis ein Hemmnis für die Entwicklung der Landwirtschaft bedeute, weil die Bauern ihren Eigenbesitz mit großem Fleiße bestellen, die Kolonatsgründe aber vielfach gänzlich vernachlässigen. Im übrigen liegen die Verhältnisse an der Küste viel besser als jene im Binnenlande.

Im Bezirke Metković tritt das Kolonat je nach den einzelnen Gemeinden in ganz verschiedenem Umfange auf; am stärksten vertreten ist es in Fort Opus, wo es zirka 50 Prozent der bebauten Fläche umfaßt. Die Dauer des Vertrages soll bei Rebland 29 Jahre, bei Ackerland 2 bis 5 Jahre ausmachen. Der letztere Umstand dürfte sich daraus erklären, daß die Düngung für diese Zeit wirkt. Grenzmauern als Meliorationen kommen nicht vor. Die Überführung der Produktquote des Herrn trifft den Kolonen ohne Entgelt und erstreckt sich oft auf sehr große Distanzen. Sonstige Besonderheiten treten hier nicht zutage, wohl aber wird über Wucher und Auswanderung geklagt. Das Muster eines Kolonatsvertrages liegt unter Q bei.

lage Q.

Zusammenfassend kann für das nördliche Dalmatien als Hauptvertragstypus der bezeichnet werden, wonach Rebboden und Olivenkultur für die Lebensdauer der Pflanze gegen Abgabe eines Teiles des Ertrages in natura in Kolonat gegeben wird, und zwar entweder im unbebauten oder im bebauten Zustande. Die Größe der Quote richtet sich nach diesem Umstande oder aber nach der Güte des Bodens und der örtlichen Lage desselben. Robotleistungen kommen fast nirgends und, wenn überhaupt, in sehr beschränktem Maße vor. Die Meliorationen werden im Verhältnis der Quote vergütet und ebenso die Steuern bezahlt. Dabei gilt für Dalmatien ein eigenartiges, hier nicht näher zu erörterndes Einhebungsverfahren. Das Kolonat an Ackerland spielt eine untergeordnete Rolle. Das Kolonat überhaupt schädigt aus zwei Gründen, wenigstens in manchen Gegenden, die Entwicklung der Landwirtschaft, erstens deswegen, weil der Kolone in der Verpflichtung, einen Teil des Ertrages dem Grundbesitzer abzuliefern, ein Moment sieht, das ihm die Lust zu intensiver Arbeit benimmt; er sieht eben nur die Steigerung des dem Herrn zu liefernden Quantums, nicht aber die seines eigenen Anteils, und zweitens deswegen, weil die vielfach alten Kolonatsverträge auf den Ertrag an Gras und vielfach auch an Obst gar keinen Bedacht nehmen, so daß die Grundbesitzer naturgemäß bestrebt sind, die Einführung dieser Kulturen zu verhindern. Damit hängt zum Teil der Mangel an Wiesen und der für den Fremden verblüffende Tiefstand der Viehzucht zusammen. Die bei Reben und insbesondere Olivenkultur verhältnismäßig lange Dauer der Verträge, die während derselben auftretenden Vererbungen, die zum Teil abusive und zum Teil stillschweigende Verlängerung der Verträge, der Usus, Anpflanzungen zu verkaufen u. dgl. haben eine Verwirrung in die Rechtsverhältnisse gebracht, welche durch die Einverleibung der Kolonatsrechte in die Grundbücher bei Reb- und Olivenland womöglich noch gesteigert worden ist. Wenn nämlich damit auch der tatsächliche Zustand stabilisiert worden ist, so ist das doch in einer Weise geschehen, welche nicht nur juristisch, sondern auch vom Standpunkte des volkswirtschaftlichen Interesses durchaus nicht als einwandfrei betrachtet werden kann, um so weniger, als damit die ohnehin in der Bevölkerung vielfach verbreitete und in den Grenzgebieten gegen Bosnien und die Herzegowina durch die Verhältnisse in jenen Ländern eingewurzelte Vorstellung von dem Bestande eines wirklichen Erbrechts wesentlich verstärkt worden ist. Würde dadurch eine wirkliche Stabilisierung der Verhältnisse herbeigeführt, so fielen diese Bedenken weniger ins Gewicht; da aber die Kündigungsberechtigung von seiten des Herrn für den Fall der Vernachlässigung des Bodens durch den Kolonen und für den Fall einer Untreue desselben dem Grundherrn ein außerordentlich ausdehnbares Mittel in die Hand gibt, um jene Stabilität wieder in Frage zu stellen, so

liegt dieser Vorteil nicht vor, und wenn von diesem Mittel auch noch so selten Gebrauch gemacht werden mag, so stellt es doch immer für den Kolonen ein Damoklesschwert dar und wird er dadurch doch noch mehr entmutigt als er schon ohnehin durch seine ungünstige wirtschaftliche Lage entmutigt ist.

Es sei hier noch die Bemerkung gestattet, daß nach Ansicht des Referenten die Behauptung, die Bevölkerung sei träge und indolent, für einen guten Teil des nördlichen Dalmatiens nicht richtig ist. Die Bevölkerung würde vielmehr unbedingt den Boden unvergleichlich besser bebauen, wenn sie in der Lage wäre, frei vom Kolonatsband zu arbeiten und wenn die Malaria nicht ihre geistigen und physischen Kräfte herabsetzen würde. Immerhin sind aber die Verhältnisse hier für die Kolonen, welche fast durchaus auch Eigenbesitz haben, unvergleichlich günstiger, als dies in Friaul der Fall ist; der Tiefstand der Landwirtschaft erklärt sich übrigens nicht nur aus dem Bestande des Kolonats, sondern auch aus dem Mangel an arbeitsfähigen Männern, der durch die ungeheuere Auswanderung verursacht wird, und aus anderen Umständen.

VI.

Die ehemalige Republik Ragusa.

Die Institution des Kolonats im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa — der Gegenstand zahlreicher Studien — hat in den Gesetzen der Republik eine strenge Regelung erfahren und infolge der ganz eigenartigen Verhältnisse und der historischen Entwicklung einen besonderen Typus gezeitigt. Diese Dinge gehören aber heute fast ausschließlich der Geschichte an, während die tatsächlichen Verhältnisse, soweit dem Berichterstatter bekannt geworden ist, sich immer mehr denen des nördlichen Dalmatien nähern. Das sogenannte Kontadinat, das heißt der Pacht eines Bauernhäuschens gegen Arbeitsleistungen, hat seit dem Jahre 1878 jegliche Bedeutung verloren. Die Form der Verpachtung des Bodens in Ujet, das heißt gegen eine fixe Leistung in Naturalien, tritt immer mehr zurück und behauptet, wo sie noch vorkommt, insbesondere bei Getreidebau immer nur einen temporären Charakter. Der sogenannte Poklon, das heißt eine Leistung des Kolonen an Naturalien — in Bosanka wird dafür 1 fl. 60 kr. gezahlt — als Entgelt für die Überlassung eines Gärtchens von seiten des Grundbesitzers, besteht zwar noch fort, spielt aber keine erhebliche Rolle vom Standpunkt der Volkswirtschaft. Das Jus lignandi hat jede Wichtigkeit verloren. Die Eintragung der Kolonatsrechte in die Grundbücher hat die ursprüngliche Auffassung des Kolonatsverhältnisses als eines rein obligatorischen Rechtes verwirrt und zur Ansicht geführt, daß es sich dabei um ein Realrecht handle. Besonderheiten bestehen nur darin, daß die Häuser gewöhnlich Eigentum der Gutsherren sind, die Kolonen (Kontadinen) dafür eine Abgabe von jährlich 5 fl. oder einen einmaligen Betrag von 100 fl. (die Häuser sind mit 200 fl. geschätzt, wovon aber 100 fl. gewissermaßen als das den Reparaturauslagen entsprechende Kapital gelten) leisten und daß der Grundbesitzer den Kolonen gegen Ersatz der Meliorationen ohne Angabe von Gründen jederzeit entlassen kann, während der den Boden selbst verlassende Kolone keinen Anspruch auf Entschädigung für die Meliorationen hat.

Die Grundbesitzer sind vielfach in überaus schlechte wirtschaftliche Verhältnisse gekommen, die Auswanderung und die Steigerung der Arbeitslöhne haben viele gezwungen, den Anbau des nicht an Kolonen vergebenen Grundes (der Carina) überhaupt aufzugeben; da aber ihre Besitzungen zum Teil Fideikommisse sind, können sie dieselben nicht verkaufen, ihre Kolonen entlassen können sie auch nicht, weil sie nicht die Mittel haben, um die Meliorationen zu vergüten, und wenn der Kolone geht, so sind sie meist durch gerichtlichen Urteilsspruch im Gegensatz zur eigentlichen Rechtslage gezwungen, für die Meliorationen Ersatz zu leisten, was ihre Lage noch mehr verschlechtert. Die Grundstücke in Ragusa, mit Ausnahme des Kanalitales, sind eben infolge der Auswanderung fast ganz verlassen; das Gebiet der alten Republik erzeugt nicht einmal mehr so viel Wein als es für den eigenen Gebrauch benötigt. In Kanali bearbeiten Montenegriner den Boden, während die einheimische Bevölkerung zur See geht oder auswandert. Die Auswanderung bringt zwar Geld ins Land und viele Leute kehren wohlhabend zurück, in der Regel aber benutzen sie dann ihr Vermögen zur Erbauung luxuriöser Häuser, um ohne Arbeit den Rest ihres Lebens zu verbringen. In einigen Gegenden allerdings, so auf der Halbinsel Sabbioncello, im Kanalitale und in Ragusavecchia bildet sich Kleinbesitz und gehen auch die Häuser immer mehr in die Hände der Kolonen über.

Wie sehr die Kolonen bestrebt sind, sich vom Kolonate freizumachen, ergibt sich aus dem Umstande, daß manche Kolonen den Anbau vernachlässigen, nur um entlassen zu werden und den Ersatz der Meliorationen zu erhalten. (Die alte Vorstellung, daß der Vertrag zwischen dem Grundherrn und der ganzen Familie und nicht mit dem Familienoberhaupte allein geschlossen wird, besteht zwar fort, hat aber fast nur noch theoretische Bedeutung.)

Die Quote des Grundherrn bei unbebautem Boden beträgt ein Viertel für Wein, ein Drittel oder ein Viertel für Oliven. Wenn der Boden bebaut übergeben worden ist, so beträgt die Quote bei beiden Früchten gewöhnlich die Hälfte. Eine Beisteuer für Neuanpflanzungen von seiten des Herrn gibt es heute kaum mehr. Dagegen sind die Grundbesitzer vielfach gezwungen, an den Kosten für Schwefel, Kupfervitriol, Dünger u. dgl. teilzunehmen, weil die Kolonen sich selber zu diesen Leistungen nicht bereit finden würden. Die Subkolonie,

Teilungen und Verkauf von Meliorationen ohne Zustimmung des Herrn finden vielfach statt und werden anstandslos als rechtswirksam behandelt, wenngleich in einem bestimmten Gebiete, nämlich in Stagno, sogar in den Grundbüchern als Voraussetzung des Verkaufes die Zustimmung des Herrn bezeichnet ist. All das ist natürlich nur deswegen möglich, weil auch im Gebiete von Ragusa die Vertragsdauer tatsächlich mit der Lebensdauer der Pflanzen zusammenhängt, obwohl, wie oben schon erwähnt, dem Grundherrn theoretisch und juristisch das jederzeitige Kündigungsrecht zukommt.

Nebenbei bemerkt, bildet eine in das Kolonat einbezogene Kultur auch das Chrisanthemum, das aber immer nur durch zwei bis drei Jahre angebaut werden darf, und zwar gewöhnlich nur dort, wo früher Wald war.

Mehrfach werden die Meliorationen dem Kolonen nur nach der Ertragsquote ersetzt und hat sich der Gebrauch herausgebildet, daß der Kolone nur entlassen wird, wenn er durch drei Jahre den Boden nicht bebaut. Die Verträge werden meist mündlich geschlossen. Für einzelne Teile des Gebietes sei folgendes erwähnt.

In der Valle di Breno, wohl dem blühendsten Teile der ehemaligen Republik Ragusa, wurde die Eigentümlichkeit konstatiert, daß sogar Kolonenrechte in Pacht genommen werden. Die Bezeichnung des Kolonen als Kmeten ist dort nicht üblich; er heißt entweder polovnik (Halbpächter) oder mužnik (der Robotleistende), obwohl es heute keine Robote mehr gibt. Die Quoten sind hier, wie es scheint, so ziemlich allgemein ein Drittel bei Wein und Oliven, ein Viertel bei Getreide, in dem Sinne, daß dieser Teil dem Herrn zukommt, der Rest dem Bauern. Das Kündigungsrecht des Herrn reduziert sich praktisch auf die Fälle der Vernachlässigung des Bodenanbaues und der Verschuldung des Kolonen. Mehrfach kaufen sich die Kolonen los, leider meist unter Benutzung wucherischer Darlehen. Auch in dem Sinne haben sich hier die alten ragusanischen Vorstellungen geändert, daß man die Verträge als selbstverständlich fortdauernd betrachtet. Auch nimmt man an, daß nur das bloße Grundstück dem Herrn gehört, die darauf verwendete Mühe (trude) dem Kolonen. Uvjetverträge scheinen nicht üblich, vielfach wird der Boden als Carina, das heißt im Eigenbetrieb mit montenegrinischen Taglöhnern bebaut. Die Leute der Gegend selbst wandern meist aus.

Für das Kanalital wird behauptet, daß zirka 25 bis 30 Prozent des Bodens von Kolonen bebaut werden. Getreide wird vielfach im Uvjet bestellt. Die Quote bei Wein beträgt die Hälfte, bei Oliven ein Viertel für den Grundherrn. Die Verträge werden als dauernd betrachtet, Kündigung nur in dem für das Brenotal aufgeführten Fällen als möglich angesehen. In allen diesen Umständen äußert sich das schon oben erwähnte Zurücktreten der altragusanischen Einrichtungen gegenüber denjenigen des sonstigen Dalmatien. [1])

Die Gegenden nördlich von Ragusa, insbesondere das Omblatal und das Tal von Malfi, haben das Kolonat fast gänzlich abgestreift. Die meisten Kolonen sind zum Teil mit Hilfe in Amerika erworbenen Geldes, zum Teil durch den Ertrag des Chrysanthemenbaues, durch Gemüsebau, dann durch Fischfang und durch den Dienst als Seeleute zu Eigenbesitzern geworden. Noch weiter nach Norden zeigt sich zunächst dieselbe Entwicklung. In Vrbica zum Beispiel soll es überhaupt nur noch zwei Kolonen geben, dagegen gibt es noch Kontadinen. Ein großes Kolonatsgebiet stellen Val di Noce (Dračac), Cannosa (Trsteno) und die nördlich davon gelegenen Ortschaften dar. Die Ursache hierfür scheint, wenigstens im ersteren Gebiete, das Fideikommißband zu sein, das einen guten Teil der Area umschließt. In Val di Noce ist der weitaus größte Teil des Bodens im Kolonatsverhältnisse. Wenn die Angaben richtig sind, so würden hier Besonderheiten vorliegen, die in keinem anderen Teile Dalmatiens sich dem Berichterstatter gezeigt haben; es soll da angeblich die Lebensdauer der Pflanzen keine Bedeutung für die Dauer des Vertrages haben, der Kolone vielmehr jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden können, aber immer nur so, daß er das ganze Kolonatsstück aufgibt, nicht aber nur einen Teil desselben. Will der Gutsbesitzer dem Kolonen nur von einem Teile des ihm überlassenen Grundes entfernen, so muß er das auf einem Umwege, durch einen Scheinvertrag tun. Der Kolone erhält den Ersatz der durch Schätzleute festgesetzten Meliorationen, und zwar in Val di Noce nach dem vollen Werte, in Cannosa zu drei Vierteln. Die Quote des Herrn beträgt bei Wein ein Drittel, sonst in der Regel ein Viertel. Für das Haus zahlt der Kolone 5 fl., für den Garten als Poklon 70 kr., manchmal auch 2 fl., manchmal auch Naturalien.

Die Kolonen, welche auch Eigenbesitz haben, sogenannten Vlaštitat, vernachlässigen angeblich den Kolonatsbesitz; solche, die keinen Eigenbesitz haben, zeigen eine große Neigung, nach Amerika auszuwandern.

Eine Eigentümlichkeit besteht darin, daß das Kolonenhaus prinzipiell ebenerdig ist; wenn aber der Kontadine will, kann er es vergrößern; seine Investitionen gehören dann unter die Meliorationen; Zubauten darf er aber nicht machen. Da in dieser Gegend die Kolonen verhältnismäßig oft nichts Eigenes besitzen, ist

[1]) Es sei hier nur noch erwähnt, daß man als Kolonen einen solchen betrachtet hat, der Grundstücke zur Bebauung übernahm, als Kontadinen einen solchen, der ein Haus gegen Robotleistungen innehatte. Da diese Robotleistungen aber im Jahre 1878 gesetzlich aufgehoben und durch eine Geldzahlung von jährlich 5 fl. ersetzt worden sind, verschwindet natürlich das Kontadinat.

ihre Lage trotz der Fruchtbarkeit und des Wasserreichtums keine günstige. Die Grundbesitzer empfinden es vor allem als Mißstand, daß der Transport ihrer Produkte wegen der schlechten Kommunikation mit Ragusa sehr erschwert ist. Immerhin aber zeigt sich für beide Teile eine Besserung der Verhältnisse. Auch scheint von dem Kündigungsrechte seitens des Herrn fast nie Gebrauch gemacht zu werden. Neue Verträge werden überhaupt nicht mehr abgeschlossen; die alten sind in den Grundbüchern eingetragen und damit dem Kolonen das Recht eingeräumt, zu teilen und zu verkaufen, auch ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Herrn. Nur in der nahen Gegend von Stagno ist theoretisch diese Zustimmung notwendig.

Es wäre noch zu erwähnen, daß, wenn beim Kolonatsgute sich ein kleiner Wald befindet, die dortigen Bäume nicht als Meliorationen gelten, sondern dem Herrn gehören. Die Produktquote des Herrn muß in dessen Haus gebracht werden, ohne daß der Kolone irgendeinen Anspruch auf Entschädigung hätte. Nur für Stagno gilt die Einrichtung, daß der Gutsbesitzer dem Kolonen 24 kr. zahlen muß, wenn dieser das Produkt überbringt. Diese Verpflichtung ist sogar im Grundbuche eingetragen. Leistungen an Dünger, Schwefel und Kupfervitriol von seiten des Herrn waren früher üblich, jetzt kommen sie aber nicht mehr vor. Damit hängt die häufig vorgekommene Herabsetzung der Quote des Herrn von einem Drittel auf ein Viertel zusammen. Ähnlich wie in Spalato herrscht auch in dieser Gegend beiderseits große Unzufriedenheit und insbesondere die Kolonen behaupten, Sklaven zu sein; die Herren dagegen, von diesen ausgebeutet zu werden. Ein Kolone sagte dem Berichterstatter, es könne unmöglich ein Einvernehmen zwischen den beiden Teilen geben, da es Herren gäbe, die am liebsten das ganze Produkt haben möchten.

VII.

Die Bocche di Cattaro.

Die Bocche di Cattaro kennen das Kolonat nur in sehr beschränktem Umfange und als eine nur sporadische Erscheinung. Hauptsächlich kommt es vor in den äußeren Teilen dieses Gebietes, und zwar vor allem auf zwei ehemaligen Lehen der Geschlechter Buojvich und Burovich im Gebiete von Castelnuovo, in Teodo, Lastua usw. Die Häuser gehören den Kolonen, die Quote beträgt zugunsten des Herrn ein Drittel, die Steuern werden in demselben Verhältnisse gezahlt; der Kolone kann jeden Augenblick entlassen werden, nachdem ihm der Herr zwei Drittel der Meliorationen auf Grund gerichtlicher Schätzung oder über freie Vereinbarung gezahlt hat. Vielfach wird die Quote des Herrn vom Kolonen gegen Geld oder gegen einen fixen Naturalbetrag übernommen. Vereinzelt kommen übrigens auch Quoten zur Hälfte, zu einem Viertel oder zu einem Fünftel vor. Die ungeheure Zersplitterung des Bodens und die Wertlosigkeit der Grundstücke lassen im übrigen ein eigentliches Kolonat nicht aufkommen. In Einzelheiten wichen die Angaben stark voneinander ab, was der beste Beweis dafür ist, daß ein eigentlicher Ortsgebrauch nicht besteht.

In den wenigen Verträgen, die in Dobrota bei Cattaro in der neuesten Zeit entstanden sind, ist die Dauer derselben mit der Lebensdauer der Pflanzen fixiert. Die Quote beträgt ein Viertel oder ein Fünftel. Im selben Betrage werden auch die Steuern gezahlt. Die Niedrigkeit der Quote in den neuen Verträgen rechtfertigt nach Ansicht der Gutsbesitzer die Verpflichtung des Kolonen, eben diese Quote an Produkten in das Haus des Gutsherrn ohne Entgelt zu überführen. Speziell in Dobrota scheint das Kolonat erst neu zu entstehen, ein Vorgang, der wohl im Widerspruche steht mit fast allem, was sich sonst in den vom Berichterstatter besuchten Gegenden gezeigt hat.

VIII.

Die südlichen Inseln.

Die Insel Curzola zeigt das Kolonat je nach den Ortschaften in verschiedenem Maße vertreten, aber fast überall in ziemlich großem Umfange. Fast überall kann man von einer ausgesprochenen Tendenz bei den Kolonen, sich loszukaufen, sprechen. Eigentümlich liegen die Verhältnisse in Račišće, wo fast der ganze Boden Gemeindebesitz ist und die Kolonen einfach die voraussichtlichen Auslagen der Gemeinde nach Maßgabe des in ihren Kellern befindlichen Weines und nach Festsetzung der Beträge durch den Gemeindesekretär zu tragen haben. In Luka und Blatta liefern die Kolonen nur ein Fünftel des Weines ab. Die Häuser gelten als Meliorationen. In Valle Grande gibt es zwei Arten von Häusern. Die im Dorfe vom Kolonen mit Bewilligung der Gemeinden erbauten, gehören ihm, wenn er die Banarea bezahlt. Die Häuschen in den Feldern gelten als Meliorationen.Der Vertrag dauert, wenn der Kolone nicht die Arbeit vernachlässigt oder etwas veruntreut, solange die Reben die Produktionskosten ersetzen. Ausschließlich die Reben sind für das Kolonat maßgebend. Während bis vor 35 Jahren der Kolone nach dem Zugrundegehen der Reben das Grundstück ohne Anspruch auf Ersätze verlassen mußte, wird ihm jetzt gewöhnlich der volle Ersatz der Meliorationen zuerkannt, wobei eben auch die Gebäude und die Mauern als Meliorationen gelten. Für die Höhe der Ertragsquote gilt kein einheitlicher Satz. Sie ist im allgemeinen verschieden, je nachdem Gemeinde oder Privatgründe in Frage kommen und hier wieder je nach Lage und Fruchtbarkeit. Bei Gemeindegrund gilt im allgemeinen für Kolonen, die derselben Fraktion angehören, das Verhältnis von 4 : 1, wobei dann eben der Herr ein Fünftel erhält. Übrigens wird dieses Fünftel nur vom Weine gegeben, während alle anderen Produkte außer Betracht bleiben. Bei Privatbesitz herrscht für die Felder in der Ebene der Satz zu einem Drittel, für jene an der Küste der zu einem Viertel vor. Höhere Quoten können fast als Wucher bezeichnet werden. Die Leistung eines Entgeltes für die Überlassung des Kolonats von seiten des Herrn an den Kolonen, die sogenannte Darovština kommt häufig vor, erreicht manchmal fast die volle Höhe des Grundwertes und trägt den Charakter der Bewucherung. Bei Privatbesitz wird in neuester Zeit vielfach auch von den Oliven ein Viertel abgetreten und vom Obst ein Geschenk gemacht. Von Bohnen und Gemüse gibt es für den Herrn keine Quote. Die Steuer zahlt der Herr fast immer, wenn er nicht nach der Quote eine Beisteuer an Kupfervitriol und Schwefel leistet. Solche Beisteuern kommen bei den Gemeinden nicht vor, es zahlt auch der Kolone vier Fünftel der Steuern. Die meisten Kolonen sind auch Eigentümer und bebauen den Kolonatsgrund schlecht, obwohl sie denselben in der Regel durch Generationen innehaben. Teilungen der Kolonatsrechte finden ohne Zustimmung des Herrn, Verkäufe meist nur nach dessen Zustimmung statt. Aller Besitz ist enorm zerstückelt und zerstreut, die Auswanderung ist eine bedeutende und die in Amerika wohlhabend gewordenen Leute verwenden ihr Geld gewöhnlich nicht zu produktiven Zwecken. Als Kuriosität wäre zu erwähnen, daß auf der zur Bezirkshauptmannschaft Curzola gehörenden Halbinsel Sabbioncello ein Fall des Eigentums an einem einzigen Baume vorkommt, ja daß manchmal aus Kaprice bei Erbteilungen sogar einzelne Bäume geteilt werden. Für einzelne Teile von Curzola wäre zu erwähnen, daß Entlassungen von Kolonen häufig sind und daß ab und zu die Quote des Herrn mit zwei Fünftel, ja sogar mit der Hälfte bemessen wird. Auch werden hier und dort die Steuern nach der Quote bezahlt und die Meliorationen nur nach der Quote vergütet. Die Produktquote des Herrn muß nach dem Keller desselben, manchmal sogar bis nach Curzola gebracht werden. Da, wie schon erwähnt, in vielen Fällen das Kolonatsverhältnis durch den Ankauf des Bodens von Seite des Kolonen gelöst wird, also alle Verhältnisse ins Schwanken kommen und überdies die Lage in einzelnen Teilen der Insel sehr verschieden gestaltet ist, ist es begreiflich, wenn von Gemeinde zu Gemeinde große Abweichungen in den Kolonatsverträgen zutage treten.

Auf der Insel Lagosta spielt das Kolonat keine nennenswerte Rolle.

Die Insel Lissa, auf der noch voriges Jahr die Frage des Kolonats zu Ruhestörungen Anlaß gegeben hat, bringt uns im wesentlichen dasselbe Bild wie alle anderen, nur weinbautreibenden Gegenden. So klein

aber die Insel ist, so zeigen doch die Gemeinden Lissa und Comisa in Einzelheiten abweichende Verhältnisse, die sich aus den natürlichen Bedingungen der betreffenden Territorien erklären. Während in Lissa das Kolonat 80 bis 90 Prozent der bebauten Fläche umfaßt, breitet es sich in Comisa nur auf zirka 30 Prozenten derselben aus. Überall haben die Kolonen fast durchaus ein eigenes Haus, eigene Keller, Fässer und meist auch Weinpressen.

Im weiteren sollen nur jene Momente hervorgehoben werden, die charakteristisch sind. Es mag genügen, in bezug auf die allgemeinen Tatsachen mit wenigen Worten den Typus des Kolonatsvertrages, der nichts Besonderes in sich schließt, zu charakterisieren. Die Kolonatsrechte beziehen sich darauf, die eingesetzten Reben zu bearbeiten, und zwar so lange, als die Frucht die Kosten der Bearbeitung deckt, fünf Sechstel des Ertrages zu übernehmen, während nur ein Sechstel dem Herrn zu übergeben ist, und zwar auf Kosten des Kolonen, sei es in Lissa oder in Comisa. Die Neuanpflanzungen werden dem Kolonen bei seinem Austritte voll ersetzt, er kann seine Rechte mit Einschluß der Meliorationen, die sein Eigentum sind, vererben, er darf sie aber nicht ohne Erlaubnis des Herrn teilen oder ohne Benachrichtigung desselben verkaufen. Er muß fünf Sechstel der Steuer tragen und darf seine Rechte nicht in Afterkolonat geben. Während in Lissa künstliche Verlängerungen des Kolonatsvertrages in der Regel anstandslos vor sich gehen, sind dieselben in Comisa Grund für Entlassung des Kolonen. In Lissa fallen die Grenzmauern nicht in den Kreis der Meliorationen, da es dort keine gibt. Die oben angegebene typische Teilungsquote, wie sie in den Grundbüchern eingetragen wird, ist in manchen Fällen in der Ebene bis zu einem Drittel, an den Berglehnen bis zu einem Viertel erhöht und bezieht sich auf alle Früchte. Während auf den Gemeindegründen von Lissa die Quote in Geld geschätzt wird, erfolgt die Teilung anderwärts in natura, und zwar wird dabei der Erntetag in Lissa durch eine Gemeindekommission, in Comisa durch den Grundbesitzer festgestellt. Die Leistung der Quote sollte eigentlich gleich nach der Einpflanzung der Reben erfolgen, beginnt aber tatsächlich — und das ist wohl durchaus berechtigt — in Lissa erst nach dem vierten oder fünften, in Comisa nach dem dritten Jahre. Leistungen des Grundeigentümers an Schwefel und Kupfervitriol kommen manchmal vor, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind, manchmal aber auch ohne eine solche Vereinbarung, sei es in Geld oder in natura nach dem Verhältnis der Quote, in der Regel aber in Geld. Die Steuer wird nach der Quote getragen. Die Verträge werden vielfach schriftlich abgeschlossen.

Auf der Insel scheint die Tendenz zur Bildung bäuerlicher Güter nicht vorhanden zu sein, die Kolonen kaufen lieber bei einem anderen Kolonen dessen Melioration, als daß sie Grundstücke kaufen würden. Das Geld bekommen sie gegen Verpfändung ihrer Meliorationen und mit Zuhilfenahme der vorhandenen zwei Spar- und Vorschußkassen. Auch Chrysanthemen und Futterkräuter, letztere aber nur in der Zeit zwischen dem Absterben der Reben und dem Neuanpflanzen derselben, werden gebaut, wobei von den Chrysanthemen gewöhnlich dieselbe Quote dem Herrn abgegeben wird wie beim Weine, bei den Futterkräutern meist nichts.

Sehr verschiedenartige Verhältnisse weist die langgestreckte und sehr schmale Insel Lesina auf. Als typisch können in dieser Richtung die Gemeinden Cittavecchia und Gelsa gelten. Aber auch hier handelt es sich im wesentlichen nur um Abweichungen in nebensächlichen Umständen. Fast in dem ganzen Gebiete herrscht das Kolonat. Fast alle Kolonen haben auch Eigenbesitz, ihre eigenen Häuser, Keller und Gerätschaften. Die Verträge sind in der Regel in der für Dalmatien typischen Weise für die Lebensdauer der Reben abgeschlossen, manchmal aber werden sie auch für zwei, ja sogar für drei aufeinanderfolgende Rebenanpflanzungen vereinbart. Es genügt, daß ein kleines Stück des Kolonatsgrundes noch fruchtbringende Reben trage, um die Fortdauer des Vertrages sicherzustellen. Innerhalb der vereinbarten Periode können Entlassungen nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden. Die Reben sind Eigentum der Kolonen. Sie können damit mit Zustimmung des Eigentümers verfügen, wie es ihnen beliebt. Ob für Erbteilungen eine solche Zustimmung notwendig ist, konnte nicht sichergestellt werden, da in diesem Punkte die Meinungen der Auskunftspersonen geteilt sind. Daß Erbteilungen auch ohne Zustimmung tatsächlich erfolgen, wurde aber allgemein bestätigt. Die Produktquote wird je nach der Lage verschieden geteilt. Der Herr erhält ein Fünftel bis zur Hälfte, manchmal erhält er zwei von fünf Teilen. Bei kirchlichen Stiftungen beträgt die Quote ein Fünftel. Nach der von beiden Teilen vereinbarten Erntezeit wird die Quote des Herrn vom Kolonen auf dessen Kosten in den Keller des Herrn gebracht; nur wenn die Quote die Hälfte beträgt, nimmt der Grundbesitzer an den Kosten des Transportes teil. Die Steuer wird, wie fast überall in Dalmatien, nach der Quote getragen, die Behörde hält sich aber zunächst an den Grundbesitzer. Das in ganz Dalmatien in dieser Richtung herrschende Verfahren braucht hier nicht besonders erörtert zu werden. Erbzinsverträge (libelli) sind im Verschwinden. Im allgemeinen steht beiden Teilen das Vorkaufsrecht zu, eine Subkolonie kommt wohl nur bei kirchlichen Benefizien vor. Die Erwerbung der Kolonatsgründe von seiten der Kolonen zu Eigentum findet sehr häufig statt. Die Kolonatsverträge werden meist mündlich abgeschlossen und in den Grundbüchern eingetragen. Die Darovština kommt nur bei besonders gutem Grunde vor. Da die Bevölkerung fleißig und intelligent ist, bessern sich im

allgemeinen die Verhältnisse, es herrscht aber vielfach Arbeitermangel. Es soll hier nur noch bemerkt werden, daß die Gemeindegründe, welche früher im Kolonatsverhältnis standen, seither den Kolonen meist verkauft worden sind und daß Getreidebau fast gar nicht vorkommt, wohl aber die Kultur der Olive und daß, wo die Olive das Hauptprodukt ist, auch ihre Lebensdauer die Dauer des Kolonatsvertrages bestimmt. Ein Muster eines Kolonatsvertrages liegt unter Anlage M bei.

Anlage M.

Die Gegend von Cittavecchia macht einen wesentlich weniger erfreulichen Eindruck als jene von Gelsa, das, wie es scheint, in einer bedeutenden Blüte sich befindet. In dieser Richtung wäre auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Gemeinde einen Bauern in Zara hat landwirtschaftlich ausbilden lassen und daß dieser nun die anderen unterrichtet. Auch sorgt man hier unter der Initiative des Bürgermeisters schon jetzt für die Beschaffung von amerikanischen Reben, um im Zeitpunkte des Einbruches der Phylloxera gegen dieselbe gerüstet zu sein. Fast alle Kolonen haben Eigenbesitz und auch ein eigenes, wenn auch kleines Haus. Eine Ausdehnung des Eigenbesitzes findet in verhältnismäßig geringem Maße statt, da der Großbesitz vorwiegt und die Grundbesitzer keine Veranlassung haben zu verkaufen. Nur von den Domänen ist Grund an Kolonen abverkauft worden. Während anderwärts auf der Insel, wo weniger kulturfähiger Boden und große Konkurrenz besteht, die Quote des Grundbesitzers bis auf die Hälfte steigt, beträgt sie hier meist ein Drittel oder ein Viertel. Die Meliorationen werden nach der Quote ersetzt, bei Verkauf oder Erbteilung muß der Herr die Zustimmung geben; er besitzt auch ein Vorkaufsrecht, das aber meist auch den Kolonen zugestanden wird. Daß die Kolonen den Schwefel usw. selber liefern müssen, betrachten dieselben vielfach als ein Unrecht. Von diesen allgemeinen Gebräuchen kommen auch Abweichungen vor. So sinkt die Quote vielfach auf ein Fünftel und werden die Meliorationen, zu denen aber die Mauern nur dann gehören, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, im ganzen Werte ersetzt. Die Dauer des Vertrages ist zum Teil für eine, zum Teil für zwei Rebenanpflanzungen, manchmal aber auch für eine bestimmte Zeitperiode festgesetzt. Die Darovština kommt nur selten vor, kann aber 200 bis 600 K betragen. Verlängerungen der Verträge durch Teilpflanzungen werden meist geduldet, dabei entscheidet immer die Rebe. Der Anbau von Getreide findet nur auf Gemeindegründen, in den Hügeln, von Klee nur zur Bodenverbesserung, von Gemüse nur selten und ohne Teilung des Produktes statt. Auf Gemeindegründen kommt auch die Subkolonie vor, wobei dann die Gemeinde ein Achtel, der Kolone ein Viertel oder ein Fünftel, den Rest der Subkolone erhält. Mehrfach müssen die Bauern für den Pfarrer aufkommen, das heißt die sogenannte Orešťina bezahlen. Bei kirchlichen Gründen ist der Satz vielfach ein Sechstel und es wäre zu wünschen, daß er stabil bleibe. Von Wucher ist im allgemeinen keine Rede. Da Arbeitermangel herrscht, findet eine Zuwanderung besonders aus Imotski statt.

Ein wesentlich anderes Bild bietet die Insel Brazza, die zum größten Teile sehr arm ist und deren Schicksal davon abhängt, ob die Phylloxera die Rebkulturen zerstört oder ob die Insel vor dieser Geißel bewahrt wird. Das kommt daher, daß der fruchtbare Boden meist so seicht ist, daß er sich für die amerikanische Rebe nicht eignet. Etwa 90 Prozent des Bodens befinden sich im Kolonate und es würde der ganze Boden sich in demselben Verhältnisse befinden, wenn nicht die Auswanderung so enorm wäre, daß es überall an Leuten fehlt. Damit hängt es zusammen, daß weite Flächen unbebaut sind, in manchen Gemeinden bis zu 50 Prozent des Bodens. Als Produkte stehen im Vordergrund Wein, Oliven, Chrysanthemen, manchmal auch Feigen und Marasche. Entscheidend ist immer die Rebe. Wenn nach dem Absterben derselben Olivenbäume vorhanden sind, so werden dieselben dem Kolonen vom Grundbesitzer abgelöst. Als abgestorben gilt die Rebe, wenn die Vretene, eine Fläche von zirka zwei Ar, nicht mehr 22 Liter Most gibt. (Anderwärts wurde mir die Vretene als eine Fläche von $8^1/_2$ Ar bezeichnet.) Vor dem Absterben der Reben kann der Kolone, wie fast überall, nur entlassen werden, wenn er den Boden nicht bebaut oder etwas veruntreut. Kolonatsverträge werden in den Grundbüchern eingetragen, wenn sie nicht Getreideboden betreffen, denn im letzteren Falle dauern sie ja nur ein Jahr. Teilpflanzungen verlängern den Vertrag, und zwar nicht immer mißbräuchlich, sondern vielfach vereinbartermaßen. Der Ersatz der Meliorationen wird örtlich verschieden durchgeführt und erfolgt unter Intervention frei gewählter Schiedsleute. In San Pietro zum Beispiel erhält der Kolone bei Privatbesitz, wenn der Vertrag auf ein Drittel zugunsten des Herrn lautet, zwei Drittel des Wertes der Melioration. Ist der Satz des Herrn ein geringerer, so erhält der Kolone die ganzen Meliorationen ersetzt. Ist die Quote ein Fünftel, so werden in die Meliorationen auch die Mauern einbezogen. In Bol, das sehr gute Gründe hat, beträgt die Quote in der Regel die Hälfte und muß der Grundherr unter allen Umständen, wenn er den Kolonen entläßt, die ganzen Meliorationen ersetzen. Anderwärts findet der Ersatz nach der Quote statt. In San Pietro beträgt die Quote des Herrn bei den Gemeindegründen gewöhnlich ein Viertel, bei den kirchlichen Gründen ein Fünftel oder ein Sechstel. Hier tritt aber häufig Subkolonie auf, die wucherisch ausgebeutet wird. Vielfach waren die kirchlichen Gründe ursprünglich dem Pfarrer nur zur Nutznießung überlassen, sind aber allmählich faktisch in dessen Eigentum übergegangen. Verkauf und Teilungen finden sehr häufig ohne Zustimmung des Herrn statt, vielfach sogar gegen die ausdrückliche Eintragung in den Grund-

büchern. Abgesehen von den oben bezeichneten Quotensätzen, kommen je nach Lage und Güte des Bodens die verschiedensten zwischen der Hälfte und einem Sechstel, auch beispielsweise zwei Fünftel, zwei Siebentel und zwei Neuntel für den Herrn vor. Der Transport der Quote des Herrn erfolgt nicht immer auf Kosten des Kolonen, insbesondere dann nicht, wenn der Kolone die Steuer nach der Quote trägt oder wenn die Quote die Hälfte des Produktes ausmacht. An den Kosten des Schwefels usw. nehmen die Herren meist teil. Die Darovština kommt nicht vor.

Im allgemeinen sind die Verhältnisse in Brazza wesentlich ungünstiger als anderwärts. Auch hier ist der Besitz außerordentlich zerstückelt. Wenn der Eigentümer das Vieh beistellt, was übrigens sehr selten ist, wird der Ertrag zu gleichen Teilen geteilt. Auf Weiden kommt manchmal die Mezzadria vor. In S. Giovanni gibt es ewige Kolonate, die auch als solche in den Grundbüchern eingetragen sind. In Neresi wurde dies für die Güter der Toten Hand verweigert. Auf ganz Brazza scheint die Ansicht vorzuherrschen, daß das Kolonat der Landwirtschaft günstig sei und daß die Kolonen die Kolonatsgründe nicht vernachlässigen. In den wenigen Teilen der Insel, welche fruchtbar sind, insbesondere in Neresi und Bol, wird auch mit der Anpflanzung amerikanischer Reben begonnen. Sonst scheint überall der Herr mit dem Kolonen und der Kolone mit dem Herrn unzufrieden zu sein. Der Wucher ist hier gewöhnlich darin gelegen, daß die bei Kaufleuten verschuldeten Kolonen in den Warenpreisen gedrückt werden.

Einen Kolonatsvertrag schließe ich sub Anlage N bei. Es sei hier bemerkt, daß die Abweichungen zwischen den obigen Ausführungen und denen der Beilagen wohl zum Teil darauf zurückzuführen sein dürfen, daß in Einzelheiten mehrfach Meinungsverschiedenheiten bestehen. Anlage N.

IX.

Die nördlichen Inseln.

Die folgenden Ausführungen beruhen nicht mehr auf eigener Wahrnehmung des Referenten, sondern auf Mitteilungen, die er eingeholt hat, und beziehen sich auf einige Inseln, die zu besuchen die Zeit nicht reichte. Was zunächst die Insel Arbe anbelangt, so stammen die zunächstfolgenden Daten von einem in Castelnuovo domizilierenden Grundbesitzer. Nach seiner Ansicht verschwindet auf dieser Insel allmählich das Kolonat, und zwar Hand in Hand mit der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung. In einigen Ortschaften haben sich die Kolonen bereits vollkommen losgekauft. Wir müssen zwei Arten von Kolonatsverträgen unterscheiden, je nachdem es sich um einen ganzen Gutskomplex oder nur um ein einzelnes Grundstück handelt. Die ersteren Verträge dauern so lange, als die Pflanze dauert, das heißt, wenn verschiedene Kulturen vorkommen, so lange die Rebe Frucht trägt, wobei aber die Nachpflanzung einzelner Reben ausdrücklich gestattet ist und den Vertrag verlängert. Solche Verträge setzen sich regelmäßig durch viele Generationen fort, da Kündigungen wegen Vernachlässigung der Arbeit oder wegen Veruntreuung fast nicht vorkommen. Für Teilung und Verkauf der Kolonatsrechte ist die Zustimmung des Grundbesitzers erforderlich. Der Kolone muß die Hälfte des Produktes abgeben und für den Baugrund, auf dem er sich ein Haus gebaut hat, das als Melioration gilt, eine Reihe von sogenannten Regalien leisten. Das Produkt muß in das Haus des Herrn gebracht werden. Den Tag der Weinlese bestimmt der Herr. Die Meliorationen werden meist nach der Quote vergütet und in der Regel auch die Mauern einbezogen. Leistungen an Schwefel und dergleichen von seiten der Herren kommen vor. Bei Neuanpflanzungen ganzer Weinberge zahlt der Herr heute 30 bis 45 K pro Mina (570 Quadratmeter); ist die Kultur dann im Zuge, so gibt der Herr den Dünger, den Schwefel und den Kupfervitriol.

Wenn es sich nur um ein einzelnes Grundstück handelt, so liefert der Kolone für jede Parzelle ohne Rücksicht auf deren Größe 33 Liter von der Ernte, der Rest wird dann in verschiedenen Quotenverhältnissen geteilt. Handelt es sich um ein Stück Ackerfeldes, so dauert der Vertrag nur ein Jahr und wird derselbe auch
Anlage O. nicht in das Grundbuch eingetragen. Unter Anlage O wird die Beantwortung des Fragebogens L beigeschlossen, aus welcher sich eine Reihe von Einzelheiten ergibt, die für den Vertrag im konkreten Falle von Wichtigkeit, für die Zwecke dieses Berichtes aber nebensächlich sind. Einige Widersprüche gegenüber dem Gesagten erklären sich wohl aus der Verschiedenheit der Auskunftsperson und daraus, daß in verschiedenen Gemeinden verschiedene Verhältnisse bestehen. Den Typus eines Vertrages schließe ich gleichfalls bei.

Auf der Insel Pago herrscht eine sehr starke Tendenz, das Kolonat abzulösen. Es liegen auch bereits den Behörden einschlägige Gesuche um Subventionen von seiten der Regierung vor. Je nach den Gemeinden sind die Kolonen zum Teil auch nebenbei Haus- und Grundbesitzer oder nicht; haben sie kein Haus, so müssen sie es mit eigenen Mitteln erbauen, ohne daß sie in der Regel für die Benutzung der Bauarea eine besondere Leistung zu entrichten hätten. Neben dem Weinbau tritt der Getreidebau immer mehr hervor. Die Meliorationen werden, und zwar, wie es scheint, meist im vollen Betrage mit Einschluß der Mauern und Häuser vergütet. Über sie steht dem Kolonen das unbedingte Verfügungsrecht zu. Das Quotenverhältnis schwankt außerordentlich, so daß der Herr zwischen ein Viertel und ein Zehntel des Ertrages erhält. Die Steuer wird nach der Quote getragen, in manchen Fällen aber gibt der Kolone an Stelle seines Anteiles ein Zehntel der Ernte. Er muß die Dominikalabgabe unentgeltlich an den vertragsmäßig bestimmten Ort bringen. Eine Unterstützung für den Anbau gewährt der Herr niemals, nicht einmal beim Anpflanzen der amerikanischen Reben, worin eine große Härte zu erblicken ist. Die Anpflanzung amerikanischer Reben sollte in viel weitergehendem Maße unterstützt werden als dies bisher geschehen ist, um so mehr als diese Operation mit schweren
Anlage P. Mühen und großen Kosten verbunden ist. Aus der Beantwortung des Fragepunktes 39 (Anlage P) ergibt sich, wie in den Grundbüchern die Kolonatsverträge eingetragen werden. Im einzelnen gibt die Beantwortung der Frage 47 ausführlich Auskunft. Aus eben diesem Berichte P, dem auch das Muster eines Pachtvertrages beigeschlossen ist, ergibt sich überdies wohl auch die unbedingte Notwendigkeit, eine Regelung

der Verhältnisse auf Pago herbeizuführen, wenn nicht die Bevölkerung zur Auswanderung in noch größerem Maße als bisher gezwungen sein soll.

Die Insel Melada hat sich auf Grund der Nachricht, daß der Referent sich nach Dalmatien begeben werde, an diesen gewendet, damit er auch sie besuche. Da dies nicht möglich war, wurde eine Äußerung derselben eingeholt. Es scheint dortselbst alles dermaßen in einem Übergangsstadium zu sein, daß es nicht am Platze wäre, an dieser Stelle des näheren hiervon zu sprechen. Jedenfalls aber wird auf die erwähnte Petition dieser Insel und der Insel Pasman bei einer etwaigen Regelung des Kolonatsverhältnisses Rücksicht zu nehmen sein. Wenn die Angaben in der Beilage Z über die bis zum Jahre 1870 bestandenen Verhältnisse richtig sind, so wäre auf Melada jedenfalls der Zustand ein ganz eigenartiger gewesen, der mit den Verhältnissen in den übrigen Teilen Dalmatiens vielfach schroff kontrastiert hätte.

Die vorliegende Darstellung der Verhältnisse in Dalmatien zeigt — ich wiederhole hiermit zum Teil schon Gesagtes —, daß dortselbst eine Reihe von Momenten vorliegen, die sie als wesentlich günstiger erscheinen lassen als jene im Küstenlande. Nichtsdestoweniger dürfte es außer Zweifel stehen, daß mit dem heutigen Zustande des Kolonats eine große Rechtsunsicherheit geschaffen ist und daß die Einrichtung an sich vielfach die Entwicklung der Landeskultur hemmt. Ein Eingreifen von seiten der Verwaltung oder der Gesetzgebung müßte in erster Reihe diesen Umstand berücksichtigen, in zweiter Reihe dahin streben, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, insbesondere in betreff des Eigentums an den Meliorationen. Ob eine Ablösung des Kolonatsverhältnisses wünschenswert ist oder nicht, ist eine Frage, die nach Ansicht des Referenten lokal verschieden zu beurteilen sein dürfte. Am besten schiene es ihm, wenn Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die freiwillige Ablösung und damit die sukzessive Umwandlung der Kolonen in Bauern zu erleichtern. In manchen Gegenden würde eine zwangsweise Aktion in diesem Sinne vielleicht das Gegenteil von dem erreichen, was man anstrebt; es würde ein neues Kolonat entstehen, vielleicht unter ungünstigeren Verhältnissen als die heutigen sind.[1])

---

[1]) Im Anschlusse hieran sei eine allgemeine Bemerkung über die Lohnverhältnisse gemacht, die sich aus einem Berichte des Oberingenieurs Horowitz ergibt. Die Arbeiter in den Wein- und Olivenbaugegenden, vor allem auf den Inseln, stammen vorwiegend aus dem Innern des Landes, wo Getreidebau vorherrscht. Bei gemischter Kultur muß man mit den eigenen Arbeitern das Auslangen zu finden suchen, so gut es eben geht. Vielfach besorgen Frauen die ganze Landwirtschaft. Ursache für diese letztere Tatsache sind die Entwicklung einiger Industrien in den Küstenstädten, die Ausgestaltung des Fischereibetriebes, die zahlreichen öffentlichen Arbeiten und die große Auswanderung, die zwar Geld ins Land bringt, dieses aber vielfach keiner wirklich nützlichen Verwendung zuführt. Im allgemeinen sind daher die Arbeitslöhne unverhältnismäßig hoch, ein Umstand, der auch seinerseits die Entwicklung der Landeskultur ernstlich beeinträchtigt.

X.

Der italienische Landesteil Tirols.

In Tirol zeigt sich das Kolonat fast ausschließlich im italienischen Landesteile; es rückt aber in neuester Zeit auch nach Norden vor, in die weinbautreibenden Gebiete des Etschtales und insbesondere dorthin, wo sukzessive italienische Kolonien entstehen. In Italienisch-Tirol selbst beschränkt es sich auf die Weinbaugebiete, und zwar das Etschtal, die Valsugana und die Gegenden von Riva und Arco; in allen anderen Landesteilen fehlt es fast ganz oder spielt es doch nur eine untergeordnete Rolle. Es herrscht dort vorwiegend Wiesen- und Getreidebau in Kleinbesitz. Fast überall zeigt sich großer Arbeitermangel, der durch die massenhafte Auswanderung nach Amerika und in das europäische Ausland verursacht wird, allerdings Geld ins Land bringt und damit die Entschuldung und die allmähliche Vergrößerung des Zwergbesitzes ermöglicht, andrerseits aber zur Folge hat, daß in vielen Gegenden, abgesehen von der Erntezeit, die Feldbestellung fast ausschließlich durch Frauen vorgenommen wird. Das einzige Mittel, um eine noch weitere Verringerung der bäuerlichen Bevölkerung hintanzuhalten, scheint die Aufrechterhaltung des üblichen Kolonensystems — wo es vorkommt — zu sein, das fast durchaus den Charakter der Mezzadria hat, überall einen patriarchalischen Zug trägt und, wenn auch die einzelnen Verträge meist nur auf ein Jahr lauten, tatsächlich sich auf viele Generationen ausdehnt; — das Kolonat wird wohl fast nur dann abgebrochen, wenn das betreffende Gut zum Verkaufe gelangt. — Der Kolone betrachtet sich stets als belehnt und als berechtigt, den Boden für so lange zu bebauen, als er ihn pflichtgemäß bearbeitet. Eigenbesitz der Kolonen hat es bis in die letzte Zeit fast nur in der Valsugana und in der Gegend von Mori gegeben, heute bessern sich die Verhältnisse. Die Hauptübelstände, welche in Wälschtirol zutage treten und das Aufblühen dieses Landes erschweren, liegen nicht im Bestande des Kolonats, sondern in anderen Umständen; vor allem in dem Vorkommen zahlreicher nicht regulierter Wildbäche, unter denen beispielsweise die Sarca in dem herrlichen Gebiete zwischen Arco und Riva, das durchaus seine Bezeichnung als goldene Muschel verdient, fast alljährlich Verwüstungen anrichtet, die umsomehr ins Gewicht fallen, als der Fluß, in zahlreichen Schlangenlinien strömend, fast die ganze Ebene in sein Überschwemmungsgebiet hineinzieht. In nicht ferner Zeit dürfte übrigens diese Schädensursache behoben sein.

Der zweite Übelstand sind die ungeheuer hohen Steuerzuschläge der Gemeinden, die zum Teil deswegen notwendig geworden sind, weil man den Straßenbau großenteils eben den Gemeinden überlassen hat. Auch das Straßennetz ist ein vielfach lückenhaftes und ungenügendes.

Was die Mezzadria selbst angeht, so hält dieselbe in vielen Fällen ihre Normalform ein, indem einfach alles, Auslagen und Ertrag, zur Hälfte geteilt wird. Neben der Mezzadria finden sich auch einfache Geldpachtverträge, wobei in der Gegend von Rovereto der Pachtschilling den fünfprozentigen Interessen des Bodenwertes gleichgestellt zu werden pflegt. Abweichungen von dem Typus der Mezzadria kommen allerdings ab und zu vor, insbesondere häufig in bezug auf die beiden Teilen zufallende Ertragsquote. Die Größe des Kolonatsgrundes umfaßt in der Regel in der Gegend von Trient etwa 3 bis 4 Hektar im Hügelland, dazu 2 bis 3 Hektar in der Ebene. Ein solcher Besitz ist ein Hof (maso). Häufig erhält der Kolone dazu noch ein Stück Wiese, und zwar entweder gratis oder höchstens zur Hälfte des normalen Pachtes. Liegt der ganze Maso in der Ebene, so ist er gewöhnlich größer, weil seine Ausdehnung durch die Fläche gegeben ist, welche die Kolonenfamilie zu bebauen vermag. Neben dem Kolonat auf ganzen Höfen gibt es auch ein solches an einzelnen Grundstücken. Entscheidend ist immer die Kultur der Rebe und die Seidenzucht. Das Haus erhält der Kolone meist gratis zur Benutzung, manchmal wird aber auch Miete gezahlt, und zwar dann, wenn die Felder nicht groß genug sind, um die Familie das ganze Jahr zu beschäftigen, diese daher vielfach auswärts Arbeit sucht. Das letztere gilt insbesondere von der Gegend um Ala.

Das Vieh ist meist Eigentum des Kolonen, der Manente oder auch Masador genannt wird. Wenn das Vieh nicht ihm gehört, so stellt es der Herr bei, gegen Teilung des Gewinnes zur Hälfte. Diese Teilung

erfolgt manchmal erst nach drei oder fünf Jahren. Die Milch gehört manchmal dem Kolonen ganz, manchmal wird sie auch geteilt. Für die Viehhaltung bekommt der Bauer in manchen Gegenden, wie schon erwähnt, ein Stück Wiese gratis, so zum Beispiel auf dem Plateau von Brentonico. In der weitaus größten Mehrzahl der Fälle gehört aber der ganze Stall dem Bauer allein, der andrerseits verpflichtet ist, das gesamte Futter auf dem Hofe zu verbrauchen und den ganzen Dünger dort zu verwenden. In vielen Fällen fördern die Herren die Viehhaltung in ihrem eigenen Interesse auch durch zinsenlose Darlehen. Den Kunstdünger gibt der Herr entweder zur Hälfte oder ganz.

Bei der Seidenzucht kam es in früherer Zeit vor, daß sich der Kolone verpflichtete, für jeden Sack Laub ein bestimmtes Quantum Kokons abzuliefern. Diese Form des Vertrages ist heute im Verschwinden und es herrscht auch hier fast durchaus die reine Mezzadria, das heißt der Herr gibt die erforderlichen Räumlichkeiten und das Laub, wenn solches gekauft werden muß, die Hälfte des Kaufpreises, die Hälfte des Samens und erhält die Hälfte des Ertrages und die Hälfte des Laubüberschusses. Die Abfälle gehören dem Kolonen.

Beim Wein findet sich in der Gegend der Valle Lagarina gleichfalls die reine Mezzadria, wobei auch die Mittel zur Bekämpfung der Rebschädlinge und die erforderlichen Materialien in vielen Fällen zur Hälfte vom Herrn beigestellt werden. In anderen Gegenden, zum Beispiel in Trient, erhält der Herr zwei Drittel des Weinertrages, der Kolone ein Drittel. In der Gegend von Mori der Herr drei Fünftel und der Kolone zwei Fünftel, wobei aber der Besitzer den Draht und die Pfähle meist ganz, den Schwefel usw. nach der Quote beisteuert. Bei Arco erhält der Herr vielfach sechs Elftel, der Kolone fünf Elftel des Wein- und Olivenertrages, eine Teilung, die mit den ehemaligen Zehnten zusammenhängt; auch dieser Modus ist aber im Verschwinden.

Beim Getreidebau wird, wenn der Weinbau vorherrscht und die Gründe schlecht sind, das Getreide ganz dem Kolonen überlassen, sonst wird es auch zur Hälfte geteilt. Die Teilung zur Hälfte gilt auch bei Obst-, Tabak- und Frühgemüsebau. Meliorationen werden stets vergütet, Erstaupflanzungen gewöhnlich vom Herrn allein vorgenommen. Bei einem neuen sogenannten Scasso trägt der Kolone meist nur einen Teil der Kosten. Eine Erneuerung der Kultur bestreitet der Herr, wenn nicht der Kolone sie verlangt, in welchem Falle auch dieser zu den Kosten beiträgt. Die Steuern (darunter die als sehr drückend und vielfach ungerecht empfundene Hausklassensteuer), Wegegelder usw., sowie die Erhaltung der Häuser trägt der Herr; in manchen Fällen muß aber der Kolone bei dieser letzteren mithelfen; er wird aber in der Regel wie ein anderer Arbeiter gezahlt. Der Durchschnittslohn beträgt 1 fl. und den Lebensunterhalt, im Sommer 2 fl. und den Lebensunterhalt; die aus Belluno zuwandernden Frauen erhalten 80 kr. pro Tag. Für das Sammeln des Maulbeerlaubes werden 5 bis 6 K im Tage bezahlt. Die Verträge laufen normal vom 11. November bis 11. November. Die Kündigung muß aber längstens am 23. April, in manchen Gegenden schon im März erfolgen. In der Gegend von Mori und auch anderwärts gibt es auch Mezzadriaverträge für fünf, ja für zehn Jahre, wobei der Zweck verfolgt wird, dem Kolonen mehr Lust zu Neuerungen zu machen. Pflichtarbeitstage und sogenannte Regalien gibt es fast nirgends; wo Arbeitstage vorgeschrieben sind, werden sie vergütet und sind sie nur von geringer Zahl. Die Teilung der Ernte erfolgt durch den Herrn, das Getreide muß vorher vom Kolonen gereinigt worden sein; vielfach übernimmt der Herr in seinem Hause die ganze Ernte, verkauft sie und teilt den Erlös.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen mögen einige Einzelheiten aus verschiedenen Landesteilen mitgeteilt werden, welche zeigen, daß auch in Wälschtirol die typische Form der Mezzadria zur Hälfte vielfach durchbrochen wird. Für die Gegend von Mezzolombardo wird der unter Anlage Q beiliegende Vertrag mit der Teilung des Produktes zu einem Drittel für den Kolonen und zu zwei Dritteln für den Grundbesitzer als typisch bezeichnet, woneben aber auch einfache Lohnverträge nach dem Schema Anlage R vorkommen. In der Gegend von Rovereto tritt das Kolonat immer mehr zurück und wird es vielfach durch einfache Pachtverträge ersetzt. Das Kolonat selbst trägt den Charakter der Mezzadria; es bezieht sich auch auf den Tabakbau, der aber leider immer mehr an Bedeutung verliert, weil nur die Anpflanzung für die Erzeugung von Schnupftabak gestattet wird und der Gebrauch dieses letzteren immer mehr zurückgeht. Es besteht daher der lebhafte Wunsch, daß auch der Anbau von Zigarettentabak gestattet werde. Der Obstbau und die Spargelkultur prosperieren nicht und die Maulbeerbäume sterben ab. Der Hauptmarkt für den Roveretaner Wein, die Schweiz, ist verloren gegangen. Die Kolonen sind vielfach selbst Kleinbesitzer und teilen mit dem Herrn zur Hälfte, abgesehen von dem Falle, daß der letztere den Getreidesamen, den Schwefel oder ähnliches beisteuert. Der Kolone betrachtet sich als Miteigentümer des Bodens und ist durchaus Eigentümer des Viehes.

Anlage Q.

Anlage R.

In der Gegend von Ala herrscht die reine Mezzadria, wobei aber der Kolone 1 bis 2 Hektar Grund und das Haus meist gratis erhält. Schwefel, Vitriol, die Seidenraupeneier, das Laub usw. wird alles zur Hälfte geliefert, den Dünger gibt der Kolone, der dafür alles Futter und Stroh erhält. Das Samengetreide gibt im ersten Jahre der Herr, in der Folge wird es immer von der Ernte abgezogen und dann erst diese letztere

zur Hälfte geteilt. Dieselbe Teilung zur Hälfte gilt auch bei den anderen Produkten, nur erfolgt sie bei den Kokons in Geld nach dem Verkaufe durch den Herrn. Der Stall gehört ganz dem Kolonen. Bestimmte Arbeiten auf dem Kolonatsgrunde waren früher manchmal vorgeschrieben, jetzt sind sie außer Übung. In Ala wird bei Weizen und Wein vor der Teilung der Zehent abgezogen, eine Einrichtung, die wohl als eine Unbilligkeit bezeichnet werden muß und nur historisch erklärt werden kann. Eigenbesitz haben die Kolonen in der Regel nicht. Im nahen Borghetto gibt es Bauern, die Kolonen sind und selbst Kolonen haben. In Avio wird der gesamte Ertrag zu drei Fünfteln für den Herrn und zu zwei Fünfteln für den Kolonen geteilt; bei Mais kommt aber auch die Teilung zu zwei Dritteln für den Herrn und einem Drittel für den Kolonen vor. In bezug auf Steuern, Meliorationen, Neuanpflanzungen gelten die allgemeinen Verhältnisse. Da in dieser Gegend wenig Auswanderung vorkommt, sind die Taglöhne nicht sehr hoch, sie schwanken zwischen 1 fl. im ganzen und 1 fl. 20 kr. mit Zuschlag des Lebensunterhaltes. Für die Gegend von Sarche, in welcher der Fürstbischof von Trient bedeutenden Besitz hat, ist es charakteristisch, daß kein Kolone Grundeigentümer ist. Bei der Seidenzucht gibt der Herr die Hälfte des Samens und das Laub, die Kokons werden vom Eigentümer verkauft und der Erlös zur Hälfte geteilt; vom Wein erhält der Herr zwei Drittel, der Kolone ein Drittel in Geld und etwa 5 bis 6 Hektoliter in natura. Heu — die Wiesen werden übrigens zum Teil in Geldpacht vergeben —, Getreide und Obst werden zur Hälfte geteilt. Der Stall gehört ganz dem Kolonen. Seit neuester Zeit werden im Gegensatze zum übrigen Welschtirol die Verträge schriftlich abgeschlossen, in denen gewisse Leistungen an Arbeiten auf den Feldern des Bischofs in geringer Zahl und gegen Entgelt, dann Fuhren- und Handlangerdienste bei Hausreparaturen vorgesehen sind. Es kommt auch vor, daß der Herr einem mit der Bebauung des Bodens betrauten Manne einfach das Haus, den erforderlichen Wein, die Milch, das Holz, Gemüse und Fisolen, dann einen Geldbetrag — zum Beispiel 30 fl. pro Monat — übergibt, womit alle Ansprüche des Kolonen als Ersatz für seine Arbeiten gedeckt sind. Die einzige Klage, die mir in dieser Gegend zu Ohren gekommen ist, betrifft die geringe Fruchtbarkeit des Bodens. Einen Pachtvertrag für die Güter der fürstbischöflichen Mensa schließe ich unter Anlage S bei. Zwei andere Verträge für Trient und Mori allegiere ich unter Anlagen T und U, den letzteren als Typus eines Pachtvertrages.

Anlage S.

Anlage T und U.

Die Valsugana, insbesondere die Gegend von Borgo, zeigt gleichfalls den Typus der Mezzadria von Halb zu Halb, wobei aber der Herr die Steuern zahlt, Schwefel, Kupfervitriol, bei der Seidenzucht das Laub und den Raupensamen, und zwar das erstere auch, wenn es am Kolonatsgrund nicht in genügender Menge vorhanden ist, ganz beisteuert. Arbeitsleistungen des Kolonen kommen nur dann vor, wenn dieser sich freiwillig dazu erbietet; er erhält dann 1 K 40 h pro Tag, das heißt etwas weniger als den üblichen Taglohn, was sich bei dem herrschenden Arbeitermangel daraus erklärt, daß der Kolone nur dann für den Herrn arbeitet, wenn er sonst nichts zu tun hat. Die Kolonen sind oft Hausbesitzer und etwa die Hälfte von ihnen hat auch eigenen Grund und Boden. Wenn das Vieh dem Herrn gehört, was meist dann der Fall ist, wenn der Vertrag einen ganzen Hof betrifft, so wird der Ertrag zur Hälfte geteilt. Wenn es sich auf der Alpe befindet und es dem Herrn gehört, trägt dieser für diese Zeit die Kosten, hat aber auch den ganzen Ertrag. Bei Kolonatsverträgen über ganze Höfe wird das ganze Produkt manchmal, der Ertrag der Seidenzucht immer vom Herrn verkauft und der Erlös geteilt. Ein Teil der Produkte, zum Beispiel Kartoffeln und Fisolen, bleiben ganz dem Kolonen, insbesondere, wenn der Vertrag nur einzelne Grundstücke betrifft. Vom Weine halten die Kolonen immer etwas für den Hausgebrauch gegen Verrechnung zurück, wenn sie nicht überhaupt ihre ganze Quote behalten. Die Verträge werden zum Teil schriftlich abgeschlossen, manchmal auch für zehn Jahre, sie setzen sich aber auch sonst auf lange Zeit fort. Die Kolonen haben auch Ansprüche an den Wäldern der Herren, ihre Verhältnisse bessern sich immer mehr, die Herren werden immer abhängiger von ihnen. In Telve gibt es vereinzelt noch sehr altmodische Verträge. In der Mehrzahl der Fälle aber ist der Boden an die Bauern übergegangen, so daß das Kolonat zurücktritt. In Levico sind die Verhältnisse noch günstiger, weil ein kräftiger Bauernstand besteht. Die Mezzadri erhalten das Vieh vom Herrn, behalten aber meist die Milch. Gewöhnlich gibt man ihnen ohne Entschädigung den erforderlichen Wiesengrund. Fehlt Futter, so wird es von beiden Teilen gleichmäßig gekauft. Die annähernde Hälfte der staatlichen Steuern, etwa 15 bis 17 K pro Kopf als fixen Betrag, zahlt der Kolone, der auch gewisse Regalien leistet. Im übrigen gilt die Teilung zur Hälfte, insbesondere wenn das Kolonat einen ganzen Hof umfaßt. Bei Hausreparaturen muß der Kolone mithelfen, er erhält dafür einen Lohn, der geringer ist als der übliche Taglohn. Für das Haus zahlt man eine kleine Miete. Das Getreide muß vor der Teilung gereinigt und in die Scheune des Herrn gebracht werden. Beim Kolonat über einzelne Grundstücke geht alles zur Hälfte, es wird aber vom Kolonen nichts an Steuern gezahlt. Die Verträge lauten bei einzelnen Grundstücken meist auf ein Jahr mit der Kündigung im Juni, bei ganzen Höfen auf fünf bis zehn Jahre und sind schriftlich. Das Produkt erhält der Herr in der Regel in natura und es wird der Erlös geteilt. Andere Besonderheiten habe ich nicht konstatieren können.

Für Judikarien wäre zu erwähnen, daß auf Gemeindegrund den Bauern vielfach das Recht eingeräumt ist, Kastanien (und bei Arco Oliven) zu pflanzen, die samt dem Ertrag den Bauern gehören, welche die Steuern bezahlen. Dieses Recht hat aber eigentlich mit dem Kolonate nichts zu tun. In Arco hat der Großteil der Kolonen eigenen Besitz mit Einschluß des Hauses und eigenes Vieh; wo das Haus fehlt, wird eine kleine Miete gezahlt. Das Kolonat ist im wesentlichen reine Mezzadria, mit Teilung zur Hälfte; daneben kommt aber auch Geldpacht auf Grundlage des Drittels oder Viertels der Ernte vor. Beim Weinbau wird der Zehent eingehoben. In sehr guten Lagen erhält der Herr drei Fünftel des Weines. Die Kosten werden meist in derselben Proportion geteilt, mit Einschluß des Kunstdüngers. Die Steuern zahlt der Herr allein. Unbedeutende Arbeitsleistungen gegen geringe Entlohnung sind in den meist mündlichen Verträgen ab und zu eingeführt, so zum Beispiel in bezug auf das Sägen des Holzes im Winter. Der Kolone bringt das Produkt in das Haus des Herrn ohne Entlohnung, manchmal muß er es aber auch gegen Bezahlung auf den Markt führen, wo es verkauft wird, damit dann der Gewinn geteilt werden könne. Durchaus herrscht Arbeitermangel, die Löhne sind daher hoch, insbesondere in der Periode der Seidenraupencampagne. Die Verträge dauern Generationen lang.

In der ganzen Gegend herrscht die größte Furcht, daß die Phylloxera einbrechen werde: eine Gefahr, welcher die landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft durch die Anlage einer Baumschule entgegenzuarbeiten sucht. Ihre Mittel reichen aber nicht aus, um der großen Aufgabe gerecht zu werden.

In Varone — zwischen Arco und Riva — ist das Kolonat sehr verbreitet. In den Einzelheiten zeigen sich von Gut zu Gut kleine Abweichungen, so zum Beispiel kommt es vor, daß der Herr drei, der Bauer nur zwei Teile erhält, oder daß beide Teile die Hälfte des Ertrages beziehen, der Kolone aber den Zehent leistet. Manchmal wird der Wein im Verhältnis von drei zu zwei, alles andere Produkt zur Hälfte in natura oder in Geld geteilt. Haus und Wiesen sind meist in Geldpacht. Schwefel und anderes wird in der Regel nach der Quote oder zur Hälfte getragen. Die Kolonen haben meist keinen Eigenbesitz. Ganz ähnliche Verhältnisse herrschen auch in dem nahen Riva; dort sind die Verträge meist schriftlich abgefaßt. In sehr guten Lagen erhält der Herr drei Viertel und der Kolone ein Viertel des Weines. Wenn die Verträge nur einzelne Grundstücke betreffen, sollen sie hie und da ziemlich hart sein.

Auf die zahlreichen Einzelheiten in betreff der Beisteuern des Herrn an Maulbeerlaub, Raupeneiern, Schwefel, Kupfervitriol und dgl. soll hier nicht eingegangen werden.

Im allgemeinen kann für ganz Italienisch-Tirol gesagt werden, daß auffallende Härten nicht zutage treten, es wäre höchstens zu wünschen, daß die Verträge regelmäßig auf längere Dauer geschlossen würden, daß der Zehent in Wegfall komme und die Verrechnungen zwischen dem Herrn und dem Kolonen regelmäßig jährlich stattfinden, was, wie es scheint, nicht überall geschieht. Wesentliches dürfte aber hier, ebensowenig wie in Istrien, zu ändern sein; die Heilmittel für dieses Land müssen auf anderen Gebieten gesucht werden; einige Andeutungen darüber sind oben gemacht worden.

Aus all dem Gesagten dürfte sich zur Evidenz ergeben, daß das Kolonat in ganz verschiedenen Formen auftritt, verschiedene Quellen hat, verschiedene Wirkungen zeitigt und daher auch verschieden behandelt werden muß.

Copia. Anlage A.

Amministrazione, N. N. S. Canciano (Pieris).

Patti colonici.

1. Il contratto di mezzadria è ad un anno tra il proprietario ..... ed il colono ..... Comincia col giorno 11 novembre 1907 e termina col giorno 10. novembre 1908. S'intende prolungato per un altro anno e così di seguito, quando una delle parti non abbia dato all'altra disdetta prima dell'11 maggio alle ore 12 antim.

2. Al colono verrà consegnato dal proprietario la bovaria bastante per il lavoro e per l'allevamento nella quantità e qualità più conveniente, di che è giudice il proprietario.

La spesa dei foraggi necessari per il primo anno di mezzadria sarà sopportata a giusta metà fra padrone e colono.

Il proprietario procurerà per l'interesse comune in tutti i modi di economizzare più che gli sarà possibile nell'acquisto del bestiame e cercherà man mano di assegnare al colono la razza più addatta al paese.

3. Il colono si obbliga al momento della occupazione delle terre e fabbriche avute a titolo di mezzadria di portar seco quanto è necessario per il mantenimento della sua famiglia fino all'epoca dei primi raccolti.

4. Il colono sopraindicato si intende come il rappresentante la famiglia mezzadrile ed unico reggitore della medesima e quindi solo riconosciuto dal proprietario nel contratto.

5. Il proprietario è il direttore dell'azienda agricola ed il mezzadro l'esecutore di tutte le operazioni campestri allo scopo di ottenere la maggior rendita ed il miglioramento progressivo del fondo nell'interesse comune.

Perciò il mezzadro dipenderà dal proprietario o da chi per esso, per tutto quanto concerne i lavori, gli avvicendamenti, le coltivazioni, le superfici da disporre alle varie colture ed ogni innovazione agraria nel fondo.

Dovrà quindi a tutto suo carico eseguire tutti i lavori, le coltivazioni sul fondo ad esso assegnato da bravo agricoltore e da buon padre di famiglia e particolarmente colle seguenti norme e con quelle mano mano a lui indicate dal proprietario o suoi rappresentanti.

Il buon consiglio del colono verrà sempre preso in considerazione, dimodochè i risultati possano soddisfare ambedue le parti.

6. Il colono dovrà mantenere continuamente lui come tutta la sua famiglia e dipendenti moralità, onestà, rispetto al proprietario od a chi per esso.

7. Il colono deve avere stabilmente il personale adatto ad ogni specie di lavoro agrario e dovrà assumere inoltre nelle epoche più importanti di lavori quegli altri giornalieri che si rendessero necessari secondo l'importanza e l'urgenza dei lavori stessi.

8. Dovrà possedere gli attrezzi necessari alla buona conduzione della mezzadria. Il proprietario potrà fornire qualche macchina di cui il mezzadro non possa essere provveduto, verso un modico compenso per uso e consumo.

9. Qualora qualche lavoro d'importanza o d'urgenza, e specialmente di terra, esiga il contemporaneo impiego di un maggior numero di buoi in alcune mezzadrie, il colono avrà obbligo di prestarsi cogli animali allo scambievole sussidio in tali lavori.

10. Tutti i prodotti indistintamente si intendono di dividere a giusta metà fra proprietario e colono colle condizioni speciali, di cui in seguito, pei vari prodotti; sarà però concesso al mezzadro:

a) tenere per suo conto pollame,

b) tenere, per consumo di famiglia, due maiali ed una scrofa, per l'allevamento,

c) usare pure delle legna provenienti dal fondo per tutto quanto occorra ai bisogni di famiglia,

d) tenere per uso di famiglia un orto che sarà determinato dal proprietario.

A correspettivo di tali concessioni e dell'uso della casa il mezzadro corrisponderà al proprietario assieme agli altri coloni tutti i carreggi necessari per il trasporto delle legna del bosco e del fieno del prato, tenuto ora in economia alla corte padronale a S. Canziano e le seguenti .....:

6 pollastri (galli),
6 pollastre (galline),
2 anitre,
50 uova.

11. Il mezzadro si obbliga di eseguire tutti quei lavori di nuovo impianto che si rendessero necessari per migliorare la possessione.

Il mezzadro, sia in corso che a termine di contratto, non avrà diritto per nessun motivo, per le suddette migliorie, nè per lavori straordinari che fossero stati eseguiti nella mezzadria.

12. Il mezzadro sarà obbligato di concorrere cogli altri coloni ad eseguire tutti i lavori necessari nel vivaio dell'amministrazione.

13. Viene proibito al mezzadro di fare carreggiature od altri lavori fuori della mezzadria senza espresso permesso del proprietario, sia cogli animali e sia col personale. In caso di mancanza ostinata sarà il proprietario in diritto di licenziarlo in qualunque epoca, anche posteriore a quella utile per la disdetta.

14. Viene imposto al colono l'obbligo di impedire ai pastori di pascolare nei terreni della mezzadria.

15. Nel caso di sovrabbondanza di foraggi e paglie sarà dal proprietario venduto il superfiuo ed il provento verrà diviso a metà.

16. Dovrà il mezzadro sorvegliare ed impedire che vengano rovinate le siepi e le piante e venga portata lesione ai confini del fondo.

Dovrà dare in ogni caso di ciò pronto avviso al proprietario.

17. Sarà obbligo del mezzadro di prestarsi a tutte le carreggiature necessarie per i trasporti di concimi di spettanza della mezzadria a S. Canziano e di tutti i prodotti provenienti da essa ed appartenenti al proprietario fino al granaio padronale di Sagrado.

Dovrà pure trasportare i materiali occorrenti per restauri o nuove fabbriche nella mezzadria.

Se qualche volta avesse bisogno il proprietario di carreggi, dovrà il mezzadro farli pur questi, ricevendo il vitto necessario per questo viaggio.

18. Se il padrone avesse bisogno di giornalieri per i lavori di campagna tenuta in economia, il colono dovrà, se non è trattenuto dai lavori nella mezzadria, prestarsi verso uñ compenso di cor. 1·60 l'estate e cor. 1·20 l'inverno per giornata di lavoro.

17 *c)*. Se qualche membro di famiglia potrà disporre, se però non è trattenuto da lavori di campagna, di qualche giornata libera, potrà usufruirla per conto suo, però col permesso del padrone.

18. Il proprietario assicurerà contro i danni dell'incendio gli animali bovini ed i foraggi; la spesa sarà divisa a metà; altrettanto se crederà di assicurare contro i danni della grandine il prodotto grani.

19. Gli abbuoni sulle imposte saranno pure divisi a metà.

20. Ad aumentare i redditi del fondo si farà uso di concimi chimici che saranno usati nella quantità e colle norme stabilite dal proprietario, dal quale sarà fatto l'acquisto, e la spesa a prezzo di costo sarà divisa a metà.

21. Tutti i generi ed i prodotti di qualunque specie si riterranno per la totalità in possesso del proprietario fino a che non sia eseguita la divisione e rispettiva consegna. Qualora il proprietario sia in credito verso il mezzadro, questi non avrà diritto se non a quella parte della sua quota che risulterà dopo prelevato il credito del proprietario, e tale sopravanzo sarà corrisposto in generi od in denaro.

22. Per la trebbiatura il mezzadro deve fornire tutto il personale necessario; la spesa per la trebbiatura sarà divisa a metà.

23. Viene accordato al mezzadro l'allevamento di bachi nella quantità che sarà determinata dal proprietario in relazione ai locali, alla famiglia del mezzadro, alla foglia esistente nella mezzadria ed all'attitudine del colono.

Il mezzadro dovrà avere ogni cura per i gelsi, con lavori al terreno, con le dovute concimazioni, colla potatura, colla sfrondatura secondo le norme indicate.

La semente sarà provveduta dal proprietario e la spesa sarà divisa a metà; il colono provvederà gli attrezzi.

Qualora per infortunio od altra causa venisse a mancare parte della foglia, sarà provveduto dal proprietario la quantità occorrente, e ciò gratuitamente se esuberante in altre mezzadrie.

Nel caso in cui si debba acquistare foglia, la spesa di acquisto sarà divisa a metà.

Tutta la foglia sovrabbondante dell'allevamento accordato che resta nella mezzadria si intende di proprietà del proprietario disponibile per altre mezzadrie.

Nel solo caso eccezionale di vendita il provento sarà diviso a metà.

Il colono non potrà tenere semente in più di quella concessagli.

Il prodotto bozzoli sarà portato alla corte padronale. Il ricavato della vendita sarà diviso per giusta metà.

24. Il colono dovrà avere ogni cura alle viti in caso di nuovi impiantamenti, dovrà fare gli occorrenti scassi e fossi secondo gli ordini del proprietario, il quale somministrerà le piante occorrenti.

Dovranno farsi a tempo opportuno la potatura, la solforazione e la irrorazione.

In caso che per trascuranza si trovasse nel raccolto dell'uva malata, resterà questa tutta compresa nella parte spettante al mezzadro.

Per sostegno delle viti dovranno essere utilizzati tutti i pali e vimini ritraibili dal fondo. Il filo di ferro sarà acquistato dal padrone, restando poi il filo vecchio per suo conto. Tutte le spese di zolfo, solfato di rame e calce saranno divise a metà (a prezzo di costo). Se verranno estirpate piante di viti improduttive, il materiale sarà diviso a metà.

La parte del padrone verrà condotta dal colono al deposito di legna padronale.

L'uva sarà condotta e pigiata nel „foladore" padronale a S. Canciano dove verrà diviso il prodotto pella pigiatura. Quello spettante al proprietario sarà dal mezzadro condotto alla cantina padronale a Sagrado; lo stesso succederà colle vinacce.

25. Nei seminati a granaturco potrà il mezzadro coltivare per conto suo col consenso del padrone 6 sole piante di zucca per campo fr. I fagiuoli saranno divisi a metà. Il prodotto in pannocchie sarà diviso a S. Canciano e trasportato a Sagrado.

26. Il mezzadro avrà obbligo di coltivare a prato artificiale o irrigatorio quella superficie che gli verrà indicata dal proprietario; dovrà dare l'acqua irrigatoria a tutte quelle terre che a ciò si prestano e procurare in tutti i modi possibili a preparare all'irrigazione tutte le altre che a ciò non si prestano.

Le spese per l'acqua saranno sostenute a metà.

27. La semente in quanto non provenga dalla mezzadria, sarà acquistata dal proprietario a metà col mezzadro.

28. I raccolti tutti verranno iniziati verso ordine e disposizione dei superiori, non esclusa l'uva e le frutta dell'orto, ciò che resta pure alla metà come gli altri prodotti.

29. Tutti i prodotti che man mano verranno raccolti, saranno condotti ogni sera nel granaio padronale in attesa della divisione.

30. Dei prodotti pendenti di qualsiasi genere il colono non può usufruire.

31. Il legname d'alto fusto o da lavoro sarà di spettanza padronale ed il colono non potrà valersene che per i bisogni di campagna ed attrezzi.

32. Quel mezzadro che fra l'anno abbisognasse di sovvenzione, la riceverà in conto e dovrà quindi sulla sua parte dei primi raccolti rimborsare il proprietario verso il 5 percento di interesse annuo.

33. Ogni anno sarà fatta la stima e la pesatura del bestiame e gli utili o perdite risultanti sugli animali venduti o sulle stime di quelli esistenti in confronto del valore di acquisto o della stima antecedente saranno divisi a giusta metà.

Le spese di tassa bestiame, veterinario, copriture, medicinali, castrature saranno sostenute per giusta metà; altrettanto dicasi di qualunque spesa eventuale per acquisti di foraggi, panelli, sale eccettera (a prezzo di costo).

Il mezzadro potrà tenere pure una cavalla. Gli eventuali nati saranno metà del padrone e metà del colono. Il fieno per la cavalla potrà il mezzadro ritirarlo dalla campagna data in mezzadria.

Le compravendite saranno fatte dal proprietario d'accordo col mezzadro, il quale non potrà mai impegnarsi in contrattazioni o trattative, le quali saranno sempre ritenute nulle se iniziate dal colono.

34. Non verrà tollerato che il colono mantenga pecore, capre e dindie.

35. Tutte le spese relative al contratto verranno sostenuto per metà.

36. Mancando il mezzadro a qualsiasi delle condizioni stabilite in questo capitolato, reciprocamente accettato, viene espressamente stabilito che il proprietario oltre al diritto di risarcimento per ogni danno derivante dal mezzadro, avrà diritto di far eseguire a tutto carico del colono quelle opere di obbligo che da esso non venissero eseguite, rivalendosi sui prodotti, di ogni spesa incontrata.

37. Un libretto in duplo con annessovi questo capitolato sarà tenuto dal proprietario e dal colono, firmato da questi e quegli; in questo libretto saranno registrate tutte le partite di debito e credito: tale libretto servirà di prova sia per la pattuizione che per le rispettive ragioni e dovuti conti finali, sia durante la locazione, sia a fine di essa.

(Unterſchrift, zwei Zeugen.)

Copia del contratto d'affittanza (di mezzadria).

Stipulato oggi fra N. N., autorizzato direttore dei beni di Fiumicello-Aquileja-Grado di Sua Eccellenza il signor conte.....da una parte e X. Y., dimorante a Scodavacca, dall'altra, sui seguenti immobili ed alle seguenti condizioni:

I. Oggetto dell'affittanza (della mezzadria).

Il detto direttore dà in nome e per conto di Sua Eccellenza il conte.....in affitto (a mezzadria) a.....gli immobili nominati nella seguente tabella:

Numero di mappa	Denominazione	In denaro		Quantità			Annotazione
		fior.	s.	campi	quarti	clafter	
Casa Nro....	con cortile ed orto, nonchè con annessa possessione della località..... (comune Aquileja) dell'estensione di	.	.	44	.	.	

S'intendono dati in affitto (a mezzadria) solo i terreni arativi, comprese le piante che vi crescono. Queste ultime devono essere vangate dal colono, come prescrive l'articolo VII, 2. Per il rimanente, cioè strade, punte ed altro, che non si ara, il colono pagherà al padrone un fitto, che sarà stabilito d'accordo.

Le terre dette di sopra sono date ed accettate a corpo e non a misura, ed il colono non ha diritto di pretendere una diminuzione di fitto per qualunque siasi infortunio, come grandine, incendi, siccità.

Tutti gli alberi duri e dolci esistenti nelle terre affittate (date a mezzadria) devono essere scavati dal colono, ma restano per conto esclusivo del padrone, col tronco e con tutti i rami. Se il colono violasse quest'obbligo, si assoggetta ad una multa di tre fiorini per ogni tronco e ramo trattenuto. I detti alberi devono condursi dal colono al luogo destinato dal padrone.

Si accorda la metà degli alberi dolci per conto del colono.

II. Durata dell'affittanza (della mezzadria).

La presente affittanza (mezzadria) principia l'11 novembre 1895 e termina il 10 novembre 1896; ma se nè dall'una nè dall'altra parte sarà stata data disdetta formale sei mesi prima del finire dell'affittanza (della mezzadria), cioè fino al 10 maggio, s'intenderà rinnovata per l'anno seguente e così di anno in anno.

III. Annuo fitto (mezzadria).

L'annuo fitto (la mezzadria) si pattuisce d'accordo come è detto nella seguente tabella, ed il colono è obbligato di fare tutti i suoi pagamenti alla cancelleria padronale di.....di Fiumicello.

1. Frumento quintali 52 chili 80 (cinquantadue quintali e ottanta chili);
2. deve dare metà del vino con quella condizione, che il colono dal 1889 entro tre anni deve fare quattro campi di vigna con scasso di 70 *cm* profondibili;
3. deve dare metà delle vinacce (zarpe) torchiate;
4. dalla cava della ghiaia deve scavare e condurre sei carri grandi di ghiaia, scaricarli, collocarli e distenderli dove gli sia ordinato o per ogni carro mancante 4 corone;

5. per le riparazioni dei fabbricati, che il colono usa gratuitamente, riparazioni che il padrone avrà sempre diritto di fare, deve pagare ogni anno 40 fiorini, sia che il padrone vi faccia o non vi faccia quelle riparazioni (quaranta fiorini):

6. sei scove;

7. tre scovette.

In caso di forza maggiore, se il colono non raccogliesse tutta la quantità di frumento che deve dare al padrone secondo il contratto, egli deve supplire la mancanza con del frumentone giallo, puro, bastardone o con dell'avena in proporzione di un quintale e mezzo per ogni quintale mancante od in proporzione di 10 fiorini al quintale. È severamente proibito al colono di comperare il genere per supplire al pagamento del fitto. Il padrone non è tenuto ad accettare quel genere.

Il colono, volendo, può pagare anche tutto il fitto in denaro nella detta proporzione di 10 fiorini in denaro nella detta proporzione di 10 fiorini al quintale. In tale caso deve pagarlo non più tardi del 31 agosto d'ogni anno.

Se il colono non avrà pagato il fitto od altro debito sino al 31 agosto del rispettivo anno d'affittanza (di mezzadria), deve pagarne l'interesse del 6 percento dal successivo 1 settembre in poi.

Il padrone destina il giorno della vendemmia. Se il padrone vuole, il colono deve separare l'uva secondo la qualità e portarla così distinta nei follatoi padronali, la deve follare colla massima pulitezza e lavorare secondo la volontà del padrone. La sua parte di vinacce gli si consegna appena dopo la torchiatura.

IV. Assicurazione del fitto.

Se il colono non ha pagato puntualmente ed interamente l'uno o l'altro genere di granaglia costituente il fitto, il padrone ha diritto di fare escorporare dalle terre affittate, a sua scelta mediante pubblico perito ed a spese del colono, tanti campi di frumentone, quanto importano il valore del genere mancante e le spese, e a trattenere quel frumentone tutto per sè.

S'intende che, se il colono non ha pagato il fitto o se lo ha pagato solo in parte, il padrone può esercitare il diritto di pegno contro di lui secondo il § 1101 C. c. od altrimenti, e può in ogni tempo domandare al giudizio che sia fatto il sequestro di tutti i mobili, animali, strumenti rurali, concimi o frutti pendenti a tutte spese del colono.

V. Servitù.

Tutti i lavori di cantina che occorressero devono prestarsi dal colono gratuitamente in ogni tempo. Egli è obbligato di trasportare tutti i materiali di fabbrica occorrenti all'amministrazione ed a tutti i fabbricati colonici del padrone, ai ristauri di case, stalle, ponti, chiuse d'acqua ed altro, tutto ciò senza diritto a compensi, tranne la solita regalia.

Il colono deve trasportare gratuitamente al luogo di vendita tutte le derrate, qualunque nome elleno abbiano, provenienti dalle terre del padrone. Però le gabelle dei ponti e dei passi stradali devono pagarsi dal padrone ed il colono ha diritto di pretendere la regalia spiegata nella seguente tabella:

Regalie e pagamenti per i lavori dovuti:

	fior.	s.
Per Trieste	1	50
„ Udine, Gorizia, Biglia, Nabresina	1	—
„ Lucinico, Cormons, Mossa, S. Giorgio di Nogaro	—	80
„ Gradisca, Monfalcone, Palmanova, Cervignano, Ajello, Ronchi, Duino	—	50
„ Aquileja, Villa, Terzo, Turriaco	—	50
„ un carro pietre da Monfalcone o Ronchi	—	50
„ un carro pietre da Aquileja	—	30
„ un'aratura intera di 12 ore di quelle dovute annualmente sei e vino giorni	2	—
„ solzare un'aratura di sorgo annualmente tre e vino giorni	1	—
annualmente sei giorni per ogni giornata con carro e bovi nelle terre padronali	—	50
per un'erpicatura e vino	—	50
„ ogni grande carro di concime annualmente sei giorni	—	10
„ una giornata di cavallo al trebbiatoio	—	50
„ un carro di fieno dai prati	—	20

I lavori sopraindicati non eseguiti dal colono, vengono scritti a carico suo debito, comune usus pagare il lavoro in paese.

Tutti i gelsi sono riservati al padrone. Il colono ha l'obbligo di vangarli e di tenerli in buon stato. Dall'amministrazione riceverà il colono i gelsi per coltivare.

Se il padrone vuole, il colono deve tenere bachi a mezzadria con lui.

VI. Doveri.

Il colono deve ogni anno pulire radicalmente i fossi che si trovano nelle terre dategli ed ai loro confini, cosicchè le acque abbiano sempre un facile deflusso. Il pantano ricavatone deve utilizzarsi dal colono come letame. Se il colono trascurasse questi lavori, il padrone fa pulire i fossi come crede meglio ed il colono ne deve sostenere la spesa.

Tutte le viti devono essere lavorate dal colono sino alla fine di maggio bene e con diligenza; la terra dev'essere pulita dalle radici delle erbe. Se questi lavori non sono compiuti per la fine di maggio, il padrone li fa eseguire secondo egli crede meglio ed a spese del colono.

Il colono è strettamente obbligato di concimare tutte le viti, vite per vite, in quelle terre che egli concima.

Egli ha lo stretto dovere di fare sì che in nessun luogo manchi una vite, Deve avere sempre delle buone viti giovani di radice sana. Deve formare un piccolo vivaio nel suo orto tenerlo pulito e coltivare razionalmente i giovani tralci. Deve levare nell'autunno le viti vecchie, se più non fruttano, e sostituire viti giovani e forti.

Alle viti non deve mancare mai l'albero di sostegno. Il colono deve togliere gli alberi vecchi e disseccati e sostituire subito alberi giovani e sani, e deve coltivare questi ultimi affinchè non si secchino. Il colono deve coltivare in un piccolo vivaio degli alberi usuali adatti per averli a disposizione tutte le volte che occorre.

Il colono ha lo stretto dovere di eseguire i lavori diretti e combattere la peronospora secondo la volontà e gli ordini del padrone e senza diritto a ricompensa. Le cose occorrenti a ciò, per esempio il solfato di rame e lo zolfo, si provvedono dal padrone. Siccome però il colono gode un terzo del vino, deve pagare la terza parte del solfato di rame e dello zolfo e la terza parte delle spese di fornitura. Allo stesso modo e nella stessa misura egli risponde delle spese necessarie a riparare le pompe della peronospora.

I lavori non eseguiti o eseguiti male sono fatti eseguire dal padrone a spese del colono.

I pagamenti di qualunque specie, che il colono è obbligato di fare in denaro alla fine d'ogni anno, devono farsi da lui in denaro sempre, ed il padrone non è obbligato ad accettare derrate in luogo del denaro.

Il colono deve portare le pannocchie al granaio padronale. Deve poi recarsi a mescolarle due volte in settimana nel luogo dove sono, affinchè si mantengano. Mancando egli a questo dovere, il padrone ha diritto di farle mescolare da altri a spese del colono.

Il padrone ha diritto di fare nelle terre date i lavori che credesse opportuni e non ha l'obbligo di ricompensarne il colono. Fra questi lavori sono compresi gli scavi d'antichità.

Se il colono od un suo dipendente trascura, rovina o distrugge un oggetto qualunque di proprietà del padrone od una parte d'oggetto, egli ne risponde in ogni caso e deve risarcire il danno.

Non sono tollerati cambiamenti negli edifizi nè fabbriche nuove senza il consenso del padrone, e il padrone non ha in verun caso il diritto a compenso per questo titolo.

Le spese dei bolli che occorressero di anno in anno ai contratti di affittanza (mezzadria) stanno tutte a carico del colono, nonchè le spese di qualunque causa giudiziale, avvocatura ecc. che o dall'una o dall'altra parte venissero, resta a carico del colono.

VII. Divieti.

Il colono non ha diritto di subaffittare nè terre dategli nè in tutto nè in parte e nemmeno ha diritto di prendere in affitto (a mezzadria) altre terre senza il consenso del padrone. Se trasgredisce questo divieto, deve pagare una multa di 20 fiorini.

È fatto al colono severissimo divieto di vendere, donare o trasportare dalle terre dategli su terre altrui od in altro luogo, nè un foraggio qualunque, nè paglia, p. e. fieno, erba medica, trifoglio, paglia di frumento e d'avena groglio, canne di frumentone e simili. In questo divieto è indifferente se questi generi sieno stati prodotti dal colono nelle terre dategli o se gli sieno pervenuti d'altronde. Egli deva tenere tanto bestiame, che il foraggio e la paglia d'ogni anno sia tutta consumata, in quanto non serve di letto agli animali, convertendosi poi in letame.

Per ogni carro di foraggio o di paglia portato via, il colono si assoggetta ad una multa di 15 fiorini. Forma eccezione il solo caso della disdetta, nel quale il colono deve contenersi secondo il punto che segue.

È vietato severamente al colono di vendere o di donare il letame o di portarlo via dalle terre dategli. Egli deve condurre su loro tutto il letame, per mantenerle in forza, anzi per accrescerla e mai diminuirla. In caso contrario deve pagare al padrone 6 fiorini per ogni carro di letame portato via.

Il colono non ha diritto di pascolare le sue bestie nelle terre dategli, fuorchè dal 1. novembre a tutto marzo, deve tenere gli animali legati durante il pascolo a due a due e sotto frusta e si assoggetta alla multa di tre fiorini in caso di trasgressione.

Nelle terre non devono in alcun tempo pascere capre, pecore, oche, polli d'India, porci. Il colono trasgressore si assoggetta la prima volta alla multa di 2 fiorini per ogni animale trovato. La seconda, terza e così le seguenti il padrone ha diritto di prendere l'animale, di venderlo e di trattenersi metà del prezzo.

È severamente proibito al colono di tenere cani. In caso contrario il padrone ha facoltà di farli ammazzare in qualunque punto del territorio padronale si trovino.

VIII. Disdetta.

In caso di disdetta il colono ha solo il diritto di portare via il foraggio e la paglia cresciuta durante l'anno della disdetta.

Tutto il letame prodotto e raccolto dal colono fino all'ultimo giorno dell'affittanza (della mezzadria), cioè fino all'11 di novembre, rimane di proprietà del padrone, senza che sia obbligato di compensarne il colono. Lo scopo è di ridare alla terra mediante una regolata concimazione la forza totale durante l'ultimo anno dell'affittanza (della mezzadria).

Il colono non deve portare via dalle terre i foraggi, nè la paglia, nè i bovini prima della fine dell'affittanza (della mezzadria). In caso contrario si assoggetta ad una multa di 25 fiorini per ogni capo di bestiame portato via e ad una multa di 5 fiorini per ogni carro di foraggio o di paglia portato via.

Devono restare intatti al loro posto ed a beneficio del padrone tutti i legni che sostengono le viti e tutte le qualità di legna, come pure le palizzate, i recinti fatti dal colono alla casa, alla corte, all'orto o dovunque mai. Ciò senza compenso. In caso contrario il colono si assoggetta ad una multa di 50 fiorini, salvo l'obbligo suo di rifondere al padrone danni maggiori.

È vietato al colono di tagliare nell'anno della disdetta la stoppia (steula) rimasta nei campi dopo il raccolto dei grani. In caso contrario deve pagare al padrone 10 fiorini per ogni campo tagliato.

Essendovi disdetta, il colono è obbligato di dare libera la terra il 1. ottobre al suo successore, perchè possa seminarvi il frumento. In caso contrario il padrone ha facoltà di farla arare e lavorare come gli aggrada.

Essendovi disdetta, il colono non ha nessun diritto a compenso per miglioramenti di terre, fossi, alberi, viti, per il letame od altro, non essendo stato fatto il grado.

Finalmente il colono si obbliga di coltivare la terra da bravo agricoltore. Se mancasse a questo compito e lasciasse deperire la terra, le viti, i fossi, il padrone ha diritto di licenziarlo quando vuole.

IX. Direttore dei beni.

Il direttore dei beni esercita i diritti padronali detti in questo contratto, come se fosse il padrone, ed il colono gli promette severa obbedienza.

(Unterſchriften.)

Locazione Nro.....di.....

Fogliano, li.....190..

I. Tra i signori eredi fu..... e tra..... ..... di Fogliano viene convenuto, stabilito e stipulato il presente contratto di locazione ossia di fitto, in forza del quale i suddetti signori danno, locano ed in semplice affitto concedono al qui presente accettante, ed in semplice affitto come sopra ricevente..... le qui sottodescritte realità site in queste pertinenze d'esclusiva proprietà dei signori suddetti, cioè una casa colonica con sue adiacenze, cortile, orto e possessione come segue:

Numero		Denominazione	Qualità	Quantità			Confini				Ubicazione
corsivo	di mappa			campi	quarti	klafteri	a levante	a ponente	a mezzodì	a tramontana	

II. La presente locazione avrà il suo principio col dì 11 novembre 190. e terminerà col di 10 detto 190. ; non precedendo però disdetta nè d'una e nè dall'altra parte sei mesi prima, cioè li 10 maggio, s'intenderà rinnovato il presente contratto per un anno solo, e così di seguito.

III. D'affitto convenuto e stabilito pagherà esso locatario ai signori locanti le qui sottodescritte granaglie naturali, contanti e prestazioni puntualmente ai consueti tempi, consegnabile il tutto alla casa domenicale dei signori padroni franco e libero d'ogni spesa per parte dei medesimi.

Segue l'affitto:

Frumento netto e secco.....	Ett.		Carreggi	Nro.	
Avena „ „ „	„		Giornate di mano.....	„	
Vino nero di parte colonica	„		In contanti affitto casa ed orto	K	
Uva refosco scelta	Cesti		idem indennizzo d'esonero	„	
Dindi.....	Nro.		idem indennizzo guardie	„	
Capponi.....	„		La giusta metà di tutto il vino.		
Pollastri.....	„		Tutto il legno duro e viti.		
Galline.....	„		Metà di tutta la foglia gelsi o metà galletta, come piacerà più ai signori locanti.		
Anitre	„				
Uova	„				

IV. Le qui sopra descritte realità vengono dai signori locanti concesse e dal locatario ricevute in semplice affitto a corpo, e non a misura, ed a tutto comodo ed incomodo del locatario per i casi fortuiti preveduti ed impreveduti, cioè di grandine, siccità inondazioni, corrosioni, ed altri consimili infortuni: dimanierachè per qualunque siasi disastro ed in verun caso i signori locanti saranno in obbligo, nè il locatario in diritto d'avere alcun buonifico a minorazione dell'affitto convenuto; rinunziando perciò esso locatario per sè ed eredi a qualunque beneficio competente, per forma degli articoli 1104, 1105 e 1106 del codice civile austriaco.

V. Sarà positivo obbligo e dovere del locatario di ben lavorare e coltivare le terre locategli e di farvi nelle ubicazioni che gli verranno indicate delle nuove piantagioni di buone qualità d'uve ed altro, restandogli vietato d'escavare piante di veruna sorte senza permesso sotto la penale di cor. 6.— per ogni pianta; escavando piante morte o pioppi, dovrà consegnarle ai signori locanti senza verun compenso che registrandole a suo credito per l'ulterior confronto del grado.

VI. Per eventuali miglioramenti che farà esso conduttore durante la presente affittanza non avrà diritto a ricompense o indennità di sorta, restando invece libero ai signori locanti di farsi risarcire i peggioramenti che avrà subito la colonia in caso di scioglimento del presente contratto.

Il cosidetto grado verrà liquidato entro il giorno 10 novembre 190..

VII. Tutto il concime che verrà confezionato durante l'anno deve venire impiegato per coltivare le campagne comprese nella presente affittanza.

VIII. Sarà obbligo e dovere del conduttore di vangare tutti i filari delle viti, pulirli dalle male erbe, estirpandone ogni sorta d'insetti dannosi, concimandole, e di tenersi lontani coi prati anche artificiali per lo meno tre solchi per parte, così pure viene severamente vietato il pascolo d'animali vicino le piante sotto la pena di cor. 2.— per capo di grosso bestiame e cor. 1.— per capo di bestiame minuto.

XI. Dovrà esso conduttore conservare i confini della realità locatagli, e succedendo degli usurpi per parte dei confinanti, dovrà sotto propria responsabilità rendere immediatamente informati i signori locanti o chi per essi.

X. In caso d'escomio o rinuncia sarà obbligo di esso locatario di dar libera la terra per la seminagione del frumento col primo d'ottobre a favore del colono successore.

XI. Sarà positivo obbligo e dovere del locatario e sua famiglia di rispettare ed obbedire i signori locanti e quelli che li rappresentano, e di servirli all'occorrenza sì con le proprie braccia, che con bovaria pel trasporto delle derrate ove andranno vendute, verso l'indennizzo gabelle stradali ed una conveniente e non rigorosa regalia; eccettuata l'assistenza alle vendemmie per l'espurgo del folatore e cantina, per infondere e sentare tinazzi, fare le bollite alle botti e pel travaso del vino anche fra l'anno. Ciò tutto dovrà farsi gratuitamente.

XII. Non potrà esso conduttore per verun caso subaffittare, nè tutte nè in parte, le realità abbracciate con la presente locazione, senza un permesso in iscritto dei signori locanti stessi, sotto pena dello sfratto.

XIII. Mancando il conduttore ..... al pagamento degli affitti convenuti, delle sovvenzioni avute e d'ogni altro suo debito verso i signori locanti, saranno autorizzati quest'ultimi di trattenersi la porzione colonica del vino raccoglibile sulle terre locate, ed in mancanza di vino, tanto frumentone da potersi levare dal campo o dal granaio dell'affittuale, calcolando il vino al prezzo medio che verrà fatto nel circondario ed il frumentone al prezzo di piazza, assoggettando inoltre esso conduttore ogni suo avere in pegno convenzionale a favore dei signori locanti per ogni residuo loro credito verso il conduttore stesso.

XIV. Ad oggetto poi di conservare il diritto di pegno competente, per gli effetti dell'articolo 1101 del codice civile, i signori locanti vengono autorizzati dal locatario .....
di domandare a beneplacito ed in qualunque tempo che gli venga assunto l'inventario e sequestro di tutti i mobili, animali, strumenti rurali, concimi e frutti pendenti in campagna, mediante pubblici funzionari.

XV. Fintanto che non cessa il flagello della malattia sulle uve, resta espressamente convenuto d'applicare con tutta esattezza la solforazione nonchè il solfato di rame; la spesa degli attrezzi e dello zolfo verrà sopportata per giusta metà fra le parti e la mano d'opera star dovrà ad esclusivo carico del conduttore; a riserva però d'affidare tale operazione ad altra persona; in tale caso poi sarà cura dei signori locanti di passare di buon concerto col conduttore stesso per la stipulazione di tale contratto.

XVI. All'affittuale è severamente proibito di recarsi tanto con persona che con animali a lavorare da altri senza previo permesso dei signori locanti o chi per loro. Ciò vale specialmente anche per quanto riguarda i carreggi con sabbia, pietra, carbone, ghiaccio ecc.

XVII. Il locatario ..... si obbliga ancora di tenere in casa tutte le persone che presentemente vi abitano, facciano queste o no parte della di lui famiglia, come in calce enumerate, e qualora una o più di queste per dissensi od altri motivi avessero stabilmente da allontanarsi dalla famiglia andando ad abitare in altra casa, s'intenderà sciolta la presente affittanza.

La famiglia del presente locatario ..... si compone come segue:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

XVIII. È in massima vietato al colono di lavorare e coltivare altre terre di sua proprietà o di terzi all'infuori di quelle contemplate nella presente affittanza. In casi speciali i signori locanti concederanno al locatario questa licenza, a patto però che in quelle terre non verranno coltivate viti e che nella vendita di eventuale foglia di gelsi esistenti in quelle terre il colono dovrà dare la preferenza ai signori locanti.

XIX. Sarà obbligo del locatario di tradurre tutti i raccolti provenienti dalla campagna per economia alla casa domenicale senza pretesa a compenso alcuno.

XX. Per i carreggi, viaggi, onoranze ecc. vengono fissati i seguenti prezzi:

Ogni carreggio o viaggio con sassi, legname, sabbia, legna ecc. cor. 1.—; ogni giornata di lavoro con carro cor. 4.—; un viaggio a Gorizia cor. 6.—; a Biglia o Boccavizza per materiali cor. 6.—; a Cormons ed a Monfalcone cor. 4.—; per le arature, rincalzature ed erpicature cor. 6.— la giornata di lavoro; spianature e sarchiature cor. 4.— per ogni giornata.

Onoranze: Uova cor. 4.— al cento, dindi cor. 4.— l'uno, polli cor. 1.— l'uno, capponi cor. 2.— l'uno, galline cor. 1·60 l'una, anitre cor. 2.— l'una, uva cor. 2.— ogni tomana.

Si avverte però che qualora il conduttore non portasse le suddette onoranze in natura, come esigono i signori locanti, questi ultimi aumenteranno il prezzo di cor. 1.— per ogni capo, e ciò a titolo di multa per trascuranza da parte del colono, e questo si dica più particolarmente sull'uva ove il colono si obbliga di portar le tomane di una grandezza conveniente, ricolme, e di uva della miglior qualità, avvertendo che in caso contrario egli perderà la metà del quantitativo che porta.

XXI. Le vinacce vive dell'uva prodotta dai vigneti spettano per metà ai signori locanti e per metà al colono, mentre quelle del prodotto dei filari spettano esclusivamente al colono.

Per ogni tinazzo d'uva prodotta dai filari i signori locanti preleveranno dal monte ett. 0·20 vino, e per ogni tinella ett. 0·10; il prodotto dei vigneti ed il vino bianco sono esenti da questa trattenuta.

I coloni che lasciano la loro parte di vino ai signori locanti si obbligano di lasciarla *in misura a mosto,* cosicchè lasciando ett. 1·20, verranno registrati ett. 1.—.

XXII. Le riparazioni agli aratri per i vigneti, pur essendo tali attrezzi di proprietà dei signori locanti, sono a carico del colono. Così pure dovrà il colono stesso provvedere i necessari pali e filo di ferro.

XXIII. Mancando il conduttore ..... all'esatta osservanza di ciascheduno dei premessi patti e condizioni, s'intenderà sciolta sul fatto la presente locazione, ed obbligato il conduttore a dimettere le realità come sopra locate ad ogni richiesta dei signori locanti in qualunque siasi tempo, rinunciando ora per allora al beneficio della legge vigente per l'escomio citato dalla patente imperiale 16 agosto 1858.

Finalmente:

Tutto è stato dalle parti suddette per loro ed eredi convenuto e stipulato, rispettivamente accettato ed approvato; ed in conferma e per validità di ciò, le parti stesse dopo aver sentito la lettura e ben compreso il contenuto della presente, trovandola in tutto conforme alla conscia e determinata loro volontà, si sono firmate di propria mano in presenza dei qui sottoscritti testimoni.

Contratto di Colonia.

Il signor ..... e ..... capo famiglia, quale rappresentante la intera famiglia composta di .....
.....
si sono messi d'accordo, ed hanno stipulato il seguente

Contratto di Colonia.

Articolo 1.

Il signor ..... affida il podere di sua proprietà denominato .....
....., collocato nella contrada di ....., comune di .....
distretto di Capodistria, e che fa parte della sua tenuta di ..... al capo famiglia .....
e famiglia, perchè lo lavori, ed i frutti derivanti, nessuno eccettuato, sieno divisi in eguale porzione fra il proprietario ed il colono.

Articolo 2.

La possessione ..... conceduta in colonia si compone di

terreni arativi olivati	iugeri
terreni arativi vitati	„
terreni vitati, olivati, arativi	„
terreni nudi	„
prato	„
pascoli	„
orto	„
Somma	iugeri

Fa parte della possessione ed è conceduto al colono l'uso della casa di abitazione, stalle per bovi e fenile, stalle per le pecore e fenile, luogo coperto per deposito attrezzi rurali, stalle per maiali e forno.

Qualora il padrone volesse attivare una particolare coltura in un campo o in parte di un campo, formante parte della possessione concessa a mezzadria, sarà in facoltà di farlo senza opposizione alcuna da parte del colono. Resterà al padrone l'entrata intera di quel campo, o parte di campo coltivato a sue spese; in caso che il colono vi avesse già praticata una coltura, il padrone si obbliga di risarcire il colono della presumibile metà del prodotto a stima amichevole fra essi.

Articolo 3.

Il padrone consegna al colono quattro bovi capaci dell'aratro.

Articolo 4.

Tutti gli strumenti rurali saranno provvisti dal colono.

Articolo 5.

Sarà obbligo preciso ed assoluto del colono di governare la possessione da buon padre di famiglia, e di procurare sempre il miglioramento delle campagne e degli animali affidati alle sue cure, nonchè la buona conservazione degli stabili.

Non potrà fare mutamenti di sorta nella disposizione della campagna e casa senza permesso del padrone.

Dovrà eseguire a tempo opportuno tutti i lavori ordinari e straordinari che si mostrassero necessari, seguendo i buoni metodi, ed avere speciale riguardo di raccogliere e conservare il letame e di distribuirlo nei campi più bisognosi, estirpandone le cattive erbe. Per aumentare e migliorare la messa del letame vi porterà ogni anno una conveniente quantità di alghe marine.

Sarà obbligo del colono l'effettuare ogni anno la piantagione di Nro. 200 alberi di viti, e Nro. 20 olivi, al quale effetto il proprietario da parte sua si obbliga di far scavare a proprie spese i fossi e buche occorrenti, e di procurare l'occorrente numero di rasoli o barbatelle ed olivi. Si obbliga inoltre il proprietario a fornire il primo palo alle novelle viti o il filo ferro.

Il colono dovrà mettersi d'accordo col padrone sul tempo più opportuno per cominciare i lavori di semina del formento e formentone, e sulla scelta delle località per dette semine e pei lavori di pastinatura.

Il colono non potrà in nessun caso dar principio ai raccolti senza darne preavviso al proprietario, il quale farà sorvegliare il raccolto e la divisione. Di qualunque pianta morta, il proprietario concede i rami per uso del colono; il tronco dovrà essere trasportato dal colono alla casa domenicale (v. art. 6).

Articolo 6.

I quattro buoi messi a disposizione del colono dovranno essere adoperati esclusivamente per i lavori della possessione; dovranno essere mantenuti coi foraggi della possessione, e custoditi con ogni cura, sia al pascolo che nella stalla.

Sarà severamente vietato al colono di pascolare assolutamente nei campi e nelle cavedagne, e nei corenali e nei boschi, allora soltanto che sia compito il terzo anno del taglio dei roveri.

Qualora il proprietario riputasse necessario erigere un muro nei campi della possessione, o costruire muri di sostegno od argini, o ristaurare e fare aggiunte alle case, il colono sarà obbligato di trasportare il materiale occorrente senza pretesa di compenso.

Nel caso che il padrone volesse servirsi dei bovi del podere, conviene di contribuire al colono: un trasporto da.....a.....prezzo da convenirsi.

Tutti i prodotti della possessione saranno condotti dal colono alla casa domenicale senza compenso alcuno.

Lo zolfo e il solfato di rame sarà pagato per metà dal colono, e il padrone consegnerà gli istrumenti necessari, che saranno mantenuti dal colono.

Articolo 7.

A titolo di regalia il colono s'impegna di corrispondere al padrone in compenso dell'uso del pollaio e stalle e dei danni cagionati:

Nro. paia pollastri appaiati,
„ paia capponi,
„ paia galline,
„ uova,
„ 1 o 2 prosciutti secondo che terrà uno o due maiali.

Uva scelta a seconda della quantità della vendemmia per uso famiglia.

Articolo 8.

Il proprietario permette a patti da convenirsi, e sempre che sia da lui creduto conveniente, di tenere animali per suo uso al colono, come asini, muli, cavalli, maiali, vacche, agnelli.

Articolo 9.

Le alghe che sono gettate dal mare sulle rive della possessione appartengono per intero al proprietario, il quale permetterà al colono di appropriarsi quella parte che resta dopo che il proprietario stesso se ne sia servito pei suoi usi, ed il colono abbia adempito all'obbligo dell'articolo 5 che riguarda il letame.

Articolo 10.

Viene assolutamente proibito al colono di tagliare legna nei boschi per qualsiasi uso. Il proprietario, se crederà opportuno, gli concederà il taglio, quando di volta in volta gliene verrà fatto domanda per attrezzi rurali.

Il proprietario potrà concedere al colono di potare e mondare i giovani cespugli ed accordargli per compenso il materiale ricavato, così potrà concedere in tutto od in parte l'uso delle frasche, che restano dal taglio annuo del bosco. Il proprietario potrà concedere al colono lo scodano (rus cotinus) a patto che sia fatta la guardia ai boschi, e qualora avvenissero danni, sarà dovere del colono di indicare chi lo avesse inferito, o rifondere il padrone del danno rilevato in seguito a stima di un perito.

Articolo 11.

Senza permesso espresso del proprietario il colono non potrà assumere imprese di lavatura di biancheria e vestiti, nè imprese di altri lavori qualsiansi. Sarà facoltizzato il proprietario di sospendere ogniqualvolta il voglia la lavatura di biancheria per estranei.

Articolo 12.

Ogni questione d'interesse di tutti i poderi o di parte, come pascoli, ristauro strade, acquaio ecc. saranno risolti dal proprietario sentiti i bisogni ed i desideri di tutti, e col proposito che sia mantenuta la pace e la buona armonia fra tutte le famiglie coloniche, durata finora.

Articolo 13.

La colonia, e per conseguenza questo contratto durerà dal giorno 15 agosto p. v. per cinque anni consecutivi, fino a tutto 14 agosto . . . . Qualora però il proprietario ed il colono non si avessero comunicato disdetta formale in iscritto tre mesi prima dello spirare di questa scrittura, la colonia si terrà prolungata ad un altro anno, e così di seguito.

La mancanza di ogni singolo patto, stipulato nel presente contratto, autorizzerà il proprietario a licenziare il colono anche prima dell'espiro del quinquennio, che dovrà senza opposizione alcuna cessare „ipso facto“ dalla colonia, e mettere la possessione a libera disposizione del padrone, onde possa affidarla entro l'annata rurale ad altro colono di sua scelta.

Letto e confermato alla presenza dei sottoscritti testimoni.

Capodistria, ...

Patti di mezzadria colonica in uso a Capodistria

fra i proprietari di fondi campestri ed i rispettivi coloni agricoltori.

1. Il padrone consegna ed affida in lavoro al colono agricoltore la campagna colla casa colonica principiando col giorno 15 agosto, per la durata di un anno, rispettivamente anche per un quinquennio, o per un periodo di anni molto più lungo, a seconda delle condizioni contrattuali precorse.

2. Il padrone paga per intero la steura fondiaria e casatico, tutto il concime stallatico comperato altrove per completare i bisogni della concimazione, i concimi chimici occorrenti, il filo di ferro zincato e i pali per le viti di primo impianto; paga inoltre per metà lo zolfo, il sulfato di rame e l'estratto di tabacco indispensabile nella lotta contro le malattie parassitarie delle piante coltivate.

3. Le spese per le riparazioni annuali della casa colonica stanno pure a carico esclusivo del proprietario.

4. Il colono presta l'opera sua nell'esecuzione delle varie specie di lavori campestri a seconda delle stagioni, gode gratuitamente la casa colonica, la legna da fuoco, tutto il foraggio e lo strame raccolti nella campagna affidatagli per l'alimentazione e governo degli animali dell'azienda.

5. Lavori profondi, scasso della terra per nuovi impianti di viti o di alberi fruttiferi vengono pagati per metà dal padrone, mentre il colono contribuisce al pagamento della propria metà col lavoro prestato da lui stesso o in proporzione dai suoi famigliari.

6. I prodotti raccolti (uva, frutta, ortaglie, cereali, olive ecc.) vengono divisi per metà fra proprietario e colono, e nel caso che il colono, col consenso del padrone, ne effettuasse la vendita cumulativa dell'intero raccolto o soltanto di una parte del medesimo, l'importo in denaro, netto da spese, ricavato da detta vendita sul mercato, viene diviso per metà fra proprietario e colono.

7. Il colono è obbligato di portare gratuitamente alla casa domenicale del padrone in città con carro o col somaro la metà dell'uva, del frumento, della frutta, delle patate ecc. che spetta al padrone.

8. Il colono è inoltre obbligato di portare annualmente al padrone un prosciutto fresco del proprio maiale a titolo affitto della stalla e ancora, se si tratta di cortivi o campagne molto estese, 100 uova e 24 pollastri a titolo regalia.

9. La vacca viene fornita al colono dal padrone verso fitto mensile, il quale varia a seconda della rendita del latte, e in tal caso il prezzo ricavato dalla vendita del vitello viene diviso per metà fra padrone e colono.

10. La disdetta della stipulata condizione deve seguire entro il giorno 14 febbraio e l'abbandono della casa colonica e della rispettiva campagna deve avvenire entro il 15 agosto di detto anno, con diritto al colono licenziato uscente di ingerirsi nelle entrate pendenti fino ad ultimato il raccolto delle olive.

Nei contratti a mezzadria per il colono senza casa in campagna valgono le medesime disposizioni succitate, fatta eccezione delle clausole contemplate negli articoli 8 e 9; la disdetta della conduzione colonica deve seguire entro il giorno 29 giugno e l'abbandono del fondo a vendemmia compita, dopo seguito il raccolto del frumento, con diritto al colono uscente di ingerirsi nelle entrate eventualmente ancora pendenti fino al raccolto delle olive.

Comune censuario: .....

Colono: .....

Anlage E.

Contratto.

Il signor....., possidente domiciliato in ....., concede col presente contratto al signor ...., domiciliato a ....., il quale per sè ed eredi accetta a colonia sulla base del § 1103 del codice civile e norme in esso citate i terreni seguenti siti nel comune censuario di.....

Partita tavolare	Corpo tavolare	Particelle terreni	Scopo a cui viene destinato
.....	.....	.....	da piantarsi a vigna.
.....	.....	.....	da piantarsi a vite nelle parti di bora ed a marasche in quella grebanosa di garbino.
.....	.....	.....	da piantarsi a vite con coltura accessoria di olivi e mandorle.
			ecc.

e ciò *alle seguenti condizioni:*

1. Il proprietario del terreno si conserva la piena ed assoluta proprietà di tutti i fondi sopra descritti senza concedere veruna partecipazione nella proprietà dei medesimi al colono soprannominato.

2. Il colono si obbliga di piantare sulle particelle terreni sopra indicate e destinate a vigna fino alla fine del mese di marzo dell'anno.....Nro.....viti americane innestate o da innestarsi con viti nostrane.

3. Per ogni ara (cento metri quadrati) il colono dovrà piantare.....capiviti e riceverà per ogni .....l'importo di.....a titolo di sovvenzione.

4. Per ogni albero che il colono dovrà impiantare nel terreno sopraindicato ed entro i suddetti limiti, esso dovrà lasciare uno spazio di metri..... per metri..... e dovrà poi coltivare gli alberi a regola d'arte (questi alberi restano di assoluta proprietà del proprietario del terreno), ed appena sarà trascorso il terzo anno dacchè l'albero che deve essere in buona vegetazione avrà preso radice, il proprietario dovrà per ogni albero pagare al colono..... Per l'epoca della durata del presente questi alberi verranno coltivati dal colono.

5. Il colono dovrà corrispondere a titolo di domenicale al proprietario, appena qualsiasi pianta viene a frutto, di ogni qualità di viti un..... di tutto il prodotto, sia in grappolo sia in mosto a scelta del proprietario; degli alberi dovrà corrispondere al proprietario un ..... di tutto il prodotto dietro estimo di due periti come al punto 16. Ogni prodotto deve venir consegnato dal colono al proprietario o in casa o in quel qualunque luogo del possesso che ogni singola volta gli verrà indicato.

6. Il colono non dovrà por mano al raccolto senza esplicito permesso del proprietario. Nel caso volesse raccogliere il frutto in giorni differenti da quelli destinati per tutti gli altri coloni, dovrà provvedersi di un permesso in iscritto.

7. Il colono dovrà rifondere al proprietario ogni anno prima della vendemmia la sua quota d'imposta calcolata sulla base della divisione del prodotto e la sua quota d'ogni pubblico aggravio che cade sulla terra o sui frutti contemplati dal presente contratto, e ciò nel modo prescritto dalla procedura amministrativa.

8. È dovere del colono tenere il terreno debitamente concimato, potare le piante, cercare di prevenire e curare le eventuali loro malattie e di fare a tempo tutti i lavori necessari e comandati da una buona economia. Qualsiasi lavoro necessario che non venisse fatto in tempo debito dal colono, può farlo fare il proprietario compensandosi della spesa nel raccolto o come meglio crederà.

Il proprietario dovrà rifondere al colono ogni anno una parte del solfato di rame in ragione di .....*kg*, egualmente dello zolfo in ragione di *kg*....., e ciò per cento viti.

9. Il colono non dovrà fare nessun altro lavoro all'infuori di quegli stabiliti nel presente contratto. Non dovrà permettere si formino servitù, e dovrà guardare e difendere tutti i diritti confini ed altro.

10. Il colono non potrà senza permesso scritto cedere ad altri nè aggravare od ipotecare taluno dei suoi diritti contemplati da questo contratto, oltracciò nè egli nè i suoi eredi potranno procedere senza consenso del proprietario alla divisione del fondo.

11. Siepi e qualsiasi pianta che crescesse spontanea o fosse impiantata da chi si sia resta ex § 420 del codice civile di assoluta proprietà del proprietario del fondo, egualmente ex § 414 e seguenti qualsiasi accessione artificiale.

12. Il proprietario del fondo si conserva il diritto di poter in qualunque momento e particolarmente nel caso dell' art. 15 acquistare i miglioramenti colonici di cui tratta il presente contratto colonico, che saranno per $^4/_5$ di ragione del colono, ed in tal caso di escomiarlo e di avviare a sua propria disposizione la coltura del fondo, compensando verso stima giudiziale il colono della sua porzione. Trattandosi di pascoli od arativi, terreni improduttivi, paludosi o boschivi che unitamente al presente venissero affidati al colono, s'intende che esso non ha diritto a qualsiasi compenso.

13. Il presente contratto s'intende duraturo pei fondi vignati fino all'epoca in cui il prodotto per tre anni consecutivi sarà ridotto ad un quarto di un prodotto ordinario, continuerà però tacitamente a durare di anno in anno fino ad una disdetta, la quale deve esser data sei mesi prima dell'epoca del raccolto; pei fondi olivati fino al deperimento degli olivi e per gli arativi pascoli, prati ecc. durerà di anno in anno fino all'avverarsi del raccolto. Si rinnoverà tacitamente ove l'una delle parti non dasse all'altra disdetta di scioglimento sei mesi prima del raccolto che si sottintende ultimato alla più lunga a tutto settembre d'ogni anno.

14. Nel caso di dover sradicare vigne o piante fruttifere che si riferiscono a terreni contemplati nel presente contratto, il colono avrà diritto, dopo aver con permesso del proprietario sradicate le piante, di farsi assegnare dal proprietario quella parte della legna che corrisponde alla proporzione che servì per la divisione dei frutti.

15. In caso il colono contravvenisse a qualsiasi delle condizioni sopra esposte, la validità del presente contratto cessa ed il proprietario del fondo resta autorizzato di allontanare il colono.

16. Nei casi ove come ai punti 2, 5 ecc. occorresse il concorso di periti, si stabilisce di procedere nel modo seguente: il colono dovrà entro cinque giorni nominare un suo perito, dal giorno in cui il proprietario avrà ad indicargli il proprio.

Se tosto non lo nomina, resta obbligato alla stima del perito nominato dal proprietario. Se due periti non vanno d'accordo, dovranno essi sceglierne un terzo voto decisivo.

17. Il presente contratto verrà esteso in ..... esemplari, dei quali uno verrà consegnato al colono.

18. Il colono resta autorizzato a far inscrivere nel libro tavolare il suo diritto sopra i miglioramenti sopra la base del presente contratto.

Copia. Anlage F.

Sebenico, 22 (ventidue) giugno 1845 (cinque).

Contratto di Colonia.

Tra il signor....., possidente in Sebenico, e ..... dal Campo d'abbasso, qui pel momento dall'altra:

1. Il signor..... suddetto in forza ai propri titoli, ben conosciuti dal medesimo ....., è proprietario assoluto dei terreni seguenti; ed accorda ad esso ..... di poter continuare nella coltura di quelli a seconda patto e condizione:

a) Che prestar debba a proprie spese sempre nei tempi debiti ed usitati, ogni coltura e lavoro alli terreni stessi; onde per causa di negligenza non possano deteriorare in nessun tempo, ma anzi con la propria industria essere migliorati con le loro piante;

b) che non possa praticarvi alcun taglio alle piante di qualsiasi natura in essi terreni;

c) che in nessun tempo debba dividerli con chi che sia, o permutarli, senza prima ottenere il permesso scritto del proprietario;

d) che lettamarli debba ogni qual volta abbisognassero, senza pretendere alcun indennizzo;

e) che piantando da oggi in poi qualche albero d'olivo, questo dal proprietario gli verrà pagato con carantani 20 la pianta, e questo allor soltanto quando fosse riconosciuto che la nuova pianta abbi fatto la sua presa e sia di buona qualità;

f) che corrisponder debba per titolo di dominicale il terzo dei grani ed il terzo dei mosti, e la metà dell'olive a stima, traducendo ogni cosa gratis alla cantina e casa del proprietario in Sebenico;

g) che in nessun tempo possa per qualsiasi titolo, poner mano alle raccolte, senza previo avviso e consenso del proprietario;

h) che nel caso di nuova imposta a surrogazione della regia decima, debba in proporzione ai diritti cui conseguisce come colono, pagare la rispettiva sua quota;

i) che debba per dovere suo preciso, prima cioè di seminare il terreno arativo, ottenere permesso dal proprietario sulla qualità del grano da seminarsi. e dietro il suo permesso in iscritto seguirà la seminagione, con avviso che mai dovrà farla sul fondo vignato.

2. Il.....confermando la piena proprietà del signor..... sopra tutto quello riguarda li terreni stessi, accetta per sè ed eredi tutte le premesse condizioni, e si obbliga puntualmente di osservarle, sotto cominatoria lorchè mancasse in tutto od in parte a qualunque di quelle, di decadere ipso facto dal diritto e beneficio colonico, lasciando libero padrone il signor ..... con esclusione di esso..... Se non che in questo caso viene stabilito che seguir debba un regolare estimo per riconoscere le migliorie praticate dal.....sopra i detti fondi, e dietro tale risultato riceverà dal proprietario il saldo pieno di ogni sua pretesa, nè più deve pretendere alcuna cosa per qualsiasi titolo. I terreni sono:

Bachie. Vignato dell'estesa di gognali 2, con alberi d'olivo 3, ficaie 3, cereseri 1, confina a borra il proprietario signor..... mediante il terreno arativo lavorato dallo stesso....., che in appresso viene descritto, da sirocco il medesimo signor..... mediante il colono ..... sul terreno vignato, da maistro altro vignato del signor..... coltivato

dal..... stesso, e da ponente signor..... mediante il colono .....

Bacchie. Arativo nell'interno del suddetto vignale, dell'estesa di gognali 30 circa, con olivari 68 cereseri 7, ficaie 18, pomeri 7, nogheri 1, mandorli 1, armelini 1, pereri 1, fra confini da borra in parte colina, ed in parte terreno del....., da sirocco....., e terreno del signor..... lavorato dal..... ridetto, nonchè terreno....., da ponente strada, da maistro.....mediante i coloni.....e..... suddetto, nonchè il terreno.....lavorato dal.....medesimo.

Letto quindi ai contraenti il presente contratto, fu dalli stessi approvato come eguale alla loro volontà, ed avvalorato col segno di croce dal lato del..... che non sa scrivere, e con la firma del signor.....

(Unterſchriften.)

Bericht der Bezirkshauptmannschaft Imotski vom 23. Mai 1908, Z. 9593.

In Befolgung des Erlasses vom 5. Mai 1908, Z. 2213/Pr., betreffend die Kolonatsverhältnisse des Landes wird der Fragebogen mit folgendem Bericht vorgelegt:

Wie aus dem Fragebogen zu entnehmen ist, giebt es zwei Arten Kolonat, die erste Art besteht auf Ackergrund und Wiesen und dauert gewöhnlich ein Jahr, höchstens zwei Jahre, wobei die Pachtverträge im Sinne des § 1103 a. b. G. B. nicht in Betracht kämen, die zweite Abart besteht an Weingärten und dauert insolange sich die Rebe in gutem Zustande befindet. Weder in dem einen noch in dem anderen Fall ist das Kolonat erblich, es endet vielmehr mit dem Ablaufe des betreffenden Vertrages und die Erben sind in solchen Fällen nur insolange als Kolonen anzusehen, als der Vertrag dauert. Hört dieser auf, so kann sie der Herr jederzeit entlassen.

Hieraus ist zu ersehen, daß die Kolonatsverhältnisse in diesem Bezirke spezielle sind und mit denen im nachbarlichen Bosnien und Herzegowina sowie in anderen Gegenden unseres Landes, wo der Kolone das Kolonatsrecht für immer von seinen Vätern erbt, keine Ähnlichkeit aufweisen.

Zur Zeit, als die venezianische Republik den Bezirk von Imotski eroberte, verlieh sie einzelnen vornehmen Familien, wie den Fanceschi in Almissa, Nikolić ꝛc. Gründe, und diese Familien gaben sie in Erbkolonat, diese Kolonen haben aber schon längst die fraglichen Gründe abgelöst, so daß heute von der erwähnten Kolonatsart keine Spur mehr vorhanden ist.

Fragebogen.

Ad 1. Die Kolonatsverhältnisse — wenn man sie überhaupt so nennen kann, wie weiter unten zu ersehen ist — nehmen beiläufig 4 Prozent der Gesamtfläche des Bezirkes Imotski ein, und zwar nur im „Imotske polje", während in den anderen Gegenden vom Kolonatsverhältnisse keine Spur vorhanden ist.

Ad 2. Sie besitzen solche.

Ad 3. Negativ.

Ad 4. Nein.

Ad 5. Mais, Weizen, Tabak, Wein, Gerste, Hirse, Heu und Kartoffeln.

Ad 6. Für Getreidearten und Kartoffeln auf ein oder zwei Jahre, für Weingärten, solange sich die Rebe in gutem Zustande befindet.

Ad 7. Keine Pflanze ist für die Dauer des Vertrages maßgebend, außer der Rebe. Wenn im Weingarten irgend eine Pflanze oder ein Obstbaum gepflanzt ist, gelangen diese mit dem Absterben der Rebe in das Eigentum des Herrn. Die Kolonatsverhältnisse dauern auf Ackergrund bis der Mais, Gerste, Hirse, Kartoffel, Tabak, Heu gemäht, beziehungsweise geerntet ist, falls die Aussaat zur Zeit erfolgt ist, zu der der Vertrag noch in Giltigkeit war. Nur die Rebe ist für die Dauer des Vertrages maßgebend und dieser dauert bis diese Früchte zu tragen aufhört, das ist nicht mehr soviel Früchte hervorbringt, als zur Deckung der Bearbeitungskosten und der Steuer nötig ist.

Ad 8. Bei der Rebe — andere Pflanzen wie sub 7 erwähnt, spielen in dieser Hinsicht keine Rolle — wird angenommen, sie sei abgestorben, wenn sie nicht mehr soviel Früchte trägt, als zur Deckung der Bearbeitungskosten und der Steuer nötig ist. Diesen Umstand bestimmen Sachverständige, solange noch die Trauben an der Rebe sind.

Ad 9. Nein, denn der Herr bearbeitet sodann entweder selbst den Boden oder er gibt ihn einem anderen Kolonen.

Ad 10. Die Kolonatsverhältnisse dauern, wie oben sub 6 erwähnt, am längsten zwei Jahre, und zwar je nach dem Vertrage. Es gibt zwei Arten von Ackergrund, die sogenannten „osušnice", auf denen ein Jahr Mais und das nächste Jahr Weizen, und die „debelice", auf den jedes Jahr ausschließlich Mais angebaut wird.

Ad 11. Die Kolonatsverhältnisse werden, wenn der Herr hierzu nicht zustimmt, nicht verlängert, denn dieser ist im Falle der mißbräuchlichen Setzung neuer Reben befugt, sie wieder ausreißen zu lassen.

Ad 12. Wenn der Kolone schon den Acker besät hat, kann der Herr dies nicht eher tun, als bis der Kolone die Frucht geerntet hat, bei Weingärten nicht, bevor die Rebe zugrunde geht (siehe Punkt 11) oder bevor der Vertrag sonst abläuft.

Ad 13. Der Kolone wird als Eigentümer der Meliorationen angesehen. Diese muß ihm der Herr nach Ablauf des Vertrages ersetzen.

Ad 14. Der Herr hat dem Kolonen, im Falle, daß der Vertrag vor Ablauf des hierfür festgesetzten Termines aufgelöst wird, die Meliorationen zu ersetzen, und zwar, wenn der Kolone an der Auflösung des Vertrages schuldig ist, teilweise, wenn der Herr die Schuld trägt, ganz oder teilweise, je nach dem größeren oder kleineren Verschulden des Herrn.

Ad 15. Negativ.

Ad 16. Ja, aber nur mit Zustimmung des Herrn.

Ad 17. Ja, und zwar ohne Zustimmung des Herrn.

Ad 18. Ja!

Ad 19. Nein!

Ad 20. Nach verschiedenen Ertragsarten sind die Quoten verschieden, so gibt von Weizen und Gerste der Kolone dem Herrn die Hälfte, von Mais, Hirse, Kartoffeln gibt der Kolone die Hälfte des Ertrages und noch ein Zehntel von seiner Hälfte, ebenso auch vom Wein (Maische), vom Tabak gibt der Kolone ein Viertel oder ein Fünftel des Ertrages in Geld, je nachdem es sich um einen besseren oder schlechteren Grund handelt; wenn aber der Herr dem Kolonen Dünger liefert, dann gibt der Kolone beim Tabak ein Drittel des Ertrages in Geld.

Ad 21. Der Herr oder sein Vertreter kommen am Tag der Ernte auf das betreffende Grundstück und das betreffende Produkt wird bei Getreide und Kartoffeln nach der Quote, und zwar in Kilogramm abgewogen, beim Wein (Maische) in Hektolitern abgemessen, ein Maß dem Herrn, das zweite dem Kolonen und so fort bis alles geteilt ist.

Ad 22. Der Herr.

Ad 23. Der Kolone erhält alles in natura.

Ad 24. Negativ.

Ad 25. Bei Acker- und Wiesengrund muß jeder Kolone jedes Jahr (auch wenn der Vertrag nur ein Jahr dauert), und zwar vor Weihnachten dem Herrn einen Schinken für je einen „kanap" geben. Ein „kanap" beträgt 10 venezianische „motika" (Hauen) und jede „motika" beiläufig 364 Quadratmeter.

Ad 26. Nein!

Ad 27. Der Kolone ist verpflichtet, die Dominikalabgabe (dohodak) dem Herrn zum Wohnort, und zwar unentgeltlich zu bringen.

Ad 28. Dies gilt auch für größere Entfernungen.

Ad 29. Der Kolone ist verpflichtet, die Abgabe von dem Zeitpunkte an zu entrichten, wenn die Rebe Früchte zu tragen beginnt. Dies ist gewöhnlich im vierten Jahre seit dem letzten der Reben der Fall.

Ad 30. Nein!

Ad 31. Nein!

Ad 32. Die Werkzeuge bessert der Kolone auf eigene Kosten aus. Hinsichtlich der Kolonenhäuser siehe oben sub 2.

Ad 33. Der Herr zahlt die ganze Steuer.

Ad 34. Negativ.

Ad 35. Nur der Herr, nicht der Kolone.

Ad 36. Es besteht ein solches, und zwar nur für Weingärten und für beide Teile.

Ad 37. Nein!

Ad 38. Gewöhnlich schriftlich für die Weingärten, sonst mündlich. (Wegen der Kürze der Zeit muß davon abgesehen werden, eine Vertragsabschrift beizuschließen.)

Ad 39. Nein!

Ad 40. Nein!

Ad 41. Keine.

Ad 42. Es gibt auch Pachtverträge gegen Entrichtung einer Geldsumme oder eines bestimmten Quantums von Früchten in Natur (§ 1103 a. b. G. B. Zins in Früchten). Dies gilt nur für Äcker und Wiesen und der Pächter kann für die betreffende Zeit nach freier Wahl was immer für eine Art Getreide oder Sonstiges säen.

Ad 43. Nein! Nur das sub 42 Gesagte.

Ad 44. Nein!

Ad 45. Nein!

Ad 46. Nein! Es gilt für sie dasselbe wie für die Privaten.

Ad 47. Bis Ende 1906 hat eine solche Tendenz nicht bestanden, denn der Bauer hatte überhaupt keine Mittel hierzu, abgesehen von einer kleinen Anzahl von Bauern, die nicht im Kolonat stehende Gründe ankauften. Mit Ende 1906 und während des Jahres 1907 wurden einige Spar- nnd Vorschußkassen errichtet und so kamen ziemlich viel Bauern zu Geld. Diese kaufen meistens Ackergrund, nicht aber Weingärten.

Hier muß hervorgehoben werden, daß die Äcker als frei von jeder Last angesehen werden können, da der Kolone auf ihnen nur ein Jahr, höchstens zwei Jahre bleibt.

Ad 48. Bei den sub 47 erwähnten Spar- und Vorschußkassen.

Ad 49. Der Wucher spielt dabei eine große Rolle, besonders, wenn der Bauer das Geld bei Privaten aufnimmt, welche 10 Prozent und mehr verlangen, während die Kassen 6 bis 7 Prozent erhalten. Wenn in Betracht gezogen wird, daß der Grund im besten Falle 3 bis 4 Prozent trägt, so ist es klar, daß der Bauer zugrunde geht, falls er bei anderen Geld aufnimmt und nicht selbst Bargeld hat.

Ad 50. Bis jetzt keinen, nur die Löhne sind gestiegen.

Ad 51. Negativ, denn Futterkräuter, Gemüse, Chrysantemum werden auf den erwähnten Gründen nicht gebaut.

Ad 52. Nein! Mit Rücksicht auf den Punkt 55.

Ad 53. Taglohn mit Ernährung 1·60 K.

„ ohne „ 2·40 „

Ad 54. Hinsichtlich der Wohnung negativ.

Hinsichtlich der Nahrung wird bemerkt, daß der Bauer in der Früh Schnaps, um 9 Uhr vormittags ein Frühstück, das Mittagmahl, bestehend aus Teigwaren oder Reisfleisch, Brot und Wein, während des ganzen Tages erhält. Die Nahrung ist im allgemeinen eine gute, da es wenig Taglöhner gibt und der Herr daher gezwungen ist, gute Nahrung zu verabreichen, da er sonst keine Taglöhner findet.

Ad 55. Im ganzen Bezirk Imotski, welcher 40.000 Einwohner zählt, sind 95 Prozent Bauern. Die Bauern haben sehr primitive landwirtschaftliche Kenntnisse. Es gibt nur wenige, die sich etwas zu ersparen verstehen. Die Gründe, besonders der Ackergrund wird sehr wenig rationell bebaut; das Ackergeräte ist sehr primitiv; von Neuerungen will man nichts wissen, außer wenn bei anderen Erfolge bemerkt werden. Seit Anstellung eines Wanderlehrers für diesen Bezirk bemerkt man schon nützliche Folgen und mit der Zeit werden auch die untersten Schichten sich dem rationellen Betrieb anpassen und die Bebauung der Gründe verbessern. Der Tabak wird ziemlich rationell angebaut; ebenso verhält es sich beim Weinbau. Die Kellereiwirtschaft liegt aber sehr im argen und der meiste Wein verdirbt. Der Bauer ist meistens ohne Schulbildung (90 Prozent Analphabeten) und in erschreckender Weise dem Trunke ergeben, weswegen in Verbindung mit dem oben Angeführten viele von ihnen zugrunde gehen.

Bericht der Bezirkshauptmannschaft Makarska.

Ad 1. Kolonatsverhältnisse nehmen im ganzen „Primorje" (Küstengebiet von Makarska) etwa 60 Prozent der Grundoberfläche ein.

Ad 2. Jeder Kolone besitzt ein Haus und einiges eigenes Vermögen.

Ad 3. Nein.

Ad 4. Nein.

Ad 5. Reben und Oliven; in den Fraktionen Brela und Vast (Gemeinde Makarska): Weichseln, im oberen Primorje (Gemeinde Gradac) auch Mandeln.

Ad 6. Die Dauer des Kolonatsverhältnisses richtet sich nach der Dauer der Rebe.

Ad 7. Immer die Rebe.

Ad 8. Wenn die Frucht der Rebe die Kosten nicht deckt.

Ad 9. Ja, mit Zustimmung des Herrn.

Ad 10. Die Kolonenverträge auf Ackergrund werden jährlich erneuert.

Ad 11. Sie werden auf solche Weise verlängert, da es im Interesse des Herrn gelegen ist, daß der Grund immer Früchte trägt und sich dieser daher nicht darum kümmert, ob die „potapanje" genannte Behandlung der Reben mit oder ohne sein Wissen geschieht.

„Potapanje" nennen die Bauern das Ersetzen der ausgestorbenen Reben mittels eines Triebes der Nachbarrebe.

Ad 12. Der Herr darf den Kolonen nicht, wenn es ihm beliebt entlassen, sondern nur wenn es der Kolone unterläßt, den Grund zu bebauen oder wenn er sich dem Herrn gegenüber unehrlich benimmt.

Ad 13. Der Kolone ist Eigentümer der Meliorationen zu einem Viertel, wenn ihm nach dem Kolonatsvertrage vom Ertrage drei Viertel zufallen, er ist es hingegen zu einem Drittel, wenn ihm zwei Drittel der Frucht gehören.

Ad 14. Wann immer das Kolonatsverhältnis aufgelöst wird, muß der Eigentümer dem Kolonen die Meliorationen nach dem sub 13 erwähnten Verhältnis ersetzen.

Ad 15. Sie gehören dazu.

Ad 16. Sie können die Meliorationen verkaufen, aber nur mit Zustimmung des Herrn, hingegen können sie diese ohne Zustimmung des Herrn verpfänden, wenn sie im Grundbuche eingetragen sind.

Ad 17. Das Kolonatsverhältnis wird unter den Erben nach der gerichtlichen Einantwortung ohne Zustimmung des Herrn verteilt. Die Zustimmung des Herrn ist nötig, wenn dies vereinbart wurde, was selten der Fall ist.

Ad 18. Ja, aber es geschieht dies nur selten.

Ad 19. Solche Fälle kommen vor, und zwar in dem sub 13 angegebenen Verhältnisse.

Ad 20. Im allgemeinen muß der Kolone, wenn er Oliven oder Reben angepflanzt hat, dem Herrn ein Viertel, wenn die Pflanzen dem Herrn gehörten, die Hälfte entrichten. Dieser für die Höhe der Quote entscheidende Umstand wird dann in den Verträgen ausdrücklich vereinbart.

Ad 21. Im Wege der Schätzung, die jedes Jahr auf folgende Weise geschieht:

Derr Herr schickt anfangs September für die Reben und Ende Oktober oder anfangs November für die Oliven einen Schätzmann und gibt dem Kolonen den Tag der Schätzung an. Dem Kolonen steht es frei,

seinerseits einen Schätzmann zu entsenden. Maßgebend ist im allgemeinen die vom Schätzmann des Herrn vorgenommene Schätzung.

Der Weinlese wohnt der Herr selbst oder ein Vertrauensmann desselben bei, um zu verhindern, daß der Kolone dem Herrn die schlechtere Qualität gäbe und sich die bessere behalte.

Das Absammeln der Trauben erfolgt von Rebstock zu Rebstock, wobei die Trauben gleich der Reihe nach zerdrückt werden und die Maische an Ort und Stelle nach dem Vertrage geteilt wird.

Verlangt der Herr, daß ihm die Frucht nicht zerdrückt abgeliefert wird (Trauben), so trägt sie der Kolone zu so vielen Haufen zusammen, als Teile vereinbart sind und es steht dem Herrn frei, einen Haufen zu wählen, der seinem Anteile entspricht.

Die Frucht der Oliven und anderer Gewächse muß der Kolone nach erfolgter Schätzung dem Herrn bringen.

Ad 22. Der Herr.

Ad 23. Der Kolone erhält die Frucht in natura und kauft oft selbst den Anteil des Herrn an.

Ad 24. Der Marktpreis ist entscheidend.

Ad 25. Nein. In einigen Fraktionen wie in Krvavica (Gemeinde Makarska), Bačina, Gradac (Gemeinde Gornje Primorje) besteht die alte Gepflogenheit, daß der Kolone zu Weihnachten dem Herrn Fische oder Hühner bringt.

Ad 26. Nein.

Ad 27. Der Kolone muß den Anteil des Herrn unentgeltlich ins Haus bringen und der Herr pflegt dem Überbringer ein Trinkgeld zu geben.

Ad 28. Dies gilt für alle Fälle, auch bei größeren Entfernungen.

Ad 29. Hierfür wird keine Zeit im vorhinein festgesetzt; als Regel gilt, daß der Kolone die Abgabe (dohodak) dann entrichten muß, wenn die Rebe Früchte zu tragen beginnt.

Ad 30. Der Herr ist zu keinerlei solcher Leistungen an den Kolonen verpflichtet. Es gibt Fälle, in denen die Herren einzelnen Kolonen Kupfersulfat und Schwefel verabreichen.

Ad 31. Nein.

Ad 32. Der Kolone. Siehe sub 2.

Ad 33. Die Entrichtung der Steuer erfolgt seitens des Herrn und des Kolonen nach dem Verhältnisse, nach welchem dem Vertrage zufolge die Teilung des Ertrages erfolgt.

Ad 34. Insofern als der Herr der Steuerbehörde gegenüber für die ganze Steuer verantwortlich ist, die er faktisch zahlt. Wenn der Kolone nicht dem Herrn seinen Steuerteil zahlt, exequiert ihn der Eigentümer im summarischen administrativen Verfahren, eventuell bringt er bei Gericht eine Klage ein.

Ad 35. Verhältnismäßig der Herr und der Kolone.

Ad 36. Ein Vorkaufsrecht hat nur der Herr.

Ad 37. Nein.

Ad 38. Meist schriftlich, selten mündlich.

Ad 39. Die Verträge werden zumeist eingetragen, viele sind aber nicht eingetragen.

Die gewöhnliche Formel ist folgende:

„Auf Grund des Erhebungsprotokolles Nr. . . . . anläßlich der Begründung von Grundbüchern für die Steuerkatastralgemeinde N. N. und des hierbei in Erfahrung gebrachten Kolonatsvertrages wird zu Lasten des Grundbuchskörpers zugunsten des N. N. das Recht eingetragen, ihm mit Reben und Oliven zu bebauen und bis zum Absterben der Reben, solange die Wirkung des Düngers anhält, die Hälfte der Frucht von den Ölbäumen und drei Viertel von den jungen sowie drei Viertel von den Reben und von den Obstbäumen zu beziehen und im Falle der Auflösung des Kolonatsverhältnisses sich die betreffenden Kolonatsmühewaltungen (kmetske trude) nach der Schätzung von Fachleuten, wovon je einer vom Kolonen und je einer vom Eigentümer bestellt wird, ersetzen zu lassen, diese Mühewaltungen (trude) den Erben zu hinterlassen und sie Dritten zu verkaufen, wobei dem Herrn das Vorzugsrecht eingeräumt wird."

Ad 40. Nein.

Ad 41. Nein.

Ad 42. Solche sind in geringer Anzahl bei Ackergründen und Ölkulturen vorhanden.

Ad 43. Gibt es nicht.

Ad 44. In früheren Zeiten; vor etwa 30 Jahren hörte dieser Brauch auf.

Ad 45. In seltenen Fällen.

Ad 46. Gibt es nicht. Kirchen und Gemeinden sind im allgemeinen den Kolonen gegenüber sehr nachgiebig.

Ad 47. Eine solche Tendenz ist vorhanden.

Ad 48. Der Kolone erspart sich das betreffende Geld oder erhält es von seinem Verwandten, welche sich im Auslande des Erwerbes wegen aufhalten.

Ad 49. In dieser Hinsicht spielt der Wucher keine Rolle.

Ad 50. Die Auswanderung ist schädlich, denn die Grundstücke bleiben unbebaut; oft kommt es aber vor, daß der Kolone, welcher in das Ausland des Erwerbes wegen ausgewandert ist, das Grundstück des Herrn aufkauft und selbst Eigentümer wird.

Ad 51. Der Kolone ist verpflichtet, von einer jeden Frucht dem Herrn den vertragsmäßigen Anteil zu entrichten.

Ad 52. Auf diese Frage wird bejahend geantwortet, denn die Erfahrung lehrt, daß der Kolone das Grundstück des Herrn vernachlässigt, besonders dann, wenn er genug eigenen Besitz hat, um mit dem Ertrage desselben das Auslangen finden zu können. Im Bezirk gibt es viele Kolonatsgründe, welche seit Jahren unbebaut liegen und als Weiden dienen. Der Kolone bebaut seine eigenen Grundstücke mit großem Fleiße und es ist zwischen diesen und den Kolonatsgründen ein großer Unterschied zu bemerken. Der allgemein herrschenden Meinung nach würde der Übergang vom Kolonatsverhältnis zum bäuerlichen Eigentum für die Hebung und Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse von günstigen Folgen begleitet sein.

Ad 53. a) 3 K pro Tag und Wein in der Frühe zu Mittag und am Abend. Zusammen zwei Liter.

b) 1 K 60 h bis 2 K mit Nahrung bestehend aus:

Frühstück (Gebackener oder gebratener Fisch, eventuell Stockfisch oder gesalzene Sardellen, Brot und Wein nach Belieben), Mittagessen (Minestra, Fleisch — an Fasttagen Fisch — Brot und Wein nach Belieben), Jause um 4 Uhr nachmittags (Brot, Fleisch oder Fisch und Wein nach Belieben).

Im Winter wird vor der Arbeit Schnaps und trockene Feigen verabreicht. Der gewöhnliche Taglohn ohne irgendwelche Nebenverpflegung seitens des Herrn beträgt 4 K.

Ad 54. Die Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse sind im Bezirke Makarska günstig. Wie bereits erwähnt, hat jeder Kolone ein eigenes Haus, welches ziemlich mit allem nötigen versehen ist.

Die Kolonen nähren sich ziemlich gut. Außer der gewöhnlichen Bauernnahrung (Gemüse und Brot, im Innern zum Teile Gemüse und Polenta) genießen sie oft auch während der Woche Fleisch und Fische.

Ad 55. In den Gemeinden an der Küste Makarska, Gradac hat eine etwas rationelle Art der Bewirtschaftung begonnen, in Vrgorac hingegen findet mit geringen Ausnahmen noch eine sehr primitive Art der Bodenbearbeitung statt.

Was die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Bevölkerung anbelangt, ist die Bevölkerung an der Küste mit einigen Ausnahmen viel fortgeschrittener als diejenige im Innern. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß es hier ein viel stärkeres Kontingent schreibkundiger Bauern gibt, die sich auch mit dem Lesen von Büchern und Belehrungen landwirtschaftlichen und ökonomischen Inhaltes beschäftigen. So hat man an der Küste schon für eine rationelle Kellereiwirtschaft, für Stallfütterung, Bereitung von Tafelöl, Gartenkultur, Anpassung der Landwirtschaft an die Forderungen der Gegenwart usw. Verständnis. Alles dies kann aber — wie bereits hervorgehoben — nicht für die Bewohner des Innern behauptet werden, welche meistens Analphabeten und daher in die erwähnten Wirtschaftsregeln nicht eingeweiht sind.

Immerhin kann auch hier in der letzten Zeit eine Beschäftigung mit fortgeschrittenen und rationelleren Wirtschaftsmethoden wahrgenommen werden.

In Hinblick auf das Ausgeführte kann man zu folgendem Schluß gelangen:

Die Bevölkerung des Primorje von Makarska besitzt in dieser Beziehung ziemlich gute Fähigkeiten, während die im Innern des Bezirkes mittelmäßige sind.

Makarska, 21. Mai 1908.

Vertrag,

mit welchem das Grundstück..... in Kolonat gegeben wird.

Herr ....., Grundbesitzer in ....., gibt mit dieser Urkunde in Kolonat zum Setzen von Reben dem ....., wohnhaft in ....., welche für sich und seine Erben folgende Grundstücke ins Kolonat nimmt.

.....

.....

1. Der Kolone verpflichtet sich, diese Grundstücke in .....Jahren vom Jahre...., angefangen mit vorzüglichen Reben zu bepflanzen, mit Ausnahme jenes Teiles, welcher als Wald bestimmt ist.

Der Kolone hat demnach die übernommene Arbeit bis zu Ostern des Jahres .... zu vollenden, vollendet er sie — wie hier vereinbart — nicht, so ist er verpflichtet, dem Herrn das erste Jahr für den nichtbestellten Teil des Grundes je.....Gulden für 100 Quadratmeter zu zahlen.

Wenn aber die Arbeit auch das zweite Jahr, das ist bis nach Ostern .... nicht fertig sein sollte, ist der Herr befugt, den Vertrag aufzulösen, das Grundstück an sich zu ziehen und dem Kolonen die Hälfte der Mühewaltung (muke) nach der Schätzung zu zahlen.

2. Auf 100 Quadratmeter des Weingartens ist der Kolone verpflichtet, je.....Olivenbäume, wie es die Bearbeitung der Reben zuläßt, zu pflanzen, schön zu pflegen und anzureihen. Die Bäume werden, sobald sie drei Jahre alt sind, in das volle Eigentum des Herrn übergehen, welcher für jeden Baum....Kreuzer zahlt.

3. Der Kolone wird dem Herrn, sobald irgend eine Pflanze zur Frucht gelangt, von jedem Weinstock ..... von jedem Olivenbaum ..... die Hälfte geben. Jede Abgabe (dohadak) ist der Kolone unentgeltlich in das Haus des Herrn zu tragen verpflichtet.

4. Es ist dem Kolonen verboten, ohne Erlaubnis des Herrn an der Frucht Hand anzulegen.

5. Der Kolone wird dem Herrn die Frucht nach dem Ortsbrauche entrichten, bei der Weinlese....., das heißt der Herr ist verpflichtet, eine Wache (straža) zu schicken, und von den Oliven ..... wird er dem Herrn die Abgabe nach der Schätzung zweier Sachverständiger, von denen die Parteien je einen wählen, entrichten. Der Kolone hat seinen Schätzmann zu wählen, sobald ihm der Herr den seinen bekannt gibt; wenn er ihn bis zum festgesetzten Tag nicht wählt, ist er an die Schätzung des alleinigen Schätzmannes des Herrn gebunden. Wenn sich diese Schätzleute nicht einigen, wählen sie einen Dritten, an der Schätzung des Dritten muß dann festgehalten werden.

6. Der Kolone ist verpflichtet, dem Herrn jedes Jahr, bevor es zu einer Weinlese kommt....., vom ersten Jahre an den.....Teil einer jeden öffentlichen Steuer und öffentlichen Abgabe, von der das Grundstück und die Früchte betroffen werden, zu entrichten.

7. Der Kolone ist verpflichtet, eine jede Arbeit zur richtigen Zeit und nach echter Bauernart auszuführen, dem Herrn steht es hingegen frei, jederzeit das Grundstück zu begehen und wenn er nicht alles echter Bauernart entsprechend vorfinden sollte, den Kolonen zu ermahnen; wenn dieser nicht gehorchen wollte, kann er ihm den Grund entziehen, wobei ihm die Hälfte seiner „Mühen" bei Abzug des Schadens und der Kosten zahlt.

8. Dem Kolonen ist eine jede Arbeit außer der im Vertrage vereinbarten verboten.

9. Der Kolone darf keinerlei Inanspruchnahme des Grundstückes dulden, ist vielmehr verpflichtet, es mit aller Achtsamkeit zu behüten und seine Rechte, die Grenzen und den Besitz des Grundstückes zu verteidigen.

10. Namentlich ist es dem Kolonen verboten, ohne schriftliche Erlaubnis des Herrn einem andern Kolonen selbst den geringsten Teil des Grundstückes abzutreten.

11. Wenn der Kolone auf dem Grundstücke irgend ein Häuschen bauen sollte, kann sich der Herr dasselbe behalten.

12. Der Kolone kann seine Mühewaltung (trude) nur unter der Bedingung seinen Nachfolgern hinterlassen, daß nur einer von den Kolonen für alle dem Herrn gegenüber verantwortlich ist.

13. In Streitigkeiten, welche aus dem vorliegenden Vertrage hervorgehen sollten, müssen sich die Parteien an das Gericht wenden, in dessen Sprengel die erwähnten Grundstücke gelegen sind.

14. Wenn der Kolone irgend eine der vereinbarten Bedingungen nicht einhalten sollte, wird der Vertrag aufgelöst und der Herr kann den Kolonen vom Grundstücke verjagen, wobei er ihm sogleich nach der Schätzung die Hälfte der Reben bezahlt.

Bericht der Bezirkshauptmannschaft in Sinj vom 25. April 1908, Z. 337/res.

Das Kolonatsverhältnis, in der Form wie es an der Küste und auf den Inseln vorkommt, besteht in diesem Bezirke nicht, mit Ausnahme einiger sehr seltener Fälle, die in den letzten Jahren auf mit Reben bepflanzten Gründen vorkommen und mit den vorhin erwähnten Kolonatsverhältnis Ähnlichkeiten aufweisen.

Jeder Kolone hat ein eigenes Haus und einen größeren oder geringeren Eigenbesitz. Diejenigen, welche nicht genügend Grund besitzen, bearbeiten fremde Grundstücke und erhalten dafür die Hälfte des Ertrages, ohne Entrichtung irgendwelcher Abgaben an den Herrn, welcher auch die Steuer zahlt.

Der Vertrag, welcher immer mündlich ist, wird von Jahr zu Jahr erneuert. Nur dann, wenn der Kolone das Grundstück düngt, hat er das Recht, dieses drei Jahre zu behalten, falls der Herr es nicht zurück verlangt, in welchem Falle der Kolone diesem Verlangen des Herrn gegen Ersatz des Düngers stattzugeben verpflichtet ist. Dies gilt für Ackergrund, Gärten und Tabak, während für die Wiesen sich die Höhe der Dominikalabgabe je nach der Qualität und Fruchtbarkeit derselben richtet (die Hälfte, zwei Drittel, drei Viertel usw.).

Es gibt einzelne Fälle von „livelli“, die seit alterher, von der Zeit der Errichtung der einstigen Lehen her, bestehen. Der Bauer, welcher sein eigenes Haus und seinen eigenen Grund hat, muß dem Herrn eine bestimmte jährliche Geldsumme (den sogenannten „livel“ entrichten, wobei es ihm freibleibt, wie und was er will anzubauen. Der Bauer ist dem Herrn die jährliche Steuer zu ersetzen verpflichtet. Der Zins ist im Vergleich zur Ausdehnung der Grundstücke sehr gering, so daß die Kolonen gar nicht daran denken, sich loszukaufen.

Die Rebe wird meistens auf eigene Rechnung angepflanzt, etwa 1 Prozent ist auf die Dauer der Rebe zu Kolonat gegeben. In den Verträgen, welche nach den gepflogenen Erhebungen mündlich sind, ist der Kolone verpflichtet, dem Herrn die Hälfte oder ein Drittel der Frucht zu geben. Der Herr, welcher die Steuer zahlt, gibt Dünger, Schwefel, Kupfersulfat, setzt den Tag der Weinlese fest und empfängt seinen Teil an Ort und Stelle.

Die Kolonatsbedingungen sind nicht grundbücherlich eingetragen.

Bei solchen Verhältnissen ist es natürlich, daß sich die Tendenz, die Kolonatsgüter in Eigenbesitz umzuwandeln, nicht bemerkbar gemacht hat.

Der Gefertigte hat auf die Fragen nicht einzeln geantwortet, denn die darin vorausgesetzten Verhältnisse bestehen nicht. Man kann sagen, daß sich die Kolonatsverhältnisse in diesem Bezirke erst zu entwickeln beginnen und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie sich einbürgern und erhalten werden, da die Löhne täglich steigen und der Ertrag der Gründe zurückgeht.

Bericht der Bezirkshauptmannschaft Metkovic.

Ad 1. In der Steuerkataſtralgemeinde Fort Opus 50 bis 55 Prozent der bebauten Fläche, in den übrigen Steuerkataſtralgemeinden 10 Prozent.

Ad 2. Sie haben eigenen Grundbeſitz und ihr eigenes Haus.

Ad 3. Niemals, da es Kolonen im engeren Sinne hier nicht gibt.

Ad 4. Nein!

Ad 5. Wein.

Ad 6. Je nach den angepflanzten Bäumen oder der Getreideart. Bei Reben dauert der Vertrag 29 Jahre, ſonſt bei Saatfrucht 2 bis 5 Jahre.

Ad 7. Im allgemeinen die Reben, ſonſt nach dem Vertrage.

Ad 8. Das Alter, das Ausbleiben der Frucht.

Ad 9. Nein! Es wird ein neuer Vertrag abgeſchloſſen.

Ad 10. Vier Jahre.

Ad 11. Nein!

Ad 12. Nein! Nur im Falle der Unterlaſſung der vertragsmäßigen Verpflichtungen oder als Strafe bei Diebſtahl oder Ähnlichem.

Ad 13. Ja!

Ad 14. Der Herr iſt hierzu zur Gänze verpflichtet.

Ad 15. Kommt hier nicht vor.

Ad 16. Ja! Mit Zuſtimmung des Herrn.

Ad 17. Je nach dem Vertrage. Meiſtens wird geteilt.

Ad 18. Solche Folgen treten ein, doch nur zwiſchen den Teilnehmern, denn in der grundbücherlichen Eintragung bleibt die Parzelle ein Ganzes.

Ad 19. Je nach dem Vertrage. (Mißverſtanden.)

Ad 20. Zur Hälfte oder einen Drittel, und zwar für alle Fruchtarten. Maßgebende Umſtände: Vertrag, Bodengattung, der Gattung der Frucht.

Ad 21. Je nach dem Vertrage. Der Herr entſcheidet über die Art der Teilung.

Ad 22. Die Grundbeſitzer im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Ad 23. In natura.

Ad 24. .....

Ad 25. Nach dem Vertrage iſt er es gewöhnlich, und zwar ſind es Abgaben von Käſe, Butter, Schinken.

Ad 26. Nein! Nur wenn er will, kann er gegen Entlohnung arbeiten.

Ad 27. Ins Haus, und zwar unentgeltlich.

Ad 28. Ja!

Ad 29. Sobald.

Ad 30. Je nach dem Teilungsverhältnis trägt auch der Herr bei.

Ad 31. Nein!

Ad 32. Der Kolone.

Ad 33. Der Herr zahlt ihn.

Ad 34. . . . . .

Ad 35. Der Herr.

Ad 36. Der Kolone hat ein Vorkaufsrecht.

Ad 37. Nein!

Ad 38. Schriftlich.

Ad 39. Sie werden eingetragen.

Ad 40. Keine Folgen.

Ad 41. Die Verschuldung.

Ad 42. Gibt es nicht.

Ad 43. Solche gibt es.

Ad 44. Vom Herrn werden nur Geschenke verlangt.

Ad 45. Nein! Ein solches Verhältnis ist verboten. (!)

Ad 46. Nein!

Ad 47. Ja!

Ad 48. Von Raiffeisenkassen oder von Privaten, die sich auf dem Grunde sicherstellen.

Ad 49. Spielt eine große Rolle.

Ad 50. Spielt eine große Rolle.

Ad 51. Dies richtet sich nach dem Vertrage.

Ad 52. Ja!

Ad 53. Im Winter 2 K mit Nahrung. Im Sommer von 2 bis 3 K mit Nahrung.

Ad 54. Schlecht.

Ad 55. Primitiv.

In Fort Opus .....

Einerseits .....

Anderseits .....

erscheinen freiwillig und schließen vor den unterfertigten Zeugen folgenden

Kolonatsvertrag

ab.

N. N.

.....

gibt in Kolonatspacht (u najam kmetstva) dem.....

.....N. N.....

welcher erklärt, unter diesem Titel folgendes Grundstück genannt, ...

Grundparzelle....., Grundbuchskörper Z....., des Grundbuches der Katastralgemeinde

.....in Empfang zu nehmen, welcher zu Grenzen hat im Osten .....

im Westen....., im Norden....., im Süden.....

und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Kolone N. N. verpflichtet sich ..... das erwähnte Grundstück zu bebauen, nämlich mit Kanälen zu durchziehen (izjendečiti) und mit einer guten Rebenart in der Zeit von.....Jahren zu bepflanzen.

2. Falls der Kolone in der sub 1.*) erwähnten Zeit das Grundstück nicht bearbeiten könnte oder wollte, kann ihm N. N. oder seine Nachfolger ohne Entschädigung für die bis dahin verwendete Mühe das betreffende Grundstück entziehen.

3. Der Kolone verpflichtet sich in jeder Beziehung zum eigenen und zum Nutzen des Herrn zu wirken, das Grundstück möglichst gut und nach dem Bauernhandwerk zu bebauen. Falls er diesen Grund durch Okkupation des Gemeindesumpfes erweitern sollte, hat der Herr ein Recht ebenso auf diesen okkupierten Sumpf wie auf das mit dem vorliegenden Vertrag ins Kolonat gegebene Grundstück.

4. Von allen Erträgnissen des erwähnten Grundstückes hat der Herr ein Recht auf den.....Teil der betreffenden Frucht, seien diese Erträgnisse von welch immer Art und der Kolone ist verpflichtet, sie in das Haus des Herrn nach Fort Opus zu bringen.

Auf dem erwähnten Grund darf der Kolone nur die Rebe ..... setzen.

5. Der Kolone N. N. verpflichtet sich, das betreffende Grundstück seinerzeit ordnungsgemäß umzugraben und auf eigene Kosten mit Kupfersulfat begießen und schwefeln sowie alles vorzunehmen, was er für den Weingarten vorteilhaft hält. Wenn er aber alles dies nicht erfüllen sollte, hat der Herr das Recht, ihm das Grundstück ohne Ersatz der verwendeten Mühe zu entziehen.

6. Die Herren haben das Recht, vom Kolonen zu verlangen, daß diese ihnen den zukünftigen Zeitpunkt der Weinlese bekanntgegeben, ebenso hat der Herr die Befugnis, die Trauben, bevor sie reif sind, schätzen zu lassen.

*) Im Narentagebiet erfolgt die Entwässerung der Grundstücke durch Ausheben von Kanälen und Ablagerung des Aushubes auf den zu entwässernden Grund.

7. Die Weinlese darf nicht erfolgen, bevor dies der Herr erlaubt. Während der Weinlese kann der Herr oder sein Bevollmächtigter zur Teilung der Trauben an Ort und Stelle erscheinen.

8. Wenn es klar erwiesen sein sollte, daß der Kolone veruntreut oder sich insgeheim Trauben oder Früchte angeeignet hat, haben die Herren die Befugnis, den Kolonen ohne Entrichtung einer Entschädigung für die verwendete Mühe vom Grundstück zu vertreiben.

9. Der Kolone darf ohne Zustimmung des Herrn keinerlei Gebäude auf dem Grundstücke errichten und keinen Baum setzen, außer in der im Punkt IV erwähnten Weise.

10. Dieser Vertrag wird vom heutigen Tage angefangen durch 29 (neunundzwanzig) Jahre hindurch in Geltung stehen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Kolone verpflichtet, dem Herrn das Grundstück zu übergeben, ohne irgendwelche Entschädigung für die Meliorationen verlangen zu können.

Wenn jedoch noch vor Ablauf dieser Zeit wenigstens drei Teile der Reben unbrauchbar geworden sind, hat der Herr das Recht, dem Kolonen das Grundstück zu entziehen.

Auch in diesem Falle braucht er ihm nichts zu ersetzen.

11. Auf dem Grundstücke dürfen sich keine Kolonen befinden, als.....

.....

12. Jedes Jahr, in welchem die Reben beschnitten werden, hat der Herr ein Recht auf.....Rebenschößlinge.

13. Wenn der Weingarten ausgenützt ist, das ist wenn er umgearbeitet werden muß, hat der Herr ein Recht auf Bestimmung der weiteren Verwendung des Neubruches.....

14. Im Falle, daß im Bezirke Metković, beziehungsweise im Bereiche der Gemeinde Fort Opus die Phylloxera auftreten sollte, muß sich der Kolone, sobald er dies erfährt, mit allem Nötigen versehen, auf eigene Kosten nach den hierfür bestehenden Vorschriften den Weingarten umarbeiten und mit amerikanischen Reben bepflanzen. Falls er dies nicht tun wollte, haben er und seine Nachfolger sofort das Grundstück der freien Verfügung des Herrn zu überlassen, möge dies in welch immer Jahreszeit geschehen.

15. Der Kolone ist verpflichtet, die Kanäle (jendeke) regelmäßig zu reinigen, falls er aber das nicht tun wollte, kann ihm der Herr das Grundstück entziehen, mit einem Worte, falls nicht alle im vorliegenden Vertrage angeführten Verpflichtungen genau und nach dem Bauernhandwerk erfüllt werden, kann der Herr dem Kolonen, ohne ihm irgend etwas zu ersetzen, das Grundstück wegnehmen.

16. Die Parteien erkennen für sich und ihre Rechtsnachfolger die in dieser Urkunde vereinbarten Verpflichtungen im Sinne des § 3 der Notariatsordnung unmittelbar exekutionsfähig an.

17. Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt.

Fragebogen.

1. Verbreitung der Kolonate approximativ nach Prozenten der Fläche?

2. Haben die Kolonen in der Regel auch Eigenbesitz, insbesondere auch Hausbesitz?

3. Mietet er es dann vom Gutsbesitzer gegen Geld oder erhält er es von diesen in anderer Weise?

4. Vorkommen der Entrichtung einer besonderen Abgabe für Haus oder Garten.

5. Welches ist das Hauptprodukt?

6. Wonach bestimmt sich die Dauer der Kolonatsverträge?

7. Entscheidet bei Anbau verschiedener Pflanzen die Dauer einer Pflanze und welcher?

8. Welcher Moment charakterisiert das Absterben der Pflanzen?

9. Überdauert faktisch in der Regel das Kolonenverhältnis die nach Punkt 6 bestimmte Zeit?

10. Dauer des Kolonatsverhältnisses auf Ackergrund?

11. Werden die für die Dauer der Pflanze geltenden Kolonatsverhältnisse durch mißbräuchliche Teilnachpflanzungen seitens der Kolonen verlängert?

12. Kann der Herr den Kolonen jederzeit ohne bestimmten Grund entlassen und wenn nicht, unter welchen Voraussetzungen kann der Vertrag vorzeitig gelöst werden?

13. Gilt der Kolone als Eigentümer der Meliorationen?

14. Tritt bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages Ersatz der Meliorationen ein, und zwar im vollen Umfange oder in welchem anderen Verhältnisse?

15. Gehören die Grenzmauern zu den Meliorationen, eventuell vom Kolonen auf dem Grund des Herrn erbaute Häuser oder Vergrößerungen an Häusern?

16. Können die Kolonen durch Veräußerung über die Meliorationen ganz oder teilweise verfügen, und zwar mit oder auch ohne Zustimmung des Herrn?

17. Finden Teilungen des Kolonatsrechtes unter den Erben des Kolonen statt, und zwar mit oder ohne Zustimmung des Herrn.

18. Verursachen solche Teilungen auch Zersplitterungen einzelner Parzellen?

19. Gibt es auch Eigentum an einzelnen Bäumen oder Teilen derselben?

20. Nach welchem Verhältnis wird der Ertrag geteilt und gilt dieses Verhältnis für alle Früchte oder bestehen für die verschiedenen Früchte verschiedene Quoten (welche Umstände bestimmen die Höhe der Quote)?

21. Wie wird die Quote der Ernte festgestellt und die Verteilung durchgeführt?

22. Wer bestimmt den Erntentag?

23. Behält der Kolone seine Quote in natura oder wird sie ihm in Geld abgelöst?

24. Wer bestimmt in diesem letzteren Fall den Preis?

25. Gibt es auch neben der Dominikalquote noch andere Naturalleistungen?

26. Ist der Kolone zu Arbeitsleistungen auf vom Herrn selbst bewirtschaftetem Grund entgeltlich oder unentgeltlich verpflichtet?

27. Ist der Kolone verpflichtet, die Ertragsquote des Herrn an einen bestimmten Ort und an welchen, entgeltlich oder unentgeltlich zu liefern?

28. Kommen dabei erhebliche Entfernungen in Betracht?

29. Ist der Kolone zur Ablieferung einer Quote erst nach einer bestimmten Anzahl von Jahren nach der Anpflanzung verpflichtet?

30. Hat der Grundbesitzer dem Kolonen Vieh, Saatgut, Dünger, Schwefel, Kupfervitriol, Gerätschaften, Rebpfähle, Draht und dergleichen beizustellen, eventuell in welchem Verhältnis und unter welchen Modalitäten?

31. Verursachen solche Leistungen eine Änderung der Quote?

32. Wer trägt die Kosten der Reparaturen an Kolonatsgebäuden und an Gerätschaften?

33. Nach welchem Verhältnis erfolgt die Aufteilung der Steuer?

34. Sind bezügliche Leistungen des einen Teiles mit Gegenleistungen seitens des anderen verbunden?

35. Wem kommen Steuernachlässe zugute?

36. Besteht ein Vorkaufsrecht seitens einer der beiden Teile oder beider Teile?

37. Kommen außer den angeführten noch andere Verpflichtungen der Parteien (rechtlich oder usuell) vor?

38. Werden gegenseitig noch neue Verträge, und zwar mündlich oder schriftlich abgeschlossen? (Die Übermittlung von typischen Vertragsformularien wäre erwünscht.)

39. Werden die Kolonatsrechte in die Grundbücher eingetragen und mit welchen Formeln?

40. Ist die Phylloxera bereits aufgetreten und mit welchen Folgen für das Kolonatsverhältnis?

41. Gibt es noch andere Ursachen, welche auf das Wesen der Kolonatsverhältnisse oder auf deren Verbreitung Einfluß genommen haben?

42. Kommen auch Pachtverträge gegen Leistung fixer Geldbeträge oder fixer Naturalleistungen vor?

43. Kommen Erbzinsverträge (livelli) vor?

44. Wird vom Herrn für die Überlassung eines Grundstückes in Kolonat ein Geldbetrag und in welcher Höhe vom Kolonen gefordert (Darovština)?

45. Kommt ein Afterkolonat vor?

46. Bestehen besondere Abweichungen bei öffentlichem Besitz von Körperschaften (Kirchen, Benefizien ꝛc.)?

47. Macht sich eine Tendenz zur Umwandlung der Kolonatsgründe in bäuerliches Eigentum geltend?

48. Woher beschaffen sich die Kolonen die Mittel zum Ankauf?

49. Spielt im Kolonatsverhältnisse oder beim Übergang desselben in freies Eigentum der Wucherer eine Rolle und welche?

50. Welche Bedeutung hat für das Kolonatswesen die Auswanderung?

51. Findet Anbau von Futterpflanzen, Gemüse, Chrysanthemum auf Kolonatsgründen statt, welche Rechte und Ansprüche stehen dem Eigentümer zu und wird der Anbau solcher Pflanzen durch das Kolonatsverhältnis beeinträchtigt?

52. Kann der Übergang des Kolonatsverhältnisses in bäuerliches Eigentum unter den besonderen Verhältnissen des Bezirkes als für die Landwirtschaft vorteilhaft angesehen werden?

53. Höhe der Taglöhne (mit oder ohne Verpflegung)?

54. Allgemeine Charakterisierung der Wohn- und Nahrungsverhältnisse.

55. Allgemeines Urteil über die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Eigenschaften der Bevölkerung.

NB. Bei Beantwortung der Fragen wären die kroatischen Fachausdrücke beizusetzen.

Kolonatsvertrag.

(Težačka pogodba.)

Cittavecchia . . . . . .

Auf Grund des Kaufvertrages vom . . . . . beglaubigt hinsichtlich der Kreuzzeichen des Verkäufers der Kolonenrechte Vicko Fabris qd. Jerko vom k. k. Bezirksgerichte in Cittavecchia anerkannt der Bevollmächtigte der bischöflichen Mensa Tadija Plančić qd. Alvise, als Kolonen (težak) und Käufer der zu Lasten des Weinberger Dudan Grundbuchskörper — Grundbuchseinlage — eingetragenen Kolonatsrechte den Matij Pasinković qd. Johann, welcher als solcher das Recht hat, das in Rede stehende Grundstück zu bebauen und mit Reben zu bepflanzen und vom betreffenden Grundstücke nur im Falle erwiesener Veruntreuung und ungerechtfertigter Vernachlässigung vertrieben werden kann. Der Kolone wird ohne Bewilligung des Vertreters der bischöflichen Mensa das Grundstück nicht neubepflanzen dürfen, welcher hinwieder dies dem Kolonen nur in den im vorliegendem Vertrage vorgesehenen Fällen verweigern darf.

Wenn jedoch ein Umstand eintreten soll, kraft dessen der Kolone vom Grundstück vertrieben werden könnte, müssen diesem seine Reben und die Bäume nach geregelter Schätzung gezahlt werden.

Der Kolone (kmet ili težak) ist verpflichtet, dem Herrn ein Sechstel von jeder Frucht zu entrichten und die Dominikalabgabe (dohodak) unentgeltlich in den Keller des Vertreters des Eigentümers nach Cittavecchia zu bringen.

Der Dominikalabgabe entsprechend ist der Kolone (težak) verpflichtet, jedes Jahr dem Herrn oder seinem Vertreter die Grundsteuer und die übrigen Umlagen, von welchen das in Kolonat (na kmetiju ili težaština) gegebene Land betroffen wird, zu zahlen; die Höhe der Dominikalabgabe oder des „Sechstels" (dohodak iliti šesta) wird nie geändert werden.

Dem Kolonen ist die Weinlese ohne vorherige Bewilligung des Vertreters des Herrn verboten, welcher das Recht hat, zur Überwachung eine Person seines Vertrauens als Wache (straža) zu entsenden.

Der Kolone kann seine Kolonenrechte einem anderen verkaufen, verpfänden oder abtreten, der Herr, die bischöfliche Mensa, hat aber das Vorzugsrecht.

Der Kolone kann seine Mühewaltung oder Kolonat (svoje trude ili težaštinu) seinen Erben hinterlassen, diese können es aber nicht unter sich teilen und nur einer von ihnen wird der vom Eigentümer anerkannte Kolone und als solcher ihm verantwortlich sein.

Wenn der Eigentümer oder Herr das in Kolonat gegebene Grundstück verkaufen wollte, hat der Kolone den Vorzug vor allen andern.

Mit der Bewilligung des Herrn oder seines rechtmäßigen Vertreters kann der Kolone einem andern, dem Afterkolonen (Podkmet) das in Rede stehende Grundstück überlassen.

Die Bedingungen dieses Vertrages des Afterkolonats (podtežaština oder podkmetstvo) werden von dem zwischen dem Kolonen und Afterkolonen abgeschlossenen Vertrage abhängen, ohne daß die Rechte des Eigentümers oder seine aus dem vorliegenden Vertrage hervorgehenden Befugnisse beeinträchtigt werden könnten.

Der Eigentümer erkennt nur den Kolonen und nicht den Afterkolonen als zu den vereinbarten und festgesetzten Verpflichtungen verbunden an, und wird sein Recht nur dem Kolonen gegenüber ohne Rücksicht auf den Subkolonen ausüben, der dennoch den eventuellen Folgen dieses Vorgehens unterliegt.

Wenn aber der Kolone den Grund ohne Zustimmung des Eigentümers in Afterkolonat gibt, so kann er wegen dieser Handlung vom Grundstücke entfernt werden, wobei ihm die Meliorationen mit Ausnahme der Mauern und Steinhaufen vergütet werden, wie dies ebenso in den anderen oben erwähnten Fällen geschieht.

Die Parteien ermächtigen sich gegenseitig zur Eintragung in das Grundbuch.

Die Parteien erkennen alle aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten als für sich, ihre Erben und Nachfolger verbindlich an.

Postire, 20 febbraio 1904.

Avendo i fratelli..... e ..... conceduto a colonia a ..... il proprio terreno denominato ..... e precisamente il fondo ..... e quello ..... comprendenti anche le relative costiere, in parte vignato, in parte olivato ed una buona parte incolto, i sottoscritti proprietari e rispettivo colono di pieno accordo e per ogni buon fine trovano di mettere qui in iscritto le condizioni ed i patti già stabiliti a questa colonia che sono i seguenti:

I. .....si obbliga di coltivare da zelante contadino le viti già esistenti e di piantare a viti il restante di terreno incolto non solo quello in vallone benauco in costiera e quella parte che non sarà adatta a viti di coltivarla a crisantemo, nonchè di porre in piena coltura tutte le olive esistenti in costiera zappandole e potandole.

II. Il raccolto del mosto tanto della vigna esistente che della nuova da piantarsi si dividerà in modo che il colono percepisca due terzi, ed il proprietario un terzo e delle olive la metà il colono e la metà il proprietario, e le spese di ambidue raccolti saranno sostenute a tutte spese del colono, il quale dovrà dare il tutto franco alla cantina dei proprietari, i quali ultimi saranno in dovere durante la conduttura dare al conduttore da mangiare.

III. Se il colono trovasse opportuno di piantare qualche pianta d'olivo, fico o marasche, lo potrà fare liberamente, però le piante s'intenderanno dei proprietari, senza però che il colono abbia veruna pretesa di compensa.

IV. Le imposte staranno tutte a carico dei proprietari, i quali dovranno dare pure al colono il terzo di zolfo e solfato di rame occorrente per combattere le malattie crittogamiche.

V. Il presente contratto sarà durativo finchè dura la vigna, cessata la quale il colono dovrà cessare da ogni e qualunque ingerenza nel terreno in discorso, sul quale tutto ciò che troveranno finita la vigna, s'intenderà di proprietà .....

Preletto, confermato venne dalle parti firmato per sè ed eredi.

(Unterſchriften.)

Gemeinde Arbe.

Ad 1. Die Kolonatsverhältnisse sind in der hiesigen Gemeinde allgemein verbreitet, mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lopar, in welcher die Bauern Eigentümer der Gründe sind.

Ad 2. Alle Kolonen besitzen ausnahmslos ein eigenes Haus und die überwiegende Mehrzahl zugleich eigenen Grundbesitz.

Ad 3. Der Kolone baut mit eigenen Mitteln das Haus und ist unumschränkter Eigentümer desselben.

Ad 4. Für den Baugrund und die Gärten ringsherum gibt der Kolone dem Herrn ein Viertel aller Tiere (Schweine, Lämmer, Hühner), die im Hause aufgezogen werden.

Solche Häuser mit Gärten, Ackergründen und Weingärten ringsherum nennt man „Kmetsko mjesto“ (Kolonatsstätte). Als Folge des Geschilderten gibt es in dieser Gemeinde keine eigentlichen Dörfer, sondern die „kmetska mjesta“ sind auf der ganzen Insel zerstreut.

Ad 5. Der Wein ist das Haupterträgnis der Landwirtschaft in Barbat und Banjol, in Kampor und Supetarska draga Getreide, in Mundanija Getreide, Wein und Öl, in Lopar Getreide.

Ad 6. Für Weingärten dauert der Vertrag bis zum Zugrundegehen der Rebe, für Getreidefelder gibt es gewöhnlich keine Kolonatsverträge. Für Weingärten und Felder aber, welche zusammen ein „kmetsko mjesto“ bilden (ad 4), ist der Vertrag ein immerwährender und der Herr kann den Bauern (Kolonen) nicht nach Gutdünken durch einen anderen ersetzen.

Ad 7. Bei Weingärten, in welchen sich außer den Oliven- noch Feigenbäume befinden, ist die Rebe für die Dauer des Kolonatsvertrages maßgebend.

Ad 8. Als charakteristisch für das Zugrundegehen der Rebe wird der Umstand angesehen, daß der Kolone die Rebe vernachlässigt, sie nicht mehr beschneidet und nicht mehr umgräbt.

Ad 9. Mit geringen Ausnahmen dauert der Vertrag über die im Punkte 6 festgesetzte Zeit.

Ad 10. Bei Äckern, hinsichtlich welcher der Ertrag zur Hälfte geteilt wird, ist der Kolone — wenn diese nicht zu den vorhin erwähnten „kmetska mjesta“ gehören — in das Grundbuch nicht als Kolone eingetragen und der Kolonatsvertrag dauert von Jahr zu Jahr.

Für Ackergrund, welcher zu einem Drittel oder ein Viertel vergeben wird, ist der Kolonatsvertrag von unbeschränkter Dauer und der Herr darf den Kolonen nicht ohne Grund entlassen, in Fällen der Auflösung des Kolonatsvertrages sei es wegen Diebstahls oder wegen ungenügender Bewirtschaftung ist der Herr verpflichtet, die Kolonatsmeliorationen zu ersetzen, dazu kommt es aber sehr selten.

Ad 11 und 12. Gewöhnlich erfolgt die Erneuerung des Weingartens einverständlich zwischen dem bisherigen Kolonen und dem Herrn. Es haben sich Fälle ereignet, daß der Herr wegen schlechter Bebauung und wegen Veruntreuung die Auflösung des Kolonatsvertrages im gerichtlichen Wege herbeigeführt hat. Dies ist aber in dieser Gemeinde nur sehr selten vorgekommen.

Ad 13. Der Kolone wird in jedem Falle als Eigentümer der Meliorationen angesehen.

Ad 14. Im Falle der Auflösung des Vertrages ist der Herr verpflichtet, die Kolonatsmeliorationen nach der Schätzung zur Gänze zu ersetzen.

Ad 15. Die Mauern gehören in Weingärten und Ackergründen, welche „zur Hälfte“ sind, nicht zu den Meliorationen, wenn aber die Weingärten „zu einem Drittel“ oder „zu einem Viertel“ sind, gehören sie dazu. Die Häuser bleiben in jedem Falle Eigentum des betreffenden Kolonen.

Ad 16. Die Kolonen können ohne irgendwelche Zustimmung des Herrn über die Meliorationen verfügen.

Ad 17. Ebenso geht das Kolonatsrecht ohne irgendwelche Zustimmung des Herrn der freien Verfügung des verstorbenen Kolonen gemäß auf die Erben über.

Ad 18. Im Falle der Teilung einzelner Parzellen erfolgt dies gewöhnlich im Einvernehmen mit dem Herrn.

Ad 19. Das Eigentum besteht hinsichtlich einzelner Pflanzen. (Mißverstanden.)

Ad 20. Der Ertrag wird bei Weingärten zur Hälfte geteilt, wenn der Eigentümer das Umarbeiten des Bodens und das Setzen der Reben bestreitet, sonst je nach dem Vertrage entweder zu einem Drittel für den Eigentümer des Grundes und zu zwei Drittel für den Kolonen oder zu einem Viertel für den Herrn und zu drei Viertel für den Kolonen. Verträge, die unter ein Viertel herabgehen, sind in dieser Gemeinde nicht bekannt.

Ebenso verhält es sich bei Ackergründen, wenn aber der Grund zu einem Drittel oder zu einem Viertel für den Herrn ist, ist der Kolone verpflichtet, den Samen und den Dünger beizustellen, wenn er zur Hälfte ist, liefert der Eigentümer den Dünger, der Kolone besorgt den Transport, zum Samen trägt ein jeder zur Hälfte bei.

Ad 21. Bei Weizen, Gerste, Korn und Hirse erfolgt die Schätzung behufs Feststellung der Ertragsmenge durch einen einzigen Schätzmann, welchen der Herr entsendet. Stimmt der Kolone dieser Schätzung nicht zu, so erfolgt eine zweite Schätzung durch einen vom Kolonen bestimmten Schätzmann. Wenn sich beide nicht einigen können, wählen sie einen dritten. Gewöhnlich vergleicht sich aber der Herr mit dem Kolonen (načini se) und läßt in der Schätzung der Ertragsmenge etwas nach. Ebenso geschieht es bei Oliven. Bei Kukuruz geht entweder der Eigentümer selbst an Ort und Stelle („na kohanje“) und die geernteten Maiskolben werden nach dem Kolonatsvertrage geteilt. Dasselbe ist bei den Reben (Maische) der Fall, auch hier erfolgt die Teilung auf dem Grundstücke selbst.

Ad 22. Der Tag der Ernte und der Weinlese wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.

Ad 23. Der Kolone erhält seinen Teil in natura.

Ad 24. . . . . .

Ad 25. Der Eigentümer der „kmetska mjesta“ erhält außer der Dominikalabgabe zu Weihnachten ein Bündel Holz, ein Huhn und das Viertel eines Schweines, beziehungsweise soviel Viertel, als der Kolone auf dem „kmetsko mjesto“ Schweine geschlachtet hat.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Kolonen am selben Tage das Viertel eines „guten“ Lammes, einen Laib Weißbrot, einen Kuchen aus feinem Ölbrot, sieben Viertel Wein und gewöhnlich etwas Schnaps zu verabreichen. Am Karsamstag ist der Kolone dem Herrn 12 Eier und der Herr dem Kolonen einen größeren Kuchen zu geben verpflichtet.

Ad 26. Der Kolone ist keinesfalls verpflichtet, anderswo als auf dem Grundstücke zu arbeiten, von dem ihm ein Teil des Ertrages zufällt.

Ad 27, 28. Der Kolone ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Entfernung dem Herrn unentgeltlich die Dominikalabgabe ins Haus zu tragen.

Ad 29. Sofort, sobald die Rebe Früchte trägt, hat der Kolone dem Eigentümer den verabredeten Teil zu entrichten.

Ad 30. Wenn der Ertrag zur Hälfte geteilt wird, gibt der Herr allen Dünger, Schwefel, Kupfersulfat und die nötigen Geräte. Ist das nicht der Fall, so sorgt für alles der Kolone.

Ähnlich verhält es sich bei Ackergründen: die Hälfte des Samens und der Dünger fällt, wenn zur Hälfte geteilt wird, dem Eigentümer, sonst alles dem Kolonen zur Last.

Ad 31. . . . . .

Ad 32. Die Kosten der Verbesserungen auf Kolonenhäusern trägt der Kolone selbst.

Ad 33. Die Steuer wird nach Maßgabe der Dominikalabgabe geteilt.

Ad 34. . . . . .

Ad 35. Beide Parteien, der Herr und der Kolone nach Maßgabe der Steuerleistung.

Ad 36. . . . . .

Ad 37. . . . . .

Ad 38. Die Verträge werden schriftlich und meist im privaten Wege ohne Intervention des Gerichtes oder des Notars abgeschlossen. (Ein typisches Vertragsexemplar wird beigeschlossen.)

Ad 39. Auf Verlangen des Kolonen werden die Kolonatsrechte in die Grundbücher eingetragen. Hier eine solche Eintragungsformel für Weingärten:

„Das Recht, die Grundparzelle . . . . . mit Reben zu bebauen, bis diese zugrunde gehen, die Hälfte des Ertrages der Reben zu beziehen, das Recht auf Ersatz eines Sechstels des Wertes der Reben im Falle der Vertreibung, die Kolonatsrechte (kmetski razlozi) auf die Erben zu übertragen und sie mit Zustimmung des Herrn zu veräußern, mit der Verpflichtung, dem Herrn die Maische ins Haus zu bringen (goniti mast) und ihm einen Ziegenbalg *) (mješina) Maische zu geben, wenn mehr als drei geerntet werden." Für die „kmetska mjesta".

Das Recht, den Grund bis zum Aufhören des Kolonatsverhältnisses zu bebauen, das von Kolonen erbaute Haus zu besitzen, zwei Drittel einer jeden Jahresfrucht beziehen zu dürfen und im Falle des Aufhörens des Kolonatsverhältnisses das Recht auf Entschädigung in der Höhe des Schätzungswertes des Hauses und von zwei Drittel der Kolonatsmeliorationen, die Befugnis, das Kolonatsrecht auf die Erben übertragen und mit Zustimmung des Eigentümers veräußern zu dürfen, mit der Verpflichtung, dem Herrn gegenüber für einen Schaden aus der nachlässigen Pflege und Bebauung hervorgegangenen Schaden aufzukommen, keinerlei Anpflanzungen ohne vorherige Benachrichtigung und darauffolgende Genehmigung des Herrn vorzunehmen, dem Herrn eine „mješina" Maische vom gesamten Ertrage der Reben zu geben, wenn dieser vier „mješine" erreicht, ein Viertel aller Tiere, die auf dem „mjesto" geboren und aufgezogen sind, die Hälfte hingegen, wenn sie gemeinsam mit dem Herrn auferzogen sind, am Weihnachtsabend das „kućar" genannte Viertel eines Schweines, ein Huhn und ein Bündel Holz, zu Ostern aber 12 Eier zu entrichten, mit der Verpflichtung für den Eigentümer, den Kolonen am Weihnachtsabend insgesamt das Viertel eines Lammes, ein Laib Brot (kruhni kolednjak) von dreieinhalb Pfund, einen kleineren und vier Viertelliter (kvartuci) Wein, zu Ostern aber ein Brot von zwei Pfund zu verabreichen, mit der Verpflichtung, für den Kolonen den dem Eigentümer zukommenden Teil der Frucht unentgeltlich ins Haus zu bringen."

Ad 40. Die Phylloxera ist hier zuerst im Jahre 1894 aufgetreten. Die Kolonatsverhältnisse blieben fast ganz unverändert. Die meisten Weingärten sind bereits mit veredelten amerikanischen Reben regeneriert.

Ad 41. . . . . .

Ad 42. . . . . .

Ad 43. Es gibt solche, aber sie sind sehr selten.

Ad 44. Negativ.

Ad 45. Solche Verhältnisse bestehen, aber nur auf dem Besitze moralischer Körperschaften, zum Beispiel der Kirche, des Bischofs.

Ad 46. Außer den sub 45 angeführten, keine.

Ad 47. Bei unseren Bauern ist eine starke Strömung vorhanden, die dahin geht, das Eigentum der bebauten Gründe zu erlangen.

Ad 48. Mit seltenen Ausnahmen ist es allen Bauern gelungen, einige Grundparzellen als Eigentum zu erwerben. Die Bauern von Lopar haben sich fast alle losgekauft, die im Supetarska Draga fast vollständig, denn es sind dort nur mehr einige Grundparzellen in den Händen der Grundbesitzer, sonst ist alles bäuerliches Eigentum geworden. In Kampor, Mundanija, Banjol und Barbat ist das Kolonat noch sehr verbreitet.

Ad 49. Vor Errichtung der Raiffeisenkassen hat der Wucher bei uns eine Rolle gespielt und die Kolonen haben teils in Geld, teils in natura sehr hohe Zinsen gezahlt. Das hat jetzt aufgehört.

Ad 50. Infolge der Auswanderung kommen die Kolonen leichter zu Geld und kaufen sich somit leichter vom Herrn los.

Ad 51. Chrysanthemum wird bei uns nicht gepflanzt. Hinsichtlich der Futterpflanzen bleiben die Kolonatsbedingungen, welche auf Ackergründen gelten, dieselben, wenn aber auf entfernten Ackergründen Klee gepflanzt wird, tritt wegen des Transportes eine Änderung des Verhältnisses bei der Teilung zu Gunsten des Kolonen ein, indem die dem Herrn gebührende Hälfte auf ein Drittel herabgesetzt wird. Ebenso wird zu Gunsten des Kolonen das Verhältnis beim Tabakbau geändert.

Ad 52. Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten und man kann verschiedener Meinung sein. Der Bauer fühlt sich ohne den Herrn nicht zu rationeller Bodenbewirtschaftung bewogen und arbeitet wie und wann

*) 60 bis 100 Liter.

er will. Die Bauern von Lopar, welche keinen Herrn haben, bebauen die Gründe nicht besser als diejenigen von Barbat, welche alle — neben eigenen Grundbesitz — auf der Mehrzahl der Grundparzellen Kolonen sind. In Lopar und Supetarska Draga ist sogar der Weinbau bisher gar nicht regeneriert worden, während es anderswo, wo das Kolonatswesen verbreitet ist, selten vorkommt, daß eine Weingartenparzelle noch nicht mit veredelten amerikanischen Reben bepflanzt wäre. Der Übergang ins bäuerliche Eigentum wäre indessen im allgemeinen zweifellos für die Landwirtschaft vorteilhaft, wenn unsere Bauern besser in der rationellen Landwirtschaft unterrichtet wären.

Ad 53. Der Taglohn ist bis zu 2 K ohne Nahrung, für das Veredeln der amerikanischen Reben auf grünem oder trockenem Holze 3 K ohne Nahrung. Frauenzimmer erhalten 40 Prozent weniger.

Ad 54. Täglich ist ein Fortschritt in der Wohnung und Versorgung unserer Bauern zu bemerken. Die früheren Hütten (potleušice) sind verschwunden. Selten bleibt eine Bauernwirtschaft selbst in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres ohne eigener Getreidefrucht, Wein und Fleisch.

Ad 55. Ohne landwirtschaftlichen Unterricht ist die Bevölkerung in der rationellen Bewirtschaftung ungemein zurückgeblieben, immerhin wird es besser, denn exempla trahunt. Die Bevölkerung dieser Gemeinde hat die verschiedentlichsten Tugenden und Fehler. Die Bewohner von Barbat sind nüchtern und fleißig und haben glücklich die Phylloxerakrise überstanden. Die anderen Bauern sind mehr oder minder faul, während sie sich weniger mit Weinbau beschäftigen, trinken sie sehr gerne den Wein. Nur Beispiele belehren unseren Bauern, die Vorträge des Wanderlehrers bringen buchstäblich gar keinen Nutzen, mögen sie auch noch so geschickt in der Darstellung der Vorteile der rationellen Landwirtschaft sein.

Die Gemeindeverwaltung.

Arbe, den 27. Mai 1908.

Der Gemeindevorsteher:
Tudorin m. p.

Der Gemeindebeisitzer:
Galzigna m. p.

In Arbe.

..... aus ..... einerseits und ..... aus ..... andererseits schließen folgenden

Vertrag.

Da die Grundparzelle ..... von der Phylloxera befallen ist, verpflichtet sich der oberwähnte Bauer mit diesem Vertrage sie umzugraben und sie mit veredelten amerikanischen Reben unter folgenden Bedingungen zu bepflanzen.

I. ..... hat die Arbeit des Umgrabens und Setzens der Reben in ..... Jahren von ..... angefangen zu vollenden, wobei er alljährlich ..... umgräbt.

II. Der Bauer ..... wird (drei Viertel) der Eigentümer (ein Viertel) erhalten.

III. Wenn der Eigentümer die Hälfte der Frucht erhalten wollte, hat er den Kolonen ..... für je 600 Quadratmeter (eine „mina") des Grundstückes, die mit amerikanischen Reben besetzt werden, ... K zu zahlen.

IV. Der Bauer hat die Arbeit in vollster Ordnung zu besorgen und ist insbesondere verpflichtet, das Erdreich bis zu einer Tiefe von 70 Zentimeter umzugraben, es gut zu düngen, auf besten einheimischen Sorten gepfropfte amerikanische Reben zu pflanzen, wo es notwendig ist Rebpfähle aufzustellen, seinerzeit zur Abwehr der Peronospora die Reben zu bespritzen, zur Hintanhaltung des Oidiums zu schwefeln, überhaupt alle zur Entwicklung und zur Herbeiführung des Ertrages nötigen Arbeiten zu verrichten, wobei sich der Kolone verpflichtet, allen infolge nachlässiger Bebauung eingetretenen Schaden zu ersetzen.

V. Nach dem Ortsbrauche verpflichtet sich der Kolone dem Herrn ..... einen Ziegenbalg (mješina) Maische von einem halben Barillo, und zwar von dem ganzen Ertrage der Weinlese zu geben, soferne dieser nicht weniger als fünf solche Ziegenbälge beträgt.

VI. Die Steuer wird in demselben Verhältnisse entrichtet, in welchem der Kolone und der Eigentümer die Frucht bezieht.

VII. Der Eigentümer ist auch verpflichtet, dem Bauer die Aufführung einer neuen Mauer zu zahlen.

VIII. Einen jeden Schaden an der Frucht, sei es durch Vieh, sei es infolge Diebstahls, verpflichtet sich der Kolone dem Herrn zu ersetzen.

Gemeinde Pago.

Ad 1. Das Kolonat ist im Bereiche dieser politischen Gemeinde ziemlich verbreitet und rührt von der Zeit der venezianischen Republik her, die riesige Landkomplexe einzelnen adeligen Familien zum Geschenk machte, sodaß sich nahezu der ganze Grundbesitz in den Händen derselben befand.

Da mit der Zeit, namentlich nach dem Falle der venezianischen Republik, die Anzahl der Adeligen immer geringer wurde, kam ein großer Teil des Grundbesitzes wieder in die Hand der Bauern, der Kolonen Trotzdem giebt es noch immer auf der Insel ganze Dörfer, in denen entweder ganz oder zum großen Teil das Kolonat herrschend ist und sich der Grundbesitz in der Hand einzelner Herren (vlastela oder gospodari) befindet. — So haben zum Beispiel die Bauern der Dörfer Povljana und Luna keinen Fußbreit eigenen Landes. In den Dörfern Vlašić, Dinjiška und Novalja sind zwei Drittel der Grundstücke im Eigentum von zwei bis drei Herren. Zum großen Teile sind es auch die Grundstücke in Kolan, Barbat und der Stadt Pago. Im allgemeinen kann behauptet werden, daß von der ganzen bebauten Fläche auf der Insel sich mehr als die Hälfte im Kolonatsverhältnis, beziehungsweise in den Händen einzelner Herren befindet, deren Anzahl sehr gering ist.

In Hinblick auf ihre sehr ungünstigen Kolonatsbedingungen haben sich die Bauern des Dorfes Povljana voriges Jahr an die hohe k. k. dalmatinische Statthalterei mit der Bitte gewendet, es möge ihnen ein unverzinsliches Darlehen gegeben werden, mit welchem sie die Grundstücke von den betreffenden Herren, namentlich die dem Lehensverbande unterliegenden abkaufen könnten.

Die Bauern der Dörfer Puntaloni (Lun) und Novalja haben vor nicht lange einen Präliminarvertrag mit der Gemeinde Arbe wegen Erwerb ihres Besitzes auf der Landzunge von Puntaloni abgeschlossen, und haben für diesen Besitz 340.000 K geboten. Über diesen Ankauf des Arbesaner Besitzes auf der Landzunge von Puntaloni war in der Sitzung des Gemeinderates von Pago vom 4. Mai 1908 die Rede und es wurde beschlossen, daß für ein jedes Dorf, nämlich für Puntaloni (Lun) und Novalja ein unverzinsliches Darlehen von 100.000 K verlangt werden möge.

Ad 2. In der Stadt Pago und in den Dörfern Vlašić, Dinjiška, Gorica, Barbato und Kolan und einem Teil des Dorfes Novalja besitzen die Kolonen ein eigenes Haus und eigenen Grund, die Häuser der Bauern von Puntaloni und von einem Teil Novaljas sind auf dem Grundstücke des Herrn errichtet und die betreffenden Bauern besitzen keinen eigenen Grund. Ebenso haben auch die Bauern des Dorfes Povljana keine eigenen Gründe und ihre Häuser sind auf Gemeindegrund errichtet.

Ad 3. Weder gegen Zins noch auf andere Weise erhält der Kolone das Haus vom Herrn, der arme Kolone muß es vielmehr auf eigene Kosten nach den ihm verfügbaren Mitteln erbauen.

Ad 4. Für das Haus gibt der Kolone dem Herrn keinerlei besondere Abgabe. Nur in Povljana geben die Kolonen dem Herrn für die Gärten eine eigene Abgabe und zwar in Geld oder in natura.

Ad 5. Das Hauptprodukt der Landwirtschaft ist auf dieser Insel die Rebe, besonders in der Stadt Pago. In den Dörfern hingegen beschäftigt sich die Bevölkerung außer mit Weinbau noch mit dem Anbau von verschiedenen Getreidearten und mit Viehzucht.

Diesen Erwerbszweig betreiben auch die Bewohner der Stadt Pago besonders in der letzten Zeit, seitdem die Phylloxera die Weinberge vernichtet hat.

Ad 6. Für Weinberge dauert das Kolonatsverhältnis, solange die Rebe dauert, während bei Ackergründen, die jährlich neu bearbeitet werden, der Vertrag zwischen dem Kolonen und dem Herrn alljährlich stillschweigend verlängert wird.

Ad 7. Auf der Insel Pago werden Pflanzen überhaupt wenig angebaut, daher bilden sie kein Charakteristikon für die Dauer des Kolonatsverhältnisses. Nur auf der Landzunge Puntaloni (na Lunu) kommen Pflanzen (Ölbäume und andere Obstbäume) in Betracht, da es dort deren genug gibt.

Ad 8. Überhaupt solange sie dauert.

Ad 9. Meistens lassen es die Herren zu, daß die Kolonen neuerlich diejenigen Grundstücke mit Reben bepflanzen, auf denen diese zugrunde gegangen sind.

Ad 10. Auf Ackergründen ist das Kolonatsverhältnis nicht stabil und permanent, denn der Herr kann dem Kolonen von Jahr zu Jahr die Arbeit auf solchen Gründen künden, hiervon bildet der Fall eine Ausnahme, daß die Ackergründe durch einen besonderen Vertrag für mehrere Jahre verpachtet sind.

Ad 11. Die Kolonatsverhältnisse bleiben dieselben auch bei Neuanlagen von amerikanischen Reben, bei der Abschließung neuer Verträge werden die Kolonatsbedingungen (kmetski uvjeti) mit Rücksicht auf die größere Mühe und die Kosten, welche mit dem Setzen und der Pflege der amerikanischen Rebe, zum Beispiel dem Begießen mit Kupfersulfat, dem Schwefeln u. s. w. verbunden sind, gemildert.

Ad 12. Der Herr kann nicht den Kolonen vom bepflanzten Weingarten grundlos entfernen, während er dies bei Ackergründen tun kann.

Der Herr kann den Kolonen vom bepflanzten Weingarten nur dann entfernen, wenn es nachgewiesen ist, daß der Kolone dem Herrn einen Teil der Dominikalabgabe gestohlen hat, dann ist aber der Herr verpflichtet, dem Kolonen nach vorhergegangener Schätzung den Wert der Reben und anderer Kolonatsmeliorationen zu zahlen.

Wenn der Herr den Kolonen vom Ackergrund entläßt und dieser vom Kolonen ein Jahr vorher gedüngt wurde, so ist der Herr verpflichtet, dem Kolonen den Dünger ganz zu ersetzen, in anderen Fällen aber nur die Hälfte des Wertes.

Ad 13. Der Kolone wird nicht nur als Eigentümer der Meliorationen angesehen, sondern vielfach sind dieselben auch auf den Namen des Kolonen grundbücherlich eingetragen.

Ad 14. Der Vertrag kann vorzeitig nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden, in diesem Falle hat aber der Herr dem Kolonen die ganzen Kolonatsmeliorationen zu ersetzen.

Ad 15. Sowohl die Mauern, als auch die vom Kolonen auf dem Grund des Herrn erbauten Häuser und deren eventuelle Vergrößerungen gehören dem Kolonen und werden als sein Eigentum betrachtet, was auch im Grundbuche eingetragen wird.

Ad 16. Die Kolonen können mit ihren Meliorationen, wie sie wollen, verfügen, ohne die Erlaubnis des Herrn einholen zu müssen, und zwar gilt das sowohl für Verkauf wie für Verpfändung.

Ad 17. Das Kolonatsrecht wird zwischen den Erben ohne vorherige Erlaubnis des Herrn geteilt.

Ad 18. Solche Teilungen haben zur traurigen Folge, daß die betreffenden Parzellen in soviele Teile zerstückelt werden, als Erben vorhanden sind. Solche Zersplitterungen haben nicht nur eine Schädigung der Grundbesitzverhältnisse, sondern auch bedeutende Zwistigkeiten und Prozeßkosten für die Interessenten zur Folge.

Ad 19. Das Eigentum des Kolonen besteht überhaupt nur an einzelnen Pflanzen.

Ad 20. Das Verhältnis, nach welchem die Teilung der Frucht erfolgt, ist weder überall noch für alle Produkte dasselbe. Es ist für Weinberge, für Ackergrund und nach Dörfern verschieden. So ist zum Beispiel in Pago das Verhältnis für Weinberge und Ackergrund dasselbe, nämlich ein Fünftel oder ein Sechstel. In den Dörfern ist hingegen das Verhältnis ein für die Kolonen viel ungünstigeres. So gibt man zum Beispiel in Povljana bei Ackergründen ein Viertel und ein Zehntel das ist fast ein Drittel und bei Weingärten ein Fünftel und ein Zehntel. Die Maische wird nach Hohlmaßen, das Getreide nach Garben geteilt.

Ad 21. Die Größe des Ertrages wird nicht festgestellt, sondern der Herr erhält den ihm nach dem Vertrage zukommenden Teil.

Ad 22. Der Herr im Einverständnis mit dem Kolonen. Als Tag der Weinlese wird auf Pago gewöhnlich der 9. September festgesetzt.

Ad 23. Der Kolone erhält seinen Teil in natura, kann ihn aber auch, wenn er will, in Geld erhalten.

Ad 24. Im Falle, daß der Herr den Teil des Kolonen in Geld abkaufen sollte, wird der Preis einvernehmlich zwischen dem Herrn und dem Kolonen vereinbart.

Ad 25. Außer der Dominikalabgabe ist der Kolone zur Zahlung der Steuer nach Maßgabe seines Anteils am Ertrage verpflichtet. In Povljana, Vlašići und Dinjiška zahlen die Kolonen statt der Steuer ein Zehntel der ganzen Masse vor der Teilung.

Ad 26. Der Kolone hat dem Herrn gegenüber keinerlei Verpflichtung, auf den Grundstücken, die sich in Eigenregie befinden, zu arbeiten, tut aber dies freiwillig entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung.

Ad 27. Der Kolone ist verpflichtet, die Dominikalabgabe unentgeltlich in das Haus oder an den im Vertrage bestimmten Ort zu bringen.

Ad 28. Bei größeren Entfernungen wird ein besonderer Ort bestimmt, an welchen die Dominikalabgabe dem Herrn gebracht werden muß.

Ad 29. Der Kolone ist verpflichtet, dem Herrn die Dominikalabgabe vom Zeitpunkte angefangen zu entrichten, wenn die Rebe Früchte zu tragen beginnt, was in der Praxis im dritten Jahre seit dem Setzen der Reben angenommen wird.

Ad 30. Der Herr gibt von allen diesem dem Kolonen nichts, der arme Kolone muß vielmehr für alles sorgen und sich in große Kosten stürzen, besonders beim Begießen und dem Schwefeln der Weingärten. Der Herr gewährt selbst beim Anpflanzen der amerikanischen Reben keinerlei Unterstützung.

Ad 31. Wenn auch der Herr dem Kolonen keinerlei Unterstützung gewährt, so bleiben die ihm schwer belastenden, sub 20 angeführten Bedingungen dennoch unverändert.

Ad 32. Alle Reparaturen sowohl an Kolonatshäusern als an Geräten besorgt der Kolone selbst auf eigene Kosten.

Ad 33. Die Steuer wird zwischen dem Kolonen und dem Herrn nach Maßgabe der Dominikalabgabe geteilt. In Povljana und Novalja gibt der Kolone dem Herrn ein Zehntel von der ganzen Masse der Früchte und der Herr zahlt die Steuer. Es wird bemerkt, daß der Wert des Zehntels um das Doppelte das Ausmaß der Steuer überschreitet.

Ad 34. In dieser Hinsicht sind die Verhältnisse wie oben sub Punkt 33 angegeben.

Ad 35. Einen Nutzen vom Steuernachlasse hat sowohl der Herr als auch der Kolone nach Maßgabe der Dominikalabgabe mit Ausnahme jener Grundstücke, welche statt der Steuer ein Zehntel in natura zahlen.

Ad 36. Ein Vorkaufsrecht besteht in keinerlei Richtung.

Ad 37. Weder rechtlich noch usuell gibt es andere Verpflichtungen der Parteien.

Ad 38. Als einheimische Reben gesetzt wurden, gab es keine schriftlichen Verträge, die Bedingungen wurden vielmehr mündlich zwischen dem Herrn und dem Kolonen abgemacht. Jetzt hingegen, seitdem die amerikanische Rebe gesetzt wird, werden meist schriftliche Verträge abgeschlossen. Ein Exemplar eines solchen Vertrages liegt im Anschlusse bei.

Ad 39. Die Kolonatsverträge sind in das Grundbuch auf Grund folgender Formeln eingetragen:

A. Neue Eintragungen lauten:

Auf Grund des privaten Kolonatsvertrages Pago .....in Abschrift vom hiesigen Bezirksgerichte unterm.....Geschäftszahl ..... legalisiert, wird zu Lasten des Grundbuchskörpers .....zugunsten des N. N. das Kolonatsrecht unter folgenden Bedingungen eingetragen:

a) daß der Genannte die ganze Fläche der erwähnten Parzelle..... während des Jahres 1908 mit amerikanischen Reben bepflanzen und diese darauf gepflanzten Reben bis zum Zeitpunkte pflegen wird, wenn sie zugrunde gehen;

b) daß er sich vier Fünftel der jährlichen Frucht behält und dem Herrn ein Fünftel entrichtet;

c) daß ihm, wenn das Kolonatsrecht (kmetsko pravo) aufgelöst werden sollte, der Herr des Grundstückes den Wert aller Kolonatsmeliorationen, wie zum Beispiel die Rebstöcke, Bäume, Mauern usw. zu ersetzen hat.

d) daß er seine Kolonatsrechte seinen Erben hinterlassen und diese andern ohne Erlaubnis, Intervention oder Zustimmung des Eigentümers abtreten kann.

B. Der alte Vertrag lautet:

Auf Grund des Erhebungsprotokolls Nr. .... anläßlich der Errichtung von Grundbüchern der Katastralgemeinde Pago wird zu Lasten der Grundparzelle Nr....., Grundbuchskörper zugunsten des N. N. das Kolonatsrecht eingetragen, die darin gepflanzten Reben bis zu deren Aussterben zu pflegen, sich drei Viertel der Jahresfrucht behalten zu dürfen, daß der Kolone verpflichtet sei, dem Herrn ein Viertel der Jahresfrucht zu entrichten, daß ihm der Herr im Falle der Auflösung des Kolonatsverhältnisses den Wert der Kolonatsmeliorationen zu ersetzen habe, daß er seine Kolonatsrechte seinen Erben hinterlassen und andern

abtreten dürfe und daß er verpflichtet sei, auf eigene Kosten in den Weinkeller des Herrn in Pago die ihm zukommende Dominikalabgabe an Maische zu bringen.

Ad 40. Vor 15 Jahren ist die Phylloxera, und zwar in Dalmatien zuerst auf dieser Insel aufgetreten und hat in wenigen Jahren sämtliche Weingärten, welche die größte Einkommensquelle für die Bewohner bildeten, vernichtet.

Mit Rücksicht darauf wurde von den kompetenten Faktoren dieser Gemeinde ein unverzinsliches Darlehen von 67.500 K zur Regenerierung der Weinberge mit amerikanischen Reben erteilt, wobei die hohe k. k. Regierung mit 65 Prozent und der hohe Landesausschuß mit 35 Prozent beigetragen haben.

Der erwähnte Betrag von 67.500 K wurde zu dem erwähnten Zwecke bei der hiesigen Volks-Spar- und Vorschußkasse für ihre Mitglieder angesprochen, die erwähnten kompetenten Faktoren haben aber im Einvernehmen den erwähnten Betrag statt der Spar- und Vorschußkasse dieser Gemeinde zugewendet. Daher ist das unverzinsliche Darlehen von 67.500 K für alle Bewohner dieser Insel, deren es über 7000 gibt, unzureichend und es drängt sich nunmehr die Notwendigkeit auf, daß dieser Gemeinde für die Regenerierung der neuen Weinberge noch ein weiteres unverzinsliches Darlehen von 100.000 K gewährt werde.

Die Bewohner dieser Insel haben mittels des erwähnten Vorschusses von 67.500 K und zum Teil mit eigenem Gelde, das sie in Amerika verdient haben, ihre Weinberge mit amerikanischen Reben zu bepflanzen begonnen, welcher Umstand auf das Verhältnis zwischen Kolonen und Herren einigermaßen mildernd gewirkt hat.

Ad 41. Andere Umstände, welche auf das Kolonatsverhältnis und seine Verbreitung Einfluß gehabt hätten, gibt es nicht.

Ad 42. Es gibt keine Pachtverträge weder gegen Pachtzins in Geld noch gegen Pachtzins in natura.

Ad 43. Auch sogenannte liveli gibt es nicht.

Ad 44. Der Herr verlangt, wenn er sein Grundstück in Kolonat gibt, kein Geschenk von Kolonen.

Ad 45. Auf dieser Insel gibt es kein Subkolonat.

Ad 46. Beim Grundbesitz öffentlicher Korporationen (Kirchen, Gemeinden ꝛc.) gibt es keine besonderen Abweichungen, außer daß statt ein Fünftel ein Sechstel oder ein Siebentel gegeben wird.

Ad 47. Es ist der wärmste und sehnlichste Wunsch des Bauern, daß die Kolonatsgründe in sein Eigentum gelangen. Dieser Wunsch äußert sich besonders bei den Bauern von Puntaloni (Lun), Novalja, Povljana, Vlašići und Kolan, wo diese Bauern, besonders auf Puntaloni, in Novalja und Povljana, kein Fußbreit eigenen Landes besitzen und überdies, wie oben sub 1 und 20 erwähnt, unter sehr drückenden Kolonatsbedingungen stehen.

Heute genügt es nicht, die Rebe zu beschneiden, auszugraben und sie zu verjüngen, der arme Kolone muß vielmehr tief in die Erde graben und sie urbar machen, die amerikanische Rebe kaufen, sie schwefeln und wiederholt mit Kupfersulfat begießen. Das Pflanzen der amerikanischen Rebe ist für den Kolonen eine wahre Last, die mit schwerer Mühe und ungeheuren Kosten verbunden ist.

Diese Mühe und diese Kosten würde er gewissermaßen leichter tragen, er würde bei jeder landwirtschaftlichen Arbeit mit mehr Liebe und Begeisterung dabei sein, wenn der Grund ihm gehören würde. Daher ist es leicht zu begreifen, wenn es den wärmsten und sehnlichsten Wunsch des Bauern bildet, daß der Kolonatsgrund in sein Eigentum übergehe. Diesen seinen sehnlichsten Wunsch bestätigt am besten die Tatsache, daß der Kolone von selbst die Grundstücke des Herrn ankauft und selbst größte Anstrengung und Lebensgefahr nicht scheut, um sich das erforderliche Geld zu verschaffen, wie es bei so vielen Bauern der Fall war, die es sich mit blutigem Schweiße in Amerika verdient haben.

Ad 48. In solchen Fällen haben viele Bauern das erforderliche Geld in Amerika erspart und verdient, wie sub 47 erwähnt. Viele Kolonen haben wieder zu diesem Zwecke bei der hiesigen Volks-Spar- und Vorschußkassa Darlehen erhalten. Diese gibt solche ihren Mitgliedern zu 6 Prozent.

Zum Ankaufe des Besitzes der Gemeinde Arbe auf Puntaloni, wovon im Punkte 1 die Rede war, wird die Gemeinde jenen Bauern das erforderliche Geld, welches zu 7 Prozent amortisierbar und somit in 24 Jahren zurückgezahlt wäre, bei dem Laibacher Genossenschaftsverbande erwirken.

Damit der Kolone sich leichter den Kolonatsgrund mittels der hiesigen Volks-Spar- und Vorschußkassa, welche mit dem Laibacher Genossenschaftsverband in Verbindung steht, erwirken könne, bittet die Gemeindeverwaltung auf das wärmste, es möge der hiesigen Volks-Spar- und Vorschußkassa aus staatlichen Mitteln alljährlich eine bestimmte Geldunterstützung gewährt werden, denn dann wäre diese Kassa in die Lage versetzt, noch besser dem armen Kolonen durch Ankauf des Kolonatsgrundes beizustehen. Dafür, daß die erwähnte Spar- und Vorschußkassa ein humanitäres Wirken zugunsten des schwer bedrängten Bauern entwickelt, spricht am besten der Umstand, daß sie den Bauern (welche Mitglieder sind) im Falle der Erkrankung den entgangenen Taglohn im Betrage von 1 bis 2 K ausbezahlt.

Ad 49. Bei unserem Volke, bei diesen Bauern nämlich, haben früher solche Zustände geherrscht, die einen jeden Fortschritt und Wohlstand zur Unmöglichkeit machten. Eine besonders schreckliche Rolle spielte in dieser Beziehung der Wucher, welcher durch übermäßig hohe Zinsenforderungen von 12, 20, 50, 100, 200 und 500 Prozent so manchen Bauer und Grundbesitzer gänzlich zugrunde richtete und ihn der Heimstätte beraubte. Wäre nicht mit 1. März 1899 die erwähnte Spar- und Vorschußkassa eröffnet worden, so hätte ganz gewiß der Wucher die ganze Inselbevölkerung ins Verderben gestürzt. Zum Glück wurden sie so vom sicheren Ruin gerettet, da die Wucherer ihre oben erwähnten Forderungen auf 6 Prozent herabsetzen mußten, zu welchem Zinsfuße die Spar- und Vorschußkassa Darlehen gewährt. Noch ist aber viel intensive Arbeit zur Rettung und Hebung der Bauern aus der wirtschaftlichen Notlage in welche sie durch den Wucher geraten sind, zu leisten. Dagegen ist das beste und geeignetste Mittel ein billiger und entsprechender Kredit. Gerade deswegen braucht der Bauer jetzt, da er zur Erneuerung seiner Weinberge mit amerikanischen Reben gezwungen ist, ausgiebige und schnelle Hilfe, denn sonst werden wieder gewissenlose Wucherer auftauchen, um abermals moralisch und materiell das Volk zu vernichten. Es wäre also unbedingt nötig, der landwirtschaftlichen Arbeit im Wege der hiesigen „Volks-Spar- und Vorschußkassa" billigen Kredit zu sichern, diesen Kredit hätte aber die hohe k. k. Regierung zu gewähren.

Ad 50. Der Bauer dieser Insel ist besonders deswegen nach Amerika ausgewandert, um sich Geld zu verschaffen, damit er seine heimischen Bedürfnisse decken und die von der Phylloxera vernichteten Weingärten mit amerikanischen Reben bepflanzen könne. Immerhin hat diese Auswanderung nach Amerika zur Folge gehabt, daß die Kolonatsverhältnisse einigermaßen gemildert wurden, allerdings zu nur geringem Vorteil für den Kolonen. Andrerseits hat die Auswanderung manchem Kolonen insofern geholfen, als er sich durch Auszahlung des Wucherers von Schulden befreite. Um eine weitere Auswanderung und damit verbundene Verzögerung in der Anpflanzung von amerikanischen Reben zu verhindern, wäre es nötig, diesen Bauern abermals ein unverzinsliches Darlehen von 100.000 K zu gewähren.

Ad 51. Futterpflanzen und Gemüse werden auf Kolonatsgrund nicht gepflanzt.

Auf der Insel Pago wird allerdings nicht Chrysanthemum, aber Tabak angebaut. Dieser wird auch auf Kolonatsgründen gesät, wobei dem Herrn ein Fünftel oder ein Sechstel entrichtet wird.

Ad 52. Der Taglohn ist auf der Insel ohne Verpflegung 3 K, mit Verpflegung 2 K.

Ad 53. Der Übergang der Gründe in das Eigentum der Kolonen wäre für die Landwirtschaft mehr als vorteilhaft, der tägliche sehnsüchtige Wunsch des Kolonen ist, sich von der Sklaverei (ropstvo) zu befreien.

Ad 54. Der Kolone besitzt im allgemeinen ein kleines und abgenütztes Haus, in welchem bei stets wachsender Vermehrung der Bevölkerung auch mehrere Familien wohnen, was nicht nur vom sanitären, sondern auch vom moralischen Standpunkt höchst nachteilig ist.

Die Ernährung der Bauern ist überhaupt eine sehr mindere und besteht aus Erdäpfeln, Polenta und Brot. Selten ißt der Bauer Fleisch, während er sich Fische leichter beschaffen kann, namentlich, wenn der Fischfang reichlich und die Preise billig sind.

In der Stadt Pago ist das Volk gewöhnt, städtisch im Orte selbst zu wohnen, während es für die Bauern viel nützlicher wäre, einen Grund anzukaufen und darauf ein Wohnhaus zu bauen, da sie dann weniger müßig die Zeit verbringen und mehr arbeiten und verdienen würden.

Wenn die Bauern der Stadt Pago am Lande wohnen würden, könnten sie sich mit Obstbau, Gartenwirtschaft, Geflügel- und Schweinezucht sowie mit Bienenzucht beschäftigen, was ihren Wohlstand heben würde.

Ad 55. Im allgemeinen ist der Bauer auf Pago sehr tüchtig, gewandt und intelligent, besonders in der Stadt Pago und in den Dörfern Puntaloni, Novalja, Kolan und Barbat. Hingegen sind die Dörfer Povljana, Vlašić und Dinjiška etwas weniger aufgeweckt, und zwar wegen der schlechten Nahrung, die sie genießen, und wegen der dort herrschenden Malaria. Es ist zu hoffen, daß auch diese Bauern arbeitsamer werden, wenn sie einmal ganz von der Malaria geheilt sind. Diese Malariakur wird in diesen Dörfern schon seit drei Jahren alljährlich vorgenommen und zeigt schöne und günstige Erfolge.

Wenn die k. k. Regierung den Bauern auf Pago zum Ankaufe ihrer Grundstücke eine Unterstützung geben wollte, würde dies zweifellos auf der ganzen Insel gesteigerten Wohlstand und Fortschritt zur Folge haben.

Pago, den 3. Juni 1908.

Vom Gemeindevorstande.

Der Bürgermeister:

Budak m. p.

Pago, den .....

Zwischen dem Kloster S. Margarita in Pago, vertreten durch die Äbtissin .....
..... und dem Verwalter .....
einerseits und ..... aus .....
andrerseits, wird heute freiwillig für die Parteien ihre Erben und Rechtsnachfolger folgender

Kolonatsvertrag

abgeschlossen.

I. Das Kloster S. Margarita tritt das eigene Grundstück Parzelle ..... in der Gemeindefraktion ....., welches der Kolone zu folgenden Bedingungen und Verpflichtungen entgegennimmt, ab:

1. Daß der Kolone die gesamte Fläche der erwähnten Parzellen bis zum Tage ..... mit amerikanischen Reben bepflanzt.

2. Daß er jährlich dem Eigentümer oder einem Bevollmächtigten zur Zeit der Weinlese als Dominikalabgabe den .....Teil eines jeden Ertrages des zur Bearbeitung überlassenen Grundes übergeben wird.

3. Daß der Ertrag auf dem betreffenden Grundstücke in ..... gleiche Haufen geteilt wird, von denen der Herr oder sein Bevollmächtigter einen wählt, welchen sodann der Kolone sofort auf eigene Kosten in den Klosterkeller in Pago zu tragen hat.

4. Daß der Kolone den Ertrag des Grundstückes weder ernten, teilen, noch wegschaffen darf, ohne dies 24 Stunden früher dem Herrn gemeldet zu haben.

5. Daß er alljährlich den Weingarten auf eigene Kosten zu bebauen hat, wie dies das Bauernhandwerk und die Ehre verlangt.

6. Daß er die Kolonatsmeliorationen und Kolonenrechte anderen ohne Zustimmung des Herrn nicht veräußern darf.

7. Daß er in möglichst kürzester Zeit dem Eigentümer alle Neuigkeiten, Störungen und Beschädigungen hinsichtlich des Grundstückes zu melden hat.

II. Dieser Vertrag tritt nur dann außer Kraft, wenn es der Kolone zwei Jahre hindurch unterlassen sollte, den Weingarten zu bestellen, in welchem Falle die Kolonen von den Herrn die Auszahlung der Meliorationen nicht fordern können.

III. Wenn der Kolone gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstoßen sollte, wird der Eigentümer im Wege der Gerichtsbehörde in Pago Schadenersatz verlangen.

Type eines Kolonenvertrages bei intensivem Weinbau, ohne Überlassung einer Wohnung.

(Usuell in der Gegend von Mezolombardo, Mezzocorona und Lavis.)

Copia.

Fra il signor ..... e ..... di Mezolombardo, agenti per sè ed eredi si addivenne oggi al seguente:

Contratto di mezzadria

per il fondo vignato....., particella catastale ..... pertinenze di Mezolombardo, di proprietá del signor.....

Condizioni:

1. Il contratto di mezzadria principia per ambedue le parti quest' oggi 25 marzo 1907 e termina senza bisogno di disdetta li 11 novembre 1914 (millenovecentoquattordici), restando riservato il caso di vendita, che rimane sempre libera al padrone.

a) Obblighi del padrone:

2. Dovrà contribuire al mezzadro $^2/_3$ di solfato di rame, $^2/_3$ di zolfo, $^2/_3$ di legnami pel ristauro dei pergolati vecchi, $^2/_3$ di letame, e precisamente questo consisterà ciascun anno in 4 (quattro) carri da quintali 24 per carro.

3. Per gli eventuali impianti nuovi dovrà contribuire tutto il legname, filo di ferro e letame necessario.

4. Dovrà dare al mezzadro un terzo del graspato prodotto e lasciare al medesimo pure tutte le erbe, legumi e granaglie che produrrà nel fondo in parola.

b) Obblighi del mezzadro:

5. Dovrà lavorare il fondo senza alcun compenso in denaro, a tempo debito a da esperto agricoltore, coscienziosamente, secondo gli usi del paese, facendo tutti i lavori annuali ordinari richiesti in generale, ed in particolare i seguenti:

6. Vangherà due volte all' anno i campi, e precisamente in primavera ed in luglio o agosto, non seminerà o pianterà senza l'espresso permesso del padrone alcuna pianta sotto il pergolato.

7. Effettuera a proprie spese tutti i carriaggi per condurre l'intero graspato spettante al padrone dove questi destinerà, non però fuori del raggio comunale di Mezolombardo.

8. Contribuirà con un terzo solfato di rame, di zolfo, di legname e filo di ferro per restaurare i pergolati vecchi, più due carri di letame stallatico di 24 quintali ognuno, e questo ogni anno agricolo, non più tardi del mese di maggio. Dovrà avvisare il padrone, o chi da questo gli verrà indicato, ogni qualvolta condurrà il letame in campagna, onde se ne possa accertare.

9. La vendita del graspato sarà fatta di comune accordo.

10. Il padrone od il suo incaricato potranno visitare ogn'ora il fondo per accertarsi se tutti i lavori vengono eseguiti in regola; qualora ciò non fosse, il padrone li farà eseguire dal mezzadro e se questo vi si rifiuta, a conto del medesimo da chi più gli aggrada.

11. Nuovi impianti che fossero da eseguirsi sul fondo saranno fatti ad esclusive spese del padrone, il mezzadro però sarà tenuto a prestarvisi per l'ordinaria mercede usuale in paese, calcolata secondo la stagione.

12. Mancando il mezzadro ad uno o all'altro dei sopraesposti suoi obblighi, il padrone potrà dichiarare il presente contratto senz'altro cessato e fuori di vigore.

Letto, accettato e firmato dalle parti e testimoni pregati.

Mezolombardo, li 25 marzo 1907.

(Unterſchriften.)

Type eines Lohnvertrages mit teilweiser Entlohnung in Naturalien.

Copia.

Fra la signora ..... da una parte e ..... dall'altra si addivenne oggidì al seguente

Contratto di servizio.

1. ..... entra a servizio della signora ..... in Mezolombardo, quale fattore e sorvegliante del castello della medesima e sue adiacenze in Mezolombardo. Oltre agli obblighi generali di prestarsi a qualunque ora agli ordini che gli verranno impartiti dalla signora padrona, e di curarne la pronta ed accurata esecuzione, incomberanno al .... specialmente i seguenti affari:

a) Tenere regolate le adiacenze del castello, vale a dire bosco, orti, vigneti, cortili ed anditi, secondo le esigenze dello stato di coltura e d'uso al quale vengono destinate, prestando all'uopo la sua opera personale;

b) curare il continuo funzionamento dell'acquedotto, dalla presa dell'acqua al Rì di Fai fino al suo termine negli orti del castello;

c) sorvegliare i fabbricati appartenenti alla signora padrona contraente, l'uso che ne fanno gli eventuali inquilini, e dare tantosto annunzio alla signora padrona d'ogni mancanza, sia edilizia, sia d'ordine;

d) sorvegliare l'integrità del possesso in generale e dei confini e prodotti in ispecie. La signora padrona potrà all'uopo far vincolare il ..... al giuramento prescritto per guardie campestri.

2. Il ..... potrà per adempire agli obblighi contemplati dal punto 1 *a)* e *b)* assumere altri braccianti giornalieri, secondo il bisogno, osservando però la debita parsimonia, ne presenterà settimanalmente la nota delle prestazioni che gli verranno poi rifuse. Per la compera di materiali necessari agli scopi suaccennati egli dovrà procacciarsi il consenso anticipato della signora padrona; quando questa fosse assente per più tempo, egli dovrà informarla in iscritto settimanalmente e chiederne gli ordini.

3. Il ..... dovrà poi curare lo smercio dei prodotti dei giardini ecc. a tempo debito e consegnare il ricavato alla signora padrona, parimenti sarà suo compito il governo di eventuali animali bovini che la signora padrona tenesse per proprio uso e lo smercio del latte non consumato in casa.

4. Per questi obblighi e prestazioni la signora ..... promette ..... il seguente compenso:

a) egli percepirà un salario mensile, pagabile posticipatamente al primo d'ogni mese, di corone 40 (quaranta);

b) avrà un'abitazione gratuita per sè e la sua famiglia nella casa rustica Nro. ....., corrispondente ai suoi bisogni, con solaio e località accessorie sufficienti;

c) potrà far uso per la propria famiglia della legna ricavata dal possesso del castello, però solo delle fascine, ramaglie ed altri cascami;

d) pure nel modo e qualità e quantità limitata ai bisogni della sua famiglia potrà usufruire delle ortaglie prodotte nei giardini del castello, non avrà invece diritto d'uso sui frutti degli alberi, cespugli, sull'uva e sui fiori;

e) gli verrà passato il vino cosidetto delle opere, e precisamente nella qualità e quantità usuale in paese.

5. Il presente contratto è conchiuso a tempo indeterminato ed ha forza retroattiva dal giorno 1. luglio 1907 in poi, le parti contraenti si riservano la reciproca disdetta di tre mesi in qualunque giorno del tempo contrattuale, salve le disposizioni del regolamento per le persone di servizio nel Tirolo del 22 gennaio 1879, B. L. P. Nro. 13.

Letto, approvato e firmato in presenza di due testimoni.

Mezolombardo, li 30 luglio 1907.

(Unterſchriften.)

Contratto di locazione.

Don Francesco Pisoni, Amministratore della Mensa P. V. di Trento,

concede in locazione a .....

stabili di proprietà della Mensa P. V. di Trento già noti al conduttore per località e confini

alle seguenti condizioni:

1. Il contratto avrà principio a S. Martino 11 novembre 1904 e terminerà a S. Martino 1905. Non dandosi disdetta da nessuna parte entro il mese di maggio, s'intenderà prolungato di anno in anno.

2. L'amministrazione della Mensa si riserva il diritto di cambiare o diminuire il terreno locato a S. Martino di ogni anno, nonchè locali o intero quartiere.

3. La coltura degli stabili locati dovrà farsi secondo le norme scritte e vocali dell'amministratore o agente incaricato.

4. È vietato subaffittare parte dei terreni locati, e lavorare campagna propria o di altri.

5. È obbligo del colono di vigilare sui confini della campagna onde non avvengano usurpazioni, custodirne i diritti e impedire passi o pascoli che porterebbero onerose servitù.

6. Il colono non potrà levare nessun albero senza averne ottenuta licenza. Il tronco sarà proprietà della Mensa e si dovrà condurre nel luogo destinato; e resteranno al colono rami e radici.

7. Il bestiame che pascolerà in campagna dovrà essere condotto a mano. Galline eventualmente coltivate dal colono dovranno restar chiuse dalla maturazione dell'uva sino alla nascita del frumento, e di queste sarà limitato dall'agente il numero. — Allevamento di pecore e capre resta proibito.

8. Il colono non potrà assumere lavori con buoi o da braccianti o far parte di imprese o carreggiare senza speciale permesso.

9. Il colono è obbligato allo spurgo delle fogne assegnate e a condurre le materie sul campo per disperderle. Le spese di compera saranno sostenute dalla Mensa.

10. Per lavori fuori di obbligo personali, o con buoi, il colono percepirà la mercede che verrà pattuita di anno in anno corrispondente a quella del paese, e di queste prestazioni sarà accreditato.

11. Tutto il concime, il fieno, i foraggi, paglia, strame cresciuti nei terreni locati dovranno essere consumati a vantaggio dei medesimi. Il concime di stalla sarà da impiegarsi per le viti o alberi da frutto e campi che saranno indicati dall'agente e dall'amministratore.

12. Requisizioni di bestiame, carriaggi ordinati dall'autorità stanno ad esclusivo carico del colono.

13. Il colono è obbligato ad assicurare i foraggi, i mobili e le derrate contro i danni dell'incendio.

14. La chiusa dei conti si farà il 30 aprile, e il colono riceverà copia esatta della sua partita entro maggio. Eventuali rimarchi dovranno essere presentati dopo 15 giorni dalla consegna.

15. In caso di volontario abbandono, o in seguito a disdetta il colono dovrà lasciare alla Mensa tutto lo stallatico, fieno o foraggio d'ogni specie cresciuto negli stabili locati, come pure la sternitura raccolta. Se il colono avesse portato foraggi, concime, sternitura, questa verrà computata e pagata dalla Mensa.

16. Il colono che abbandona il maso dovrà lasciare piena libertà al nuovo di eseguire i lavori di campagna e raccogliere a suo tempo erbe e foraggi e fieno, e non potrà esportare dalla campagna nè alberi secchi nè pali o altre cose che non gli spettino per diritto di locazione.

17. Qualunque divergenza fra colono e amministrazione che non possa essere concordata sarà decisa da due arbitri, uno scelto dall'amministrazione ed uno dal colono; in caso di discrepanza da un terzo da scegliersi dagli arbitri.

18. La coltura della campagna sarà diretta dall'agente di campagna e ogni colono è obbligato di attenersi alle norme che ad occasione (come al Nro. 3) saranno date dall'agente.

Viticoltura.

19. Per nuovi impianti lo sterro, le fosse saranno fatte a carico della Mensa; l'impianto e spianatura a carico del colono, il concime a carico della Mensa ed è severamente proibito di fare impianti di verze, cappucci ecc. lungo le viti di nuovo impianto.

20. Le viti da frutto dovranno essere concimate ogni tre anni e anche prima se lo richiedesse il bisogno a richiesta dell'amministratore o agente e in quella quantità che verrà prescritta. Non bastando lo stallatico prodotto dal colono, la Mensa farà provvista, e a suo carico staranno due terzi; a carico del colono un terzo, e la condotta sarà fatta dal colono e gli saranno accreditati due terzi della stessa.

21. Le viti saranno tagliate in autunno o primavera e quindi legate prima della germogliazione. Nel mese di aprile si farà la prima zappatura, in luglio la seconda; sarà cura del colono di sradicare l'erba mediante la zappatrice in tutto il vigneto. In maggio saranno pulite dai germogli inutili, e questa operazione si ripeterà secondo il bisogno e conforme agli ordini che saranno impartiti. I lunghi tralci dovranno essere legati in alto perchè crescano più robusti e non ombreggino l'uva e saranno a suo tempo recisi. Le giovani viti dovranno essere zappate più di frequente per tenerle nette dalle erbe.

22. Parziali rimesse di viti stanno a carico esclusivo del colono, come pure la relativa concimazione.

23. Filo di ferro per nuove propaggini e legname per capi saldi, come pure filo di ferro, colonne per nuovi pergolati, staranno a carico della Mensa. Filo di ferro e legnami di riparazione a filari o pergolati staranno per due terzi a carico della Mensa e un terzo a carico del colono.

24. Ogni colono dovrà coltivare un vivaio di viti di quella qualità indicata dall'agente. Nella coltura dei grani dovrà tenersi alla distanza dalle viti che verrà fissata dall'agente, non minore di *m* 0·70.

25. Ogni colono sarà obbligato a consegnare 100 fascetti di tralci (sarmentelli) alla Mensa (della lunghezza di 0·30 e grossi 0·08).

26. La Mensa provvederà la macchina per la solforazione e per la irrorazione; e le spese di riparazione sono a carico del colono. Lo zolfo e solfato occorrente sarà pagato per due terzi dalla Mensa e un terzo dal colono, il quale dovrà fare la solforazione e l'irrorazione alle epoche fissate dall'agente; la calce sarà fornita gratuitamente dalla Mensa.

27. Il colono dovrà dare la caccia ai maggiolini, e con tutto zelo corrispondere agli ordini dell'agente.

28. La vendemmia sarà fissata dall'amministrazione. Dall'ammontare saranno detratti litri 50 per il Curato; il resto sarà diviso per due terzi alla Mensa e un terzo al colono. Il colono potrà trattenere una quantità di graspato per proprio uso dietro accordo coll'agente, e il resto dovrà consegnarlo alla Mensa. Il prezzo di questo verrà fissato dall'amministrazione a norma della tassa media di Trento, e accreditato. La Mensa si riserva il diritto di far scegliere dal colono l'uva pel vino santo, e questa sarà pesata e accreditato al colono il terzo. La vendemmia dovrà essere netta da marciume o scarto, il quale resterà al colono verso corrispondente addebitazione da giudicarsi dall'agente.

29. Il graspato sarà condotto dal colono alla cantina di Sarche per quelli di Sarche, alla cantina di Trento o al compratore in città per quelli di Trento. I coloni di Sarche sono obbligati a condurre il graspato in Trento verso pagamento di una corona e venti cent. per ettolitro e la colazione, coll'obbligo di prestarsi al carico di tutto e allo scarico di quello che sarà incantinato dalla Mensa.

30. Ogni colono ha l'obbligo di coltivare i vimini necessari per la sua campagna, e rimettere i deperiti; eventuale sopravanzo sarà consegnato e il ricavato diviso per metà, e il colono a cui saranno somministrati pagherà la metà.

Alberi da frutto e gelsi.

31. Le piante saranno provvedute dalla Mensa col corrispondente concime, e a carico del colono staranno l'impianto, le irrorazioni a secco e dopo la vegetazione, nonchè la coltivazione.

32. Anche i gelsi saranno provveduti dalla Mensa, nonchè le piante per siepi e il concime per l'impianto; l'impianto, coltura, zappatura, stanno a carico del colono.

Le frutta raccolte dal colono saranno divise per metà. La Mensa procurerà la vendita, e l'eventuale condotta starà metà a carico della Mensa e metà del colono. Il colono è obbligato di portare alla Mensa i frutti occorrenti per la famiglia dietro ordine.

33. Ogni colono, in particolare i giovani, sono obbligati a frequentare le lezioni di agraria che saranno tenute dall'agente, e la scuola d'innesto per evitare inutili spese.

Prati.

34. Ogni colono riceverà un'estensione di prato corrispondente al bestiame che ha e relativa al quantitativo disponibile. Sarà obbligo del colono di coltivare a prato artificiale un tratto di terreno che sarà destinato annualmente dall'agente, e fare nella primavera seguente il sovescio. Per il prato stabile i coloni di Trento pagheranno cor. 11 annue per staio d'affitto compresa la irrigazione, la caccia delle talpine e la macchina da falciare; le spese di falciatura stanno a carico dei coloni; per l'artificiale non pagheranno affitto. I coloni di Sarche divideranno il fieno del prato stabile per metà colla Mensa, la quale lo cederà al colono verso un prezzo da convenirsi. L'ultimo anno di locazione questo affitto sarà ridotto a metà, restando il secondo e terzo taglio a favore del nuovo colono.

I prati saranno irrigati da appositi individui e la irrigazione diretta dall'agente. La falciatura sarà stabilita dall'agente, e quella dei prati alle Sarche sarà fatta mediante macchina per cura dell'amministrazione e le spese divise per metà fra i coloni e la Mensa.

I pioppi esistenti nei prati serviranno per somministrare colle sfrondature foraggio e coi rami i pali per le viti. Il sopravanzo sarà da consegnarsi all'amministrazione che accrediterà il colono della metà. Quelli deperiti saranno suppliti con nuovi impianti, e il fusto condotto alla Mensa.

La concimazione dei prati tanto autunnali che annuali o permanenti a Trento sta a carico dei coloni; ma sarà diretta dall'amministrazione pel tempo e per la quantità di concime, e la stessa procurerà la compera addebitandone i singoli coloni.

La concimazione dei prati stabili alle Sarche sarà sostenuta per metà dai coloni e metà dalla Mensa. I prati annuali saranno concimati a carico del colono.

I canali per la irrigazione saranno spurgati ogni anno dal colono; i principali, dagli utenti in comunione; la Mensa provvederà alle riparazioni dei muri dei canali e le chiaviche che occorrono per la deviazione dell'acqua. Il materiale occorrente in sassi e sabbia sarà prestato dai coloni. Lo spurgo della vasca di deposito alle Sarche sta a carico dei coloni per abbonire i prati e i vigneti, e ogni anno si leverà la terra depositata a norma degli ordini che saranno impartiti, ed ogni colono è obbligato al trasporto gratuito di quella quantità di terra che sarà assegnata per abbonire il prato o il vigneto.

Campagna.

35. La coltura della campagna è diretta dall'amministrazione che determinerà le seminagioni a granturco, frumento, orzo, segala, patate e prato artificiale, nonchè la quantità e qualità di concime da impiegarsi. La mancanza di concime stallatico sarà supplita coll'artificiale, la spesa e condotta del quale staranno a carico metà della Mensa e metà del colono, e così pure la spesa e condotta di eventuale concime stallatico che venisse comperato per la campagna.

36. Il prodotto della campagna in grani e patate, fagiuoli ecc. sarà diviso per metà e condotto al magazzino a suo tempo. La Mensa provvederà per le Sarche una persona fidata per la guardia della campagna dalla metà di agosto sino a compiuto raccolto del granturco e sarà pagata per metà dai coloni e metà dalla Mensa. Steure, sovraimposte comunali, casatico stanno a carico della Mensa.

Bachi.

37. Il seme bachi sarà provveduto e incubato per cura della amministrazione della Mensa che assegnerà i bachi nati ad ogni colono. È proibito coltivare altro seme. La spesa per compera seme e incubazione sarà divisa per metà alla Mensa e metà al colono. Le spese di coltivazione stanno a carico del colono. La foglia che sopravanzasse ad un colono è proprietà della Mensa che può assegnarla ad altri o venderla; ma se ne mancasse, sarà provveduta a carico della stessa, restando al colono l'onere di sfondatura e la condotta.

La coltivazione dei bachi e la raccolta dei bozzoli netti da scarto saranno dirette dalla amministrazione alle cui norme dovrà attenersi ogni colono. La vendita dei bozzoli sarà fatta dall'amministrazione e il ricavato diviso per metà, trattenendo a quelli di Sarche due corone per colono a favore del santese per le sue prestazioni. La seta ottenuta dallo scarto sarà divisa $^1/_4$ alla Mensa e $^3/_4$ al colono per compenso delle spese di filatura.

Bestiame.

38. Ogni colono dovrà mantenere una quantità di bestiame corrispondente alla campagna; escludendo i cavalli, si raccomandano le vacche e l'allevamento, perchè questi costituiscono il benessere

della famiglia. Se la Mensa comperasse bestiame per aiutare il colono, questo resterà proprietà della stessa sino al pagamento e non potrà essere nè venduto nè cambiato, nè oppignorato. Oltre ai lavori di campagna e condotte di concime e delle derrate, ogni colono deve prestarsi gratuitamente per condotte di materiali necessari per i ristauri della casa da lui abitata e per la conservazione dei piazzali e delle strade di campagna o muri di cinta secondo l'ordine che gli sarà impartito. Verso compenso usuale ogni colono dovrà prestarsi per le condotte di graspato, vino e altri generi e per quelle dei bozzoli a seconda degli ordini che gli saranno impartiti dall'agente o amministratore.

39. Il colono provvederà a proprie spese il foraggio che gli mancasse durante l'anno. La sternitura mancante verrà pagata per metà dalla Mensa. Resta proibito il pascolare in campagna durante le fruggi. È obbligo del colono di raccogliere la sternitura di proprietà della Mensa e quella che verrà assegnata dal Comune, nonchè la legna, per quelli di Sarche; e la Mensa pagherà la metà della spesa di fattura della sternitura.

40. La Mensa assegnerà nei suoi boschi ogni anno un appezzamento per la legna da fuoco e pali da viti in quanto sarà possibile. Il taglio sarà fatto nel tempo e modo indicato dall'agente a carico tutto del colono.

41. La Mensa dà il quartiere necessario per l'uso a mezzadria gratuitamente, il colono è obbligato a denunciare i guasti appena si manifesteranno; guasti dipendenti da trascuratezza staranno a carico del colono.

42. Immoralità, insubordinazioni, o il dare ricovero a persone estranee di dubbia fama saranno punite colla dichiarazione di compiuta locazione al p. v. S. Martino senza riguardo al tempo.

43. A garanzia dell'avere della Mensa, il colono vincola a pegno a norma della legge § 101 C. c. il bestiame e foraggi ed attrezzi rurali di proprietà sua, esistenti nel maso.

44. La Mensa mette a disposizione dei coloni di Sarche gratuitamente tre locali per il caseificio, restando a carico della società la conduttura dell'acqua per la vasca refrigerante e la manutenzione del manufatto e locali del caseificio.

45. La presente locazione preletta viene accettata e firmata colla clausola che ogni trasgressione dei patti sopraccitati scinderà il contratto col prossimo S. Martino.

Trento, 25 giugno 1904.

p. Fr. Pisoni.

Visto si approva

† Celestino Endrici

Vescovo.

Amministrazione Garavaglia de Soresina - Agenzia di Trento.

Atto.

In ..... *addì* ..... *del mese di* ..... *dell' anno* .....

Fra i qui presenti .....

..... *da una parte e* .....

.....

dall' altra fu in quest' oggi stipulato e conchiuso il seguente

Contratto d'affitto a mezzadria.

I Sign .....

dà in affitto a titolo di mezzadria a .....

.....

.....

che accetta ..... *i seguenti stabili:*

.....

.....

.....

.....

.....

Questo contratto d'affitto a mezzadria ha luogo alle seguenti condizioni:

1. Il contratto avrà ..... principio col S. Martino ..... ed è duraturo per un solo anno, salvo tacita proroga di anno in anno, qualora non venga estradata da una delle parti amichevole o giudiziale disdetta.

2. In seguito a regolare disdetta intimata entro il mese di maggio, il conduttore dovrà abbandonare il maso per il prossimo successivo S. Martino.

3. L'amministrazione della Nobile Signora Locatrice si riserva il diritto di levare alla parte conduttrice quegli stabili che meglio credesse e di sostituirli con altri, avendo però sempre di mira che la parte conduttrice abbia quel quantitativo di campagna in proporzione alla forza della propria famiglia, e foraggi e stramaglie in proporzione al bestiame che dovrà mantenere.

4. Il conduttore sarà obbligato di lavorare, coltivare e conservare i predescritti stabili da onesto e diligente agricoltore, secondo le norme speciali indicate nel presente contratto.

5. Resta severamente proibito al conduttore di subaffittare in tutto od in parte gli stabili ad esso affidati o di associare altri nell'affitto, come pure non potrà coltivare altra campagna sua propria o d'altri, sotto qualsiasi specie di contratto.

6. Il conduttore sarà tenuto sotto espressa responsabilità, di sorvegliare che non vengano rimossi i confini degli stabili affidatigli, di non lasciare che sugli stessi sorgano diritti di passo od altre servitù a vantaggio di terzi e di conservare scrupolosamente i diritti esistenti sugli stabili stessi.

7. Gli alberi tutti di qualsiasi specie sono riservati alla Nobile Signora Locatrice; resta conseguentemente vietato di tagliare alberi secchi o verdi od alcun ramo degli stessi senza il permesso della parte Locatrice o di chi per essa. Rispetto agli alberi secchi, dopo che saranno stati fatti segnare dalla Nobile Signora Locatrice, il conduttore li caverà e ridurrà in conformità delle istruzioni che gli saranno state impartite, rimanendo a sua disposizione le ramaglie e le radici, mentre il rimanente dovrà essere condotto ove gli verrà indicato dalla parte Locatrice.

8. Durante la presente locazione il conduttore abiterà la casa a lui destinata senza pagare speciale affitto. Se la Nobile Signora Locatrice credesse ristaurare o rifabbricare la casa o muri di cinta od annessi, il conduttore è obbligato di prestare le opere manuali e di condurre tutti i materiali occorrevoli, senza diritto a compenso alcuno. Gli è poi severamente proibito di alloggiare persone estranee all'azienda o di affittare locali.

9. Abbisognando la Nobile Signora Locatrice di fare eseguire per conto proprio lavori rurali, carreggi od altre prestazioni d'opere sia in cantina, sia nella casa domenicale od altrove, il conduttore si obbliga di prestarvisi, stabilendo fino d'ora il compenso seguente:

opere da braccio da uomo soldi 100 dal 1 aprile a tutto settembre; opere da braccio da uomo soldi 90 per il rimanente anno; per uomo minore di 16 anni soldi 25 meno della suesposta tariffa; opere da carro au. fi. 3.—; opere da buoi ad arare „ 3.50.	Ora si applicano le mercedi di piazza.

Il conduttore non sarà dispensato dal fare a tempo debito i lavori ed i carreggi richiesti dalla Nobile Locatrice allorchè abbia i buoi grassi o ne sia privo, ma sarà tenuto di fornirsi d'altro paio per adempiere ai suoi doveri.

In difetto di ciò la parte Locatrice resta autorizzata a supplire da sè, conteggiando le differenze sull'intero importo in ragione della tariffa preindicata.

10. Abbandonando il maso a locazione finita, il conduttore dovrà lasciare tutto il concime esistente sullo stesso e tutto il foraggio, fieno, paglia, erbe, stramaglie e farletto che sopravanza. Se invece al principio della locazione, venendo sul maso il conduttore avesse portato un dato quantitativo di questi generi, partendo avrà diritto di riprenderselo in eguale misura, oppure convenendosi colla parte Locatrice rilasciarlo verso un adeguato indennizzo in denaro.

Nell'ultimo anno locativo, il conduttore, se dovrà abbandonare il maso, sarà obbligato di permettere alla famiglia che gli succederà nel maso di raccogliere sullo stesso erbe e stramaglie e di fare tutti i lavori autunnali preparatori per l'anno seguente.

11. Resta severamente proibito al conduttore di lasciar correre sul maso consegnato qualsiasi specie di animali bovini, pecorini od altro, così pure ogni sorta di pollame. Pecore e capre restano espressamente vietate.

12. Il conduttore o gli appartenenti alla sua famiglia, non potranno assumere lavori con buoi o da braccianti per conto altrui senza speciale consenso da ottenersi di volta in volta dalla parte Locatrice o da chi per essa.

13. Durante il presente contratto dovrà il conduttore mantenere sul fondo il bestiame necessario per una regolare coltivazione nella quantità non mai minore di Nro. ..... capi buoi e Nro. ..... capi giovenche. Curerà che la stalla sia sempre fornita di abbondante lettiera (farletto) onde produrre la maggior quantità possibile di concime, e nel caso di trasgressione la proprietaria avrà facoltà di fargliene mettere alle condizioni normali. Il farletto verrà raccolto a spese del colono conduttore nel bosco al Casteller o nella fonda ai Spini Vodi di Gardolo di proprietà della Nobile Signora Locatrice; qualora non ce ne fosse a sufficenza e si dovesse comperare, la metà verrà pagata dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice.

14. I conti colla Nobile Signora Locatrice saranno chiusi al 31 dicembre d' ogni anno. Il conduttore dovrà presentarsi all' agenzia per sentire la lettura degli stessi e trovatili giusti apporvi la propria firma in segno di accettazione. In quel giorno gli verrà fatto il pagamento del suo avere, previa detrazione del debito a suo carico derivante dalle anticipazioni fattegli durante l'anno, sì in genere che in denaro. In tale giorno dovrà pure il conduttore insinuare tutte le pretese che avesse per lavori eseguiti a vantaggio del maso o per conto della Nobile Signora Locatrice, osservando che trascorso questo termine senza reclamo non avrà più alcun diritto a compensi, di modo che abbandonando il maso a contratto finito, non potrà più vantare alcuna pretesa sotto qualsiasi titolo.

Firmando dunque la annuale chiusa dei conti, dichiara di accettarli pienamente e rinunzia adesso per allora ad ogni eccezione in contrario. Il conduttore è pure obbligato di prestare obbedienza non solo alla Nobile Signora Locatrice, ma anche egualmente al di Lei procuratore, agente o fattore che in di Lei nome agiscono.

15. Le viti dovranno essere diligentemente tagliate in autunno od in primavera secondo gli ordini della parte Locatrice e secondo il sistema da essa prescritto. La legatura delle stesse seguirà in primavera e saranno diligentemente zappate in marzo, giugno ed agosto d'ogni anno. Verranno regolarmente sgarzate in maggio e se occorrerà anche una seconda ed una terza volta più tardi, semprechè ciò venga ordinato dall'amministrazione della Nobile Signora Locatrice, così pure legati i tralci ogniqualvolta sia dalla medesima ritenuto necessario.

16. Il conduttore dovrà diligentemente zolfare ed irrorare le viti tutte quando e quante volte gli verrà ordinato. Il conduttore pagherà un terzo sì dello zolfo che del solfato di rame, mentre gli altri due terzi stanno a carico della Nobile Signora Locatrice in unione alla calce necessaria.

17. Tutto il letame di stalla è esclusivamente riservato alle viti, per cui resta severamente proibito al conduttore di adoperarlo per qualsiasi altra coltura. Le viti dovranno venire annualmente concimate, e quando verrà in tempo utile ordinato dall'amministrazione della Nobile Signora Locatrice.

18. Gli scassi, i fossi per nuovi impianti vengono fatti a spese della Nobile Signora Locatrice alla quale spetta pure provvedere all'occorrevole letame. L'impianto delle viti e relativa concimazione spetta al conduttore che dovrà pure spianare e regolare i filari.

19. I legnami ed il filo ferro occorrevoli al primo impianto e per la ordinaria coltura delle viti spetteranno per due terzi alla Nobile Signora Locatrice e per un terzo al conduttore, senza che questo abbia nulla a pretendere perciò nell' ultimo anno di colonia, dovendo l' impalatura dei filari ed i legnami dei pergolati lasciarsi tutti sul fondo padronale.

20. I taglioli e barbatelle occorrenti per i nuovi impianti o per le rimesse parziali di filari se non si trovano nel maso, spetteranno alla Nobile Signora Locatrice che penserà a provvederli. Il conduttore dovrà annualmente impiantare a vivaio non meno di 3000 taglioli delle qualità di viti che gli verranno indicate dall'amministrazione della Nobile Signora Locatrice.

21. Le piantine da frutta o di gelso tanto da buca che per vivaio, dovranno essere fornite dalla Nobile Signora Locatrice.

22. Nei novali resta proibito di piantare verze o zucche e la parte Locatrice destinerà la coltura dei filari fra le viti e quanto spazio di terreno libero vi debba essere intorno a queste.

23. Le rimesse parziali di viti e provane, considerandosi come manutenzione del maso, restano a carico del conduttore; quando saranno raccolti i sarmentelli, il conduttore dovrà consegnarne la metà alla casa della Nobile Signora Locatrice.

24. La vendemmia verrà ordinata dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice che ne fisserà l'epoca e le modalità. Al conduttore spetta la terza parte della vendemmia meno chili 80 di uva scelta in grappoli da prelevarsi sull' intero monte e che il colono conduttore trasporterà al domicilio della Nobile Signora Locatrice. Il colono conduttore dovrà però consegnare l'intero prodotto del maso scevro affatto da scarto, marciume, nebbia e perfettamente mercantile all' amministrazione della Nobile Signora Locatrice e condurlo ove gli verrà ordinato. Il prezzo del suo terzo verrà fissato dall'amministrazione della Nobile Signora Locatrice, la quale prenderà per base la media dei prezzi fatti nelle campagne

vicine, escludendo però i prezzi massimi e minimi. L' importo della parte di graspato del conduttore gli verrà accreditato in partita, avendo luogo i pagamenti solamente alla chiusa dei conti.

L' amministrazione della Nobile Signora Locatrice potrà concedere al colono conduttore una porzione di uva in natura per farne vino ad uso di famiglia nella quantità che essa riterrà opportuno, scegliendo l'uva di qualità inferiore prodotta nei propri fondi anche se coltivati da altro manente, senza che possa essere fatta dal colono eccezione di sorta; gli verrà addebitata in base alle condizioni suesposte. Resta proibito sfrondare le viti in autunno.

25. **I Gelsi** verranno forniti per gli impianti dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice, semprechè non esistano vivai nel maso. L' impianto degli stessi spetta al conduttore e così pure la successiva coltura, vangatura e concimazione. Il conduttore dovrà a suo tempo sfrondarli e poi regolarmente potarli. Resta proibito di sfrondarli in autunno.

26. L' innesto dei gelsi sta a carico padronale. La foglia di gelso è tutta riservata all' amministrazione della Nobile Signora Locatrice, la quale ne consegnerà al colono 30 sacchi per oncia di seme bachi, e non potrà essere impiegata altrimenti che nella coltivazione della partita affidatagli. Quella che sopravanzasse per qualsiasi titolo anche già pelata, resta a disposizione dell' amministrazione della Nobile Signora Locatrice che la destinerà ad altri coloni senza indennizzare il conduttore. Qualora il colono abbisognasse di foglia oltre l' assegnatagli questa sarà per metà a carico della Nobile Signora Locatrice e metà del colono.

27. Al colono verrà consegnata quella quantità e qualità di seme bachi che l' amministrazione della Nobile Signora Locatrice riterrà opportuno. L' allevamento sarà fatto dal colono sotto la direzione e vigilanza dell' amministrazione della Nobile Signora Locatrice, la quale provvederà anche per la relativa incubazione. Resta vietato al colono ed ai membri di sua famiglia di allevare altri bachi da seta oltre a quelli affidatigli dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice, e ciò tanto nell' abitazione di esso colono come altrove.

28. In caso di contravvenzione, l' amministrazione della Nobile Signora Locatrice oltre al pieno risarcimento dei danni, avrà diritto di ritirare in ogni tempo e senza compenso i bachi consegnati.

29. I bozzoli che verranno prodotti dall' allevamento dei bachi non si potranno scoprire nè raccogliere se non dopo che l' amministrazione della Nobile Signora Locatrice li avrà giudicati in istato di maturanza. Gli stessi rimangono di esclusiva proprietà della Nobile Signora Locatrice, la quale però ha l' obbligo di accreditare il colono della metà del prodotto che verrà calcolato al prezzo di vendita se la partita è mercantile, altrimenti il colono dovrà sopportare la sua parte di diffalco che il compratore pei bozzoli avesse fatto.

30. **Vimini.** Le cosi dette stroppe occorrenti per le viti del maso dovranno essere prodotte nel maso stesso, per cui il conduttore dovrà sempre coltivare e mantenere il numero di stroppari necessario. Dovendosi comperare stroppe, la spesa spetta per due terzi alla Nobile Signora Locatrice ed un terzo al colono conduttore; in egual modo verrà ripartito il ricavo in caso ne avanzassero e fossero vendute. I pangoni occorrevoli per l'impianto di stroppari, spettano alla Nobile Signora Locatrice.

31. **Prati.** Questi verranno dati dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice al colono conduttore verso la corrisposta annua di Corone 8 per staio e nella quantità proporzionata al numero di bestiame che il conduttore dovrà per obbligo mantenere sul maso.

32. Il colono conduttore dovrà annualmente concimare i prati con concimi artificiali che l' amministrazione della Nobile Signora Locatrice provvederà a sua scelta ed in quella quantità che essa giudicherà necessaria. La spesa per il concime artificiale spetta per intero al colono conduttore.

33. Il luogo e la quantità dei prati sarà destinata dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice che fino d'ora si riserva il diritto di eventuali cambiamenti, senza che il colono possa accampare pretese di sorta.

34. Il conduttore è obbligato all'annuale spurgo dei fossi che circondano i prati. Se non basta il foraggio del maso, spetta al colono conduttore di procurare a sue spese quello che gli occorre in più.

35. **Granaglie.** L'amministrazione della Nobile Signora Locatrice destinerà il luogo e la quantità di granturco, frumento, orzo, avena ecc., come pure trifogli, erbaspagna da coltivarsi nel maso, e così essa ordinerà il genere di concimazione per queste colture. Il concime artificiale, per queste occorrente, sarà metà a carico della Nobile Signora Locatrice, metà del conduttore.

36. Per ogni staio di terreno coltivato a patate ed a canape, il colono conduttore corrisponderà all' amministrazione della Nobile Signora Locatrice litri 100 di granturco, e ciò perchè questa rinuncia già a priori alla sua quota di patate e canape.

37. Il prodotto grani spetta metà alla Nobile Signora Locatrice e metà al colono conduttore. Le sementi saranno a metà, ad eccezione di quelle dei foraggi che spetteranno per intero al colono conduttore.

38. I ritorni come rape, frumentone, verdure d' ogni genere, verze, capucci, fagiuoli ecc. spettano metà alla Nobile Signora Locatrice, dietro la di cui richiesta il colono dovrà farne consegna. Il conduttore non potrà far uso dei prodotti che dopo fatta la proporzionale divisione degli stessi per parte dell' amministrazione della Nobile Signora Locatrice.

39. L'amministrazione della Nobile Signora Locatrice destinerà al colono conduttore una pezza di terreno da coltivarsi ad orto, verso la corrisposta annuale, di soldi 12 per metroquadrato di superficie.

40. Gli alberi da frutta saranno forniti dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice. Al colono spetterà l' impianto, l' annuale coltura e la raccolta delle frutta, le quali saranno divise per metà e condotte dove verrà indicato dall' amministrazione della Nobile Signora Locatrice, che pure si riserva il diritto di vendita.

Il conduttore è obbligato di fornire alla Nobile Signora Locatrice i frutti per casa a seconda degli ordini che gli verranno dati.

41. **Casa.** Il conduttore sarà obbligato di avere cura speciale della propria abitazione, indicare subito all' amministrazione della Nobile Signora Locatrice i guasti avvenuti, specialmente ai coperti, camini, stufe ecc.

42. Il conduttore è pure obbligato a prestarsi gratuitamente per tutte le requisizioni di carri, buoi od altro, inquartieramenti militari che venissero dall' autorità imposti.

43. Mancando il conduttore all' esatta osservanza di una o l' altra delle condizioni sopra riferite, sarà facoltativo alla Nobile Signora Locatrice di rescindere ed annullare il presente contratto di locazione e conseguentemente potrà dare al conduttore la disdetta di finita locazione anche prima dell' epoca stabilita, che esso conduttore sarà obbligato di accettare.

44. A cauzione ed assicurazione di tutti gl' importi di cui la Nobile Signora Locatrice risulterà in credito in ordine al presente contratto ed al ristretto di conto che verrà fatto annualmente dalla sua amministrazione, stanno vincolati a pegno legale (ed il conduttore riconosce fino d'ora la validità e sussistenza di tale pegno a mente del § 1101 C. c.) tutti i bestiami, attrezzi, utensili, foraggi, mobili di casa ecc. di proprietà del conduttore esistenti sul maso locato.

45. Tutti gli effetti però indicati al punto precedente e che per ogni buon fine vengono partitamente descritti nella nota separata unita al presente contratto quale sua parte integrante, sono proprietà assoluta di .....

Condizioni

relative all'affittanza degli stabili della Causa Pia Battisti per gli anni 1905—1920.

1. La locazione viene fatta per 15 (quindici) anni computati dal S. Michele 1905 fino al 29 settembre 1920 (millenovecentoventi).

Quando però l'interesse della Causa Pia esigesse di disporre, o mediante vendita, od in altro modo, degli stabili locati, o parte di essi, prima dello spirare della locazione, si riserva la stessa di sciogliere la locazione quando che sia previa disdetta di sei mesi, e in tal caso verrà poi accordato ai medesimi un proporzionato indennizzo per gli eventuali miglioramenti straordinari, nonchè per le fruggi pendenti, che sarà stabilito inappellabilmente da due periti cognizionati, nominati uno dall'amministrazione ed uno dal conduttore, ed in caso di disaccordo da un terzo perito scelto dal p. v. ordinariato di Trento la cui decisione sarà inappellabile per ambe le parti; e così verrà pure stabilito per una eventuale riduzione di affitto per la parte espropriata.

2. Resta espressamente proibito ai conduttori di sublocare o dare a mezzadria gli stabili avuti in affitto senza consenso dell'amministrazione, e ciò a scanso di immediato scioglimento volendolo l'amministrazione.

3. L'annuo affitto dovrà esser pagato puntualmente metà il giorno di S. Giovanni 24 giugno, e metà il giorno di S. Michele 29 settembre, sempre nella sede dell'amministrazione.

4. La locazione vien fatta a rose e spine, ed i conduttori assumono indeterminatamente tutti i pericoli a loro carico, nonchè tutti gl'infortuni, tanto ordinari che straordinari.

5. Le imposte, le addizionali ed altri pubblici balzelli saranno a carico dell'amministrazione.

6. I conduttori dovranno a loro spese preparare già nell'autunno di ogni anno tutte quelle buche o fosse che verranno ordinate dall'amministrazione della Causa Pia Battisti, per piantarvi i morari, le viti od altre piante che dall'amministrazione si ritenesse opportuno coltivare.

I soli nuovi gelsi saranno consegnati ai conduttori gratuitamente nella sede dell'amministrazione.

Sarà obbligo dei conduttori raccogliere e piantare i cosidetti razzoli, della specie che verrà loro indicata dall'amministratore, e coltivare ed allevare i nuovi gelsi, propagini o razzoli e fare gli occorrenti innesti dei nuovi gelsi secondo le regole di buona agricoltura, senza poter pretendere alcun pagamento, nè compenso per qualsiasi lavoro, viaggio o fattura.

Solo nel caso si dovesse introdurre, per l'invasione della filossera, gl'impianti di viti su soggetti americani, l'amministrazione concorrerà con due terzi della spesa per l'acquisto delle barbatelle, ed un terzo di essa sarà a carico del conduttore. In tutti gli altri casi le barbatelle ed i maliuoli (razzoli) dovranno esser provveduti dai conduttori. Anzi è obbligo degli stessi di prepararsi per tempo gli opportuni vivai della specie che loro sarà indicata dall'amministratore.

7. Le piante dei gelsi secche e gli altri alberi dovranno venire scavate e trasportate dai conduttori a loro carico nella sede dell'amministrazione della Causa Pia, oppure dove loro verrà ordinata dalla stessa. I soli piccoli rami di tali piante saranno proprietà dei conduttori. Non ottemperando a quanto sopra, dovranno esborsare all'amministrazione il valore della pianta, più una multa di **una corona.**

8. Non potrà esser raccolta la foglia dei giovani gelsi prima che l'innesto di questi abbia compiuti i tre anni.

9. I conduttori dei fondi, contenenti zocche di castagno da pali, non potranno tagliar i pali minori di otto anni di età.

I conduttori di boschi dovranno assoggettarsi alle disposizioni della legge forestale, nonchè alle condizioni generali contemplate nel contratto di affittanza del 22 marzo 1903 (tre) del bosco ai Gazzi regolario di Crosano, particella Nro. 3088, che dichiarano di perfettamente conoscere, ed alle presenti condizioni.

10. Dovranno i conduttori vigilare attentamente alla conservazione dei confini; e mancando qualche termine ne daranno subito avviso all'amministrazione.

Si obbligano poi i conduttori di assistere, senza alcun compenso, l'amministratore in un eventuale nuovo impianto di pietre terminali, in sostituzione delle presenti od aumento di esse.

Dovranno mantenere ben coltivati i fondi, ben educare i gelsi e le viti secondo che esige la natura di tali pianti e sempre migliorare, e mai deteriorare i fondi loro locati. Al fine della locazione non potranno levare legname, nè pali alle viti, e resta proibito lo sfossare i fondi con pregiudizio dell'arboratura.

11. I conduttori non potranno negli ultimi tre anni della locazione troncare i gelsi, nè giovani, nè vecchi, e così pure in nessun tempo potranno schiantare alcuna pianta verde di qualsiasi specie.

12. Resta proibito di piantare o seminare gelsi propri dei conduttori tra le file o bine, e piantandovene, oltre essere responsabili di ogni danno, avranno perduto ogni diritto di disponibilità circa i medesimi.

13. I conduttori dei prati o masi, ove esistono baiti, dovranno mantenere gli stessi, e ripararli a dovere a tutte loro spese.

14. Tutte le escavazioni che si renderanno necessarie per riparare i fondi vicini al Cameras, o fossi dalle inondazioni dei medesimi, e così tutte quelle che verranno ordinate dal consorzio del Cameras e Rio di Gresta dovranno venir eseguite dai conduttori a loro spese.

15. Non potranno i conduttori, senza riportare il permesso dell'amministrazione, intraprendere nessuna nuova opera, alcun ristauro o miglioramento straordinario loro non imposti in queste condizioni, ed in caso contrario essi non potranno pretendere alcun indennizzo, ma dovranno anzi, volendolo la Causa Pia Battisti, rimettere le cose nel pristino stato e risarcire i danni. Inoltre è proibito ai conduttori di scondurre terra dai fondi sotto qualsiasi pretesto e per qualsiasi uso.

16. Resta riservato all'amministrazione il diritto di poter sciogliere in qualunque tempo e senza previa disdetta la locazione o di sostituirvi altri affittuali, qualora venisse rilevato che gli stabili condotti non fossero tenuti in lodabile forma, senza che i conduttori possano pretendere alcun indennizzo.

17. Mancando i conduttori al puntuale pagamento dell'affitto, o a qualunque altro loro dovere contenuto nelle presenti condizioni, o nella disposizione di legge, sarà nell'arbitrio della Causa Pia Battista di volerli decaduti dalla locazione, benchè non compiuto il suo termine senza bisogno di alcuna disdetta, ed in questo caso saranno inoltre i conduttori obbligati a pagare tutti i danni e le spese derivanti da loro colpa.

18. I conduttori, per patto espressamente convenuto, per ogni e qualunque causa dipendente, annessa o connessa colla locazione presente, comprese quelle che concernono la sussistenza del contratto, e il pagamento della mercede, si sottopongono al foro dell'i. r. giudizio distrettuale di Mori.

19. Gli stabili posti all'asta verranno accordati a quell'offerente che troveranno opportuno e vantaggioso al Pio Legato le autorità preposte alla Pia Causa Battisti senza riflesso all'offerta.

Ogni deliberatario dovrà presentare all'atto d'asta idoneo coassuntore solidale e come tale o meno dovrà venir riconosciuto dal p. v. ordinariato, e non venendo accettato, l'assuntore dovrà presentarne altro migliore.

20. Ogni offerente dovrà aver riguardo di rendersi deliberatario di quegli stabili che, avuto riflesso all'estensione degli stessi, alle sue forze ed assistenza, possano venir bene coltivati in modo da render sicuro il miglioramento e la possibilità di pagare puntualmente gli affitti.

21. Cessando di vivere nel corso della locazione il deliberatario o il coassuntore, il contratto sarà obbligatorio anche per i loro eredi, ma ciò solo per parte degli affittuali, e non per parte dell'amministrazione, la quale potrà far cessare il contratto.

22. Il conduttore dovrà permettere in qualunque tempo, senza pretendere compenso per danni, le riparazioni necessarie ai muri di campagna o alle case.

23. Resta assolutamente proibito, per qualsiasi scopo, l'attaccare ai muri fili di ferro. I danni causati agli stessi con tal mezzo dovranno esser rifusi dai conduttori.

24. I conduttori riconoscono che gli stabili loro affittati si trovano in buon stato di coltura.

25. Tutte le spese di un eventuale incanto, del documento di locazione, del bollo relativo e dei bolli delle quitanze degli affitti annui sono a carico dei conduttori.

Letto. accettato ed in conferma sottoscritto

Mori, ...

.....

.....

.....

..... testimonio

..... „